



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates **am Montag, 25.09.2023, 18:00 Uhr** **im Ratssaal**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2** Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3** Einwohnerfragestunde
- 4** Neukalkulation der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigungsbeiträge und den Wasserversorgungsbeitrag
- 5** 11. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
- 6** 11. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
- 7** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße“
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
- 8** Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 b BauGB - Sachstand und Auswirkungen
- 9** Kläranlage Aulendorf - Vergabe von Planungsleistungen
- 10** Integrationszentrum im Hofgarten-Treff
 - a) Verlängerung des Förderzeitraums
 - b) Auswirkungen der neuen Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement
 - c) Sozialbetreuung für die Anschlussunterbringung im Vita-Hotel
- 11** Stadtpark - Vergabe Planung Konzept für Wege und Baumbestand
- 12** Verschiedenes
- 13** Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Denise Ummenhofer		Vorlagen-Nr. 30/016/2023/1	
Sitzung am 25.09.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 4 Neukalkulation der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigungsbeiträge und den Wasserversorgungsbeitrag			
<p>Ausgangssituation: Zuletzt hatte die Allevo Kommunalberatung GmbH die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung der Stadt Aulendorf erstellt. Diese datiert vom 21.07.2011 und hat als Prognosezeitraum die Entwicklung bis einschließlich 2020 als Grundlage. Auf dieser Basis waren rechtmäßige Satzungen möglich, die eine entsprechende Beitragserhebung ermöglicht haben.</p> <p>Um eine rechtsichere Beitragserhebung auch zukünftig zu gewährleisten muss nach aktueller Rechtsprechung die Globalberechnung fortgeschrieben werden.</p> <p>Aufgrund der umfangreichen Vorkenntnisse der Allevo Kommunalberatung GmbH in Bezug auf die Verhältnisse in Aulendorf und der Tatsache, dass die Erstellung der vorherigen Globalberechnung seitens der Allevo Kommunalberatung GmbH gut funktioniert hatte, wurde am 01.07.2020 vom Verwaltungsausschuss beschlossen die Allevo Kommunalberatung mit der Fortschreibung der Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge zu beauftragen.</p> <p>Für die Kalkulation der Globalberechnung ist die Umsetzung von Erschießungsgebieten in Flächen maßgeblich.</p> <p>Die Verwaltung hält es für realistisch im Prognosezeitraum bis 2030 folgende Bereiche zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche zwischen Lehmgrubenweg und Schussenrieder Straße - Fläche Talstraße II hinter dem Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Richtung Stadion - Fläche Ebisweilerstraße - Fläche Achstraße Richtung Sportplatz <p>Dadurch haben sich folgende Beitragsobergrenzen berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kanalbeitrag: 3,83 €/m² (bisher: 3,23 €/m²) - Klärbeitrag: 3,03 €/m² (bisher: 1,83 €/m²) - Wasserversorgungsbeitrag: 5,13 €/m² (bisher: 4,62 €/m²) <p>Durch die Globalberechnung wird die zulässige Obergrenze für diese Beiträge ermittelt. Der Gemeinderat hat jedoch die Möglichkeit geringere Beiträge festzusetzen. Wenn die Beiträge unterhalb der Beitragsobergrenze festgesetzt werden, hat dies zur Folge, dass die Wasserversorgungsgebühren und die Abwassergebühren durch die Beiträge weniger entlastet werden und der Differenzbetrag über die Gebühren finanziert wird.</p> <p>Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die umfangreichen Erläuterungen und Kalkulation, die dieser Vorlage beigelegt sind, verwiesen.</p> <p>Die Ergebnisse werden von der Allevo-Kommunalberatung vorgestellt.</p> <p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 dem Gemeinderat den folgenden Beschluss empfohlen.</p>			

Beschlussantrag:

1. Der Globalberechnung der Allevo Kommunalberatung vom 19.06.2023 für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Beitragssätze vorgelegen. Die Stadt Aulendorf erhebt Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
2. Die Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf einen Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2030 ausgerichtet.
3. Flächenseite
 - a. Die Stadt Aulendorf wählt als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und den Wasserbereich den Maßstab Grundstücksfläche mal Nutzungsfaktor in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 - b. Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite haben bei der Beratung vorgelegen. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt. Insbesondere den Ausführungen zur Geschossbestimmung in Ziffer 11.3 der Erläuterungen wird ausdrücklich zugestimmt.
 - c. Die Deckungsgleichheit zwischen Klärwerkskapazitäten und in die Globalberechnung eingestellten Flächen wird, wie in den Erläuterungen in Ziffer 12 dargestellt, hiermit festgestellt.
In Abweichung vom Flächennutzungsplan werden beim Klärbeitrag zusätzliche Flächen (fiktive Reserveflächen) in die Globalberechnung zur Herstellung der Deckungsgleichheit zwischen Flächen und Kosten eingestellt. Beim Kanal- und Wasserversorgungsbeitrag werden die fiktiven Reserveflächen nicht eingestellt.
 - d. Die Zukunftsflächen, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Baucharakter und Bauleitzielen wie Geschossflächenzahlen und Geschosshöhen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Globalberechnung gemachten Prognoseaussagen ausdrücklich zugestimmt.
Bei den Neubaugebieten werden bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche als Straßenflächen in Abzug gebracht.
4. Kostenseite
 - a. Die in die Globalberechnung eingestellten künftigen Investitionen ergeben sich aus den geplanten Flächenerschließungen und den sonstigen künftigen Investitionen. Den Kosten wird einschließlich der 3,1 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt) und der 2,9 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Wasserversorgung (ohne MwSt) zugestimmt.
 - b. Künftige Zuweisungen und Zuschüssen wurden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien prognostiziert. Den berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüssen Dritter wird zugestimmt.
 - c. Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßenflächen wird in den Beitrag einbezogen. Dieser Leitungsabschnitt soll Teil der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sein.
 - d. Die Regenbecken und die Zuleitungssammler werden, wie in der Globalberechnung dargestellt, dem Klärbereich zugeordnet.
5. Abzugskapitalien
 - a. Das öffentliche Interesse wird, wie in der Globalberechnung berücksichtigt, auf **5 %** festgesetzt.
 - b. Der Pflichtgebührenfinanzierungsanteil wird mit **5 %** berücksichtigt.

- c. Der Straßentwässerungsanteil für Mischwasserkanäle wird nach der kostenorientierten Berechnungsmethode unter Bezugnahme auf die durchgeführte ortsspezifische Berechnung auf **27 %** der maßgebenden Kosten festgesetzt. Der Gemeinderat entscheidet sich dafür, den Satz für die Straßentwässerung von Mischwasserkanälen auf Regenüberlaufbecken (MW) und Sammler (MW) zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Der Anteil der Straßentwässerung bei Regenüberlaufbecken und Sammlern wird deshalb ebenfalls auf **27 %** festgesetzt. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sollen **50 %** Straßentwässerungsanteil abgezogen werden. Der Straßentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit **5 %** pauschaliert.
6. Die Stadt Aulendorf betreibt auf ihrem Gebiet in der Wasserversorgung mehrere technisch getrennte Versorgungssysteme. Im Rahmen des § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für alle Einzugsbereiche einheitliche Beitragssätze zu erheben.
7. Den in der Globalberechnung enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 16) wird ausdrücklich zugestimmt.
8. Die Beiträge der Stadt Aulendorf werden als Auswirkung der Globalberechnung in der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung wie folgt geändert:
- für den öffentlichen Abwasserkanal **3,83 €/m² Nutzungsfläche**
 - für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks mit Zuleitungssammlern und Regenbecken **3,03 €/m² Nutzungsfläche**
 - für die Wasserversorgung **5,13 €/m² Nutzungsfläche**
(Hinzu kommt bei der Wasserversorgung noch die Mehrwertsteuer.)

Weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten.

Anlagen:

Globalberechnung

Flächentabelle

Karten zur Flächentabelle



19.06.2023

Stadt Aulendorf

Globalberechnung Abwasser Globalberechnung Wasser



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag.....	4
2. Begriff der Globalberechnung.....	4
3. Notwendigkeit der Globalberechnung	5
4. Beitragsfähige Kosten.....	5
4.1. Allgemein.....	5
4.2. Ausbaubeitrag	5
4.3. Zuordnung Zuleitungssammler und Regenbecken	6
4.4. Zukunftskosten	6
4.5. Grundstücksanschlusskosten	8
5. Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	10
6. Einzugsbereiche	10
7. Verbände/Beteiligungen	11
8. Straßenentwässerungsanteil.....	12
9. Gebührenfinanzierungsanteil	13
10. Öffentliches Interesse	13
11. Fläche.....	14
11.1. Fallgruppen	15
11.2. Beitragsmaßstab	15
11.3. Geschossbestimmung.....	16
12. Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Flächen	16
12.1. Kläranlage Aulendorf	17
13. Ausrichtung der Globalberechnung.....	18



14. Artzuschlag/Mehrkostenvereinbarung.....	18
15. Erschließungsmaßnahmen nach §§ 12 oder 11 BauGB bzw. § 124 BauGB a.F.	18
15.1. Berücksichtigung von Kosten und Flächen	18
16. Ermessensentscheidungen	19



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Stadt Aulendorf erteilte uns den Auftrag, eine Globalberechnung für die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge zu erstellen.

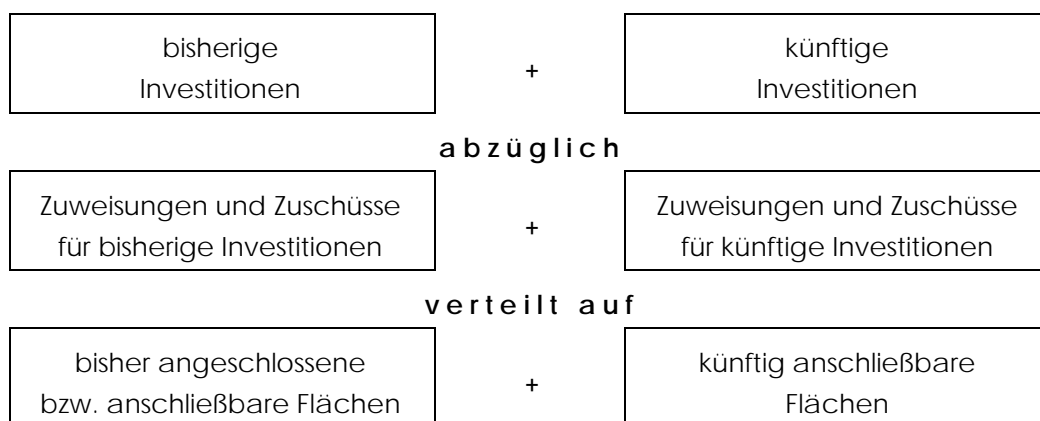
Zur Fortschreibung der Globalberechnung fanden mehrere Besprechungen statt, in denen wir von der Stadtverwaltung, von der Verbandsverwaltung des Zweckverbands Wasserversorgung Atzenberg und von der Verbandsverwaltung des Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal die nötigen Auskünfte erhielten und mit der Bereitstellung von Unterlagen unterstützt wurden. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Begriff der Globalberechnung

Die von der Rechtsprechung entwickelte Globalberechnung stellt eine Berechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes (Beitragsobergrenze) dar, indem den Gesamtkosten einer öffentlichen Einrichtung, z. B. Kanalnetz (vorhandenes Netz einschließlich konkreter Erweiterungsplanungen), sämtliche (jetzt, früher oder erst künftig) beitragspflichtigen Grundstücke gegenüber gestellt werden.

Durch diese Kalkulationsmethode soll dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen werden, der alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet sehen will. Baugebietsbezogene Kalkulationen sind nicht zulässig. Die Globalberechnung kann mit der Verteilungsphase beim Erschließungsbeitrag verglichen werden, wobei das gesamte Stadtgebiet und die entsprechenden Kosten das „Abrechnungsgebiet“ darstellen.

System der Globalberechnung





3. Notwendigkeit der Globalberechnung

Durch den Normenkontrollbeschluss des VGH Mannheim, 16.12.1976, II 1562.75 und II 1582.75 wurde erstmals die Erstellung einer Globalberechnung zur Ermittlung der Obergrenze eines Beitrags verlangt. Zwischenzeitlich ergingen zahlreiche weitere Beschlüsse und Urteile, in denen weitere Forderungen und Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt wurden.

4. Beitragsfähige Kosten

4.1. Allgemein

Durch das KAG vom 16.03.2005 (in Kraft getreten am 31.03.2005) sind die beitragsfähigen Kosten genau definiert worden. Im Einzelnen sind dies die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und auch die Ausbaurkosten. Außerdem gehören die Vorfinanzierungskosten, der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen dazu.

Wenn Anlagen oder Anlagenteile ausgewechselt wurden, sind die Kosten für die alten Anlagen in den Anlagenachweisen nicht mehr enthalten. In der Kostenzusammenstellung der Globalberechnung sind die Kosten der Ersatzanlagen berücksichtigt.

Bei den zukünftigen Erweiterungen, Verbesserungen und Erneuerungen sind die Kosten für auszuwechselnde Anlagen aus dem bestehenden Anlagevermögen abgesetzt. Soweit Altkosten im Anlagenachweis nicht eindeutig zu ermitteln waren, wurden diese Altkosten geschätzt bzw. die Neukosten zurückindiziert (vgl. Anlagen 4, 7 und 13).

Bei den Kosten der Wasserversorgung ist keine Mehrwertsteuer (MwSt.) enthalten.

4.2. Ausbaubeitrag

Im Falle des Ausbaus der öffentlichen Einrichtungen kann ein eigenständiger Ausbaubeitrag im gesamten Stadtgebiet erhoben werden. Der Ausbaubeitrag wird dann ausnahmslos von allen Grundstückseigentümern eingefordert. Voraussetzung dafür ist das Entstehen eines neuen, nicht nur vorübergehenden Vorteils für die Beitragspflichtigen.

Wann es sich bei einer Maßnahme um eine Ausbaumaßnahme handelt, ist im KAG in § 29 Absatz 2 Satz 2 definiert. Demnach umfasst der Ausbau "die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich verselbständigter Teileinrichtungen".

Die Stadt ist nicht verpflichtet, einen Ausbaubeitrag zu erheben.



Die Stadt hat sich entschieden, keinen Ausbaubeitrag zu erheben. Eine Abgrenzung der Kosten zwischen Herstellung und Ausbau war daher nicht erforderlich. Alle beitragsfähigen Kosten – auch die Ausbaukosten – werden in den Herstellungsbeitrag einbezogen. Die Erhebung zukünftig möglicher Ausbaubeiträge bleibt vorbehalten.

4.3. Zuordnung Zuleitungssammler und Regenbecken

Die Zuleitungssammler und die Regenbecken können grundsätzlich dem Kanal- oder dem Klärbereich zugeordnet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen des Gemeinderats.

Dies gilt nicht, wenn die Sammler und Regenbecken in einer früheren Globalberechnung bereits einem der Bereiche zugeordnet wurden (VGH Mannheim, 25.11.1983, 2 S 79.83). In diesem Fall muss die einmal getroffene Entscheidung unverändert in die aktuelle Globalberechnung übernommen werden. Da diese Situation in der Stadt gegeben ist, wurden entsprechend der früheren Entscheidung die Sammler und die Regenbecken dem Klärbereich zugeordnet.

4.4. Zukunftskosten

Beitragsfähig sind nicht nur die bereits entstandenen, sondern auch die künftig entstehenden Kosten. Die künftigen Investitionen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Flächenerschließung (vgl. Anlagen 3 und 12) und den sonstigen künftigen Investitionen wie z. B. Erneuerung Pumpwerke, Neubau Schlammfaulbehälter, Betonsanierungen RÜB auf der Kläranlage, Erschließung Wasservorkommen am Mahlweiher u. a. (vgl. Anlagen 4, 7 und 13). Bei den geplanten Kosten fand eine Orientierung an vorliegenden Planungen statt. Sofern für Anlagen noch keine Kostenschätzungen oder Kostenermittlungen vorlagen, wurde eine Hochrechnung/Schätzung mit Erfahrungswerten der Stadt vorgenommen. Diese wurden mit der Verwaltung abgesprochen, auf heutiger Preisbasis geschätzt und dann auf das angenommene Herstellungsjahr der jeweiligen Maßnahme hochgerechnet.

Bei der Preissteigerungsrate für die Hochrechnung der Zukunftsinvestitionen liegt ein langjähriger Mittelwert zugrunde, der sich aus der für Zwecke der Globalberechnung überarbeiteten Tabelle des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergibt. Daraus ergeben sich für den Zeitraum von 2002 bis 2022 folgende Werte:



Baujahr	Index inkl. MwSt.	Index ohne MwSt.
2002	80,3	82,4
2003	79,3	81,4
2004	79,7	81,8
2005	80,0	82,1
2006	82,7	84,8
2007	87,5	87,5
2008	89,2	89,2
2009	90,1	90,1
2010	89,9	89,9
2011	91,6	91,6
2012	93,3	93,3
2013	95,0	95,0
2014	96,2	96,2
2015	100,0	100,0
2016	101,5	101,5
2017	103,5	103,5
2018	108,6	108,6
2019	113,3	113,3
2020	114,8	116,3
2021	119,4	119,4
2022	130,3	130,3

In obigem Zeitraum waren Preishoch- und Preistiefabschnitte vorhanden. Dieser Zeitraum ist daher geeignet, um für längerfristige Prognosen verwendet zu werden. Als Durchschnitt der Preissteigerung aus obiger Tabelle ergibt sich ohne Mehrwertsteuer eine Preissteigerungsrate von 2,9 % und inklusive Mehrwertsteuer eine Preissteigerungsrate von 3,1 % jährlich. Daher wurde in Abstimmung mit der Verwaltung bei den Zukunftskosten der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt.) mit einer Preissteigerungsrate von **3,1 %** jährlich und bei den Zukunftskosten der Wasserversorgung (ohne MwSt.) mit einer Preissteigerungsrate von **2,9 %** jährlich gearbeitet.



4.5. Grundstücksanschlusskosten

Bei den Flächenerschließungen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind die erstmaligen Grundstücksanschlusskosten im Bereich öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen mitkalkuliert. Diese sollen laut bestehender und geplanter Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung sein und damit über den Beitrag refinanziert werden.

In der Vergangenheit (bis zur Globalberechnung im Jahr 2011) wurden die Grundstücksanschlusskosten in der Abwasserbeseitigung und in der Wasserversorgung gänzlich über Kostenersätze abgerechnet. Dadurch, dass die damals erhaltenen Kostenersätze von den beitragsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wurden, ist gewährleistet, dass die im Anlagenachweis hierfür enthaltenen Kosten bereinigt wurden.

Bei der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils sind diese Grundstücksanschlusskosten jedoch außer Acht zu lassen. Wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht, beträgt der Kostenanteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalerschließungsmaßnahmen mindestens ca. 10 %. Aufgrund technisch unterschiedlicher Notwendigkeit schwankt er zwischen ca. 10 % und 30 %. Daher wurde bei der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils aus den Gesamtkosten der Mischwasser-, und Regenwasserkanäle 10 % als Grundstücksanschlusskosten abgesetzt und aus dem verbleibenden Restbetrag die Straßenentwässerung berechnet.



Aufstellung von Musterstädten und -gemeinden in Baden-Württemberg

Baugebiet	Kanalisation gesamt in €	davon			
		Hauptkanal in € in %		Grundstücksanschlüsse in € in %	
Schlösslesäcker Ammerbuch	310.716,51	248.483,68	80,0 %	62.232,83	20,0 %
Lichtenbergstraße Asperg	173.599,10	127.855,91	73,7 %	45.743,19	26,3 %
Sonderholz Asperg	292.464,69	230.257,85	78,7 %	62.206,84	21,3 %
Süd I und II Bad Wimpfen	761.305,68	632.510,38	83,1 %	128.795,30	16,9 %
Jasperstraße Grenzach-Wyhlen	30.378,92	27.041,21	89,0 %	3.337,71	11,0 %
Kippelberg-Nord Güglingen	58.798,57	48.572,73	82,6 %	10.225,84	17,4 %
Ebniseeweg V Welzheim	28.762,79 15.422,97	20.568,01 11.589,90	71,5 % 75,1 %	8.194,78 3.833,07	28,5 % 24,9 %
Brühl III Westhausen	22.457,08 56.028,51	18.413,72 42.974,54	82,0 % 76,7 %	4.043,36 13.053,97	18,0 % 23,3 %
Hohe Morgen IV Westhausen	55.017,70	43.579,57	79,2 %	11.438,12	20,8 %
Bilze I Kirchdorf an der Iller	73.450,47	63.069,48	85,9 %	10.380,99	14,1 %
Unter dem Schloss Cleebronn	452.557,00 545.853,00	327.250,00 392.700,00	72,3 % 71,9 %	125.307,00 153.153,00	27,7 % 28,1 %
Mindestwert					11,0 %
Höchstwert					28,5 %
Mittelwert					21,3 %



5. Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind von den Kosten abzusetzen. Auch hier wird zwischen Zuweisungen und Zuschüssen Dritter der Vergangenheit und der Zukunft unterschieden. Die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Vergangenheit wurden aus den Anlagenachweisen entnommen, die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Zukunft nach heute bekannten Förderrichtlinien geschätzt.

Es sind nur solche Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Abzugsposten zu behandeln, die zweckgebunden für die betreffenden öffentlichen Einrichtungen gewährt werden.

6. Einzugsbereiche

In der Stadt Aulendorf gibt es im Abwasserbereich nur einen Einzugsbereich. Es sind keine technisch getrennten Systeme vorhanden.

In der Stadt Aulendorf bestehen folgende **Wasserversorgungssysteme**:

- WV "Aulendorf"
- WV "Wasserversorgung Atzenberg"

Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG können verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst und ein einheitlicher Beitrag erhoben werden. Diese Entscheidung obliegt dem Ermessen des Gemeinderats.

Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit bereits in einem Grundsatzbeschluss dafür entschieden, für die Wasserversorgung im gesamten Stadtgebiet einheitliche Beiträge und Gebühren zu erheben. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde deshalb auf die getrennte Ermittlung der Beitragssätze nach Einzugsbereichen verzichtet.



7. Verbände/Beteiligungen

Die Stadt Aulendorf ist an keinem Abwasserzweckverband beteiligt; die Reinigung der gesamten Abwässer erfolgt in der Kläranlage der Stadt Aulendorf. In dieser Kläranlage erfolgt auch die Reinigung der Abwässer des Ortsteiles Atzenberg der Stadt Bad Schussenried. Hierfür sowie für die Durchleitung dieser Abwässer durch städtische Kanäle sind Kostenersätze vereinbart. Diese sind im Anlagenachweis bei den Zuschüssen im Kanalbereich (Schmutzwasser) und Klärbereich enthalten.

Ebenso ist die Stadt Aulendorf am Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule beteiligt. Die Eigenvermögensumlage wird nach § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Klärschlammkontingente aufgebracht. Da der Investitionskostenanteil der Gemeinde Aulendorf noch nicht genau feststeht und im Kostenverhältnis eine eher untergeordnete Rolle spielt, wurde in der Globalberechnung keine Kosten für den Zweckverband Klärschlammverwertung Steinhäule berücksichtigt.

Da die Stadt Aulendorf am **Wasserversorgungsverband "Schussen-Rotachtal"** beteiligt ist, dürfen anteilige Verbandskosten mit in die Beitragsberechnung einbezogen werden. Auch hier sind es Investitionen abzüglich Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Vergangenheit und der Zukunft. Diese wurden nach dem Investitionskostenumlageschlüssel anteilig berechnet. Der Anteil beträgt **35,06 %**.

Da die Stadt Aulendorf an dem **Zweckverband Wasserversorgung "Atzenberg"** beteiligt ist, dürfen anteilige Verbandskosten mit in die Beitragsberechnung einbezogen werden. Auch hier sind es Investitionen abzüglich Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Vergangenheit und der Zukunft. Diese wurden nach dem Investitionskostenumlageschlüssel anteilig berechnet. Der Anteil beträgt **15,00 %**.



8. Straßenentwässerungsanteil

Die Stadt Aulendorf wird sowohl im Mischsystem, als auch im Trennsystem entwässert. Der Aufwand, der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bleibt bei der Globalberechnung außer Ansatz.

Der Anteil der Straßenentwässerung im **Mischsystem** wurde entsprechend der ortsspezifischen Berechnung nach der kostenorientierten Berechnungsmethode aus dem Jahr 1990 mit **27 %** übernommen. Nach Information der Stadt sind die in dieser Berechnung gewählten repräsentativen Gebiete weiterhin repräsentativ für das Stadtgebiet. Eine Überarbeitung der Berechnung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für **Zuleitungssammler** (Mischwasser) und **Regenüberlaufbecken** (Mischwasser) ist sowohl eine kostenorientierte als auch eine abflussmengenorientierte Berechnungsmethode der prozentualen Abzugssätze für die Straßenentwässerung zulässig. Für die Anteile an den Zuleitungssammlern und an den Regenüberlaufbecken wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung der Satz für Mischwasserkanäle nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in Höhe von **27%** übertragen. Von der Möglichkeit, eine separate Berechnung der prozentualen Abzugssätze nach der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode für Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken zu erstellen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Bei einem nicht modifizierten (klassischen) Trennsystem werden aus den reinen **Regenwasserkosten** für die Straßenentwässerung **50%** abgesetzt (BVerwG Berlin, 09.12.1983, 8 C 112.82, VGH Mannheim, 18.07.1985, 2 S 1254.84).

Für die **Kläranlage** darf gemäß gefestigter Rechtsprechung ein Satz von **5 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht werden (VGH Mannheim, 02.10.1986, 2 S 2272.85; VGH Mannheim, 11.12.1986, 2 S 3160.84).



9. Gebührenfinanzierungsanteil

Nach § 20 Abs. 1 KAG können Beiträge nur zur teilweisen Deckung der Kosten erhoben werden. Aus diesem Wortlaut ergibt sich die Verpflichtung, bei der Berechnung der Beiträge einen Teil der Kosten herauszunehmen und diese über das Gebührenaufkommen abzudecken. Die Höhe des Gebührenfinanzierungsanteils beträgt nach der herrschenden Meinung mindestens **5 %** der beitragsfähigen Kosten. Dementsprechend wurde in der vorliegenden Globalberechnung ein Abzug in dieser Höhe vorgenommen.

In der Übergangsvorschrift des KAG vom 12.02.1996 ist in Art. 5 Absatz 3 bestimmt, dass der Gebührenfinanzierungsanteil ausnahmslos auf alle Einrichtungen anzuwenden ist. Dies gilt auch für die Einrichtungen, bei denen nach der vorherigen Rechtslage kein Gebührenfinanzierungsanteil abgesetzt wurde.

10. Öffentliches Interesse

Das KAG bestimmt in § 23 Abs. 1 ausdrücklich, dass der Beitragsberechtigte mindestens **5 %** des beitragsfähigen Aufwands zu tragen hat. Dieser Eigenanteil ist nicht identisch mit dem Straßentwässerungsanteil. Er dient der Berücksichtigung eines allgemeinen und nicht berechenbaren Allgemeininteresses und ist neben dem Straßentwässerungsanteil zusätzlich in Abzug zu bringen.



11. Fläche

Das KAG bestimmt in § 31 Absatz 1 Satz 1, dass die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen sind. Ein Vorteil liegt vor, wenn ein Grundstück eine öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen kann, die die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit dieses Grundstückes ermöglicht und ihr nicht nur vorübergehend dient.

Aus dem Vorteilsprinzip ergeben sich Anforderungen an den in der Satzung zu regelnden Maßstab für die Bemessung des Beitrags. Diese müssen sich am Vorteil, also an der zulässigen Bebaubarkeit, orientieren. Der VGH führt dazu aus: „Mit dem Vorteilsprinzip ist eine Verteilungsregelung [...] nur dann vereinbar, wenn sie sich grundsätzlich am zulässigen Maß der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke orientiert.“ (VGH Mannheim, 15.11.1990, 2 S 2702.89 - Leitsatz).

Als hinreichend vorteilsgerechte Maßstäbe werden in ständiger Rechtsprechung des VGH Mannheim vor allem die zulässige Geschossfläche und die Nutzungsfläche betrachtet. Gegen den weniger gebräuchlichen Kombinationsmaßstab (reine) Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschossfläche bestehen zumindest keine rechtlichen Bedenken (BVerwG Berlin, 10.10.1975, VII C 64.74, VGH Mannheim, 05.12.1979, II 519.79).

Die Flächen sind in einer separaten Flächentabelle erfasst und grafisch in dazugehörigen Flächendarstellungen aufbereitet. In den „Erläuterungen zu den Flächentabellen“ sind die berücksichtigten Faktoren angeführt und beschrieben.



11.1. Fallgruppen

Aus der Globalberechnung muss für die erschlossenen beziehungsweise künftig zu erschließenden Grundstücke mindestens zu entnehmen sein:

- der Flächengehalt der Grundstücke,
- entsprechend dem satzungsrechtlich festgesetzten Verteilungsmaßstab: die Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse sowie die maßgebenden Geschossflächenzahlen beziehungsweise die Nutzungsfaktoren.

Weiter soll ersichtlich sein, welche Grundstücksflächen den jeweiligen Fallgruppen zuzuordnen sind. Die Flächendarstellung ist aus diesem Grund in die nachfolgenden vier Fallgruppen unterteilt:

- Flächen in Bebauungsplänen (B)
- Flächen im Innenbereich (I)
- Zukunftsflächen laut Flächennutzungsplan (Z)
- Flächen im Außenbereich (A)

11.2. Beitragsmaßstab

Entscheidend für die Beitragshöhe ist der Beitragsmaßstab. Der Beitragsmaßstab ist die Rechengröße, die für die Umrechnung der reinen Grundstücksflächen in die verteilungs- und veranlagungsrelevante Fläche notwendig ist. Er enthält auch die Differenzierungen, die der Gesetzgeber und die Rechtsprechung verlangen, um unterschiedliche beitragsrechtliche Vorteile ausreichend zu berücksichtigen. In der Globalberechnung haben wir folgenden Beitragsmaßstab verwendet:

- Beitrag pro m² Nutzungsfläche, das heißt, die Grundstücksflächen wurden mit den Nutzungsfaktoren (NF) multipliziert

In der Abwassersatzung und Wasserversorgungssatzung der Stadt wird der Beitragsmaßstab „Nutzungsfläche“ seit Jahren angewandt und soll beibehalten werden.



11.3. Geschossbestimmung

Die Ermittlung der Beitragsmaßstäbe laut Satzungsmuster ist in verschiedenen Varianten unter anderem von der Zahl der Vollgeschosse abhängig. Zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse dienen in beplanten Gebieten die Festsetzungen der Bebauungspläne. In unbeplanten Gebieten ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgeblich.

Die Rechtsprechung gestattet es, dass im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB Quartiere mit weitgehend homogener Bebauung gebildet werden, innerhalb derer das Maß der baulichen Nutzung pauschalierend angesetzt wird, da eine exakte Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse von Grundstück zu Grundstück zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde. Diese Vorgehensweise ist von der Rechtsprechung für die Flächenzusammenstellung zur Globalberechnung akzeptiert. Bei der konkreten Veranlagung eines Grundstücks ist entsprechend der Satzungsregelung das für das jeweilige Grundstück maßgebliche Nutzungsmaß zu ermitteln.

Die bisherigen Geschossbestimmungen der Globalberechnung aus dem Jahr 2011 wurden um die neu hinzugekommenen Flächen laut den Bebauungsplänen und dem aktuellen Flächennutzungsplan ergänzt. Alle vorgenommenen Flächenänderungen wurden mit der Verwaltung abgestimmt.

12. Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Flächen

Die in die Berechnung eingestellten Kosten müssen mit der eingestellten Fläche übereinstimmen, das heißt, es dürfen nur die Kosten einbezogen werden, die für die Ver- bzw. Entsorgung der in die Berechnung einbezogenen Flächen benötigt werden. Für die Kanäle und das Leitungsnetz sind Kosten und Flächen für die im Zeitraum der Globalberechnung berücksichtigten Gebiete deckungsgleich.

Bei der Kläranlage ist insbesondere zu prüfen, ob die Kapazität und die eingestellten Flächen im Klärbereich miteinander im Einklang stehen.



12.1. Kläranlage Aulendorf

Die Kläranlage Aulendorf hat eine Kapazität in Einwohnerwerten (Ausbaugröße EW) von	19.000 EW
davon sind vom Ortsteil Atzenberg (Gemeinde Bad Schussenried) 32 E angeschlossen	
somit verbleiben für die Gemeinde Aulendorf	18.968 EW
<p>Da Kläranlagen nicht statisch arbeiten, sondern ihre Belastung vielmehr schwankend ist, muss eine Reservekapazität für überdurchschnittliche Spitzenzeiten vorhanden sein. Gemäß der Auswertung von Betriebsergebnissen liegt der aktuelle Jahreshöchstwert der Spitzenauslastung bei:</p> <p><u>Zur Zeit verbrauchte EW (CSB-Methode nach Tabelle DWA-Leistungsvergleich):</u></p>	
- Spitzenlast (Jahreshöchstwert) im Jahr 2019 (mg/l)	423
- Tagesdurchfluss im Jahresmittel (m ³ /d)	4.394
- CSB-Tagesfracht Jahresmittel (kg CSB/d)	1.859
- = angeschlossene EW	15.492 EW
- Spitzenlast (Jahreshöchstwert) im Jahr 2020 (mg/l)	451
- Tagesdurchfluss im Jahresmittel (m ³ /d)	4.219
- CSB-Tagesfracht Jahresmittel (kg CSB/d)	1.903
- = angeschlossene EW	15.858 EW
- Spitzenlast (Jahreshöchstwert) im Jahr 2021 (mg/l)	400
- Tagesdurchfluss im Jahresmittel (m ³ /d)	5.894
- CSB-Tagesfracht Jahresmittel (kg CSB/d)	2.358
- = angeschlossene EW	19.650 EW
Durchschnitt Spitzenauslastung der Jahre 2019-2021 angeschlossene EW	17.000 EW
davon Anteil Gemeinde Aulendorf (abzüglich OT Atzenberg = 32 E)	16.968 EW
<p>Geringfügige Kapazitätsreste können durch den jederzeit möglichen Wechsel in der Zusammensetzung der Abwässer und durch gesteigerte Anforderungen an die Reinigungskapazität der Kläranlage aufgezehrt werden. Dabei ist auch die Auslastungserhöhung durch die künftigen Flächen zu berücksichtigen:</p> <p><u>künftige Belegung:</u></p>	
- Zuwachs Wohngebiete	
lt. Anlage 3 9,148 ha 70 E/ha	640 E
- Zuwachs Gewerbegebiete	
lt. Anlage 3 3,864 ha 90 EW/ha	348 EW
Die komplette Auslastung des Kläranlagen-Kapazitätsanteils der Stadt Aulendorf liegt am Ende des Planungszeitraums somit voraussichtlich in der Spitze bei	
	17.956 EW

Über den Betrachtungszeitraum der Globalberechnung hinaus verfügt die Kläranlage Aulendorf über eine Reservekapazität von 1.012 EW. Zum Ausgleich dieser vorhandenen Überkapazität muss ein fiktiver Flächenanteil (fiktive Reservefläche) in die Globalberechnung eingestellt werden. Hier wurde zum Ausgleich der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität eine über die geplanten Erschließungen hinausgehende fiktive Reservefläche von 13,316 ha aufgenommen. Hierfür wurden 76 EW/ha für künftige Wohn- und Gewerbegebiete zu Grunde gelegt.



13. Ausrichtung der Globalberechnung

Der Berechnungszeitraum der Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag umfasst sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite die zukünftige Entwicklung bis einschließlich des Jahres 2030.

14. Artzuschlag/Mehrkostenvereinbarung

Ein Artzuschlag oder eine Mehrkostenvereinbarung ist dann erforderlich, wenn es im Stadtgebiet gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke gibt, die besonders verschmutztes Abwasser oder eine besonders hohe Menge Abwasser in die Kläranlage einleiten, was zu Mehrdimensionierungskosten der in der Globalberechnung kalkulierten öffentlichen Einrichtung führt.

In der Stadt Aulendorf gibt es keine derartigen Betriebe. Ein Artzuschlag oder eine Mehrkostenvereinbarung waren somit nicht in die Globalberechnung einzubeziehen.

15. Erschließungsmaßnahmen nach §§ 11 oder 12 BauGB bzw. § 124 BauGB a.F.

15.1. Berücksichtigung von Kosten und Flächen

Nach Mitteilung der Verwaltung wurden in der Stadt Baugebiete aufgrund von Erschließungsverträgen nach § 124 Baugesetzbuch a.F. (BauGB a.F.) und wurden bzw. werden Baugebiete aufgrund von Erschließungsverträgen nach § 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag) von einem Erschließungsträger oder aufgrund eines Durchführungsvertrags nach § 12 BauGB von einem Vorhabensträger auf dessen Kosten hergestellt und der Stadt übertragen. Die für die Herstellung der Anlagen entstehenden Kosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe in die Kostenseite der Globalberechnung einzustellen (ausdrückliche Regelung in § 30 Abs. 3 KAG). Entsprechend der Kosten, die für das Gebiet zu berücksichtigen sind, ist auch die Fläche einzustellen, die im Rahmen des Vertrages erschlossen wird. Nach Aussage der Verwaltung sind die Kosten der bisherigen Erschließungsträgergebiete im Anlagenachweis und die Kosten der künftigen Erschließungsträgergebiete in den Kosten für die künftigen Flächenerschließungen enthalten. Auch die Flächen wurden entsprechend in der Globalberechnung berücksichtigt.



16. Ermessensentscheidungen

Der VGH Mannheim hat die Globalberechnung zu einem Kontrollinstrument des Ortsgesetzgebers gemacht. Er verlangt die ausdrückliche Beschlussfassung über die Globalberechnung sowie über die verschiedenen Punkte des auszuübenden Ermessens.

Nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim ist unter der so genannten Globalberechnung das schriftliche Rechenwerk zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 20 ff. KAG zu verstehen. Das heißt, die Globalberechnung ist zwar keine zusätzliche normative Voraussetzung für die Gültigkeit der Satzung, jedoch ein Beweismittel dafür, dass der Ortsgesetzgeber das ihm bei der Beschlussfassung über den Beitragssatz eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die Ermessensentscheidungen lassen sich in drei Kategorien einteilen: das Prognose-, das Auswahl- und das Kontrollermessen:

I. Prognoseermessen

- I.1. Zukunftsflächen
- I.2. geplante Vorhaben und die damit verbundenen voraussichtlichen Baujahre und Kosten
- I.3. Preissteigerungsrate
- I.4. Höhe der künftigen Zuweisungen und Zuschüsse

II. Auswahlermessen

- II.1. Beitragsmaßstab
- II.2. Zuordnung von Regenbecken und Zuleitungssammler (das Ermessen der Zuordnung wurde in der Vergangenheit bereits ausgeübt)
- II.3. Beitrags- und Gebührenfinanzierungsanteil
- II.4. Öffentliches Interesse
- II.5. Gesamtbeitrag oder getrennter Beitrag für jeden Einzugsbereich
(entfällt in der Abwasserbeseitigung, da nur ein Einzugsbereich vorhanden ist. In der Wasserversorgung hat sich der Gemeinderat bereits in der Vergangenheit in einem Grundsatzbeschluss dafür entschieden, im gesamten Stadtgebiet einheitliche Beiträge zu erheben)
- II.6. Auswahl der Berechnungsmethode bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils für Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler (kosten- oder abflussmengenorientiert)
- II.7. Teilbeiträge oder einheitliche Beiträge (Kanalbeitrag und Klärbeitrag bzw. Abwasserbeitrag)



III. Kontrollermessen

- III.1. Einstufung der unbeplanten Flächen laut Satzung
- III.2. Übernahme der beplanten Gebiete aus Bebauungsplänen

Diese Übersicht zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Globalberechnung als Beitragskalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 19.06.2023

Allevo Kommunalberatung

Ricarda Marchel

Ralf Wörner

Ricarda Marchel
Volkswirtin (M.Sc.)

Ralf Wörner
Diplom-Ingenieur Vermessungswesen

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht errechneter Beitragshöchstgrenzen		22
Kanalbeitrag		
Anlage 1	Ermittlung des Kanalbeitrags	23
Anlage 2	Berechnung beitragsfähiger Kosten Kanalbeitrag	24
Anlage 3	künftige Investitionen für geplante Flächen	25
Anlage 4	Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung	26
Klärbeitrag		
Anlage 5	Ermittlung des Klärbeitrags	27
Anlage 6	Berechnung beitragsfähiger Kosten Klärbeitrag	28
Anlage 7	Aufstellung über künftige Investitionen	29
Allgemeine Berechnungsgrundlagen Kanal- und Klärbeitrag		
Anlage 8	AN ABW zum 31.12.2020 Stadt	30
Anlage 9	Zusammenstellung Flächen ABW	32
Wasserversorgungsbeitrag		
Anlage 10	Ermittlung des Wasserversorgungsbeitrags	33
Anlage 11	Berechnung beitragsfähiger Kosten Wasserversorgungsbeitrag	34
Anlage 12	Künftige Investitionen für geplante Flächen	35
Anlage 13	Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung	36
Allgemeine Berechnungsgrundlagen Wasserversorgungsbeitrag		
Anlage 14	Zusammenstellung Anlagevermögen WV zum 31.12.2020	37
	AN WV zum 31.12.2020 Stadt	38
	AN WV zum 31.12.2020 WV Schussen-Rotachtal	39
	AN WV zum 31.12.2019 ZV WV Atzenberg	41
Anlage 15	Zusammenstellung Flächen WV	42

Übersicht errechneter Beitragshöchstgrenzen

	Nutzungs- fläche
Kanalbeitrag	
Kanalbeitrag (nur Kanäle)	3,83 €/m²
bisher:	3,23 €/m ²
Klärbeitrag	
Klärbeitrag (RÜB, ZLS und KA)	3,03 €/m²
bisher:	1,83 €/m ²
Wasserversorgungsbeitrag (ohne Mwst)	
Wasserversorgungsbeitrag Gesamtstadt	5,13 €/m²
(ohne Obere Schussentalgruppe, die eigene Beitragshoheit hat)	
bisher:	4,62 €/m ²

Ermittlung des Kanalbeitrags

Anlage 1

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{17.528.711 \text{ €}}{4.565.640 \text{ m}^2}$	= 3,83 €/m ² Nutzungsfläche

Berechnung beitragsfähiger Kosten Kanalbeitrag

Anlage 2

	MWK	SWK	RWK	Gesamt
1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 8 enthaltene Grdst.anchlusskosten 10 %	12.897.632 1.289.763	2.050.447	3.853.327 385.333	18.801.406
2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter laut AN Anlage 8	-1.012.772	-170.866	-105.327	-1.288.965
3. geplante Investitionen für innere Flächenerschließung laut Anlage 3 enthaltene Grdst.anchlusskosten 10 %	0 0	2.316.000	5.940.000 594.000	8.256.000
4. beitragsfähige Kosten für Erneuerung, Erw. & Verbesserung laut Anlage 4 enthaltene Grdst.anchlusskosten	916.000 70.000	19.000	433.000	1.368.000
Nettokosten	12.800.860	4.214.581	10.121.000	27.136.441
5. Abzug des Straßenentwässerungsanteils enthaltene Grdst.anchlusskosten Nettok. ohne Grdst.anchlusskosten Prozentualer Abzug von aus Nettok. o. Grdst.anchlusskosten	1.359.763 11.441.097 -27 % -3.089.096		979.333 9.141.667 -50 % -4.570.834	-7.659.930
beitragsfähige Kosten				19.476.511
6. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil -5 % aus beitragsfähigen Kosten				-973.900
7. Abzug Öffentliches Interesse -5 % aus beitragsfähigen Kosten				-973.900
umlagefähige Kosten				17.528.711

Kanalbeitrag
künftige Investitionen für geplante Flächen

Anlage 3

Lage	lfd. Nummer in Karte	Fläche ha	Preis 2023 (inkl. Grdst.- anschluss) €	geplantes Baujahr	Preissteigerungen i. H. v. 3,1 %/Jahr €
Karte Nr. 2: Stadt Aulendorf, Rugetsweiler					
MI aus FNP zwischen Lehmarubenwea und Schussenrieder	15	0,861	139.000 (**) 426.000 (**)	2027 2027	156.000 SW 479.000 RW
MI aus FNP "Talstraße II"	16	2,324	374.000 (**) 1.150.000 (**)	2030 2030	455.000 SW 1.400.000 RW
BP "Am Bildstock II - 2. Änd."	151, 297	0,338	99.000 (*) 61.000 (*)	2022 2022	99.000 SW 61.000 RW
BP "Mahlweiher - West"	358, 359, 377	0,688	128.000 (*) 175.000 (*)	2025 2025	136.000 SW 186.000 RW
W2 aus FNP an der Ebisweilerstraße	316	0,977	157.000 (**) 484.000 (**)	2022 2022	157.000 SW 484.000 RW
BP-Entwurf "Buchwald"	318, 325, 332 bis 335, 348	2,928	672.000 (*) 1.359.000 (*)	2022 2022	672.000 SW 1.359.000 RW
G2 aus FNP "Sandäcker III"	380	3,864	498.000 (**) 1.530.000 (**)	2024 2024	513.000 SW 1.577.000 RW
		11,980			7.734.000

Karte Nr. 6: Stadt Aulendorf, Blönried, Steinenbach

BP "Ob der Ach"	45, 84	0,344	0 (***) 0 (***)	2021 2021	0 SW 0 RW
W10 aus FNP an der Achstraße	80	0,688	111.000 (**) 341.000 (**)	2028 2028	128.000 SW 394.000 RW
		1,032			522.000

Summe Kanalbereich	13,012	8.256.000
Kontrollsumme	13,012	

davon: · Wohngebiet	9,148 · MW-Kanalisation	0
· Gew.gebiet	3,864 · SW-Kanalisation	2.316.000
	· RW-Kanalisation	5.940.000

(*) geschätzte Kosten laut Angaben der Stadt Aulendorf

(**) Kosten pro ha nach Erfahrungswerten der Stadt Aulendorf

MW: Wohngebiet	271.000 €/ha	SW: Gewerbegebiet	128.800 €/ha
SW: Wohngebiet	161.000 €/ha	RW: Gewerbegebiet	396.000 €/ha
RW: Wohngebiet	495.000 €/ha		

(***) für die Stadt Aulendorf entstehen keine Kosten

Ermittlung des ha-Satzes aus bestehendem Gebiet:

Karte 8, lfd. Nr. 78 und 79	1,239 ha	Kosten pro ha
Wohngebiet "Tafelesch", SWK	167.663 €	135.321 €/ha
Wohngebiet "Tafelesch", RWK	516.767 €	417.084 €/ha
	0,337 ha	Kosten pro ha
Wohngebiet "Mahlweiher", MWK	65.399 €	270.517 €/ha

**Kanalbeitrag
Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung**

Anlage 4

Maßnahme	Länge	Dim. alt	Baujahr alt	Preis alt	Dim. neu	Bj. neu	Preis 2023 (inkl. Grdst.-anschluss) €	Preissteigerungen i. H. v. 3,1 %/Jahr €	beitragsfähige Kosten €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 = 9 - 5
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse			neu			2021	5.000	5.000	5.000
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse			neu			2022	20.000	20.000	20.000
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse			neu			2023	15.000	15.000	15.000
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse			neu			2024	15.000	15.000	15.000
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse			neu			2025	15.000	16.000	16.000
BV Schulgässle			1971	11.000		2021	30.000	30.000	19.000
BV Schulgässle			1972	7.000		2022	20.000	20.000	13.000
Schulgässle - Hauptstraße, Inliner						2023	60.000	60.000	60.000
Bahnhofstraße - Erneuerung			1972	4.000		2022	10.000	10.000	6.000
Bahnhofstraße - Erneuerung			1973	4.000		2023	10.000	10.000	6.000
Bahnhofstraße - Erneuerung			1974	40.000		2024	100.000	103.000	63.000
Bahnhofstraße - Erneuerung			1975	35.000		2025	90.000	96.000	61.000
Hexeneck-Bachstraße			1972	9.000		2022	25.000	25.000	16.000
Hexeneck-Bachstraße			1973	9.000		2023	25.000	25.000	16.000
Hexeneck-Bachstraße			1974	188.000		2024	475.000	490.000	302.000
Hexeneck-Bachstraße			1975	155.000		2025	400.000	425.000	270.000
Tannhauser Straße BA 1			1975	8.000		2025	20.000	21.000	13.000
Mischwasserkanäle				470.000			1.335.000	1.386.000	916.000
Anschluss Ebisweiler 10			1973	11.000		2023	30.000	30.000	19.000
Schmutzwasserkanäle				11.000			30.000	30.000	19.000
Mühlbachverdolung			1971	82.000		2021	230.000	230.000	148.000
RW Ableitung Mühlbach BG Buchwald + BG Bildstock			neu			2023	285.000	285.000	285.000
Regenwasserkanäle				82.000			515.000	515.000	433.000
Gesamtsumme				563.000			1.880.000	1.931.000	1.368.000
Kontrollsumme									1.368.000

Ermittlung des Klärbeitrags

Anlage 5

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{14.375.420 \text{ €}}{4.729.043 \text{ m}^2}$	= 3,03 €/m ² Nutzungsfläche

Berechnung beitragsfähiger Kosten Klärbeitrag

Anlage 6

	ZLS	RÜB	KA	Gesamt
1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 8	3.846.733	2.854.605	11.565.365	18.266.703
2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse laut AN Anlage 8	-1.614.621	-369.105	-2.097.706	-4.081.432
3. künftige Investitionen und Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlage 7	0	0	3.755.500	3.755.500
4. Abgang für dezentrale Abwasserbeseitigung aus den Nettoherstellungskosten der KA Aulendorf 0,263 % (50 E aus 19.000 EW) aus 13.223.159 €			-34.777	-34.777
Nettokosten	2.232.112	2.485.500	13.188.382	17.905.994
5. Abzug des Straßenentwässerungsanteils aus Nettokosten	-27 % -602.670	-27 % -671.085	-5 % -659.419	-1.933.174
beitragsfähige Kosten				15.972.820
6. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil aus beitragsfähigen Kosten -5 %				-798.700
7. Abzug Öffentliches Interesse aus beitragsfähigen Kosten -5 %				-798.700
umlagefähige Kosten				14.375.420

klärbeitrag
Aufstellung über künftige Investitionen

Anlage 7

Maßnahme	Baujahr alt	Preis alt	Preis 2023	geplantes Baujahr	Preissteigerungen i. H. v. 3,1 %/Jahr	beitrags- fähige Kosten
		€		€	€	€
1	2	3	4	5	6	7 = 6 - 3
keine Maßnahmen geplant						
Zuleitungssammler						0
keine Maßnahmen geplant						
Regenüberlaufbecken						0
Neubau Schlammfaulbehälter		neu	2021	30.000	30.000	30.000
Neubau Schlammfaulbehälter		neu	2022	800.000	800.000	800.000
Neubau Schlammfaulbehälter		neu	2023	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Neubau Schlammfaulbehälter		neu	2024	1.000.000	1.031.000	1.031.000
Neubau Schlammfaulbehälter		neu	2025	300.000	318.600	318.600
Neuer Radlader		neu	2021	75.000	75.000	75.000
Firewall Kläranlage	2018	1.400	2022	2.000	2.000	600
Anfahrerschutz Gasbehälter	2004	9.600	2024	20.000	20.600	11.000
Kläranlage-Ern. Fällmittel Lager/Dosier	2014	111.900	2024	180.000	185.600	73.700
Kläranlage - Erneuerung Pumpwerke	2013	122.000	2024	200.000	206.200	84.200
Kläranlage - Erneuerung Pumpwerke	2014	124.300	2025	200.000	212.400	88.100
Kläranlage-EDV Anb. RÜB/Erneuerung Schaltschranke	2009	112.100	2026	200.000	218.600	106.500
Kläranlage-EDV Anb. RÜB/Erneuerung Schaltschranke	2008	110.900	2025	200.000	212.400	101.500
Kläranlage - Erneuerung Filtrat Schlammf.	2014	49.700	2025	80.000	85.000	35.300
Kläranlage						3.755.500
Gesamtsumme						3.755.500

AN ABW zum 31.12.2020 Stadt

Anlage 8

Investitionen

Investitionen	AHK
E7500 Geringwertige Vermögensgegenstände, Anteil Mischwasserkanäle	606
E2511 Mischwasserkanäle	12.390.482
E2243 Hausanschlüsse, Anteil Mischwasserkanäle	502.029
E1000 Immaterielle Vermögensgegenstände, Anteil Mischwasserkanäle	4.515
Mischwasserkanäle	12.897.632
E2220 Technische Anlagen, Anteil Schmutzwasserkanäle	1.229.340
E2400 Grundstücke ohne Bauten, Anteil Schmutzwasserkanäle	2.067
E2530 Schmutzwasserkanäle	738.510
E2243 Hausanschlüsse, Anteil Schmutzwasserkanäle	79.812
E1000 Immaterielle Vermögensgegenstände, Anteil Schmutzwasserkanäle	718
Schmutzwasserkanäle	2.050.447
E2610 Abwasserbauwerke, Anteil Regenwasserkanäle	81.045
E2400 Grundstücke ohne Bauten, Anteil Regenwasserkanäle	2.458
E2520 Regenwasserkanäle	3.618.488
E2243 Hausanschlüsse, Anteil Regenwasserkanäle	149.987
E1000 Immaterielle Vermögensgegenstände, Anteil Regenwasserkanäle	1.349
Regenwasserkanäle	3.853.327
E2560 Zuleitungssammler (Mischwasser)	3.845.386
E1000 Immaterielle Vermögensgegenstände, Anteil Zuleitungssammler	1.347
Zuleitungssammler	3.846.733
E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten, Anteil Regenüberlaufbecken	19.713
E2110 Betriebs- und Sondergebäude, Anteil Regenüberlaufbecken	266.444
E2140 Außenanlagen mit Gebäude, Anteil Regenüberlaufbecken	43.943
E2220 Technische Anlagen, Anteil Regenüberlaufbecken	310.758
E2610 Abwasserbauwerke, Anteil Regenüberlaufbecken	2.188.593
E2244 Messeinrichtungen, Anteil Regenüberlaufbecken	24.155
E1000 Immaterielle Vermögensgegenstände, Anteil Regenüberlaufbecken	999
Regenüberlaufbecken	2.854.605
E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten, Anteil Kläranlage	69.390
E2110 Betriebs- und Sondergebäude, Anteil Kläranlage	5.613.229
E2140 Außenanlagen mit Gebäude, Anteil Kläranlage	279.765
E2220 Technische Anlagen, Anteil Kläranlagen	5.444.523
E2244 Messeinrichtungen, Anteil Kläranlagen	14.713
E7500 Geringwertige Vermögensgegenstände, Anteil Kläranlagen	622
E2510 Straßen (Zufahrt zur Kläranlage)	56.104
E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	32.039
E6370 Sonstige Fahrzeuge	43.387
E7000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.782
E7050 Telekommunikation und EDV	5.763
E1000 Immaterielle Vermögensgegenstände, Anteil Kläranlagen	4.048
Kläranlagen	11.565.365
Summe Investitionen	37.068.109
nachrichtlich	
E8000 Anlagen im Bau - in Anlage 3, 4 und 7 enthalten	222.678
Sanierung Hauptstraße	10.882
Sanierung Bahnhofstraße	3.991
Fremdwasserreduzierung Steinenbach Flst. 804	6.937
Kanalsanierung Tannhausen	1.577
Kanalsanierung Breiteweg	5.344
BG Michel-Buck-Straße Lückenschluss	1.065
BG Buchwald Erschließung	95.657
Fremdwasserreduzierung Blönried-Achstraße	8.092
Schulquässle - Erneuerung AZ Leitungen	3.705
Imterstraße - Sickerschacht	31.043
Fremdwasserreduzierung Zollenreute-Imterstraße	6.116
Fremdwasserreduzierung Hasengärtlestraße - RÜB Süd	1.425
BG Bildstock - Erschließung	7.389
Mischw.-Kanal Bachstr-Kolpingstr. Neubau	14.075
Faulturmsanierung Kläranlage	25.379

AN ABW zum 31.12.2020 Stadt

Anlage 8

Zuschüsse

Ertragszuschüsse	Anf.stand
E9200 Hausanschlusskostenersätze, Anteil Mischwasser	266.230
E9440 Zuweisungen unbewegl. Vermögen, Anteil Mischwasser	669.848
E9450 Kanalzuschuss Ausgleichsstock, Anteil Mischwasser	76.694
Mischwasserkanäle	1.012.772
E9200 Hausanschlusskostenersätze, Anteil Schmutzwasser	104.471
E9440 Zuweisungen unbewegl. Vermögen, Anteil Schmutzwasser	35.045
E9450 Kanalzuschuss Ausgleichsstock, Anteil Schmutzwasser	31.350
Schmutzwasserkanäle	170.866
E9200 Hausanschlusskostenersätze, Anteil Regenwasser	79.539
E9450 Kanalzuschuss Ausgleichsstock, Anteil Regenwasser	25.788
Regenwasserkanäle	105.327
E9440 Zuweisungen unbewegl. Vermögen, Anteil Zuleitungssammler	1.614.621
Zuleitungssammler	1.614.621
E9440 Zuweisungen unbewegl. Vermögen, Anteil Regenüberlaufbecken	369.105
Regenüberlaufbecken	369.105
E9440 Zuweisungen unbewegl. Vermögen, Anteil Kläranlagen	2.097.706
Kläranlagen	2.097.706
Summe Zuschüsse	5.370.397
nachrichtliche Ausweisung zur Vervollständigung des Anlagenachweises	
E9011 Kanalbeiträge (Beiträge Mischwasser)	3.781.878
E9050 Beiträge über Erschließungsträger	793.172
E9045 Klärbeiträge	3.183.438
Summe Abwasserbeiträge	7.758.488
Summe Ertragszuschüsse	13.128.885
nachrichtlich	
E9500 Weitere Zuschüsse (Erschließungsträgergebiete)	1.439.801
Kontrollsumme AN netto	22.722.101
Differenz	0

Zusammenstellung Flächen ABW

Anlage 9

	Grundstücks- fläche m ²	Nutzungs- fläche m ²
Kanalbereich		
Bestand	3.590.490	4.404.690
Geplant	130.120	160.950
Summe Kanalbereich	3.720.610	4.565.640
Klärbereich		
Bestand	3.590.490	4.404.690
Geplant	130.120	160.950
fiktive Reservefläche	133.160	163.403
Summe Klärbereich	3.853.770	4.729.043

Ermittlung des Wasserversorgungsbeitrags

Anlage 10

$$\frac{\text{umlagefähige Kosten}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

Nutzungsfläche	
$\frac{13.573.139 \text{ €}}{2.640.700 \text{ m}^2}$	= 5,13 €/m ² Nutzungsfläche

Berechnung beitragsfähiger Kosten Wasserversorgungsbeitrag

Anlage 11

		Gesamt
1. bisherige Investitionen laut AN Anlage 14		11.450.007
2. bisher erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter laut AN Anlage 14		-601.268
3. geplante Investitionen für innere Flächenerschließung laut Anlage 12		1.593.000
4. beitragsfähige Kosten für Erneuerung, Erw. & Verbesserung laut Anlage 13		2.639.600
beitragsfähige Kosten		15.081.339
5. Abzug Gebührenfinanzierungsanteil aus beitragsfähigen Kosten	-5 %	-754.100
6. Abzug Öffentliches Interesse aus beitragsfähigen Kosten	-5 %	-754.100
umlagefähige Kosten		13.573.139

**Wasserversorgungsbeitrag
Künftige Investitionen für geplante Flächen**

Anlage 12

Lage	lfd. Nummer in Karte	Fläche ha	Preis 2023 (inkl. Grdst.- anschluss) €	geplantes Baujahr	Preissteigerungen i. H. v. 2,9%/Jahr €
Karte Nr. 2: Stadt Aulendorf, Rugetsweiler					
MI aus FNP zwischen Lehmgrubenweg und Schussenrieder Straße	15	0,861	105.000 (**)	2027	117.000
MI aus FNP "Talstraße II"	16	2,324	284.000 (**)	2030	342.000
BP "Am Bildstock II - 2. Änd."	151, 297	0,338	39.000 (*)	2022	39.000
BP "Mahlweiher - West"	358, 359, 377	0,688	217.000 (*)	2025	230.000
W2 aus FNP an der Ebisweilerstraße	316	0,977	119.000 (**)	2022	116.000
BP-Entwurf "Buchwald"	318, 325, 332 bis 335, 348	2,928	359.000 (*)	2022	359.000
G2 aus FNP "Sandäcker III"	380	3,864	379.000 (**)	2024	390.000
		11,980			1.593.000
Summe Wasserversorgung		11,980			1.593.000
Kontrollsumme		11,980			

(*) geschätzte Kosten laut Angaben der Stadt Aulendorf

(**) Kosten pro ha nach Erfahrungswerten der Stadt Aulendorf

Wohngebiet 122.000 €/ha Gew.geb. 98.000 €/ha

**Wasserversorgungsbeitrag
Aufstellung über Erneuerung, Erweiterung & Verbesserung**

Anlage 13

Maßnahme	Bj. alt	Preis alt Anteil Stadt €	Bj. neu	Preis 2023 €	Anteil Stadt	Preis- steigerungen i. H. v. 2,9%/Jahr	beitrags- fähige Kosten €
1	2	3	4	5	6	7	8 = 7 · 3
Investitionen Stadt Aulendorf							
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse		neu	2021	10.000	100,00 %	10.000	10.000
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse		neu	2022	30.000	100,00 %	30.000	30.000
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse		neu	2023	30.000	100,00 %	30.000	30.000
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse		neu	2024	30.000	100,00 %	30.900	30.900
Neuherstellung Grundstücksanschlüsse		neu	2025	30.000	100,00 %	31.700	31.700
Wasserversorgung - Umlegung - BG Buchwald	1971	115.000	2021	300.000	100,00 %	300.000	185.000
BV Schulgässle	1972	12.000	2022	30.000	100,00 %	30.000	18.000
BV Schulgässle	1973	11.000	2023	27.000	100,00 %	27.000	16.000
Mühlbachverdohlung	1971	19.000	2021	50.000	100,00 %	50.000	31.000
Kreisverkehr Steinbacher Str.	1972	12.000	2022	30.000	100,00 %	30.000	18.000
Bahnhofstraße - Erneuerung	1975	2.000	2022	5.000	100,00 %	5.000	3.000
Bahnhofstraße - Erneuerung	1975	2.000	2023	5.000	100,00 %	5.000	3.000
Bahnhofstraße - Erneuerung	1975	8.000	2024	20.000	100,00 %	20.600	12.600
Bahnhofstraße - Erneuerung	1975	8.000	2025	20.000	100,00 %	21.200	13.200
Hexeneck-Bachstraße	1972	2.000	2022	5.000	100,00 %	5.000	3.000
Hexeneck-Bachstraße	1973	4.000	2023	10.000	100,00 %	10.000	6.000
Hexeneck-Bachstraße	1974	53.000	2024	125.000	100,00 %	128.600	75.600
Hexeneck-Bachstraße	1975	52.000	2025	125.000	100,00 %	132.300	80.300
Wasserversorgung - BG Mahlweiher - Umlegung	1972	26.000	2022	65.000	100,00 %	65.000	39.000
Investitionen Leitungsnetz		326.000		947.000		962.300	636.300
Investitionen Stadt Aulendorf							
Geräuschdatenlogger	2020	38.000	2021	50.600	100,00 %	50.600	12.600
Geräuschdatenlogger	2020	22.000	2022	30.000	100,00 %	30.000	8.000
Sanierung Hochbehälter Buchwald	1974	43.000	2023	100.000	100,00 %	100.000	57.000
Sanierung Hochbehälter Buchwald	1974	320.000	2024	750.000	100,00 %	771.800	451.800
Zugänge Investitionen WVV Schussen-Rotachtal							
Erschließung Wasservorkommen am Mahlweiher (AiB zum 31.12.2020)		neu	2021	1.338.000	35,06 %	469.100	469.100
Erschließung Wasservorkommen am Mahlweiher (Fortführung aus 2020)		neu	2021	350.000	35,06 %	122.700	122.700
abzgl. Zuschüsse in Höhe von			2021	-332.700	35,06 %	-116.600	-116.600
PV Anlage		neu	2021	20.270	35,06 %	7.100	7.100
Notverbund TWS - Hochbehälter Berg		neu	2021	66.000	35,06 %	23.100	23.100
Schutzgebietsausweisung (AiB zum 31.12.2020)		neu	2022	3.000	35,06 %	1.100	1.100
Monitoring Mahlweiher (hydrogeologisch und vegetationskundlich)		neu	2022	10.000	35,06 %	3.500	3.500
Monitoring Lindenweiher (hydrogeologisch und vegetationskundlich)		neu	2022	10.000	35,06 %	3.500	3.500
Aufbau einer Notstromversorgung (Restzahlung)		neu	2022	100.000	35,06 %	35.100	35.100
abzgl. Zuschüsse in Höhe von			2022	-145.000	35,06 %	-50.800	-50.800
Sanierung Pumpwerk Unteressendorf, Elektrisch-Hydraulische Inst.		neu	2022	450.000	35,06 %	157.800	157.800
abzgl. Zuschüsse in Höhe von			2022	-190.000	35,06 %	-66.600	-66.600
Datenlogger für Automatisierung der Messung am Lindenweiher		neu	2022	5.000	35,06 %	1.800	1.800
Umführung Scheitelbehälter, neue Leitungstrasse (AiB zum 31.12.2020)		neu	2023	5.000	35,06 %	1.800	1.800
Neue Leitungsführung zur Außerbetriebnahme des Scheitelbehälters (Planung)			2023	50.000	35,06 %	17.500	17.500
Planung PDL-Unteressendorf/Hagnau (AiB zum 31.12.2020)			2022	17.000	35,06 %	6.000	6.000
Neue Leitungsführung zur Außerbetriebnahme des Scheitelbehälters		96.000	2024	1.500.000	35,06 %	541.200	445.200
Neue Leitungsführung zur Außerbetriebnahme des Scheitelbehälters			2025	1.000.000	35,06 %	370.900	370.900
Zugänge Investitionen ZV WV Atzenberg							
Investitionen Tiefbau 2020	1963	2.500	2020	130.000	15,00 %	19.500	17.000
Investitionen Tiefbau 2021 (Neuer Zaun PW Strehlihof)	1963	200	2021	10.000	15,00 %	1.500	1.300
Investitionen Tiefbau 2023 (Ringschluss Oberatzenberg)		neu	2023	60.000	15,00 %	9.000	9.000
Investitionen Tiefbau 2023 (Sicherheitsumzäunung am Hochbehälter)		neu	2023	5.100	15,00 %	800	800
Investitionen Tiefbau 2024 (Sanierung in Netz und Anlagen)	1963	1.000	2024	50.000	15,00 %	7.700	6.700
Investitionen Tiefbau 2025 (Sanierung in Netz und Anlagen)	1963	1.000	2025	50.000	15,00 %	7.900	6.900
Investitionen zentrale Einrichtung		523.700		5.492.270		2.527.000	2.003.300
Gesamtsumme		849.700		6.439.270		3.489.300	2.639.600
Kontrollsumme							2.639.600

Zusammenstellung Anlagevermögen WV zum 31.12.2020

Investitionen und Zuschüsse

Anlage 14

	AHK
· Investitionen nach AN WV zum 31.12.2020 Stadt	6.959.836
· Investitionen nach AN WV zum 31.12.2020 WVV Schussen-Rotachtal	4.312.980
· Investitionen nach AN WV zum 31.12.2019 ZV WV Atzenberg	177.191
Investitionen	11.450.007
· Zuschüsse nach AN WV zum 31.12.2020 Stadt	16.615
· Zuschüsse nach AN WV zum 31.12.2020 WVV Schussen-Rotachtal	579.845
· Zuschüsse nach AN WV zum 31.12.2019 ZV WV Atzenberg	4.808
Zuschüsse	601.268
· Beiträge nach AN WV zum 31.12.2020 Stadt	1.402.064
Beiträge	1.402.064
Ertragszuschüsse	2.003.332
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	9.446.675
Kontrollsumme AN WV zum 31.12.2020 Stadt	5.541.157
Kontrollsumme AN WV zum 31.12.2020 WVV Schussen-Rotachtal	3.733.135
Kontrollsumme AN WV zum 31.12.2019 ZV WV Atzenberg	172.383
Differenz	0

AN WV zum 31.12.2020 Stadt Investitionen und Zuschüsse

Anlage 14

		AHK
E3600 Speicheranlagen		733.900
E3610 Leitungsnetz		4.316.302
E6000 Maschinen, masch. Anl.		27.687
E6370 Sonst. Fahrzeuge		31.824
E2000 Grundstück mit Betriebsbauten		9.543
E2220 Techn. Anlagen		1.141.066
E2243 Hausanschlüsse		531.110
E2244 Messeinrichtungen		110.788
E7500 GWG > 150 - 1000		1.251
E7000 Betriebs- und Geschäftsausstattung		15.068
E1000 imm. Anlagegüter		38.296
E5220 Beteiligungen (Sonstige Ausleihungen, Vedewa)		3.001
Summe Investitionen		6.959.836
E9200 Hausanschlusskostenersätze		16.615
Summe Zuschüsse		16.615
E9050 Beiträge über Erschließungsträger		279.389
E9070 WV-Beiträge vor 2003		361.067
E9060 WV-Baukostenzuschuss (Beiträge ab 01.01.2003)		761.608
Summe Beiträge		1.402.064
Summe Ertragszuschüsse		1.418.679
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)		5.541.157
nachrichtlich		
· Anlagen im Bau		50.579
Sanierung Hauptstraße	6.279	
Sanierung Breiteweg	4.416	
Verlegung Wasserleitung Schulgässle-Hotel Rad	906	
Michel-Buck-Straße-Lückenschluss	2	
BG Buchwald - Erschließung	26.973	
Schulgässle - Erneuerung AZ-Leitung	5.536	
Sanierung Mühlbach Bachstraße-Gerbergasse	3.897	
BG Bildstock - Erweiterung	1.897	
Sanierung Hochbehälter Buchwald	672	
nicht beitragsfähige Kosten/Zuschüsse		
E5220 Beteiligungen		99.274
E9500 Weitere Zuschüsse (Kostenersätze Erschließungsträgergebiete)		-150.679
Kontrollsumme AN (netto)		5.540.331
Differenz		0

AN WV zum 31.12.2020 WV Schussen-Rotachtal Investitionen und Zuschüsse

Anlage 14

Investitionen Verband	AHK
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.340.501
II. Sachanlagen	
1. Grundstücke, grundstücksgl. Rechte (Geschäfts-, Betriebs-, andere Bauten)	
a) Grundstücke der Gewinnung	94.359
b) Brunnenhaus	128.300
c) Grundstücke der Speicherung	114.065
d) Sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735
e) Grunddienstbarkeiten	58.077
2. Grundstücke ohne Bauten	3.422
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	
a) Gewinnungsanlagen	786.102
b) Bezugsanlagen	33.706
4. Verteilungsanlagen	
a) Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.079.469
b) Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556
c) Leitungsnetz	3.906.891
d) Steuerleitungen	466.341
5. Photovoltaikanlagen	20.270
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
a) Fahrzeuge	30.162
b) Sonstige	70.759
Summe Investitionen Verband	12.301.715
Zuschüsse in der übrigen allgemeinen Rücklage 2020	1.653.865
Summe Zuschüsse Verband	1.653.865
Netto-Verbandsvermögen	10.647.850
nachrichtlich	
Anlagen im Bau - Erschließung Wasservorhaben Mahlweiher	1.338.376
Anlagen im Bau - Umführung Scheitelbehälter, neue Leitungstrasse	5.196
Anlagen im Bau - Schutzgebietsausweisung	3.282
Anlagen im Bau - Ausbau Notverbund TWS - Hochbehälter Berg	4.148
Anlagen im Bau - Planung PDL-Unterssendorf/Hagnau	17.121
Anlagen im Bau - Sonstige	653
Kontrollsumme AN (netto)	12.016.626
Differenz	0

AN WV zum 31.12.2020 WVV Schussen-Rotachtal

Investitionen und Zuschüsse

Anlage 14

Anteil Stadt	Anteil	AHK
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	35,06 %	469.980
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgl. Rechte (Geschäfts-, Betriebs-, andere Bauten)		
a) Grundstücke der Gewinnung	35,06 %	33.082
b) Brunnenhaus	35,06 %	44.982
c) Grundstücke der Speicherung	35,06 %	39.991
d) Sonstige Grundstücke und Gebäude	35,06 %	43.381
e) Grunddienstbarkeiten	35,06 %	20.362
2. Grundstücke ohne Bauten	35,06 %	1.200
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen		
a) Gewinnungsanlagen	35,06 %	275.607
b) Bezugsanlagen	35,06 %	11.817
4. Verteilungsanlagen		
a) Speicheranlagen (Hochbehälter)	35,06 %	1.780.862
b) Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	35,06 %	15.972
c) Leitungsnetz	35,06 %	1.369.755
d) Steuerleitungen	35,06 %	163.499
5. Photovoltaikanlagen	35,06 %	7.107
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
a) Fahrzeuge	35,06 %	10.575
b) Sonstige	35,06 %	24.808
Summe Investitionsanteil		4.312.980
Zuschüsse in der übrigen allgemeinen Rücklage 2020	35,06 %	579.845
Summe Anteil an Zuschüssen		579.845
Summe Netto-Anteil Stadt am Verband		3.733.135
nachrichtlich		
Anlagen im Bau - Erschließung Wasservorhaben Mahlweiher	35,06 %	469.235
Anlagen im Bau - Umführung Scheitelbehälter, neue Leitungstrasse	35,06 %	1.822
Anlagen im Bau - Schutzgebietsausweisung	35,06 %	1.151
Anlagen im Bau - Ausbau Notverbund TWS - Hochbehälter Berg	35,06 %	1.454
Anlagen im Bau - Planung PDL-Untersessendorf/Hagnau	35,06 %	6.003
Anlagen im Bau - Sonstige	35,06 %	229
Kontrollsumme AN (netto)	35,06 %	4.213.029
Differenz		0

AN WV zum 31.12.2019 ZV WV Atzenberg
Investitionen und Zuschüsse

Anlage 14

Investitionen Verband		AHK
Immaterielles Vermögen		31.646
Grundstücke		11.379
Gebäude und Zugehöriges		255.621
Infrastrukturvermögen		850.816
bewegliches Vermögen		31.806
Summe Investitionen Verband		1.181.268
Sonderposten für Investitionszuweisungen		32.050
Summe Zuschüsse Verband		32.050
Netto-Verbandsvermögen		1.149.218
Kontrollsumme AN		1.149.218
Differenz		0
Anteil Stadt Aulendorf		AHK
	Anteil	
Immaterielles Vermögen	15,00 %	4.747
Grundstücke	15,00 %	1.707
Gebäude und Zugehöriges	15,00 %	38.343
Infrastrukturvermögen	15,00 %	127.623
bewegliches Vermögen	15,00 %	4.771
Summe Investitionsanteil		177.191
Sonderposten für Investitionszuweisungen	15,00 %	4.808
Summe Anteil an Zuschüssen		4.808
Summe Netto-Anteil Stadt am Verband		172.383
Kontrollsumme AN	15,00 %	172.383
Differenz		0

Zusammenstellung Flächen WV

Anlage 15

	Grundstücks- fläche m ²	Nutzungs- fläche m ²
Bestand	2.047.940	2.491.790
Geplant	119.800	148.910
Summe Wasserversorgung	2.167.740	2.640.700



19.06.2023

Stadt Aulendorf

Flächen zur Globalberechnung

Erläuterungen zu den Flächentabellen:

Die auf den nachfolgenden Seiten erfassten Flächen sind in Tabellenform zusammengefasst. Die Tabelle ist unterteilt in einzelne Spalten, die neben der Spaltenbezeichnung auch eine Nummer haben. Unter diesen Spaltennummern sind die jeweiligen Bedeutungen der in den Spalten auftretenden Kurz-Codes (wie z.B. B, I, G) im nachfolgenden Text erläutert.

- 1-3 Istsituation von Wasserversorgung (WV), Kanalisation (K) und Kläranlage (KA).
B = Bestand, G = Geplant, - = kein Anschluß bestehend oder geplant.
- 4 Kennzeichnung für die Kanalart. MW = Mischwasser, TS = Trennsystem, SW = Schmutzwasser.
- 5-6 Nummer der Einzugsbereiche auf den einzelnen Karten. EB ABW = Einzugsbereich Schmutzwasserentsorgung, EB WV = Einzugsbereich Wasserversorgung. Zuordnung Einzugsbereich auf dem Deckblatt.
- 7 Laufende Nummer, unter der die Fläche in der Karte dargestellt ist.
- 8 Angabe des Flächengehaltes der Fläche in ha auf drei Nachkommastellen.
- 9 Abzug in % für zukünftige Flächen oder bei Sonderflächen.
- 10 In die Berechnung eingehende Nettofläche.
- 11 Hier ist beschrieben, welchem Bereich die Fläche zuzuordnen ist: I = Innenbereich, A = Außenbereich, B = Bebauungsplan, Z = Zukunftsfläche lt. FNP.
- 12 Hier ist beschrieben, welcher Gebietsart die Fläche zuzuordnen ist:
MI = Mischgebiet, WA/WR = Wohngebiet, Ö = öffentl. Flächen, GE = Gewerbegebiet, SO = Sondergebiet, UB = Untergeordnete Bebauung.
- 13 Angabe der Zahl der Vollgeschosse aus Bebauungsplan bzw. in unbeplanten Gebieten, bei bebauten und unbebauten Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 14 Vollgeschosse = Nutzungsziffern: I = 1,00 / II = 1,25 / III = 1,50 / IV+V = 1,75 / VI+ = 2,00.
Bei Stellplatzgrundstücken oder bei Grundstücken, bei denen die Bebauung nur eine untergeordnete Bedeutung hat = 0,50.
- 16 Angabe der GFZ aus Bebauungsplan oder Regelung lt. Abgabensatzung, bzw. bei unbeplanten Gebieten gemäß § 17 BauNVO i.d.F. von 1977.
Dabei gilt Vollgeschosse = GFZ:
- | | |
|----------------------------|--|
| in Gewerbegebieten | bei I = 1,0 / II = 1,6 / III = 2,0
IV+V = 2,2 / VI+ = 2,4 |
| in Misch- und Wohngebieten | bei I = 0,5 / II = 0,8 / III = 1,0
/ IV+V = 1,1 / VI+ = 1,2 |
- 17 Nutzungsfläche: Ergebnis der Multiplikation aus Nettofläche (10) mit Nutzungsfaktor (14) in ha auf drei Nachkommastellen.
- 19 Geschoßfläche: Ergebnis der Multiplikation aus Nettofläche (10) mit GFZ (16) in ha auf drei Nachkommastellen.

Kartenübersicht Nr.		Einzugsbereiche Wasserversorgung	Einzugsbereiche Schmutzwasserentsorgung
01	Stadt Aulendorf Ebisweiler, Laubbronnen	1 WV Aulendorf	1 SKA Aulendorf
02	Stadt Aulendorf Aulendorf, Rugetsweiler	2 ZV Wasserversorgung Atzenberg	
03	Stadt Aulendorf Tannhausen		
04	Stadt Aulendorf Haslach, Spiegler, Geblisberg		
05	Stadt Aulendorf Lippertsweiler, Allgaiierhof		
06	Stadt Aulendorf Blönried, Steinenbach		
07	Stadt Aulendorf Münchenreute, Bärenweiler,		
08	Stadt Aulendorf Zollenreute, Esbach		
09	Stadt Aulendorf Tannweiler, Wallenreute, Eisenfurt		

Karte Nr. 01

Stadt Aulendorf

Ebisweiler, Laubbronnen

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
B	-	-	-	-	2	3	0,283		0,283	A	MI	2	1,25	0,80	0,354	0,226
B	B	B	SW	1	2	4	0,120		0,120	A	MI	2	1,25	0,80	0,150	0,096
B	B	B	SW	1	2	5	0,348		0,348	A	MI	2	1,25	0,80	0,435	0,278
B	B	B	SW	1	2	6	0,160		0,160	A	MI	2	1,25	0,80	0,200	0,128
B	B	B	SW	1	2	7	0,661		0,661	A	MI	2	1,25	0,80	0,826	0,529
B	B	B	SW	1	2	8	0,325		0,325	A	MI	2	1,25	0,80	0,406	0,260
B	-	-	-	-	2	9	0,522		0,522	A	MI	2	1,25	0,80	0,653	0,418
B	-	-	-	-	2	10	0,773		0,773	A	MI	2	1,25	0,80	0,966	0,618
B	-	-	-	-	2	11	0,477		0,477	A	MI	2	1,25	0,80	0,596	0,382
B	-	-	-	-	2	12	0,212		0,212	A	MI	2	1,25	0,80	0,265	0,170

Zusammenfassung Ebisweiler, Laubbronnen

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha	3,881		<u>1,614</u>		1,614	
<i>davon Schmutzwasser</i>			<i>1,614</i>			
Geschoss- fläche	3,105		<u>1,291</u>		1,291	
<i>davon Schmutzwasser</i>			<i>1,291</i>			
Nutzungs- fläche	4,851		<u>2,017</u>		2,017	
<i>davon Schmutzwasser</i>			<i>2,017</i>			

Karte Nr. 02

Stadt Aulendorf

Aulendorf, Rugetsweiler

WV	K	KA	K.-	EB	EB	Lfd.	Fläche	Abzug	Fläche	Fl.-	Geb.-	Z	NF	GFZ	Nutz.-	Gesch.-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
			Art	ABW	WW	Nr.	in ha	in %	netto	Art	Art				Fläche	Fläche
B	B	B	MW	1	1	1	3,388		3,388	B	SO	1	1,00	0,40	3,388	1,355
B	B	B	MW	1	1	2	0,946		0,946	B	SO	3	1,50	0,40	1,419	0,378
B	B	B	SW	1	2	3	0,108		0,108	A	MI	2	1,25	0,80	0,135	0,086
-	B	B	SW	1	-	4	0,187		0,187	A	MI	2	1,25	0,80	0,234	0,150
B	B	B	SW	1	1	5	0,223		0,223	A	MI	2	1,25	0,80	0,279	0,178
B	B	B	SW	1	1	6	0,522		0,522	I	GE	2	1,25	1,60	0,653	0,835
B	B	B	SW	1	1	7	1,372		1,372	B	UB	0	0,50	0,20	0,686	0,274
B	B	B	MW	1	1	8	4,472		4,472	B	UB	0	0,50	0,20	2,236	0,894
B	B	B	MW	1	1	9	0,382		0,382	B	SO	2	1,25	0,80	0,478	0,306
B	B	B	MW	1	1	10	0,376		0,376	I	MI	1	1,00	0,50	0,376	0,188
B	B	B	MW	1	1	11	2,906		2,906	B	SO	4	1,75	1,10	5,086	3,197
B	B	B	SW	1	1	12	0,416		0,416	I	GE	2	1,25	1,60	0,520	0,666
B	B	B	MW	1	1	13	0,780		0,780	I	MI	2	1,25	0,80	0,975	0,624
B	B	B	MW	1	1	14	0,430		0,430	I	MI	2	1,25	0,80	0,538	0,344
G	G	G	TS	1	1	15	1,044	17,50	0,861	Z	MI	2	1,25	0,80	1,076	0,689
G	G	G	TS	1	1	16	2,817	17,50	2,324	Z	MI	2	1,25	0,80	2,905	1,859
B	B	B	MW	1	1	17	0,881		0,881	B	MI	2	1,25	0,80	1,101	0,705
B	B	B	MW	1	1	18	1,699		1,699	B	WA	2	1,25	0,70	2,124	1,189
B	B	B	MW	1	1	19	0,083		0,083	B	WA	2	1,25	0,80	0,104	0,066
B	B	B	MW	1	1	20	0,143		0,143	B	WA	2	1,25	0,24	0,179	0,034
B	B	B	MW	1	1	21	0,355		0,355	B	WA	2	1,25	0,44	0,444	0,156
B	B	B	MW	1	1	22	0,502		0,502	B	WA	2	1,25	0,80	0,628	0,402
B	B	B	MW	1	1	23	0,122		0,122	B	WA	2	1,25	0,80	0,153	0,098
B	B	B	MW	1	1	24	0,959		0,959	I	MI	2	1,25	0,80	1,199	0,767
B	B	B	MW	1	1	25	0,405		0,405	B	SO	3	1,50	1,00	0,608	0,405
B	B	B	MW	1	1	26	0,577		0,577	I	MI	1	1,00	0,50	0,577	0,289
B	B	B	MW	1	1	27	0,239		0,239	I	MI	2	1,25	0,80	0,299	0,191
B	B	B	MW	1	1	28	0,585		0,585	I	MI	2	1,25	0,80	0,731	0,468
B	B	B	MW	1	1	29	0,347		0,347	B	WA	2	1,25	0,24	0,434	0,083
B	B	B	MW	1	1	30	0,130		0,130	B	WA	1	1,00	0,32	0,130	0,042
B	B	B	MW	1	1	31	0,351		0,351	B	WA	1	1,00	0,28	0,351	0,098
B	B	B	MW	1	1	32	0,569		0,569	B	WA	1	1,00	0,26	0,569	0,148
B	B	B	MW	1	1	33	0,599		0,599	B	WA	1	1,00	0,27	0,599	0,162
B	B	B	MW	1	1	34	0,086		0,086	B	WA	1	1,00	0,25	0,086	0,022
B	B	B	MW	1	1	35	0,443		0,443	B	WA	2	1,25	0,23	0,554	0,102
B	B	B	MW	1	1	36	0,639		0,639	B	WA	2	1,25	0,80	0,799	0,511
B	B	B	MW	1	1	37	0,228		0,228	B	WA	2	1,25	0,80	0,285	0,182
B	B	B	MW	1	1	38	0,202		0,202	B	WA	1	1,00	0,50	0,202	0,101
B	B	B	MW	1	1	39	0,625		0,625	B	WA	2	1,25	0,80	0,781	0,500
B	B	B	MW	1	1	40	0,539		0,539	B	WA	1	1,00	0,50	0,539	0,270
B	B	B	MW	1	1	41	0,066		0,066	I	MI	2	1,25	0,80	0,083	0,053
B	B	B	MW	1	1	42	0,393		0,393	B	UB	0	0,50	0,20	0,197	0,079
B	B	B	MW	1	1	43	1,586		1,586	B	UB	0	0,50	0,20	0,793	0,317
B	B	B	MW	1	1	44	0,890		0,890	I	MI	3	1,50	1,00	1,335	0,890
B	B	B	MW	1	1	45	2,060		2,060	B	SO	3	1,50	1,00	3,090	2,060
B	B	B	MW	1	1	46	4,067		4,067	I	Ö	2	1,25	0,80	5,084	3,254
B	B	B	MW	1	1	47	0,438		0,438	I	MI	2	1,25	0,80	0,548	0,350
B	B	B	MW	1	1	48	2,441		2,441	I	MI	2	1,25	0,80	3,051	1,953
B	B	B	MW	1	1	49	0,590		0,590	I	MI	2	1,25	0,80	0,738	0,472
B	B	B	MW	1	1	50	0,931		0,931	I	MI	2	1,25	0,80	1,164	0,745
B	B	B	MW	1	1	51	0,631		0,631	B	MI	2	1,25	0,80	0,789	0,505
B	B	B	MW	1	1	52	1,229		1,229	I	MI	2	1,25	0,80	1,536	0,983
B	B	B	MW	1	1	53	0,787		0,787	B	MI	2	1,25	0,80	0,984	0,630
B	B	B	MW	1	1	54	0,508		0,508	B	MI	3	1,50	1,00	0,762	0,508
B	B	B	MW	1	1	55	0,746		0,746	I	MI	2	1,25	0,80	0,933	0,597
-	B	B	SW	1	-	56	0,798		0,798	A	MI	2	1,25	0,80	0,998	0,638
B	B	B	MW	1	1	57	0,211		0,211	I	MI	2	1,25	0,80	0,264	0,169

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
B	B	B	MW	1	1	58	0,372		0,372	I	MI	2	1,25	0,80	0,465	0,298
B	B	B	MW	1	1	59	0,438		0,438	I	MI	2	1,25	0,80	0,548	0,350
B	B	B	MW	1	1	60	0,615		0,615	I	MI	2	1,25	0,80	0,769	0,492
B	B	B	MW	1	1	61	0,529		0,529	I	MI	2	1,25	0,80	0,661	0,423
B	B	B	MW	1	1	62	0,267		0,267	I	MI	2	1,25	0,80	0,334	0,214
B	B	B	MW	1	1	63	0,053		0,053	I	MI	2	1,25	0,80	0,066	0,042
B	B	B	MW	1	1	64	0,324		0,324	I	MI	3	1,50	1,00	0,486	0,324
B	B	B	MW	1	1	65	0,543		0,543	I	MI	2	1,25	0,80	0,679	0,434
B	B	B	MW	1	1	66	0,355		0,355	I	MI	3	1,50	1,00	0,533	0,355
B	B	B	MW	1	1	67	0,167		0,167	I	MI	2	1,25	0,80	0,209	0,134
B	B	B	MW	1	1	68	0,222		0,222	I	MI	2	1,25	0,80	0,278	0,178
B	B	B	MW	1	1	69	0,277		0,277	I	Ö	3	1,50	1,00	0,416	0,277
B	B	B	MW	1	1	70	1,114		1,114	I	MI	2	1,25	0,80	1,393	0,891
B	B	B	MW	1	1	71	2,079		2,079	B	SO	4	1,75	1,10	3,638	2,287
B	B	B	MW	1	1	72	0,364		0,364	I	MI	2	1,25	0,80	0,455	0,291
B	B	B	MW	1	1	73	0,195		0,195	I	MI	2	1,25	0,80	0,244	0,156
B	B	B	MW	1	1	74	0,422		0,422	I	MI	2	1,25	0,80	0,528	0,338
B	B	B	MW	1	1	75	0,198		0,198	I	MI	3	1,50	1,00	0,297	0,198
B	B	B	MW	1	1	76	0,516		0,516	I	MI	2	1,25	0,80	0,645	0,413
B	B	B	MW	1	1	77	0,119		0,119	I	MI	3	1,50	1,00	0,179	0,119
B	B	B	MW	1	1	78	0,060		0,060	I	MI	3	1,50	1,00	0,090	0,060
B	B	B	MW	1	1	79	0,179		0,179	I	MI	2	1,25	0,80	0,224	0,143
B	B	B	MW	1	1	80	0,159		0,159	I	MI	3	1,50	1,00	0,239	0,159
B	B	B	MW	1	1	81	0,101		0,101	I	MI	3	1,50	1,00	0,152	0,101
B	B	B	MW	1	1	82	0,104		0,104	I	MI	2	1,25	0,80	0,130	0,083
B	B	B	MW	1	1	83	0,135		0,135	I	MI	1	1,00	0,50	0,135	0,068
B	B	B	MW	1	1	84	1,493		1,493	I	MI	2	1,25	0,80	1,866	1,194
B	B	B	MW	1	1	85	0,712		0,712	I	MI	2	1,25	0,80	0,890	0,570
B	B	B	MW	1	1	86	0,600		0,600	I	MI	2	1,25	0,80	0,750	0,480
B	B	B	MW	1	1	87	0,534		0,534	I	MI	2	1,25	0,80	0,668	0,427
B	B	B	MW	1	1	88	0,042		0,042	I	MI	2	1,25	0,80	0,053	0,034
B	B	B	MW	1	1	89	1,111		1,111	I	MI	2	1,25	0,80	1,389	0,889
B	B	B	MW	1	1	90	0,240		0,240	B	MI	2	1,25	0,80	0,300	0,192
B	B	B	MW	1	1	91	0,579		0,579	I	WA	2	1,25	0,80	0,724	0,463
B	B	B	MW	1	1	92	0,413		0,413	I	WA	3	1,50	1,00	0,620	0,413
B	B	B	MW	1	1	93	1,066		1,066	I	WA	2	1,25	0,80	1,333	0,853
B	B	B	MW	1	1	94	0,334		0,334	B	MI	2	1,25	0,80	0,418	0,267
B	B	B	MW	1	1	95	0,565		0,565	I	MI	2	1,25	0,80	0,706	0,452
B	B	B	MW	1	1	96	0,121		0,121	I	MI	1	1,00	0,50	0,121	0,061
B	B	B	MW	1	1	97	0,107		0,107	I	MI	1	1,00	0,50	0,107	0,054
B	B	B	MW	1	1	98	0,096		0,096	I	MI	1	1,00	0,50	0,096	0,048
B	B	B	MW	1	1	99	0,785		0,785	B	MI	2	1,25	0,80	0,981	0,628
B	B	B	MW	1	1	100	0,203		0,203	I	MI	1	1,00	0,50	0,203	0,102
B	B	B	MW	1	1	101	0,639		0,639	I	MI	2	1,25	0,80	0,799	0,511
B	B	B	MW	1	1	102	0,846		0,846	I	MI	2	1,25	0,80	1,058	0,677
B	B	B	MW	1	1	103	0,657		0,657	I	MI	2	1,25	0,80	0,821	0,526
B	B	B	MW	1	1	104	0,458		0,458	I	MI	3	1,50	1,00	0,687	0,458
B	B	B	MW	1	1	105	0,722		0,722	I	MI	2	1,25	0,80	0,903	0,578
B	B	B	MW	1	1	106	0,308		0,308	I	MI	2	1,25	0,80	0,385	0,246
B	B	B	MW	1	1	107	0,063		0,063	I	MI	1	1,00	0,50	0,063	0,032
B	B	B	MW	1	1	108	0,990		0,990	I	MI	2	1,25	0,80	1,238	0,792
B	B	B	MW	1	1	109	0,387		0,387	I	Ö	2	1,25	0,80	0,484	0,310
B	B	B	MW	1	1	110	1,603		1,603	I	Ö	2	1,25	0,80	2,004	1,282
B	B	B	MW	1	1	111	1,182		1,182	I	Ö	2	1,25	0,80	1,478	0,946
B	B	B	MW	1	1	112	0,366		0,366	I	MI	2	1,25	0,80	0,458	0,293
B	B	B	MW	1	1	113	0,345		0,345	I	MI	2	1,25	0,80	0,431	0,276
B	B	B	MW	1	1	114	1,862		1,862	I	MI	2	1,25	0,80	2,328	1,490

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
B	B	B	MW	1	1	115	0,824		0,824	I	MI	2	1,25	0,80	1,030	0,659
B	B	B	MW	1	1	116	1,378		1,378	I	MI	2	1,25	0,80	1,723	1,102
B	B	B	MW	1	1	117	0,050		0,050	I	MI	1	1,00	0,50	0,050	0,025
B	B	B	MW	1	1	118	0,209		0,209	I	MI	3	1,50	1,00	0,314	0,209
B	B	B	MW	1	1	119	0,151		0,151	I	WA	3	1,50	1,00	0,227	0,151
B	B	B	MW	1	1	120	0,069		0,069	I	WA	1	1,00	0,50	0,069	0,035
B	B	B	MW	1	1	121	0,055		0,055	I	WA	1	1,00	0,50	0,055	0,028
B	B	B	MW	1	1	122	2,159		2,159	I	WA	2	1,25	0,80	2,699	1,727
B	B	B	MW	1	1	123	0,369		0,369	I	WA	2	1,25	0,80	0,461	0,295
B	B	B	MW	1	1	124	0,249		0,249	I	WA	2	1,25	0,80	0,311	0,199
B	B	B	MW	1	1	125	0,413		0,413	I	WA	2	1,25	0,80	0,516	0,330
B	B	B	MW	1	1	126	0,117		0,117	I	WA	1	1,00	0,50	0,117	0,059
B	B	B	MW	1	1	127	0,451		0,451	I	MI	2	1,25	0,80	0,564	0,361
B	B	B	MW	1	1	128	0,685		0,685	I	WA	2	1,25	0,80	0,856	0,548
B	B	B	MW	1	1	129	1,307		1,307	I	WA	2	1,25	0,80	1,634	1,046
B	B	B	MW	1	1	130	0,770		0,770	I	WA	2	1,25	0,80	0,963	0,616
B	B	B	MW	1	1	131	0,402		0,402	I	WA	2	1,25	0,80	0,503	0,322
B	B	B	MW	1	1	132	0,543		0,543	I	WA	2	1,25	0,80	0,679	0,434
B	B	B	MW	1	1	133	0,067		0,067	I	WA	1	1,00	0,50	0,067	0,034
B	B	B	MW	1	1	134	0,179		0,179	I	WA	1	1,00	0,50	0,179	0,090
B	B	B	MW	1	1	135	0,961		0,961	I	WA	2	1,25	0,80	1,201	0,769
B	B	B	MW	1	1	136	0,071		0,071	I	WA	1	1,00	0,50	0,071	0,036
B	B	B	MW	1	1	137	0,210		0,210	I	WA	1	1,00	0,50	0,210	0,105
B	B	B	MW	1	1	138	0,249		0,249	I	WA	1	1,00	0,50	0,249	0,125
B	B	B	MW	1	1	139	0,864		0,864	I	WA	2	1,25	0,80	1,080	0,691
B	B	B	MW	1	1	140	0,686		0,686	I	WA	1	1,00	0,50	0,686	0,343
B	B	B	MW	1	1	141	0,090		0,090	B	WA	2	1,25	0,80	0,113	0,072
B	B	B	MW	1	1	142	1,436		1,436	B	WA	1	1,00	0,40	1,436	0,574
B	B	B	MW	1	1	143	0,171		0,171	I	MI	2	1,25	0,80	0,214	0,137
B	B	B	MW	1	1	144	0,751		0,751	I	MI	2	1,25	0,80	0,939	0,601
B	B	B	MW	1	1	145	2,067		2,067	B	SO	2	1,25	0,80	2,584	1,654
B	B	B	MW	1	1	146	0,354		0,354	I	WA	2	1,25	0,80	0,443	0,283
B	B	B	MW	1	1	147	0,621		0,621	B	WA	1	1,00	0,40	0,621	0,248
B	B	B	MW	1	1	148	0,665		0,665	B	WA	1	1,00	0,40	0,665	0,266
B	B	B	MW	1	1	149	0,170		0,170	B	WA	1	1,00	0,50	0,170	0,085
B	B	B	MW	1	1	150	0,417		0,417	A	MI	2	1,25	0,80	0,521	0,334
G	G	G	TS	1	1	151	0,220		0,220	B	WA	1	1,00	0,50	0,220	0,110
B	B	B	MW	1	1	152	0,506		0,506	B	WA	2	1,25	0,80	0,633	0,405
B	B	B	MW	1	1	153	1,105		1,105	B	WA	2	1,25	0,70	1,381	0,774
B	B	B	MW	1	1	154	1,980		1,980	B	WA	2	1,25	0,70	2,475	1,386
B	B	B	MW	1	1	155	0,861		0,861	I	WA	2	1,25	0,80	1,076	0,689
B	B	B	MW	1	1	156	0,625		0,625	I	MI	2	1,25	0,80	0,781	0,500
B	B	B	MW	1	1	157	0,431		0,431	I	MI	2	1,25	0,80	0,539	0,345
B	B	B	MW	1	1	158	0,369		0,369	I	MI	2	1,25	0,80	0,461	0,295
B	B	B	MW	1	1	159	0,408		0,408	I	MI	1	1,00	0,50	0,408	0,204
B	B	B	MW	1	1	162	0,157		0,157	B	WA	2	1,25	0,80	0,196	0,126
B	B	B	MW	1	1	163	0,160		0,160	B	WA	2	1,25	0,80	0,200	0,128
B	B	B	SW	1	1	164	0,139		0,139	I	WA	2	1,25	0,80	0,174	0,111
B	B	B	MW	1	1	165	0,254		0,254	B	WA	2	1,25	0,80	0,318	0,203
B	B	B	MW	1	1	166	1,019		1,019	B	WA	1	1,00	0,50	1,019	0,510
B	B	B	MW	1	1	167	0,559		0,559	I	WA	1	1,00	0,50	0,559	0,280
B	B	B	MW	1	1	168	0,113		0,113	I	WA	1	1,00	0,50	0,113	0,057
B	B	B	MW	1	1	169	0,242		0,242	B	WA	1	1,00	0,45	0,242	0,109
B	B	B	MW	1	1	170	0,387		0,387	B	WA	2	1,25	0,80	0,484	0,310
B	B	B	MW	1	1	171	0,076		0,076	B	WA	1	1,00	0,33	0,076	0,025
B	B	B	MW	1	1	172	0,315		0,315	B	WA	1	1,00	0,26	0,315	0,082
B	B	B	MW	1	1	173	0,307		0,307	B	WA	1	1,00	0,38	0,307	0,117

WV	K	KA	K.-	EB	EB	Lfd.	Fläche	Abzug	Fläche	Fl.-	Geb.-	Z	NF	GFZ	Nutz.-	Gesch.-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
			Art	ABW	WW	Nr.	in ha	in %	netto	Art	Art				Fläche	Fläche
B	B	B	MW	1	1	174	0,132		0,132	B	WA	1	1,00	0,25	0,132	0,033
B	B	B	MW	1	1	175	0,343		0,343	B	WA	2	1,25	0,42	0,429	0,144
B	B	B	MW	1	1	176	0,309		0,309	I	WA	1	1,00	0,50	0,309	0,155
B	B	B	MW	1	1	177	0,580		0,580	B	WA	1	1,00	0,40	0,580	0,232
B	B	B	MW	1	1	178	0,392		0,392	B	WA	1	1,00	0,40	0,392	0,157
B	B	B	MW	1	1	179	0,803		0,803	B	WA	1	1,00	0,40	0,803	0,321
B	B	B	MW	1	1	180	0,425		0,425	B	WA	1	1,00	0,21	0,425	0,089
B	B	B	MW	1	1	181	0,449		0,449	B	WA	7	2,00	1,10	0,898	0,494
B	B	B	MW	1	1	182	0,343		0,343	B	WA	1	1,00	0,50	0,343	0,172
B	B	B	MW	1	1	183	0,496		0,496	B	WA	1	1,00	0,50	0,496	0,248
B	B	B	MW	1	1	184	0,891		0,891	B	WA	1	1,00	0,50	0,891	0,446
B	B	B	MW	1	1	185	0,302		0,302	B	WA	1	1,00	0,50	0,302	0,151
B	B	B	MW	1	1	186	0,509		0,509	B	WA	1	1,00	0,50	0,509	0,255
B	B	B	MW	1	1	187	0,310		0,310	B	WA	2	1,25	0,80	0,388	0,248
B	B	B	MW	1	1	188	0,831		0,831	B	WA	2	1,25	0,80	1,039	0,665
B	B	B	MW	1	1	189	0,089		0,089	B	WA	2	1,25	0,80	0,111	0,071
B	B	B	MW	1	1	190	0,562		0,562	B	WA	2	1,25	0,80	0,703	0,450
B	B	B	MW	1	1	191	0,241		0,241	B	WA	2	1,25	0,80	0,301	0,193
B	B	B	MW	1	1	192	0,127		0,127	I	WA	1	1,00	0,50	0,127	0,064
B	B	B	MW	1	1	193	0,439		0,439	I	MI	2	1,25	0,80	0,549	0,351
B	B	B	MW	1	1	194	1,267		1,267	I	MI	2	1,25	0,80	1,584	1,014
B	B	B	MW	1	1	195	0,052		0,052	I	MI	2	1,25	0,80	0,065	0,042
B	B	B	MW	1	1	196	0,029		0,029	I	Ö	2	1,25	0,80	0,036	0,023
B	B	B	MW	1	1	197	0,607		0,607	I	MI	3	1,50	1,00	0,911	0,607
B	-	-	-	-	1	198	1,200		1,200	I	UB	0	0,50	0,20	0,600	0,240
B	B	B	MW	1	1	199	1,007		1,007	I	UB	0	0,50	0,20	0,504	0,201
B	B	B	MW	1	1	200	0,567		0,567	I	WA	2	1,25	0,80	0,709	0,454
B	B	B	MW	1	1	201	0,162		0,162	I	WA	2	1,25	0,80	0,203	0,130
B	B	B	MW	1	1	202	0,397		0,397	B	WA	2	1,25	0,80	0,496	0,318
B	B	B	MW	1	1	203	0,476		0,476	B	WA	2	1,25	0,80	0,595	0,381
B	B	B	MW	1	1	204	0,180		0,180	B	WA	2	1,25	0,70	0,225	0,126
B	B	B	MW	1	1	205	0,183		0,183	B	WA	3	1,50	0,90	0,275	0,165
B	B	B	MW	1	1	206	0,549		0,549	B	WA	2	1,25	0,80	0,686	0,439
B	B	B	MW	1	1	207	0,514		0,514	B	WA	1	1,00	0,50	0,514	0,257
B	B	B	MW	1	1	208	0,072		0,072	B	WA	1	1,00	0,70	0,072	0,050
B	B	B	MW	1	1	209	0,443		0,443	B	WA	1	1,00	0,15	0,443	0,066
B	B	B	MW	1	1	210	0,251		0,251	B	WA	1	1,00	0,31	0,251	0,078
B	B	B	MW	1	1	211	0,193		0,193	B	WA	1	1,00	0,50	0,193	0,097
B	B	B	MW	1	1	212	0,164		0,164	B	WA	2	1,25	0,80	0,205	0,131
B	B	B	MW	1	1	213	0,708		0,708	B	WA	1	1,00	0,50	0,708	0,354
B	B	B	MW	1	1	214	0,161		0,161	B	WA	1	1,00	0,50	0,161	0,081
B	B	B	MW	1	1	215	0,551		0,551	B	WA	1	1,00	0,50	0,551	0,276
B	B	B	MW	1	1	216	0,408		0,408	B	WA	1	1,00	0,50	0,408	0,204
B	B	B	MW	1	1	217	0,323		0,323	B	WA	1	1,00	0,50	0,323	0,162
B	B	B	MW	1	1	218	0,643		0,643	B	WA	2	1,25	0,80	0,804	0,514
B	B	B	MW	1	1	219	0,202		0,202	B	WA	1	1,00	0,50	0,202	0,101
B	B	B	MW	1	1	220	0,327		0,327	B	WA	1	1,00	0,50	0,327	0,164
B	B	B	MW	1	1	221	0,953		0,953	B	WA	1	1,00	0,32	0,953	0,305
B	B	B	MW	1	1	222	0,108		0,108	B	WA	1	1,00	0,46	0,108	0,050
B	B	B	MW	1	1	223	0,143		0,143	B	WA	1	1,00	0,36	0,143	0,051
B	B	B	MW	1	1	224	0,070		0,070	B	WA	1	1,00	0,25	0,070	0,018
B	B	B	MW	1	1	225	0,216		0,216	B	WA	2	1,25	0,70	0,270	0,151
B	B	B	MW	1	1	226	0,792		0,792	B	MI	2	1,25	0,70	0,990	0,554
B	B	B	MW	1	1	227	0,786		0,786	B	MI	4	1,75	1,00	1,376	0,786
B	B	B	MW	1	1	228	0,740		0,740	I	MI	2	1,25	0,80	0,925	0,592
B	B	B	MW	1	1	229	1,432		1,432	I	MI	7	2,00	1,20	2,864	1,718
B	B	B	MW	1	1	230	0,443		0,443	I	MI	2	1,25	0,80	0,554	0,354

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
B	B	B	MW	1	1	231	0,429		0,429	B	GE	2	1,25	1,60	0,536	0,686
B	B	B	MW	1	1	232	0,407		0,407	B	WA	1	1,00	0,50	0,407	0,204
B	B	B	MW	1	1	233	0,184		0,184	I	WA	2	1,25	0,80	0,230	0,147
B	B	B	MW	1	1	234	0,117		0,117	I	WA	1	1,00	0,50	0,117	0,059
B	B	B	MW	1	1	235	0,227		0,227	B	WA	2	1,25	0,80	0,284	0,182
B	B	B	MW	1	1	236	0,290		0,290	B	MI	2	1,25	0,55	0,363	0,160
B	B	B	MW	1	1	237	0,326		0,326	B	WA	1	1,00	0,50	0,326	0,163
B	B	B	MW	1	1	238	0,569		0,569	B	WA	1	1,00	0,50	0,569	0,285
B	B	B	MW	1	1	239	0,556		0,556	B	WA	1	1,00	0,50	0,556	0,278
B	B	B	MW	1	1	240	0,632		0,632	B	WA	1	1,00	0,50	0,632	0,316
B	B	B	MW	1	1	241	0,311		0,311	B	WA	1	1,00	0,38	0,311	0,118
B	B	B	MW	1	1	242	0,091		0,091	B	WA	1	1,00	0,49	0,091	0,045
B	B	B	MW	1	1	243	0,133		0,133	B	WA	2	1,25	0,80	0,166	0,106
B	B	B	MW	1	1	244	0,417		0,417	B	WA	2	1,25	0,70	0,521	0,292
B	B	B	MW	1	1	245	0,603		0,603	B	WA	1	1,00	0,43	0,603	0,259
B	B	B	MW	1	1	246	0,975		0,975	I	WA	2	1,25	0,80	1,219	0,780
B	B	B	MW	1	1	247	0,112		0,112	I	WA	1	1,00	0,50	0,112	0,056
B	B	B	MW	1	1	248	0,094		0,094	B	MI	2	1,25	0,70	0,118	0,066
B	B	B	MW	1	1	249	0,076		0,076	B	MI	2	1,25	0,70	0,095	0,053
B	B	B	MW	1	1	250	0,482		0,482	B	WA	1	1,00	0,50	0,482	0,241
B	B	B	MW	1	1	251	0,266		0,266	I	WA	2	1,25	0,80	0,333	0,213
B	B	B	MW	1	1	252	0,500		0,500	I	WA	3	1,50	1,00	0,750	0,500
B	B	B	MW	1	1	253	0,273		0,273	I	WA	2	1,25	0,80	0,341	0,218
B	B	B	MW	1	1	254	0,642		0,642	I	WA	1	1,00	0,50	0,642	0,321
B	B	B	MW	1	1	255	0,577		0,577	I	WA	2	1,25	0,80	0,721	0,462
B	B	B	MW	1	1	256	0,305		0,305	I	WA	2	1,25	0,80	0,381	0,244
B	B	B	MW	1	1	257	1,032		1,032	B	WA	2	1,25	0,80	1,290	0,826
B	B	B	MW	1	1	258	0,369		0,369	I	WA	1	1,00	0,50	0,369	0,185
B	B	B	MW	1	1	259	0,573		0,573	I	WA	2	1,25	0,80	0,716	0,458
B	B	B	MW	1	1	260	0,556		0,556	B	WA	2	1,25	1,00	0,695	0,556
B	B	B	MW	1	1	261	0,114		0,114	B	WA	2	1,25	0,80	0,143	0,091
B	B	B	MW	1	1	262	0,181		0,181	B	WA	2	1,25	0,80	0,226	0,145
B	B	B	MW	1	1	263	0,664		0,664	B	WA	3	1,50	1,00	0,996	0,664
B	B	B	MW	1	1	264	0,366		0,366	I	MI	2	1,25	0,80	0,458	0,293
B	B	B	MW	1	1	265	0,231		0,231	I	MI	2	1,25	0,80	0,289	0,185
B	B	B	MW	1	1	266	0,383		0,383	I	MI	2	1,25	0,80	0,479	0,306
B	B	B	MW	1	1	267	0,337		0,337	I	SO	2	1,25	0,80	0,421	0,270
B	B	B	MW	1	1	268	0,107		0,107	I	MI	1	1,00	0,50	0,107	0,054
B	B	B	MW	1	1	269	0,926		0,926	I	MI	2	1,25	0,80	1,158	0,741
B	B	B	MW	1	1	270	0,373		0,373	I	MI	2	1,25	0,80	0,466	0,298
B	B	B	MW	1	1	271	0,750		0,750	I	MI	2	1,25	0,80	0,938	0,600
B	B	B	MW	1	1	272	0,240		0,240	I	MI	1	1,00	0,50	0,240	0,120
B	B	B	MW	1	1	273	0,211		0,211	I	MI	1	1,00	0,50	0,211	0,106
B	B	B	MW	1	1	274	0,914		0,914	B	WA	2	1,25	0,80	1,143	0,731
B	B	B	TS	1	1	275	0,401		0,401	B	WA	2	1,25	0,80	0,501	0,321
B	B	B	TS	1	1	276	0,363		0,363	A	MI	2	1,25	0,80	0,454	0,290
B	B	B	TS	1	1	277	0,377		0,377	A	MI	2	1,25	0,80	0,471	0,302
B	B	B	MW	1	1	278	0,452		0,452	B	WA	3	1,50	1,00	0,678	0,452
B	B	B	MW	1	1	279	0,048		0,048	B	WA	3	1,50	1,00	0,072	0,048
B	B	B	MW	1	1	280	0,590		0,590	B	GE	2	1,25	1,60	0,738	0,944
B	B	B	MW	1	1	281	0,432		0,432	B	MI	2	1,25	0,80	0,540	0,346
B	B	B	MW	1	1	282	0,578		0,578	B	GE	2	1,25	0,80	0,723	0,462
B	B	B	MW	1	1	283	0,758		0,758	B	GE	2	1,25	0,80	0,948	0,606
B	B	B	MW	1	1	284	1,107		1,107	I	GE	2	1,25	1,60	1,384	1,771
B	B	B	MW	1	1	285	0,153		0,153	I	MI	2	1,25	0,80	0,191	0,122
B	B	B	MW	1	1	286	2,587		2,587	B	GE	2	1,25	0,80	3,234	2,070
B	B	B	MW	1	1	287	0,198		0,198	I	MI	2	1,25	0,80	0,248	0,158

WV	K	KA	K.-	EB	EB	Lfd.	Fläche	Abzug	Fläche	Fl.-	Geb.-	Z	NF	GFZ	Nutz.-	Gesch.-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
			Art	ABW	WW	Nr.	in ha	in %	netto	Art	Art				Fläche	Fläche
B	B	B	MW	1	1	288	2,858		2,858	B	GE	3	1,50	1,60	4,287	4,573
B	B	B	MW	1	1	289	0,508		0,508	B	SO	2	1,25	0,80	0,635	0,406
-	B	B	MW	1	-	290	0,602		0,602	B	GE	3	1,50	1,60	0,903	0,963
-	B	B	MW	1	-	291	0,254		0,254	B	MI	2	1,25	0,80	0,318	0,203
-	B	B	MW	1	-	292	0,319		0,319	B	MI	2	1,25	0,80	0,399	0,255
-	B	B	MW	1	-	293	0,681		0,681	B	GE	3	1,50	1,60	1,022	1,090
B	B	B	MW	1	1	294	0,667		0,667	B	GE	3	1,50	1,60	1,001	1,067
B	B	B	MW	1	1	295	1,036		1,036	B	GE	3	1,50	1,60	1,554	1,658
-	B	B	MW	1	-	296	1,135		1,135	B	GE	3	1,50	1,60	1,703	1,816
G	G	G	TS	1	1	297	0,118		0,118	B	WA	1	1,00	0,50	0,118	0,059
-	B	B	MW	1	-	298	0,926		0,926	I	MI	3	1,50	1,00	1,389	0,926
-	B	B	MW	1	-	299	0,873		0,873	I	MI	3	1,50	1,00	1,310	0,873
-	B	B	MW	1	-	300	0,421		0,421	I	WA	1	1,00	0,50	0,421	0,211
-	B	B	MW	1	-	301	0,522		0,522	B	WA	1	1,00	0,50	0,522	0,261
-	B	B	MW	1	-	302	0,224		0,224	I	WA	1	1,00	0,50	0,224	0,112
-	B	B	MW	1	-	303	0,298		0,298	B	WA	1	1,00	0,50	0,298	0,149
-	B	B	MW	1	-	304	0,467		0,467	I	WA	2	1,25	0,80	0,584	0,374
-	B	B	MW	1	-	305	0,166		0,166	I	WA	2	1,25	0,80	0,208	0,133
-	B	B	MW	1	-	306	1,325		1,325	I	WA	1	1,00	0,50	1,325	0,663
-	B	B	MW	1	-	307	2,212		2,212	I	WA	1	1,00	0,50	2,212	1,106
-	B	B	MW	1	-	308	0,259		0,259	A	MI	2	1,25	0,80	0,324	0,207
-	B	B	SW	1	-	309	0,158		0,158	I	MI	2	1,25	0,80	0,198	0,126
B	B	B	MW	1	1	310	2,450		2,450	B	GE	2	1,25	1,60	3,063	3,920
B	B	B	MW	1	1	311	1,041		1,041	I	MI	2	1,25	0,80	1,301	0,833
B	B	B	MW	1	1	312	11,250		11,250	B	GE	2	1,25	1,60	14,063	18,000
B	B	B	MW	1	1	313	0,685		0,685	B	GE	2	1,25	1,60	0,856	1,096
B	B	B	TS	1	1	314	1,171		1,171	B	GE	2	1,25	1,60	1,464	1,874
B	B	B	TS	1	1	315	0,483		0,483	B	GE	2	1,25	1,60	0,604	0,773
G	G	G	TS	1	1	316	1,184	17,50	0,977	Z	WA	2	1,25	0,80	1,221	0,782
B	B	B	MW	1	1	317	0,052		0,052	B	WA	2	1,25	0,80	0,065	0,042
G	G	G	TS	1	1	318	0,679		0,679	B	WA	2	1,25	0,80	0,849	0,543
B	B	B	TS	1	1	319	1,271		1,271	B	GE	3	1,50	2,00	1,907	2,542
B	B	B	MW	1	1	320	0,239		0,239	I	MI	1	1,00	0,50	0,239	0,120
B	B	B	MW	1	1	321	0,114		0,114	I	MI	1	1,00	0,50	0,114	0,057
B	B	B	TS	1	1	322	0,071		0,071	I	MI	1	1,00	0,50	0,071	0,036
-	B	B	MW	1	-	323	0,832		0,832	A	MI	2	1,25	0,80	1,040	0,666
B	B	B	SW	1	1	324	0,144		0,144	I	MI	2	1,25	0,80	0,180	0,115
G	G	G	TS	1	1	325	0,625		0,625	B	WA	2	1,25	0,80	0,781	0,500
B	B	B	MW	1	1	326	4,157		4,157	I	GE	2	1,25	1,60	5,196	6,651
B	B	B	TS	1	1	327	0,646		0,646	B	WA	2	1,25	0,80	0,808	0,517
-	B	B	TS	1	-	328	1,645		1,645	B	GE	3	1,50	2,00	2,468	3,290
-	B	B	TS	1	-	329	7,556		7,556	B	GE	4	1,75	2,20	13,223	16,623
-	B	B	TS	1	-	330	1,341		1,341	B	UB	0	0,50	0,20	0,671	0,268
-	B	B	TS	1	-	331	0,632		0,632	B	UB	0	0,50	0,20	0,316	0,126
G	G	G	TS	1	1	332	0,535		0,535	B	WA	2	1,25	0,80	0,669	0,428
G	G	G	TS	1	1	333	0,346		0,346	B	WA	2	1,25	0,80	0,433	0,277
G	G	G	TS	1	1	334	0,374		0,374	B	WA	2	1,25	0,80	0,468	0,299
G	G	G	TS	1	1	335	0,201		0,201	B	WA	2	1,25	0,80	0,251	0,161
B	B	B	MW	1	1	336	0,069		0,069	B	WA	2	1,25	0,80	0,086	0,055
B	B	B	MW	1	1	337	0,227		0,227	B	WA	2	1,25	0,80	0,284	0,182
B	B	B	MW	1	1	338	0,590		0,590	I	MI	2	1,25	0,80	0,738	0,472
-	B	B	TS	1	-	339	0,254		0,254	B	WA	2	1,25	0,80	0,318	0,203
B	B	B	MW	1	1	340	0,707		0,707	I	MI	2	1,25	0,80	0,884	0,566
B	B	B	MW	1	1	341	0,236		0,236	B	MI	2	1,25	0,80	0,295	0,189
B	B	B	MW	1	1	342	0,040		0,040	B	MI	2	1,25	0,80	0,050	0,032
B	B	B	MW	1	1	343	0,148		0,148	B	MI	2	1,25	0,80	0,185	0,118
B	B	B	MW	1	1	344	0,356		0,356	B	MI	2	1,25	0,80	0,445	0,285

WV	K	KA	K.-	EB	EB	Lfd.	Fläche	Abzug	Fläche	Fl.-	Geb.-	Z	NF	GFZ	Nutz.-	Gesch.-
1	2	3	4	5	6	7	in ha	in %	netto	Art	Art	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
B	B	B	MW	1	1	345	0,035		0,035	B	UB	0	0,50	0,20	0,018	0,007
B	B	B	SW	1	1	346	0,433		0,433	A	MI	2	1,25	0,80	0,541	0,346
B	B	B	MW	1	1	347	0,496		0,496	B	SO	2	1,25	0,80	0,620	0,397
G	G	G	TS	1	1	348	0,168		0,168	B	WA	2	1,25	0,80	0,210	0,134
B	B	B	MW	1	1	349	0,267		0,267	B	WA	2	1,25	0,80	0,334	0,214
B	B	B	MW	1	1	350	0,533		0,533	B	WA	2	1,25	0,80	0,666	0,426
B	B	B	MW	1	1	351	0,669		0,669	B	WA	2	1,25	0,80	0,836	0,535
B	B	B	MW	1	1	352	0,207		0,207	B	WA	3	1,50	1,00	0,311	0,207
B	B	B	MW	1	1	353	0,319		0,319	B	WA	3	1,50	1,00	0,479	0,319
B	B	B	MW	1	1	354	0,065		0,065	B	MI	2	1,25	0,80	0,081	0,052
B	B	B	MW	1	1	355	0,390		0,390	B	WA	3	1,50	1,00	0,585	0,390
B	B	B	MW	1	1	356	0,288		0,288	B	MI	2	1,25	0,80	0,360	0,230
G	G	G	TS	1	1	358	0,418		0,418	B	WA	2	1,25	0,80	0,523	0,334
G	G	G	TS	1	1	359	0,069		0,069	B	WA	2	1,25	0,80	0,086	0,055
B	B	B	MW	1	1	360	0,199		0,199	B	WA	2	1,25	0,80	0,249	0,159
B	B	B	MW	1	1	361	0,484		0,484	B	WA	2	1,25	0,80	0,605	0,387
B	B	B	MW	1	1	362	0,392		0,392	B	WA	2	1,25	0,80	0,490	0,314
B	B	B	MW	1	1	363	0,516		0,516	B	WA	2	1,25	0,80	0,645	0,413
B	B	B	MW	1	1	364	1,017		1,017	B	WA	2	1,25	0,80	1,271	0,814
B	B	B	MW	1	1	365	0,743		0,743	B	WA	2	1,25	0,70	0,929	0,520
B	B	B	MW	1	1	366	0,242		0,242	B	WA	2	1,25	0,70	0,303	0,169
B	B	B	MW	1	1	367	0,479		0,479	B	WA	2	1,25	0,80	0,599	0,383
B	B	B	MW	1	1	368	0,462		0,462	B	WA	2	1,25	0,80	0,578	0,370
B	B	B	MW	1	1	369	0,168		0,168	B	WA	2	1,25	0,80	0,210	0,134
B	B	B	MW	1	1	370	0,630		0,630	B	WA	2	1,25	0,70	0,788	0,441
B	B	B	TS	1	1	371	0,730		0,730	B	WA	2	1,25	0,80	0,913	0,584
B	B	B	TS	1	1	372	0,508		0,508	B	WA	2	1,25	0,80	0,635	0,406
B	B	B	TS	1	1	373	0,340		0,340	B	WA	2	1,25	0,80	0,425	0,272
B	B	B	TS	1	1	374	0,154		0,154	B	WA	2	1,25	0,80	0,193	0,123
B	B	B	TS	1	1	375	0,369		0,369	B	WA	2	1,25	0,80	0,461	0,295
G	G	G	TS	1	1	377	0,201		0,201	B	WA	2	1,25	0,80	0,251	0,161
G	G	G	TS	1	1	380	4,830	20,00	3,864	Z	GE	2	1,25	1,60	4,830	6,182
-	B	B	TS	1	-	381	0,499		0,499	B	GE	5	1,75	2,20	0,873	1,098
B	B	B	MW	1	1	382	1,006		1,006	B	WA	4	1,75	1,10	1,761	1,107
-	B	B	SW	1	-	383	2,818		2,818	B	SO	2	1,25	0,80	3,523	2,254
B	B	B	MW	1	1	384	0,047		0,047	B	WR	1	1,00	0,50	0,047	0,024
B	-	-	-	-	1	385	0,377		0,377	I	UB	0	0,50	0,20	0,189	0,075
B	B	B	MW	1	1	386	0,202		0,202	B	WA	1	1,00	0,50	0,202	0,101
B	B	B	MW	1	1	387	0,291		0,291	B	WA	3	1,50	1,00	0,437	0,291

Zusammenfassung Aulendorf, Rugetsweiler

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha	200,913	11,980	<u>226,740</u>	<u>11,980</u>	226,740	11,980
<i>davon Mischwasser</i>			200,611			
<i>davon Schmutzwasser</i>			7,318			
<i>davon Trennsystem</i>			18,811	11,980		
Geschoss- fläche	169,354	12,573	<u>203,823</u>	<u>12,573</u>	203,823	12,573
<i>davon Mischwasser</i>			168,101			
<i>davon Schmutzwasser</i>			5,779			
<i>davon Trennsystem</i>			29,943	12,573		
Nutzungs- fläche	244,328	14,891	<u>280,563</u>	<u>14,891</u>	280,563	14,891
<i>davon Mischwasser</i>			245,666			
<i>davon Schmutzwasser</i>			8,121			
<i>davon Trennsystem</i>			26,776	14,891		

Karte Nr. 03

Stadt Aulendorf

Tannhausen

WV	K	KA	K.-	EB	EB	Lfd.	Fläche	Abzug	Fläche	Fl.-	Geb.-	Z	NF	GFZ	Nutz.-	Gesch.-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
		Art	Art	ABW	WW	Nr.	in ha	in %	netto	Art	Art				Fläche	Fläche
-	B	B	SW	1	-	1	0,238		0,238	A	MI	2	1,25	0,80	0,298	0,190
-	B	B	SW	1	-	2	0,117		0,117	A	MI	2	1,25	0,80	0,146	0,094
-	B	B	SW	1	-	3	0,914		0,914	A	MI	2	1,25	0,80	1,143	0,731
-	B	B	SW	1	-	4	0,063		0,063	A	MI	2	1,25	0,80	0,079	0,050
-	B	B	SW	1	-	5	0,166		0,166	A	MI	2	1,25	0,80	0,208	0,133
-	B	B	SW	1	-	6	0,260		0,260	A	MI	2	1,25	0,80	0,325	0,208
-	B	B	SW	1	-	7	0,109		0,109	A	MI	2	1,25	0,80	0,136	0,087
-	B	B	SW	1	-	8	0,226		0,226	A	MI	2	1,25	0,80	0,283	0,181
-	B	B	MW	1	-	9	0,253		0,253	I	MI	1	1,00	0,50	0,253	0,127
-	B	B	SW	1	-	10	0,130		0,130	A	MI	2	1,25	0,80	0,163	0,104
-	B	B	MW	1	-	11	0,765		0,765	A	MI	2	1,25	0,80	0,956	0,612
-	B	B	MW	1	-	12	1,104		1,104	A	MI	2	1,25	0,80	1,380	0,883
-	B	B	MW	1	-	13	0,119		0,119	A	MI	2	1,25	0,80	0,149	0,095
-	B	B	MW	1	-	14	0,147		0,147	I	MI	2	1,25	0,80	0,184	0,118
-	B	B	MW	1	-	15	0,147		0,147	I	MI	2	1,25	0,80	0,184	0,118
-	B	B	MW	1	-	16	0,218		0,218	A	MI	2	1,25	0,80	0,273	0,174
-	B	B	MW	1	-	17	0,392		0,392	A	MI	2	1,25	0,80	0,490	0,314
-	B	B	MW	1	-	18	0,098		0,098	B	WA	1	1,00	0,40	0,098	0,039
-	B	B	SW	1	-	19	2,048		2,048	A	MI	2	1,25	0,80	2,560	1,638
-	B	B	SW	1	-	20	0,323		0,323	A	MI	2	1,25	0,80	0,404	0,258
-	B	B	MW	1	-	21	0,424		0,424	B	WA	1	1,00	0,23	0,424	0,098
-	B	B	MW	1	-	22	0,506		0,506	B	WA	1	1,00	0,21	0,506	0,106
-	B	B	MW	1	-	23	0,875		0,875	B	WA	1	1,00	0,24	0,875	0,210
-	B	B	MW	1	-	24	0,417		0,417	I	WA	1	1,00	0,50	0,417	0,209
-	B	B	MW	1	-	25	0,348		0,348	I	WA	2	1,25	0,80	0,435	0,278
-	B	B	MW	1	-	26	0,247		0,247	I	WA	1	1,00	0,50	0,247	0,124
-	B	B	MW	1	-	27	0,080		0,080	I	WA	2	1,25	0,80	0,100	0,064
-	B	B	MW	1	-	28	0,192		0,192	B	WA	1	1,00	0,20	0,192	0,038
-	B	B	MW	1	-	29	0,181		0,181	I	WA	2	1,25	0,80	0,226	0,145
-	B	B	MW	1	-	30	1,529		1,529	B	WA	1	1,00	0,18	1,529	0,275
-	B	B	MW	1	-	31	0,632		0,632	B	WA	1	1,00	0,22	0,632	0,139
-	B	B	MW	1	-	32	0,617		0,617	B	WA	1	1,00	0,24	0,617	0,148
-	B	B	MW	1	-	33	0,075		0,075	B	WA	1	1,00	0,40	0,075	0,030
-	B	B	MW	1	-	34	0,121		0,121	B	WA	1	1,00	0,40	0,121	0,048
-	B	B	MW	1	-	35	0,233		0,233	B	WA	1	1,00	0,40	0,233	0,093
-	B	B	MW	1	-	36	0,076		0,076	B	WA	1	1,00	0,40	0,076	0,030
-	B	B	MW	1	-	37	0,331		0,331	I	WA	1	1,00	0,50	0,331	0,166
-	B	B	MW	1	-	38	0,909		0,909	I	MI	1	1,00	0,50	0,909	0,455
-	B	B	MW	1	-	39	0,212		0,212	I	MI	2	1,25	0,80	0,265	0,170
-	B	B	MW	1	-	40	1,127		1,127	I	MI	1	1,00	0,50	1,127	0,564
-	B	B	MW	1	-	41	0,832		0,832	I	MI	1	1,00	0,50	0,832	0,416
-	B	B	MW	1	-	42	0,520		0,520	I	MI	1	1,00	0,50	0,520	0,260
-	B	B	MW	1	-	43	0,616		0,616	I	WA	1	1,00	0,50	0,616	0,308
-	B	B	MW	1	-	44	1,190		1,190	I	MI	2	1,25	0,80	1,488	0,952
-	B	B	MW	1	-	45	0,517		0,517	I	MI	2	1,25	0,80	0,646	0,414
-	B	B	SW	1	-	46	1,244		1,244	I	MI	2	1,25	0,80	1,555	0,995
-	B	B	MW	1	-	47	0,534		0,534	I	MI	2	1,25	0,80	0,668	0,427
-	B	B	MW	1	-	48	1,363		1,363	I	MI	2	1,25	0,80	1,704	1,090
-	B	B	MW	1	-	49	0,078		0,078	I	MI	1	1,00	0,50	0,078	0,039
-	B	B	MW	1	-	50	0,769		0,769	I	MI	1	1,00	0,50	0,769	0,385
-	B	B	MW	1	-	51	0,115		0,115	I	MI	2	1,25	0,80	0,144	0,092
-	B	B	MW	1	-	52	0,624		0,624	I	MI	1	1,00	0,50	0,624	0,312
-	B	B	MW	1	-	53	1,399		1,399	I	MI	1	1,00	0,50	1,399	0,700
-	B	B	MW	1	-	54	0,271		0,271	I	MI	2	1,25	0,80	0,339	0,217
-	B	B	MW	1	-	55	0,150		0,150	B	WA	1	1,00	0,50	0,150	0,075
-	B	B	MW	1	-	56	0,071		0,071	B	WA	1	1,00	0,50	0,071	0,036
-	B	B	MW	1	-	57	0,178		0,178	B	WA	1	1,00	0,50	0,178	0,089

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
-	B	B	SW	1	-	58	0,178		0,178	I	WA	1	1,00	0,50	0,178	0,089
-	B	B	SW	1	-	59	0,101		0,101	A	MI	2	1,25	0,80	0,126	0,081
-	B	B	MW	1	-	61	0,268		0,268	I	WA	1	1,00	0,50	0,268	0,134
-	B	B	MW	1	-	62	0,265		0,265	B	MI	2	1,25	0,80	0,331	0,212
-	B	B	MW	1	-	63	0,226		0,226	B	MI	2	1,25	0,80	0,283	0,181

Zusammenfassung Tannhausen

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha			<u>28,478</u>		28,478	
<i>davon Mischwasser</i>			22,361			
<i>davon Schmutzwasser</i>			6,117			
Geschoss- fläche			<u>17,048</u>		17,048	
<i>davon Mischwasser</i>			12,209			
<i>davon Schmutzwasser</i>			4,839			
Nutzungs- fläche			<u>32,016</u>		32,016	
<i>davon Mischwasser</i>			24,412			
<i>davon Schmutzwasser</i>			7,604			

Karte Nr. 04

Stadt Aulendorf

Haslach, Spiegler, Geblisberg

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
-	B	B	SW	1	-	1	0,895		0,895	A	MI	2	1,25	0,80	1,119	0,716
-	B	B	SW	1	-	2	0,263		0,263	A	MI	2	1,25	0,80	0,329	0,210
-	B	B	SW	1	-	3	0,646		0,646	A	MI	2	1,25	0,80	0,808	0,517
-	B	B	SW	1	-	4	0,081		0,081	A	MI	2	1,25	0,80	0,101	0,065
-	B	B	SW	1	-	5	0,570		0,570	A	MI	2	1,25	0,80	0,713	0,456
-	B	B	SW	1	-	6	0,172		0,172	A	MI	2	1,25	0,80	0,215	0,138
-	B	B	SW	1	-	7	0,587		0,587	A	MI	2	1,25	0,80	0,734	0,470
-	B	B	SW	1	-	8	0,308		0,308	A	MI	2	1,25	0,80	0,385	0,246
-	B	B	SW	1	-	9	0,124		0,124	A	MI	2	1,25	0,80	0,155	0,099
-	B	B	SW	1	-	10	0,052		0,052	A	MI	2	1,25	0,80	0,065	0,042
-	B	B	SW	1	-	11	0,173		0,173	A	MI	2	1,25	0,80	0,216	0,138
-	B	B	SW	1	-	12	0,119		0,119	A	MI	2	1,25	0,80	0,149	0,095
-	B	B	SW	1	-	13	0,094		0,094	A	MI	2	1,25	0,80	0,118	0,075
-	B	B	SW	1	-	14	1,011		1,011	A	MI	2	1,25	0,80	1,264	0,809
-	B	B	SW	1	-	15	0,633		0,633	A	MI	2	1,25	0,80	0,791	0,506
-	B	B	SW	1	-	16	0,227		0,227	A	MI	2	1,25	0,80	0,284	0,182
-	B	B	SW	1	-	17	0,066		0,066	A	MI	1	1,00	0,50	0,066	0,033
-	B	B	SW	1	-	18	0,370		0,370	A	MI	2	1,25	0,80	0,463	0,296
-	B	B	SW	1	-	19	0,697		0,697	A	MI	2	1,25	0,80	0,871	0,558
-	B	B	SW	1	-	20	0,097		0,097	A	MI	1	1,00	0,50	0,097	0,049

Zusammenfassung Haslach, Spiegler, Geblisberg

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha			<u>7,185</u>		7,185	
<i>davon Schmutzwasser</i>			7,185			
Geschoss- fläche			<u>5,700</u>		5,700	
<i>davon Schmutzwasser</i>			5,700			
Nutzungs- fläche			<u>8,943</u>		8,943	
<i>davon Schmutzwasser</i>			8,943			

Karte Nr. 05

Stadt Aulendorf

Lippertsweiler, Allgaiierhof

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
-	B	B	SW	1	-	1	1,303		1,303	A	MI	2	1,25	0,80	1,629	1,042
-	B	B	SW	1	-	2	0,381		0,381	A	MI	2	1,25	0,80	0,476	0,305
-	B	B	SW	1	-	3	0,102		0,102	A	MI	2	1,25	0,80	0,128	0,082
-	B	B	SW	1	-	4	0,560		0,560	A	MI	2	1,25	0,80	0,700	0,448
-	B	B	SW	1	-	7	1,010		1,010	A	MI	2	1,25	0,80	1,263	0,808
-	B	B	SW	1	-	8	0,060		0,060	A	MI	2	1,25	0,80	0,075	0,048
-	B	B	SW	1	-	9	0,667		0,667	A	MI	2	1,25	0,80	0,834	0,534
-	B	B	SW	1	-	10	0,121		0,121	A	MI	2	1,25	0,80	0,151	0,097

Zusammenfassung Lippertsweiler, Allgaiierhof

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha			<u>4,204</u>		4,204	
<i>davon Schmutzwasser</i>			4,204			
Geschoss- fläche			<u>3,364</u>		3,364	
<i>davon Schmutzwasser</i>			3,364			
Nutzungs- fläche			<u>5,256</u>		5,256	
<i>davon Schmutzwasser</i>			5,256			

Karte Nr. 06

Stadt Aulendorf

Blönried, Steinenbach

WV	K	KA	K.-	EB	EB	Lfd.	Fläche	Abzug	Fläche	Fl.-	Geb.-	Z	NF	GFZ	Nutz.-	Gesch.-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
			Art	ABW	WW	Nr.	in ha	in %	netto	Art	Art				Fläche	Fläche
-	B	B	SW	1	-	1	0,081		0,081	A	MI	2	1,25	0,80	0,101	0,065
-	B	B	SW	1	-	2	0,334		0,334	A	MI	2	1,25	0,80	0,418	0,267
-	B	B	SW	1	-	4	0,070		0,070	A	MI	2	1,25	0,80	0,088	0,056
-	B	B	SW	1	-	5	0,734		0,734	A	MI	2	1,25	0,80	0,918	0,587
-	B	B	SW	1	-	6	0,353		0,353	A	MI	2	1,25	0,80	0,441	0,282
-	B	B	SW	1	-	7	0,171		0,171	A	MI	2	1,25	0,80	0,214	0,137
-	B	B	SW	1	-	8	0,075		0,075	A	MI	2	1,25	0,80	0,094	0,060
-	B	B	SW	1	-	9	0,197		0,197	A	MI	2	1,25	0,80	0,246	0,158
-	B	B	SW	1	-	10	0,274		0,274	A	MI	2	1,25	0,80	0,343	0,219
-	B	B	SW	1	-	11	0,099		0,099	A	MI	2	1,25	0,80	0,124	0,079
-	B	B	MW	1	-	12	1,273		1,273	I	MI	2	1,25	0,80	1,591	1,018
-	B	B	MW	1	-	13	0,689		0,689	I	MI	2	1,25	0,80	0,861	0,551
-	B	B	MW	1	-	14	0,040		0,040	I	MI	1	1,00	0,50	0,040	0,020
-	B	B	MW	1	-	15	0,549		0,549	I	MI	2	1,25	0,80	0,686	0,439
-	B	B	MW	1	-	16	1,096		1,096	I	MI	2	1,25	0,80	1,370	0,877
-	B	B	MW	1	-	17	0,159		0,159	I	MI	1	1,00	0,50	0,159	0,080
-	B	B	MW	1	-	18	0,642		0,642	I	MI	2	1,25	0,80	0,803	0,514
-	B	B	MW	1	-	19	0,097		0,097	I	MI	1	1,00	0,50	0,097	0,049
-	B	B	MW	1	-	20	0,155		0,155	I	MI	1	1,00	0,50	0,155	0,078
-	B	B	MW	1	-	21	0,251		0,251	I	MI	1	1,00	0,50	0,251	0,126
-	B	B	MW	1	-	22	0,802		0,802	I	MI	2	1,25	0,80	1,003	0,642
-	B	B	MW	1	-	23	0,307		0,307	I	MI	2	1,25	0,80	0,384	0,246
-	B	B	MW	1	-	24	0,315		0,315	I	MI	2	1,25	0,80	0,394	0,252
-	B	B	MW	1	-	25	1,950		1,950	I	MI	2	1,25	0,80	2,438	1,560
-	B	B	MW	1	-	26	0,702		0,702	I	MI	3	1,50	1,00	1,053	0,702
-	B	B	MW	1	-	27	0,255		0,255	I	MI	1	1,00	0,50	0,255	0,128
-	B	B	MW	1	-	28	0,160		0,160	B	SO	3	1,50	0,55	0,240	0,088
-	B	B	MW	1	-	29	0,128		0,128	B	SO	2	1,25	0,63	0,160	0,081
-	B	B	MW	1	-	30	0,177		0,177	B	SO	1	1,00	0,32	0,177	0,057
-	B	B	SW	1	-	31	0,540		0,540	A	MI	2	1,25	0,80	0,675	0,432
-	B	B	MW	1	-	32	0,468		0,468	I	MI	1	1,00	0,50	0,468	0,234
-	B	B	MW	1	-	33	0,129		0,129	I	MI	1	1,00	0,50	0,129	0,065
-	B	B	MW	1	-	34	0,135		0,135	I	MI	2	1,25	0,80	0,169	0,108
-	B	B	MW	1	-	35	0,104		0,104	I	MI	1	1,00	0,50	0,104	0,052
-	B	B	MW	1	-	36	0,117		0,117	I	MI	2	1,25	0,80	0,146	0,094
-	B	B	MW	1	-	37	0,364		0,364	I	MI	1	1,00	0,50	0,364	0,182
-	B	B	MW	1	-	38	0,237		0,237	B	WA	1	1,00	0,25	0,237	0,059
-	G	G	TS	1	-	45	0,283		0,283	B	WA	1	1,00	0,35	0,283	0,099
-	B	B	MW	1	-	46	0,218		0,218	B	WA	1	1,00	0,25	0,218	0,055
-	B	B	MW	1	-	47	1,301		1,301	B	SO	5	1,75	1,00	2,277	1,301
-	B	B	MW	1	-	48	0,715		0,715	B	SO	5	1,75	1,00	1,251	0,715
-	B	B	MW	1	-	49	0,447		0,447	B	WA	1	1,00	0,50	0,447	0,224
-	B	B	MW	1	-	50	0,314		0,314	B	WA	2	1,25	0,50	0,393	0,157
-	B	B	MW	1	-	51	0,506		0,506	B	WA	2	1,25	0,50	0,633	0,253
-	B	B	MW	1	-	52	0,256		0,256	B	WA	2	1,25	0,50	0,320	0,128
-	B	B	MW	1	-	53	0,232		0,232	I	MI	2	1,25	0,80	0,290	0,186
-	B	B	MW	1	-	54	0,391		0,391	B	WA	2	1,25	0,50	0,489	0,196
-	B	B	MW	1	-	55	0,500		0,500	B	WA	2	1,25	0,50	0,625	0,250
-	B	B	MW	1	-	56	0,277		0,277	B	WA	2	1,25	0,50	0,346	0,139
-	B	B	MW	1	-	57	0,471		0,471	B	WA	2	1,25	0,40	0,589	0,188
-	B	B	MW	1	-	58	0,665		0,665	B	WA	2	1,25	0,40	0,831	0,266
-	B	B	MW	1	-	59	0,123		0,123	B	WA	2	1,25	0,40	0,154	0,049
-	B	B	MW	1	-	60	0,637		0,637	B	WA	2	1,25	0,40	0,796	0,255
-	B	B	MW	1	-	61	0,482		0,482	I	MI	2	1,25	0,80	0,603	0,386
-	B	B	MW	1	-	62	0,064		0,064	I	MI	2	1,25	0,80	0,080	0,051
-	B	B	MW	1	-	63	0,581		0,581	A	MI	2	1,25	0,80	0,726	0,465
-	B	B	MW	1	-	64	0,337		0,337	I	MI	2	1,25	0,80	0,421	0,270

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
-	B	B	MW	1	-	65	0,898		0,898	I	MI	2	1,25	0,80	1,123	0,718
-	B	B	MW	1	-	66	0,465		0,465	I	MI	2	1,25	0,80	0,581	0,372
-	B	B	MW	1	-	67	1,737		1,737	I	MI	2	1,25	0,80	2,171	1,390
-	B	B	MW	1	-	68	0,173		0,173	I	MI	2	1,25	0,80	0,216	0,138
-	B	B	MW	1	-	69	1,444		1,444	I	MI	2	1,25	0,80	1,805	1,155
-	B	B	MW	1	-	70	0,110		0,110	I	MI	1	1,00	0,50	0,110	0,055
-	B	B	MW	1	-	71	0,160		0,160	B	SO	2	1,25	0,80	0,200	0,128
-	B	B	MW	1	-	72	0,362		0,362	B	SO	3	1,50	1,00	0,543	0,362
-	B	B	MW	1	-	73	0,362		0,362	B	SO	2	1,25	0,80	0,453	0,290
-	B	B	MW	1	-	74	0,069		0,069	A	MI	2	1,25	0,80	0,086	0,055
-	B	B	MW	1	-	75	0,069		0,069	A	MI	2	1,25	0,80	0,086	0,055
-	B	B	SW	1	-	76	0,329		0,329	A	MI	2	1,25	0,80	0,411	0,263
-	B	B	SW	1	-	77	0,856		0,856	A	MI	1	1,00	0,50	0,856	0,428
-	B	B	SW	1	-	78	0,595		0,595	A	MI	2	1,25	0,80	0,744	0,476
-	B	B	SW	1	-	79	0,080		0,080	A	MI	2	1,25	0,80	0,100	0,064
-	G	G	TS	1	-	80	0,834	17,50	0,688	Z	WA	2	1,25	0,80	0,860	0,550
-	B	B	SW	1	-	81	0,233		0,233	I	MI	2	1,25	0,80	0,291	0,186
-	B	B	SW	1	-	82	0,672		0,672	I	MI	3	1,50	1,00	1,008	0,672
-	B	B	MW	1	-	83	0,270		0,270	I	MI	2	1,25	0,80	0,338	0,216
-	G	G	TS	1	-	84	0,061		0,061	B	WA	1	1,00	0,35	0,061	0,021

Zusammenfassung Blönried, Steinenbach

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha			<u>31,630</u>	<u>1,032</u>	31,630	1,032
davon Mischwasser			25,937			
davon Schmutzwasser			5,693			
davon Trennsystem				1,032		
Geschoss- fläche			<u>23,201</u>	<u>0,670</u>	23,201	0,670
davon Mischwasser			18,770			
davon Schmutzwasser			4,431			
davon Trennsystem				0,670		
Nutzungs- fläche			<u>40,007</u>	<u>1,204</u>	40,007	1,204
davon Mischwasser			32,935			
davon Schmutzwasser			7,072			
davon Trennsystem				1,204		

Karte Nr. 07

Stadt Aulendorf

Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Gasser

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
-	B	B	SW	1	-	1	1,308		1,308	A	MI	2	1,25	0,80	1,635	1,046
-	B	B	SW	1	-	2	1,365		1,365	A	MI	2	1,25	0,80	1,706	1,092
-	B	B	SW	1	-	3	0,493		0,493	I	MI	2	1,25	0,80	0,616	0,394
-	B	B	SW	1	-	4	0,604		0,604	I	MI	2	1,25	0,80	0,755	0,483
-	B	B	SW	1	-	5	1,393		1,393	I	MI	2	1,25	0,80	1,741	1,114
-	B	B	SW	1	-	6	0,602		0,602	A	MI	2	1,25	0,80	0,753	0,482
-	B	B	SW	1	-	7	0,216		0,216	I	MI	2	1,25	0,80	0,270	0,173
-	B	B	SW	1	-	8	0,300		0,300	I	MI	2	1,25	0,80	0,375	0,240
-	B	B	SW	1	-	9	0,074		0,074	I	MI	2	1,25	0,80	0,093	0,059
-	B	B	SW	1	-	10	0,037		0,037	I	MI	2	1,25	0,80	0,046	0,030
-	B	B	SW	1	-	11	0,074		0,074	I	MI	2	1,25	0,80	0,093	0,059
-	B	B	SW	1	-	12	0,140		0,140	I	MI	2	1,25	0,80	0,175	0,112
-	B	B	SW	1	-	13	1,423		1,423	I	MI	2	1,25	0,80	1,779	1,138
-	B	B	SW	1	-	14	0,272		0,272	A	MI	2	1,25	0,80	0,340	0,218
-	B	B	MW	1	-	15	0,483		0,483	A	MI	2	1,25	0,80	0,604	0,386
-	B	B	SW	1	-	16	1,636		1,636	I	MI	2	1,25	0,80	2,045	1,309
-	B	B	SW	1	-	17	1,119		1,119	I	MI	2	1,25	0,80	1,399	0,895
-	B	B	SW	1	-	18	0,255		0,255	I	MI	2	1,25	0,80	0,319	0,204
-	B	B	SW	1	-	19	0,575		0,575	I	MI	2	1,25	0,80	0,719	0,460
-	B	B	SW	1	-	20	0,869		0,869	I	MI	2	1,25	0,80	1,086	0,695
-	B	B	SW	1	-	21	0,280		0,280	I	MI	2	1,25	0,80	0,350	0,224

Zusammenfassung Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Gasser

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha			<u>13,518</u>		13,518	
<i>davon Mischwasser</i>			0,483			
<i>davon Schmutzwasser</i>			13,035			
Geschoss- fläche			<u>10,813</u>		10,813	
<i>davon Mischwasser</i>			0,386			
<i>davon Schmutzwasser</i>			10,427			
Nutzungs- fläche			<u>16,899</u>		16,899	
<i>davon Mischwasser</i>			0,604			
<i>davon Schmutzwasser</i>			16,295			

Karte Nr. 08

Stadt Aulendorf

Zollenreute, Esbach

WV	K	KA	K.-	EB	EB	Lfd.	Fläche	Abzug	Fläche	Fl.-	Geb.-	Z	NF	GFZ	Nutz.-	Gesch.-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
		Art	Art	ABW	WW	Nr.	in ha	in %	netto	Art	Art				Fläche	Fläche
-	B	B	SW	1	-	1	0,220		0,220	A	MI	2	1,25	0,80	0,275	0,176
-	B	B	MW	1	-	2	0,257		0,257	A	MI	2	1,25	0,80	0,321	0,206
-	B	B	MW	1	-	3	0,209		0,209	A	MI	2	1,25	0,80	0,261	0,167
-	B	B	MW	1	-	4	0,177		0,177	A	MI	2	1,25	0,80	0,221	0,142
-	B	B	MW	1	-	5	0,175		0,175	A	MI	2	1,25	0,80	0,219	0,140
-	B	B	MW	1	-	6	0,174		0,174	A	MI	2	1,25	0,80	0,218	0,139
-	B	B	MW	1	-	8	0,312		0,312	I	MI	2	1,25	0,80	0,390	0,250
-	B	B	MW	1	-	9	0,438		0,438	I	MI	2	1,25	0,80	0,548	0,350
-	B	B	MW	1	-	10	0,306		0,306	I	MI	2	1,25	0,80	0,383	0,245
-	B	B	MW	1	-	11	0,130		0,130	I	MI	2	1,25	0,80	0,163	0,104
-	B	B	MW	1	-	12	0,177		0,177	I	MI	1	1,00	0,50	0,177	0,089
-	B	B	MW	1	-	13	0,374		0,374	I	MI	2	1,25	0,80	0,468	0,299
-	B	B	MW	1	-	14	0,830		0,830	A	MI	2	1,25	0,80	1,038	0,664
-	B	B	MW	1	-	15	0,236		0,236	A	MI	2	1,25	0,80	0,295	0,189
-	B	B	MW	1	-	16	0,363		0,363	A	MI	2	1,25	0,80	0,454	0,290
-	B	B	MW	1	-	17	0,203		0,203	I	MI	2	1,25	0,80	0,254	0,162
-	B	B	MW	1	-	18	0,434		0,434	I	MI	1	1,00	0,50	0,434	0,217
-	B	B	MW	1	-	19	1,329		1,329	I	MI	2	1,25	0,80	1,661	1,063
-	B	B	MW	1	-	20	0,587		0,587	I	MI	2	1,25	0,80	0,734	0,470
-	B	B	MW	1	-	21	0,809		0,809	I	MI	1	1,00	0,50	0,809	0,405
-	B	B	MW	1	-	22	0,124		0,124	I	MI	1	1,00	0,50	0,124	0,062
-	B	B	MW	1	-	23	0,370		0,370	B	WA	1	1,00	0,50	0,370	0,185
-	B	B	MW	1	-	24	1,264		1,264	B	WA	1	1,00	0,50	1,264	0,632
-	B	B	MW	1	-	25	0,565		0,565	B	WA	1	1,00	0,50	0,565	0,283
-	B	B	MW	1	-	26	0,361		0,361	B	WA	1	1,00	0,50	0,361	0,181
-	B	B	MW	1	-	27	0,091		0,091	B	WA	1	1,00	0,50	0,091	0,046
-	B	B	MW	1	-	28	0,207		0,207	B	WA	1	1,00	0,50	0,207	0,104
-	B	B	MW	1	-	29	1,050		1,050	B	WA	1	1,00	0,50	1,050	0,525
-	B	B	MW	1	-	30	1,521		1,521	B	WA	1	1,00	0,50	1,521	0,761
-	B	B	MW	1	-	31	0,234		0,234	I	MI	2	1,25	0,80	0,293	0,187
-	B	B	MW	1	-	32	0,139		0,139	I	MI	1	1,00	0,50	0,139	0,070
-	B	B	MW	1	-	33	0,117		0,117	I	MI	2	1,25	0,80	0,146	0,094
-	B	B	MW	1	-	34	0,575		0,575	B	WA	1	1,00	0,50	0,575	0,288
-	B	B	MW	1	-	35	0,349		0,349	B	MI	2	1,25	1,20	0,436	0,419
-	B	B	SW	1	-	36	0,372		0,372	B	GE	2	1,25	1,60	0,465	0,595
-	B	B	SW	1	-	37	0,788		0,788	B	GE	2	1,25	1,60	0,985	1,261
-	B	B	MW	1	-	38	3,272		3,272	B	GE	2	1,25	1,60	4,090	5,235
-	B	B	MW	1	-	39	0,622		0,622	B	MI	2	1,25	1,20	0,778	0,746
-	B	B	MW	1	-	40	0,026		0,026	B	MI	2	1,25	1,20	0,033	0,031
-	B	B	MW	1	-	41	0,509		0,509	B	WA	1	1,00	0,50	0,509	0,255
-	B	B	MW	1	-	42	0,890		0,890	B	WA	1	1,00	0,50	0,890	0,445
-	B	B	MW	1	-	43	1,159		1,159	B	WA	1	1,00	0,50	1,159	0,580
-	B	B	MW	1	-	44	0,514		0,514	I	MI	2	1,25	0,80	0,643	0,411
-	B	B	MW	1	-	45	0,980		0,980	A	MI	2	1,25	0,80	1,225	0,784
-	B	B	MW	1	-	46	0,239		0,239	A	MI	2	1,25	0,80	0,299	0,191
-	B	B	SW	1	-	47	0,205		0,205	A	MI	2	1,25	0,80	0,256	0,164
-	B	B	SW	1	-	48	0,379		0,379	A	MI	2	1,25	0,80	0,474	0,303
-	B	B	SW	1	-	49	0,246		0,246	A	MI	2	1,25	0,80	0,308	0,197
-	B	B	SW	1	-	50	0,038		0,038	A	MI	2	1,25	0,80	0,048	0,030
-	B	B	SW	1	-	51	0,166		0,166	A	MI	2	1,25	0,80	0,208	0,133
-	B	B	SW	1	-	52	0,102		0,102	A	MI	2	1,25	0,80	0,128	0,082
-	B	B	SW	1	-	53	0,248		0,248	A	MI	2	1,25	0,80	0,310	0,198
-	B	B	SW	1	-	54	0,097		0,097	A	MI	2	1,25	0,80	0,121	0,078
-	B	B	SW	1	-	55	0,122		0,122	A	MI	2	1,25	0,80	0,153	0,098
-	B	B	SW	1	-	56	0,477		0,477	A	MI	2	1,25	0,80	0,596	0,382
-	B	B	SW	1	-	58	0,077		0,077	A	MI	2	1,25	0,80	0,096	0,062
-	B	B	SW	1	-	59	0,439		0,439	A	MI	2	1,25	0,80	0,549	0,351

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
-	B	B	SW	1	-	60	0,190		0,190	A	MI	2	1,25	0,80	0,238	0,152
-	B	B	SW	1	-	61	0,174		0,174	A	MI	2	1,25	0,80	0,218	0,139
-	B	B	MW	1	-	62	0,517		0,517	I	MI	2	1,25	0,80	0,646	0,414
-	B	B	MW	1	-	63	0,383		0,383	I	MI	2	1,25	0,80	0,479	0,306
-	B	B	MW	1	-	64	0,314		0,314	I	MI	2	1,25	0,80	0,393	0,251
-	B	B	MW	1	-	65	0,603		0,603	I	MI	2	1,25	0,80	0,754	0,482
-	B	B	MW	1	-	66	1,083		1,083	I	MI	2	1,25	0,80	1,354	0,866
-	B	B	MW	1	-	67	0,271		0,271	I	MI	2	1,25	0,80	0,339	0,217
-	B	B	MW	1	-	68	0,274		0,274	I	MI	2	1,25	0,80	0,343	0,219
-	B	B	MW	1	-	69	0,425		0,425	I	MI	2	1,25	0,80	0,531	0,340
-	B	B	SW	1	-	70	0,273		0,273	A	MI	2	1,25	0,80	0,341	0,218
-	B	B	SW	1	-	71	0,291		0,291	A	MI	2	2,00	0,80	0,582	0,233
-	B	B	SW	1	-	72	0,181		0,181	A	MI	2	1,25	0,80	0,226	0,145
-	B	B	SW	1	-	73	0,173		0,173	A	MI	2	1,25	0,80	0,216	0,138
-	B	B	SW	1	-	74	0,226		0,226	A	MI	2	1,25	0,80	0,283	0,181
-	B	B	MW	1	-	75	0,045		0,045	A	MI	2	1,25	0,80	0,056	0,036
-	B	B	SW	1	-	76	0,360		0,360	B	MI	2	1,25	1,20	0,450	0,432
-	B	B	SW	1	-	77	1,385		1,385	A	MI	2	1,25	0,80	1,731	1,108
-	B	B	TS	1	-	78	0,729		0,729	B	WA	2	1,25	0,80	0,911	0,583
-	B	B	TS	1	-	79	0,510		0,510	B	WA	2	1,25	0,80	0,638	0,408

Zusammenfassung Zollenreute, Esbach

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha			<u>35,081</u>		35,081	
<i>davon Mischwasser</i>			26,613			
<i>davon Schmutzwasser</i>			7,229			
<i>davon Trennsystem</i>			1,239			
Geschoss- fläche			<u>29,084</u>		29,084	
<i>davon Mischwasser</i>			21,237			
<i>davon Schmutzwasser</i>			6,856			
<i>davon Trennsystem</i>			0,991			
Nutzungs- fläche			<u>41,517</u>		41,517	
<i>davon Mischwasser</i>			30,711			
<i>davon Schmutzwasser</i>			9,257			
<i>davon Trennsystem</i>			1,549			

Karte Nr. 09

Stadt Aulendorf

Tannweiler, Wallenreute, Eisenfurt

WV	K	KA	K.- Art	EB ABW	EB WV	Lfd. Nr.	Fläche in ha	Abzug in %	Fläche netto	Fl.- Art	Geb.- Art	Z	NF	GFZ	Nutz.- Fläche	Gesch.- Fläche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17(10*14)	19(10*16)
-	B	B	SW	1	-	1	1,742		1,742	A	MI	2	1,25	0,80	2,178	1,394
-	B	B	SW	1	-	2	0,287		0,287	A	MI	2	1,25	0,80	0,359	0,230
-	B	B	SW	1	-	3	0,327		0,327	A	MI	2	1,25	0,80	0,409	0,262
-	B	B	SW	1	-	4	0,070		0,070	A	MI	2	1,25	0,80	0,088	0,056
-	B	B	SW	1	-	5	0,304		0,304	A	MI	2	1,25	0,80	0,380	0,243
-	B	B	SW	1	-	6	0,420		0,420	I	MI	2	1,25	0,80	0,525	0,336
-	B	B	SW	1	-	7	1,277		1,277	I	MI	2	1,25	0,80	1,596	1,022
-	B	B	SW	1	-	8	1,539		1,539	I	MI	2	1,25	0,80	1,924	1,231
-	B	B	SW	1	-	9	0,113		0,113	I	MI	2	1,25	0,80	0,141	0,090
-	B	B	SW	1	-	10	1,890		1,890	I	MI	2	1,25	0,80	2,363	1,512
-	B	B	SW	1	-	11	0,098		0,098	I	MI	2	1,25	0,80	0,123	0,078
-	B	B	SW	1	-	12	0,272		0,272	I	MI	2	1,25	0,80	0,340	0,218
-	B	B	SW	1	-	13	1,097		1,097	I	MI	2	1,25	0,80	1,371	0,878
-	B	B	SW	1	-	14	1,163		1,163	A	MI	2	1,25	0,80	1,454	0,930

Zusammenfassung Tannweiler, Wallenreute, Eisenfurt

	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha			<u>10,599</u>		10,599	
<i>davon Schmutzwasser</i>			10,599			
Geschoss- fläche			<u>8,480</u>		8,480	
<i>davon Schmutzwasser</i>			8,480			
Nutzungs- fläche			<u>13,251</u>		13,251	
<i>davon Schmutzwasser</i>			13,251			

**Gesamtzusammenfassung
der Flächen zur
Globalberechnung**

Stadt Aulendorf

Gesamtzusammenfassung Stadt Aulendorf


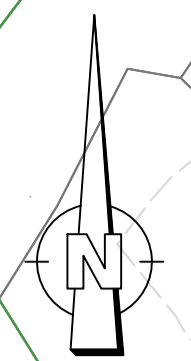
	WV Bestand	WV Geplant	Kanal Bestand	Kanal Geplant	Klär Bestand	Klär Geplant
Fläche in ha	204,794	11,980	<u>359,049</u>	<u>13,012</u>	359,049	13,012
<i>davon Mischwasser</i>			276,005			
<i>davon Schmutzwasser</i>			62,994			
<i>davon Trennsystem</i>			20,050	13,012		
Geschoss- fläche	172,459	12,573	<u>302,804</u>	<u>13,243</u>	302,804	13,243
<i>davon Mischwasser</i>			220,703			
<i>davon Schmutzwasser</i>			51,167			
<i>davon Trennsystem</i>			30,934	13,243		
Nutzungs- fläche	249,179	14,891	<u>440,469</u>	<u>16,095</u>	440,469	16,095
<i>davon Mischwasser</i>			334,328			
<i>davon Schmutzwasser</i>			77,816			
<i>davon Trennsystem</i>			28,325	16,095		



Verband: Stadt/Gemeinde: Aulendorf
 Ortsteil: Eibwieser, Laubbronnen
 Karten Nr.: 01
 Maßstab: 1 : 3000

Fläche zur Globalberechnung
Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung

Darstellung Schraffur	Darstellung Flächennummern
Kanal, Klär, Wasserversorgung Bestand	Flächen aus Bebauungsplan (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär, Wasserversorgung geplant	Zukunftflächen (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär Bestand Wasserversg. geplant	Innenbereich (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär geplant Wasserversg. Bestand	Außenbereich
Wasserversorgung Bestand	Flächen über den FNP hinaus
Wasserversorgung geplant	Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Beb.
Kanal Bestand Klär geplant	Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Globalberechnung eingehen
Klär Bestand Kanal geplant	Abgrenzungslinie der Flächenblöcke
laufende Nummer	



Verband: Aulendorf
Stadt/Gemeinde: Aulendorf, Rugelstweiler
Ortsteil: 02
Karten-Nr.: 1-4000
Maststab:

**Fläche zur Globalberechnung
Wasserversorgung und
Abwasserbeziehung**

Kanal, Klär, Wasser- versorgung Bestand	Flächen zur Bebauung
Kanal, Klär, Wasser- versorgung geplant	Zukünftige Flächen (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär Bestand Wasser- versg. geplant	Innenbereich (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär geplant Wasser- versg. Bestand	Außenbereich
Wasser- versg. geplant Wasser- versg. Bestand	Flächen über den FNP hinaus
Wasser- versg. geplant	Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Be- bauung
Kanal Bestand Klär geplant	Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Global- berechnung eingehen
Klär Bestand Klär geplant	Abgrenzungslinie der Flächenblöcke
laufende Nummer	

Stand: 06 / 2023

Allevo Kommunalberatung
Löwensteiner Str. 80, 74182 Obersüß
Dammstr. 9, 08468 Reichenbach/Vogtl.
Rudolf-Diesel-Str. 2, 40670 Meerbusch
Wärzburger Str. 152, 63743 Aschaffenburg



Verband: Aulendorf
 Stadt/Gemeinde: Aulendorf
 Ortsteil: Tannhausen
 Karten-Nr.: 03
 Maßstab: 1:3000

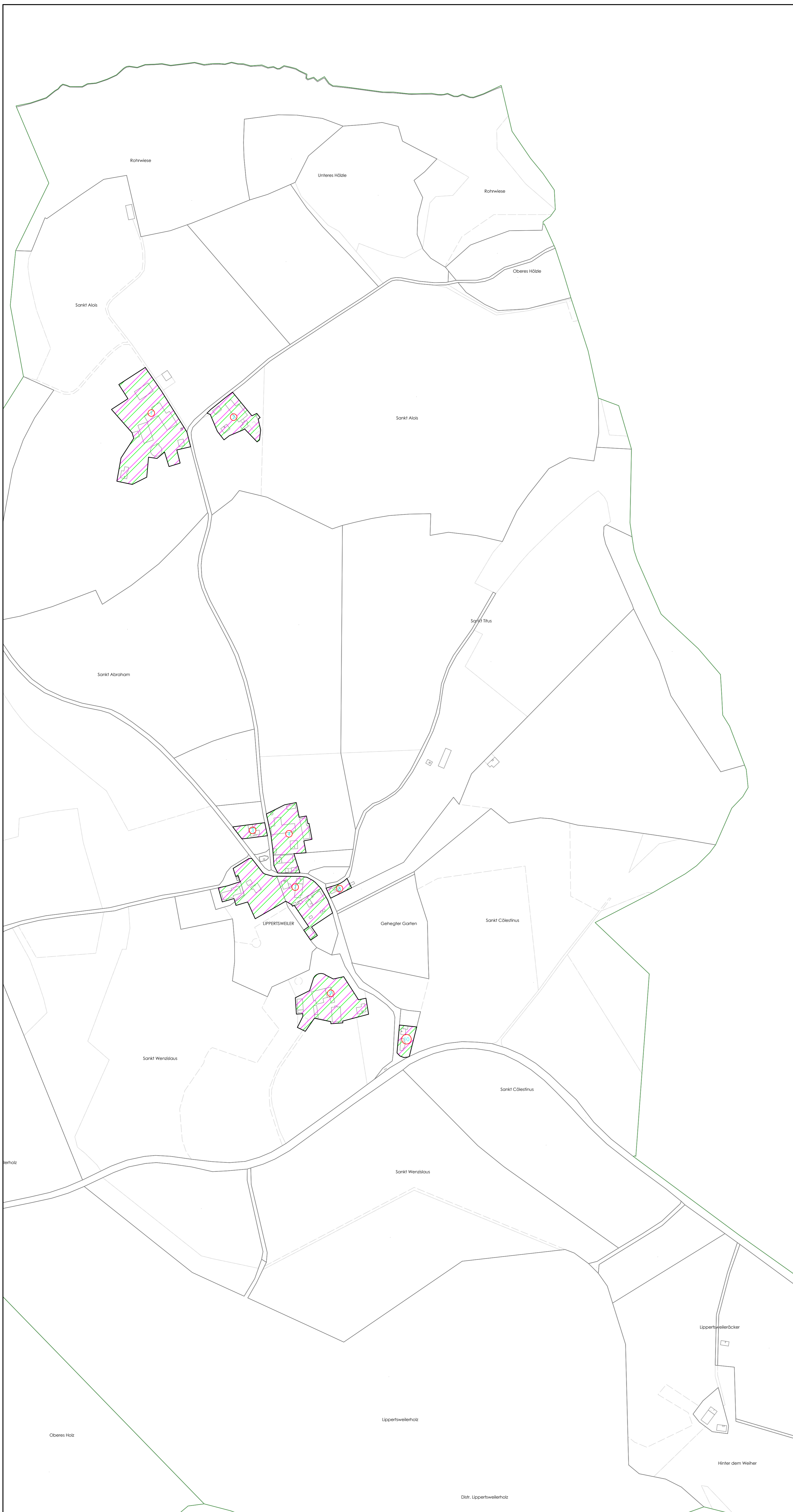
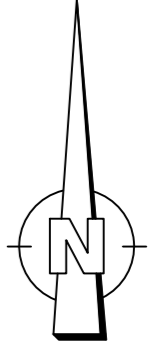
Fläche zur Globalberechnung und Abwasserbelegung

Darstellung/Schraffur	Flächennummer
	Flächen aus Bebauungsplan
	Zukunftsflächen (Flächennutzungsplan)
	Innenbereich (Flächennutzungsplan)
	Außenbereich
	Flächen über den FNP hinaus
	Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Beb.
	Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Globalberechnung eingehen
	Abgrenzungslinie der Flächenblöcke
	Kanal, Klär, Wasserversorgung Bestand
	Kanal, Klär, Wasserversorgung geplant
	Kanal, Klär Bestand
	Kanal, Klär geplant
	Wasserversorgung Bestand
	Wasserversorgung geplant
	Kanal Bestand
	Klär Bestand
	Klär geplant
	laufende Nummer

Stand: 06 / 2023
Allevo Kommunalberatung
 Löwensteiner Str. 80, 74182 Obersüßm
 Dannewitzstr. 9, 08468 Reichenbach/Vogtl.
 Rudolf-Diesel-Str. 2, 40670 Meerbusch
 Würzburger Str. 152, 63743 Aschaffenburg



Verband: Aulendorf Stadt/Gemeinde: Haslach, Spiegler Karten Nr.: 04 Maßstab: 1 : 3000		Fläche zur Globalberechnung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Darstellung Schraffur Kanal, Klär, Wasserversorgung Bestand Kanal, Klär, Wasserversorgung geplant Kanal, Klär Bestand Wasserversg. geplant Kanal, Klär geplant Wasserversg. Bestand Wasserversorgung Bestand Wasserversorgung geplant Kanal Bestand Klär geplant Klär Bestand Kanal geplant laufende Nummer	Darstellung Flächennummern Flächen aus Bebauungsplan Zukunftflächen (Flächennutzungsplan) Innenbereich (Flächennutzungsplan) Außenbereich Flächen über den FNP hinaus Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Beeb. Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Globalberechnung eingehen Abgrenzungslinie der Flächenblöcke	
Stand: 06 / 2023		



Verband: Lippertsweller, Allgauerhof
Stadt/Gemeinde: Lippertsweller, Allgauerhof
Ortsfz.: 05
Karten Nr.: 05
Maßstab: 1 : 3000

Darstellung Schraffur	Darstellung Flächennummern
Kanal, Klär, Wasserversorgung Bestand	Flächen aus Bebauungsplan
Kanal, Klär, Wasserversorgung geplant	Zukunftsflächen (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär Bestand Wasserversg. geplant	Innenbereich (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär geplant Wasserversg. Bestand	Außenbereich
Wasserversorgung Bestand	Flächen über den FNP hinaus
Wasserversorgung geplant	Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Beb.
Kanal Bestand Klär geplant	Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Globalberechnung eingehen
Klär Bestand Kanal geplant	Abgrenzungslinie der Flächenblöcke
laufende Nummer	

Stand: 06 / 2023

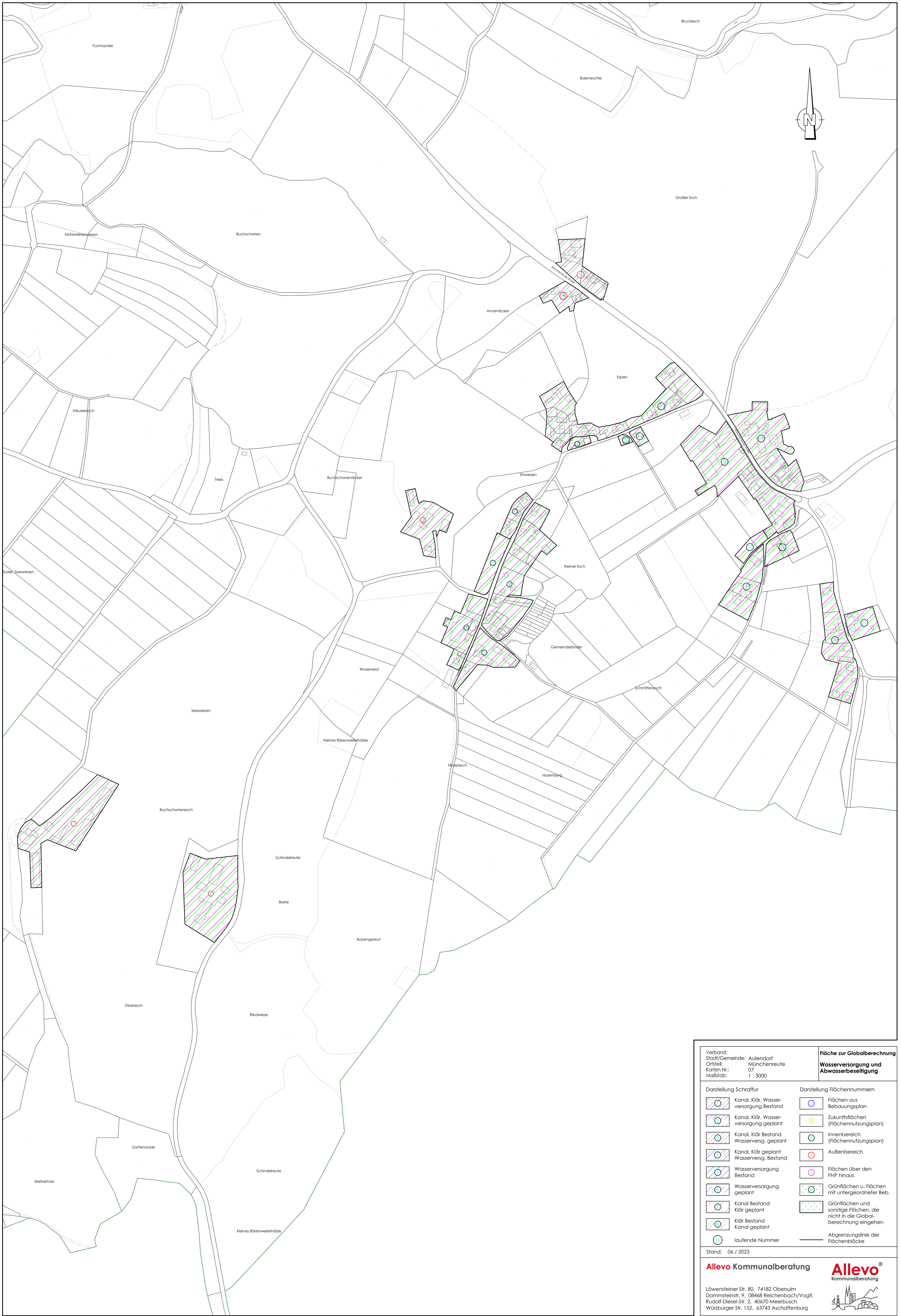


Verband: Aulendorf
 Stadt/Gemeinde: Bönried, Steinbach, Döll
 Karten-Nr.: 04
 Maßstab: 1 : 3000

Fläche zur Globalberechnung und Abwasserbestimmung

Darstellung	Schraffur	Darstellung	Flächennummer
	Kanal, Klär, Wasserversorgung Bestand		Flächen aus Bebauungsplan
	Kanal, Klär, Wasserversorgung geplant		Zukunftsflächen (Flächennutzungsplan)
	Kanal, Klär Bestand		Innenbereich (Flächennutzungsplan)
	Kanal, Klär Bestand Wasserversg. geplant		Außenbereich
	Kanal, Klär Bestand Wasserversg. Bestand		Flächen über den FNP hinaus
	Wasserversorgung Bestand		Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Bebauung
	Wasserversorgung geplant		Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Globalberechnung einfließen
	Kanal Bestand		Abgrenzungslinie der Flächenblöcke
	Klär Bestand		
	Kanal geplant		
	Klär geplant		
	laufende Nummer		

Stand: 04 / 2023
Allevo Kommunalberatung
 Löwensteiner Str. 80, 74182 Obersüßmühl
 Dammallee 5, 08468 Reichersbach/Vogtl.
 Rudolf Diesel Str. 2, 40470 Meerbusch
 Würzburger Str. 152, 63743 Aschaffenburg



Verband:
 Stadt/Gemeinde: Aulendorf
 Ortsteil: Münchenreute
 Karten Nr.: 07
 Maßstab: 1 : 3000

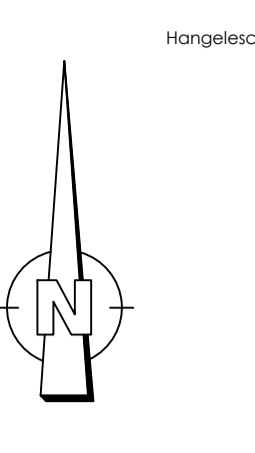
Fläche zur Globalberechnung
Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung

Darstellung Schraffur	Darstellung Flächennummern
Kanal, Klär, Wasserversorgung Bestand	Flächen aus Bebauungsplan
Kanal, Klär, Wasserversorgung geplant	Zukunftsflächen (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär Bestand Wasserversg. geplant	Innenbereich (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär geplant Wasserversg. Bestand	Außenbereich
Wasserversorgung Bestand	Flächen über den FNP hinaus
Wasserversorgung geplant	Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Beb.
Kanal Bestand	Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Globalberechnung eingehen
Klär Bestand	Abgrenzungslinie der Flächenblöcke
Klär Bestand	
laufende Nummer	

Stand: 06 / 2023

Allevo Kommunalberatung

Lärwensteiner Str. 80, 74182 Obersulm
 Dammsteinsfr. 9, 08468 Reichenbach/Vogtl.
 Rudolf-Diesel-Str. 2, 40670 Meerbusch
 Würzburger Str. 152, 63743 Aschaffenburg



Verband: Aulendorf Stadt/Gemeinde: Zolleneule, Esbach Karten-Nr.: 06 Maßstab: 1:3000		Fläche zur Globalberechnung Wasserversorgung und Abwasserbelegung	
Darstellung Schraffur Kanol. Klär. Wasser- versorgung Bestand Kanol. Klär. Wasser- versorgung geplant Kanol. Klär Bestand Wasserversorg. geplant Kanol. Klär geplant Wasserversorg. Bestand Wasserversorgung geplant Kanol. Bestand Klär geplant Klär Bestand Kanol. geplant laufende Nummer	Darstellung Flächennummern Flächen aus Bebauungsplan Zukunftflächen (Flächennutzungsplan) Innenbereich (Flächennutzungsplan) Außenbereich Flächen über den FNP hinaus Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Beb. Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Global- berechnung eingehen Abgrenzungslinie der Flächenblöcke	Kanol. Klär. Wasser- versorgung Bestand Kanol. Klär. Wasser- versorgung geplant Kanol. Klär Bestand Wasserversorg. geplant Kanol. Klär geplant Wasserversorg. Bestand Wasserversorgung geplant Kanol. Bestand Klär geplant Klär Bestand Kanol. geplant laufende Nummer	Flächen aus Bebauungsplan Zukunftflächen (Flächennutzungsplan) Innenbereich (Flächennutzungsplan) Außenbereich Flächen über den FNP hinaus Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Beb. Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Global- berechnung eingehen Abgrenzungslinie der Flächenblöcke



Verband: Aulendorf
 Stadt/Gemeinde: Aulendorf
 Ortsteil: Tannweiler, Wallenreute
 Karten Nr.: 09
 Maßstab: 1 : 3000

Fläche zur Globalberechnung
Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung

Darstellung Schraffur	Darstellung Flächennummern
Kanal, Klär, Wasserversorgung Bestand	Flächen aus Bebauungsplan
Kanal, Klär, Wasserversorgung geplant	Zukunftsflächen (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär Bestand Wasserversg. geplant	Innenbereich (Flächennutzungsplan)
Kanal, Klär geplant Wasserversg. Bestand	Außenbereich
Wasserversorgung Bestand	Flächen über den FNP hinaus
Wasserversorgung geplant	Grünflächen u. Flächen mit untergeordneter Bebb.
Kanal Bestand Klär geplant	Grünflächen und sonstige Flächen, die nicht in die Globalberechnung eingehen
Klär Bestand Kanal geplant	Abgrenzungslinie der Flächenblöcke
laufende Nummer	

Stand: 06 / 2023



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Denise Ummenhofer		Vorlagen-Nr. 30/025/2023	
Sitzung am 25.09.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 5 11. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung des Wasserbeitrags zum 01.10.2023. Im Nachgang zum Beschluss über die Globalberechnung und den Wasserbeitrag ist die Wasserversorgungssatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.10.2023 in Kraft treten. Der Beitragssatz wird von 4,62 Euro auf 5,13 Euro erhöht.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 11. Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.10.2023.</p>			
<p>Anlagen: 11. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p>			
Aulendorf, den 15.09.20233			

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

**Satzung zur 11. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) vom 10.10.2011**

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 25.09.2023 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

- § 36 wird wie folgt geändert:
Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 5,13 Euro.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Aulendorf, den 26.09.2023

Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Denise Ummenhofer		Vorlagen-Nr. 30/026/2023	
Sitzung am 25.09.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 6 11. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat berät in der heutigen Sitzung über die Änderung des Kana- und Klärbeitrags zum 01.10.2023. Im Nachgang zum Beschluss über die Globalberechnung und dem Kanal- und Klärbeitrag ist die Abwassersatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.10.2023 in Kraft treten. Der Beitragsatz für den Kanal wird von 3,23 Euro auf 3,83 Euro und der Klärbeitrag von 1,83 Euro auf 3,03 Euro erhöht.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 11. Änderung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.10.2023</p>			
<p>Anlagen: 11. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011</p>			
<p>Beschlussauszüge für</p> <p> <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft </p>			
Aulendorf, den 15.09.2023			

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) vom 10.10.2011

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg,
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 25.09.2023 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

- § 33 wird wie folgt geändert:
Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus

Teilbeiträge *je m² Nutzungsfläche (§ 25) Euro*

- 1. Für den öffentlichen Abwasserkanal 3,83 Euro/m²*
- 2. Für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks mit Zuleitungssammlern und Regenbecken 3,03 Euro/m²*

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Aulendorf, den 26.09.2023

Matthias Burth
Bürgermeister



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/038/2023	
Sitzung am 25.09.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße,, 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen 2. Zustimmung zum Planentwurf 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit		
<p>Ausgangssituation: Die Stadt Aulendorf hatte bereits im November 2015 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung der beiden benachbarten Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 beschlossen. Im anschließenden Bebauungsplanverfahren wurden die frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB, sowie die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB durchgeführt. Aus betrieblichen Gründen wurde im November 2017 die für die Fa. Burger Recycling GmbH vorgesehene Erweiterungsfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgenommen. Das Verfahren wurde nur für den südlichen Teilbereich „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ weitergeführt und im Jahr 2018 abgeschlossen.</p> <p>Nun wurde das Bebauungsplanverfahren für den nördlichen Teilbereich wieder aufgenommen, da der im bestehenden Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße 52 ansässige Betrieb Burger Recycling GmbH für seine betriebliche Entwicklung dringend die Vergrößerung der Lagerkapazitäten benötigt. Die Firma Burger Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1634/3 im Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße seit dem Jahr 1994 die Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Metallen und Schrotten, sowie Altautoentsorgung und einen Containerdienst.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat am 24.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Es wurden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht aufgelegt. Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt.</p> <p>Vorab wurden im Jahr 2021 erneut umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, um eine Gefährdung der im Jahr 2016 im Bereich des Gleisbetts des ehemaligen Industriegleises festgestellten Zauneidechsenvorkommens auszuschließen.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1634/3 mit insgesamt 2.190 m². Davon werden ca. 1.618 m² als Lager- und Betriebsflächen und ca. 572 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt.</p>			

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als gewerbliche Baufläche G 1 ausgewiesen.

Auf dem früheren Grundstück Flst.Nr. 1626/4 bestand eine nicht mehr genutzte Industriegleisanlage. Für die Bahnanlagen wurde die Freistellung von Bahnzwecken nach § 23 AEG beantragt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 15.04.2016 die Flurstücke 1575/3 und 1624/4 gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Der Rückbau der Gleisanlagen bedurfte danach keiner eisenbahnrechtlichen Gestattung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 12.05.2023 bis 02.06.2023 durchgeführt.

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen sind in beiliegender Tabelle aufgeführt, jeweils mit Erläuterung und Abwägungsvorschlag. Auf die Anlage wird verwiesen.

Schalltechnische Untersuchung:

Für das Betriebsgelände der Fa. Burger wurde bereits im Jahr 2017 (im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Im Juli 2023 wurde für das gesamte Betriebsgelände unter Einbeziehung der geplanten Erweiterungsfläche erneut eine schalltechnische Untersuchung durch das Fachbüro ISIS, Riedlingen durchgeführt. Der Untersuchungsbericht vom September 2023 liegt den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei.

Für die Berechnungen wurden die Emissionen aus dem LKW-Anlieferverkehr, Be- und Entladen, Beladen von Containern, Staplerverkehr, Einsatz von Radlader und Sortierbagger betrachtet.

Nicht detailliert betrachtet wurde der Einsatz einer Metallschere, da Typ, Standort und tägliche Einsatzdauer noch nicht bekannt sind. Der Gutachter hält den Einsatz einer Metallschere für möglich, da die Lärmemissionen der des Sortierens von Schrott entsprechen.

Der Gutachter weist im Untersuchungsbericht darauf hin, dass der Einfluss auf die Lärmsituation vor dem Einsatz einer Metallschere, abgestimmt auf eingesetzten Typ, Standort und Einsatzdauer, gesondert zu untersuchen ist. Im Textteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde unter Nr. 3.3 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Erweiterung der Lagerflächen, aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten, gegenüber der Untersuchung aus dem Jahr 2017 keine signifikanten Pegeländerungen ergeben. Am nächstgelegenen Immissionsort, Wohnhaus Birnbaumweg 33 im allgemeinen Wohngebiet, wird der geltende Immissionsrichtwert um mind. 6 dB(A) unterschritten, sodass im bestehenden Wohngebiet keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Betrieb zu erwarten sind. Gegen die Erweiterung der Lagerflächen und den Betrieb im beschriebenen Umfang und im Zeitbereich tags bestehen keine Bedenken aus schalltechnischer Sicht.

Das beauftragte Planungsbüro Kasten wird die Plan in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat macht sich die vorliegende Abwägung, ggf. mit den beschlossenen Änderungen/Ergänzungen, zu eigen.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.09.2023 ggf. mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.
3. Der Gemeinderat beschließt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.09.2023, mit Begründung vom 08.09.2023, mit Umweltbericht vom 08.09.2023, mit Artenschutzrechtlicher Einschätzung vom 02.08.2021 und mit der Schalltechnischen Untersuchung vom September 2023, sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4(2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen.

Anlagen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Übersichtslageplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Planteil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Textteil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Umweltbericht mit Anlagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Schalltechnische Untersuchung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Beschlussauszüge für Bürgermeister Hauptamt Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 15.09.2023

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Spinner

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz

Tuchplatz 11 88499 Riedlingen
Telefon 07371/3660 Telefax 07371/3668
Email: ISIS_MSpinner@t-online.de

ISIS

**Ingenieurbüro für
Schallimmissionsschutz**

A 2333

Lärmschutz

Burger Recycling GmbH

Erweiterung Hasengärtlestraße 52

Aulendorf

Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung des bestehenden Betriebs der
Burger Recycling GmbH, Hasengärtlestraße 52 im Gewerbegebiet an der
Hasengärtlestraße in Aulendorf

Riedlingen, September 2023

Inhalt

1.	Aufgabenstellung	3
2.	Ausgangsdaten	4
2.1.	Örtliche Gegebenheiten	4
2.2.	Betriebliche Gegebenheiten	4
2.3.	Schalltechnische Ausgangsdaten	5
2.3.1.	Emissionen der Fahrzeuge und Arbeitsvorgänge	5
2.3.2.	Betriebsgebäude	7
3.	Schalltechnische Anforderungen - TA-Lärm	8
4.	Lärmimmissionen	10
4.1.	Berechnungsverfahren	10
4.2.	Berechnungsergebnisse	11
5.	Zusammenfassung - Interpretation	12
	Literatur	14
	Anhang	
	Plan 2333-01	

1. Aufgabenstellung

Die Firma Burger Recycling ist ein Entsorgungsfachbetrieb und ist spezialisiert auf die Entsorgung von Metall. Sie betreibt einen Schrottplatz auf dem Betriebsgelände Hasengärtle 52 in Aulendorf. Dieser soll im Rahmen des VEP Hasengärtlestraße 52 in westlicher Richtung erweitert werden.

Auf dem Betriebsgelände werden Metalle von gewerblichen und privaten Kunden angenommen. Die angelieferten Metalle werden sortiert und zum Verkauf in Boxen eingelagert.

Für den Betrieb wurde bereits im Jahr 2017 eine schalltechnische Untersuchung [1] erstellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum VEP Hasengärtlestraße 52 ist nun der Nachweis zu führen, dass die von den Betriebsanlagen, einschließlich der Erweiterungsfläche, ausgehenden Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - [2] nicht überschreiten.

Angesichts der Lärmeinwirkungen benachbarter Gewerbebetriebe wird hier die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten angestrebt.

Das Ergebnis, der im Auftrag der Burger Recycling GmbH durchgeführten Untersuchung, wird hiermit vorgelegt.

2. Ausgangsdaten

2.1. Örtliche Gegebenheiten

Die örtlichen Gegebenheiten wurden mit Herrn Burger bei einem gemeinsamen Ortstermin am 10. August 2023 besichtigt.

Das Betriebsgrundstück Hasengärtle 52 (Flurstück 1634/3) liegt in einem Gewerbegebiet. Es soll um eine bislang gewerblich genutzte Teilfläche des Grundstücks (ca. 1.600 m²) in westlicher Richtung erweitert werden. Im Gewerbegebiet und in der Nähe des Grundstücks Hasengärtle 52 befinden sich neben gewerblichen Nutzungen mit geringem Schutzanspruch auch Wohnnutzungen. Für die Erweiterung ist insbesondere die Lärmbeeinträchtigung der sich nordwestlich des Betriebsgrundstücks an der K 7958 (Steinbacher Straße) befindenden Wohnbebauung am Birnbaumweg von Bedeutung. Repräsentativ für das Wohngebiet werden die Lärmeinwirkungen des Betriebs am Gebäude Birnbaumweg 33 ermittelt.

Bereits im Jahr 2017 wurde für den Betrieb eine schalltechnische Untersuchung [1] erstellt, auf deren Grundlagen (Katasterplan, Lagepläne sowie Schnitte und Ansichten) erneut zurückgegriffen wird. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Hasengärtlestraße 52 wurde vom Büro Kasten, Freie Architekten und Stadtplaner, Aulendorf, ausgearbeitet (Stand 16.03.2023).

Die örtlichen Gegebenheiten sind im Plan 2333-01 schematisch dargestellt.

2.2. Betriebliche Gegebenheiten

Durch die vorgesehene Erweiterungsmaßnahme sollen sich die betrieblichen Gegebenheiten nicht ändern, jedoch soll die Lagerung der Materialien entzerrt werden.

Die Regelarbeitszeit des Recycling-Betriebs umfasst den Zeitbereich von 7.00 bis 16.30 Uhr, maximal wird bis 19.00 Uhr gearbeitet. Im Zeitbereich nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) finden keine Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände statt.

Die Zu- und Abfahrt des Materials verursacht maximal 20 Lkw-Abfertigungen pro Tag. Zudem sind beim Wareneingang ca. 30 Abfertigungen von Pkw und Lieferwagen zu verzeichnen. Die Anlieferung erfolgt zum Teil sortenrein in Containern, zum Teil nicht sortiert auf Lkw, deren Ladung auf die Metallsortierfläche gekippt wird (täglich maximal 12 Abkip-Vorgänge).

Auf dem Betriebsgelände werden 1 Sortierbagger mit einer maximalen Betriebszeit von 8 h pro Tag, 1 Radlader mit einer maximalen Betriebszeit von 5 h pro Tag und 1 Gabelstapler mit einer maximalen Betriebszeit von 5 h pro Tag eingesetzt.

Eine etwaige Lärmentwicklung der neuen Lagerhalle nördlich des Wendehammers der Hasengärtlestraße ist gegenüber dem bestehenden Betriebsgelände von untergeordneter Bedeutung, zumal die Halle weitestgehend geschlossen ausgebildet ist. Die Halle hat Tore an der Südwestseite. Die Öffnungen der Halle sind somit vom Wohngebiet abgewandt.

2.3. Schalltechnische Ausgangsdaten

2.3.1. Emissionen der Fahrzeuge und Arbeitsvorgänge

Die Emissionen der Lkw wurden aus dem Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen der hessischen Landesanstalt für Umwelt (Heft 192) [3] und dem Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen [3] abgeleitet.

Den Berechnungen wird ein Schalleistungspegel der Lkw von 99 dB(A) zu Grunde gelegt.

Die Aufenthaltsdauer der Lkw im Bereich des Betriebshofs wird mit 5 Minuten pro Lkw berücksichtigt.

Entsprechend bildet folgender Schalleistungspegel die Berechnungsgrundlage bei 20 Lkw-Abfertigungen pro Tag: $L_{WA,t} = 89,2 \text{ dB(A)}$

Die Höhe dieser Lärmquellen wurde 1 m über Gelände angenommen.

Die Lärmentwicklung beim Abkippen von Metallteilen durch Lkw wurde aus eigenen Schallpegelmessungen abgeleitet. Einem Abkippvorgang ist dementsprechend bei einer Dauer von 3 Minuten ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 114,0 \text{ dB(A)}$ zuzuordnen (Grundlage: Taktmaximalpegel). 12 Abkippvorgänge pro Tag liefern einen auf den Zeitbereich tags bezogenen Schalleistungspegel für Abkippvorgänge von $L_{WA,t} = 109,9 \text{ dB(A)}$. Die Höhe dieser Lärmquelle wurde 1 m über Gelände angenommen.

Für Staplerverkehr und Ladegeräusche wird nach eigenen Untersuchungen ein Schalleistungspegel von 95 dB(A) in Ansatz gebracht. Bei einer Einwirkzeit von 5 Stunden pro Tag

ergibt sich ein auf den Zeitbereich tags bezogener Schallleistungspegel für Staplerverkehr von $L_{WA, t} = 91,0$ dB(A).

Dem Einsatz des Radladers wird ein Schallleistungspegel von $L_{WA} = 106,0$ dB(A) zugeordnet. Bei einer Dauer der Tätigkeit von 5 Stunden pro Tag ergibt sich ein auf den Zeitbereich tags bezogener Schallleistungspegel für den Radlader von $L_{WA, t} = 100,9$ dB(A). Die Höhe der Lärmquelle wurde 3m über Gelände angenommen.

Auch wurde die Lärmentwicklung beim Einsatz der Sortierbagger aus eigenen Schallpegelmessungen abgeleitet. Das Sortieren von Schrott (schweres Material) verursacht Schallleistungspegel von bis zu $L_{WA} = 116,0$ dB(A) (Grundlage: Taktmaximalpegel). Die Lärmentwicklung hängt von der Art des zu sortierenden Materials ab. Schwere Gussteile (z. B. Gussheizkörper) bedingen deutlich höhere Pegelwerte als z. B. leichte Aluminium- oder Blechteile. Die Pegelunterschiede können bis zu 10 dB(A) betragen. Bei einer Betriebszeit von 8 Stunden ergibt sich ein auf den Zeitbereich tags bezogener Schallleistungspegel für einen Sortierbagger, der schweres Material sortiert, von $L_{WA, t} = 113,0$ dB(A). Wird nur leichtes Material sortiert, so ist von einem auf den Zeitbereich tags bezogener Schallleistungspegel von $L_{WA, t} = 103,0$ dB(A) auszugehen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird angenommen, dass während 50% der Arbeitszeit schweres Material und während 50% leichtes Material sortiert wird. Entsprechend wird den Berechnungen ein Schallleistungspegel des Sortierbaggers von $L_{WA, t} = 110,0$ dB(A) zu Grunde gelegt. Die Höhe der Lärmquelle Sortierbagger wurde 3 m über Gelände angenommen.

Die höchsten Pegelspitzen sind bei der Beladung von Containern zu erwarten. Ihnen sind maximale Schallleistungspegel von $L_{AFmax} = 138,5$ dB(A) zuzuordnen [4]. Somit liegen die Pegelspitzen ca. 23 dB(A) über dem entsprechenden L_{WAeq} oder etwa 29 dB(A) über dem auf den Zeitbereich tags bezogenen Beurteilungspegel der Lärmeinwirkungen des Sortierbaggers. Überschreitungen der Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen sind folglich bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht zu befürchten.

Bei den weiteren Berechnungen werden auf dem Betriebsgelände 2 Lärmquellen getrennt betrachtet:

Lkw-Abfertigungen mit Abkippvorgängen (ca. 1.550 m²): $L_{WA, t} = 100,1$ dB(A)

Sortierbagger und Radlader (ca. 5.780 m²): $L_{WA, t} = 110,5$ dB(A)

Bei der Berechnung der Lärmimmissionen wird von einer gleichmäßigen Verteilung der ausgewiesenen Emissionen in den Teilbereichen ausgegangen. Die Teilflächen gehen aus dem Lageplan hervor.

Die Schallquellen mit den wesentlichen Parametern sind im Anhang auf den Seiten 1 und 2 zusammengestellt.

Unerheblich und deshalb nicht detailliert betrachtet sind die Lärmemissionen, die durch die Fahrzeugbewegungen der Kunden und Mitarbeiter mit Pkw oder Lieferwagen verursacht werden.

Auch nicht detailliert betrachtet wird ein künftiger Einsatz einer Metallschere. Einerseits ist der zum Einsatz kommende Typ der Metallschere noch nicht bekannt, andererseits ist der künftige Standort noch nicht bestimmt. Eine weitere wesentliche Größe zur Bestimmung des Beurteilungspegels ist die tägliche Einsatzdauer der Schere, die auch noch nicht bekannt ist.

Generell erscheint der Einsatz einer Metallschere möglich, da deren Emissionen in der Größenordnung des Sortierens von Schrott liegen. Der Einfluss auf die Lärmsituation ist vor deren Einsatz zu untersuchen.

2.3.2. Betriebsgebäude

In der Lagerhalle wird der Sortierbagger, der üblicherweise auf dem Betriebsgelände eingesetzt wird, sporadisch eingesetzt. Auch finden Fahrzeugbewegungen sowie Be- und Entlade-tätigkeiten von Lkw statt.

Da der Betrieb des Sortierbaggers im Freien die schalltechnisch ungünstigere Situation darstellt, wurde auf eine detaillierte Betrachtung der Schallabstrahlung der geplanten Lagerhalle verzichtet.

3. Schalltechnische Anforderungen - TA-Lärm

Die in der Nachbarschaft von gewerblichen Betrieben einzuhaltenden Richtwerte „außen“ sind abhängig von der Gebietsausweisung im Bereich der zu schützenden Wohnungen. Die am 01. Juni 2017 in Kraft getretene TA-Lärm [2] schreibt folgende Immissionsrichtwerte „außen“ vor:

Allgemeine Wohngebiete (WA)	tags	55 dB(A)
Mischgebiete (MI)	tags	60 dB(A)
Urbane Gebiete (MU)	tags	63 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	tags	65 dB(A)
Industriegebiete (GI)	tags	70 dB(A)

Aufgrund der Betriebszeiten erübrigt sich eine Betrachtung des Zeitraums nachts.

Die durch den schallemittierenden Betrieb in 0,5 m Abstand vor den nächstgelegenen Fenstern des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes verursachten Beurteilungspegel dürfen die o. a. Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Bei der Bestimmung der Beurteilungspegel ist das in der o. a. Richtlinie [2] angegebene, nachfolgend kurz skizzierte Verfahren anzuwenden:

- Der Beurteilungspegel „tags“ ist auf einen Zeitraum von 16 Stunden während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) zu beziehen. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Kurgebieten werden wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen während der Ruhezeiten (06.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr) die Mittelungspegel während dieser Teilzeiten mit einem Zuschlag von 6 dB(A) versehen.
- Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Angesichts der Arbeitszeiten sind hier keine Ruhezeitenzuschläge bei der Bildung der Beurteilungspegel im angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet erforderlich.

Beim Zusammenwirken mehrerer Anlagen unterschiedlicher Betreiber ist nach [2] folgendes zu beachten:

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei Überschreitung des Immissionsrichtwertes aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt

werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Entsprechend wird hier - angesichts des bestehenden Gewerbegebiets - der Nachweis der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten angestrebt.

4. Lärmimmissionen

4.1. Berechnungsverfahren

Die Berechnung der Schallimmissionen wurde mit dem Programmpaket soundPLAN der soundPLAN GmbH, Backnang, durchgeführt. Die einschlägigen Regelwerke der Schallimmissionsberechnung (DIN ISO 9613-2 [5], VDI 2714 [6], VDI 2720 [7]) bilden die Grundlage von soundPLAN.

Die Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bei den Berechnungen bedingt die Erstellung eines dreidimensionalen Geländemodells. Dies erfordert die Eingabe folgender Datensätze nach Lage und Höhe:

- schallabstrahlende Flächen (Betriebsgelände)
- Reflexkanten
- Schallschirme
- Gelände
- Bezugspunkt

Für den kritischen Bezugspunkt werden die Lärmeinwirkungen der abstrahlenden Flächen unter Berücksichtigung der Pegelminderungen auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Bodendämpfung, Abstand, Abschirmung) und der Pegelerhöhungen durch Reflexionen berechnet.

Der Lageplan 2333-01 zeigt die örtlichen Gegebenheiten mit den Lärmquellen und dem Bezugspunkt.

4.2. Berechnungsergebnisse

Auf der Grundlage der in den Abschnitten 2.2 und 2.3 beschriebenen Ausgangsdaten wurden die Lärmimmissionen an dem Bezugspunkt Birnbaumweg 33 am Rand des bestehenden Wohngebiets bestimmt. Die abschirmende Wirkung von Fahrzeugen, Trennwänden und Containern auf dem Betriebsgelände wurde bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Es sind folgende Pegelwerte zu erwarten:

Bezugspunkt	Geschoss	Beurteilungspegel	Immissionsrichtwert
		tags	tags
Birnbaumweg 33	EG	48,8	55
	1.OG	49,0	(49)

Pegelangaben in dB(A)

(Klammerwert) Zielwert Unterschreitung um mindestens 6 dB(A)

An dem Bezugspunkt Birnbaumweg 33 im Allgemeinen Wohngebiet wird der geltende Immissionsrichtwert um mindestens 6,0 dB(A) unterschritten. Es bestimmen die Lärmeinwirkungen des Sortierbaggers die Lärmsituation.

Die Ausbreitungsberechnungen und die Teilpegel sind im Anhang auf den Seiten 3 und 4 aufgelistet.

5. Zusammenfassung - Interpretation

Die Firma Burger ist ein Entsorgungsfachbetrieb und ist spezialisiert auf die Entsorgung von Metall. Sie betreibt einen Schrottplatz auf dem Betriebsgelände Hasengärtle 52 in Aulendorf. Dieser soll im Rahmen des VEP Hasengärtlestraße 52 in westlicher Richtung erweitert werden.

Auf dem Betriebsgelände werden Metalle von gewerblichen und privaten Kunden angenommen. Die angelieferten Metalle werden sortiert und zum Verkauf in Boxen eingelagert. Durch die vorgesehene Erweiterungsmaßnahme sollen sich die betrieblichen Gegebenheiten nicht ändern, jedoch soll die Lagerung der Materialien entzerrt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu führen, dass die von den Betriebsanlagen ausgehenden Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - [2] nicht überschreiten.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Regelarbeitszeit des Recycling-Betriebs umfasst den Zeitbereich von 7.00 bis 16.30 Uhr, maximal wird bis 19.00 Uhr gearbeitet. Die Zu- und Abfahrt des Materials verursacht täglich maximal 20 Lkw-Abfertigungen. Die Anlieferung erfolgt zum Teil sortenrein in Containern, zum Teil nicht sortiert auf Lkw, deren Ladung auf die Metallsortierfläche gekippt wird (täglich maximal 12 Abkipplvorgänge). Das Sortieren von Schrott (schweres Material) mit dem Sortierbagger stellt die dominante Lärmquelle dar. Die Lärmentwicklung hängt von der Art des zu sortierenden Materials ab. Schwere Gussteile (z. B. Gussheizkörper) bedingen deutlich höhere Pegelwerte als z. B. leichte Aluminium- oder Blechteile. Der Abtransport des sortierten Materials erfolgt mit Lkw.

Zur Beurteilung der Lärmeinwirkungen des Betriebes wurden die Lärmimmissionen Lärmimmissionen an dem Bezugspunkt Birnbaumweg 33 bestimmt. Die abschirmende Wirkung von

Fahrzeugen, Trennwänden und Containern auf dem Betriebsgelände wurde bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

An dem Bezugspunkt Birnbaumweg 33 im Allgemeinen Wohngebiet wird der geltende Immissionsrichtwert um mindestens 6,0 dB(A) unterschritten, so dass im bestehenden Wohngebiet keine unzumutbaren Lärmbelastungen durch den Betrieb zu erwarten sind.

Am Bezugspunkt bestimmen die Lärmeinwirkungen des Sortierbaggers die Lärmsituation.


Die örtlichen Gegebenheiten sind im Lageplan 2333-01 schematisch dargestellt.


Gegenüber der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2017 [1] ergeben sich aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten keine signifikanten Pegeländerungen durch die Erweiterung der Lagerfläche.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Erweiterung der Lagerfläche und den Betrieb im beschriebenen Umfang im Zeitbereich tags.

Das Gutachten umfasst 14 Textseiten, 4 Seiten Anhang und 1 Plan.

Riedlingen, im September 2023


Manfred Spinner
Dipl.-Ing. (FH)



Literatur

- [1] Lärmschutz Burger Recycling GmbH, Aulendorf
ISIS M. Spinner, Riedlingen, Juli 2017

- [2] TA-Lärm
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), 01. Juni 2017

- [3] Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf
Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen
Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 192, 1995
Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden

- [4] Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw
Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Merkblätter Nr. 25, Essen 2000

- [5] DIN ISO 9613-2
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien
Oktober 1999

- [6] VDI-Richtlinie 2714
Schallausbreitung im Freien
August 1987

- [7] VDI Richtlinie 2720, Blatt 1, Schallschutz durch Abschirmung im Freien,
März 1997

ANHANG

A 2333	Burger, Erweiterung Hasengärtlestraße 52, Aulendorf	ISIS
--------	--	-------------

Name	Quelltyp	I oder S m,m ²	L'w dB(A)	Lw dB(A)	KO-Wand dB(A)	Tagesgang	
Lkw-Abfertigungen Erweiterung	Fläche	1549,68	68,20	100,10	0,00	tags	
Sortierbagger+Radlader Erweiterung	Fläche	5778,94	72,88	110,50	0,00	tags	

--

04.09.2023	ISIS Dipl.-Ing. (FH) Manfred Spinner Tuchplatz 11 88499 Riedlingen	Seite 1
------------	--	---------

Legende

Name		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m, m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
KO-Wand	dB(A)	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Wände
Tagesgang		Name des Tagesgangs

Burger, Erweiterung Hasengärtlestraße 52, Aulendorf

Burger mit Erweiterungsfläche






Schallquelle	Lw	Lw'	I oder S	Ko	s	Adiv	Agr	Abar	Aatm	dLrefl	ADI	dLw	Cmet	Lr
	dB(A)	dB(A)	m,m ²	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB		dB(A)
Birnbaumweg 33 EG HR SO OW,T 55 dB(A) OW,N 40 dB(A) LrT 48,8 dB(A) LrN dB(A)														
Lkw-Abfertigungen Erweiterung	100,1	68,2	1549,7	3,0	311,18	-60,9	-4,4	0,0	-0,6	1,2	0,0	0,0	0,0	38,4
Sortierbagger+Radlader Erweiterung	110,5	72,9	5778,9	3,0	313,66	-60,9	-4,3	-0,2	-0,6	1,0	0,0	0,0	0,0	48,4
Birnbaumweg 33 1.OG HR SO OW,T 55 dB(A) OW,N 40 dB(A) LrT 49,0 dB(A) LrN dB(A)														
Lkw-Abfertigungen Erweiterung	100,1	68,2	1549,7	3,0	311,35	-60,9	-4,3	0,0	-0,6	1,2	0,0	0,0	0,0	38,6
Sortierbagger+Radlader Erweiterung	110,5	72,9	5778,9	3,0	313,81	-60,9	-4,2	-0,2	-0,6	1,0	0,0	0,0	0,0	48,6

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Lw	dB(A)	Anlagenleistung
Lw'	dB(A)	Leistung pro m, m ²
l oder S	m, m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
s	m	Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB(A)	Pegelerhöhung durch Reflexionen
ADI	dB	Richtwirkungskorrektur
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
Cmet		Meteorologische Korrektur
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

Lärmschutz Burger Recycling GmbH Aulendorf



- Zeichenerklärung**
-  Hauptgebäude
 -  Bauvorhaben Lagerhalle
 -  Gebäude Berechnung
 -  Bezugspunkt
 -  Flächenquelle

Maßstab 1:2000


Plan Nr. 2333-01 09/2023

Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)
 der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Ingenieurbüro
 für Schallimmissionsschutz
ISIS
 Manfred Spinner Tuchplatz 11 88499 Riedlingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BETRIEBSERWEITERUNG HASENGÄRTLESTRASSE 52“ IN AULENDORF

Auftraggeber:

Burger Recycling GbR
Hasengärtlestr. 52
88326 Aulendorf

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

02. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
2	Untersuchungsmethodik	7
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Schutzgebiete.....	7
3.2	Reptilien	7
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	12
5	Fazit.....	14
6	Literatur	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild / Lageplan der Erweiterungsfläche	4
Abbildung 2: Vorabzug vorhabenbezogener Bebauungsplan Hasengärtlestr. 52,	5
Abbildung 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2015 und 2021	8
Abbildung 4: Darstellung aller relevanten Flächen (Quelle Luftbild LUBW)	12

1 Veranlassung und Zielsetzung

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt Aulendorf, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Sandäcker. Es schließt nördlich an den im Jahr 2018 aufgestellten Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ an.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf ist der südwestlich an das bestehende Gewerbegebiet Sandäcker anschließende Bereich als geplante Gewerbliche Baufläche „G1“ ausgewiesen.

Ziel der Erweiterung ist, der Firma Burger Recycling GmbH, für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Fläche soll zusätzliche Lagerfläche sowie der Betrieb einer mobilen Metallschere ermöglicht werden.

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gleisbereich des Vorhabensgebiets Hasengärtlestr. 54 wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt. Die Vergrämung (mittels Folie und struktureller Vergrämung) wurde auch im nördlichen Teilbereich Hasengärtlestr. 52 durchgeführt, da hier damals das Gleisbett ebenfalls weitgehend ausgebaut wurde.

Aus betrieblichen Gründen wurde der nördliche Teilbereich noch vor Planreife aus der Planung herausgenommen und lediglich für den südlichen Bereich einen Bebauungsplan aufgestellt.

Auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Schotterbetts ist nicht auszuschließen, dass seit der Vergrämung erneut Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind.

Im Folgenden wird die aktuelle Situation bewertet sowie Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise dargelegt.

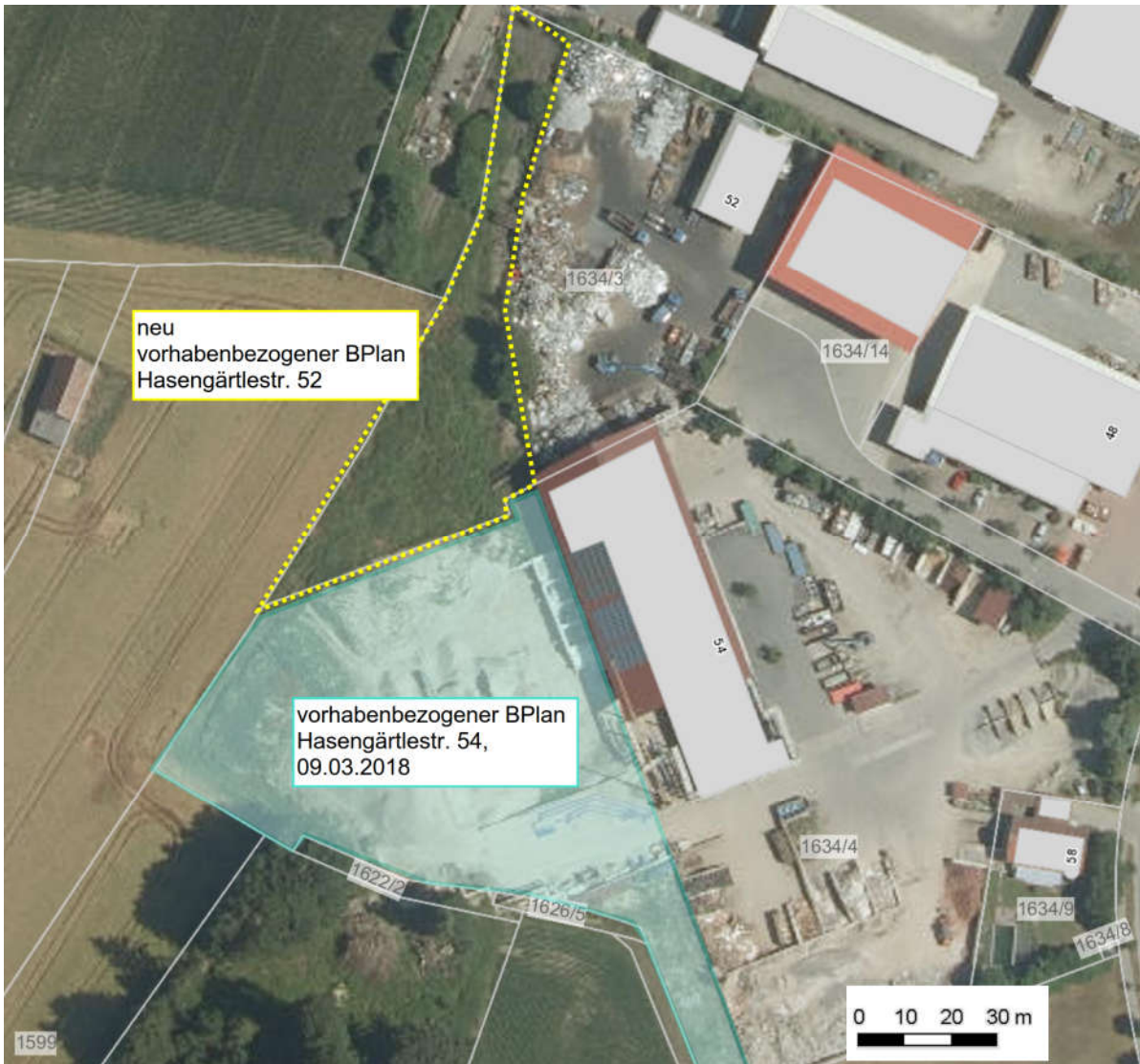


Abbildung 1: Luftbild / Lageplan der Erweiterungsfläche

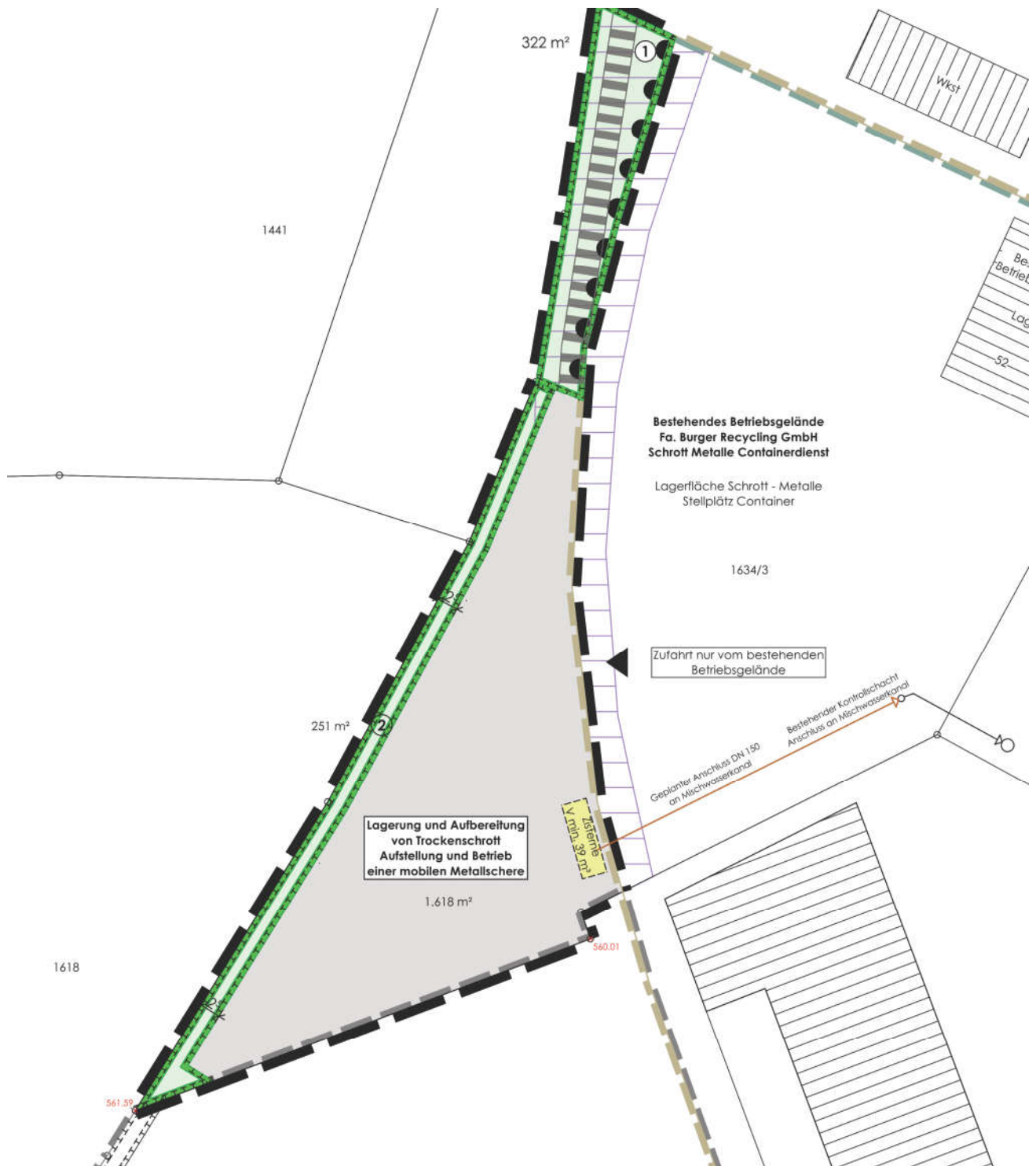


Abbildung 2: Vorabzug vorhabenbezogener Bebauungsplan Hasengärtlestr. 52, Stand 01.07.2021

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Plangebiet wurden am 01.04.2015, 22.04.2015, 28.04.2015, 07.05.2015 und am 17.06.2015 Begehungen hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Um die aktuelle Situation zu bewerten erfolgten zwei weitere Begehungen am:

17.06.2021 17:00 -18:15 sonnig 29°C

06.07.2021 09:45 -10:45 sonnig 26 °C

Auf Grund der 2015 nachgewiesenen, streng geschützten Zauneidechse südlich des Vorhabenbereichs, wurde besonders auf Reptilienvorkommen geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Reptilien

Blindschleiche (*Anguis fragilis*):

Die Blindschleiche wurde nur einmal am 17.06.2015 im Gleisbett ca. 120m außerhalb des aktuellen Plangebiets festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass weitere Tiere –auch im Plangebiet – vorkommen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*):

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist nach dem BNatSchG als „streng geschützte“ Art ausgewiesen und steht damit unter besonderem rechtlichen Schutz.

Die Zauneidechsen kommen Anfang März, wenn die Temperatur ansteigt und die Sonneneinstrahlung zunimmt, aus ihren Winterquartieren. Kälte, starker bodennaher Wind und wenig Sonnenschein sind für Zauneidechsen ungeeignete Witterungen. Ideale Lebensräume für Zauneidechsen sind südlich exponierte Hänge, mit lockerem und gut drainiertem Substrat oder unbewachsene Teilflächen. Darüber hinaus sollte eine spärliche bis mittelstarke Vegetation vorhanden sein. Zu stark verbuschte Vegetation wird gemieden. Für ein geeignetes Sonnenbad werden Steine oder Totholz bevorzugt genutzt. Ende Juli bis Mitte August ziehen sich die adulten Tiere in ihre Winterquartiere zurück. Der Rückzug der Schlüpflinge findet erst im Oktober statt. Als Winterquartiere werden Fels oder

Erdspalten, vermoderte Baumstämme, verlassene Baue von Nagetieren oder selbstgegrabene Röhren genutzt.

Die Zauneidechse wurde 2015 bei fast allen Begehungen im südlich angrenzenden Baufeld beobachtet. Bei den Beobachtungen wurden weibliche und männliche Adulttiere festgestellt. An einigen Stellen gelang keine Sichtbeobachtung, es wurden aber typische „Fluchtgeräusche“ festgestellt. Bei der Bestandserfassung 2015 konnten 5 Zauneidechsen südlich des jetzigen Plangebiets festgestellt werden.

Bereits 2015 wurden im aktuellen Plangebiet keine Nachweise erbracht (Abbildung 3).

Bei den aktuellen Begehungen wurden ebenfalls keine Eidechsen nachgewiesen, jedoch ist das Habitatpotential für die Art als sehr günstig einzustufen.

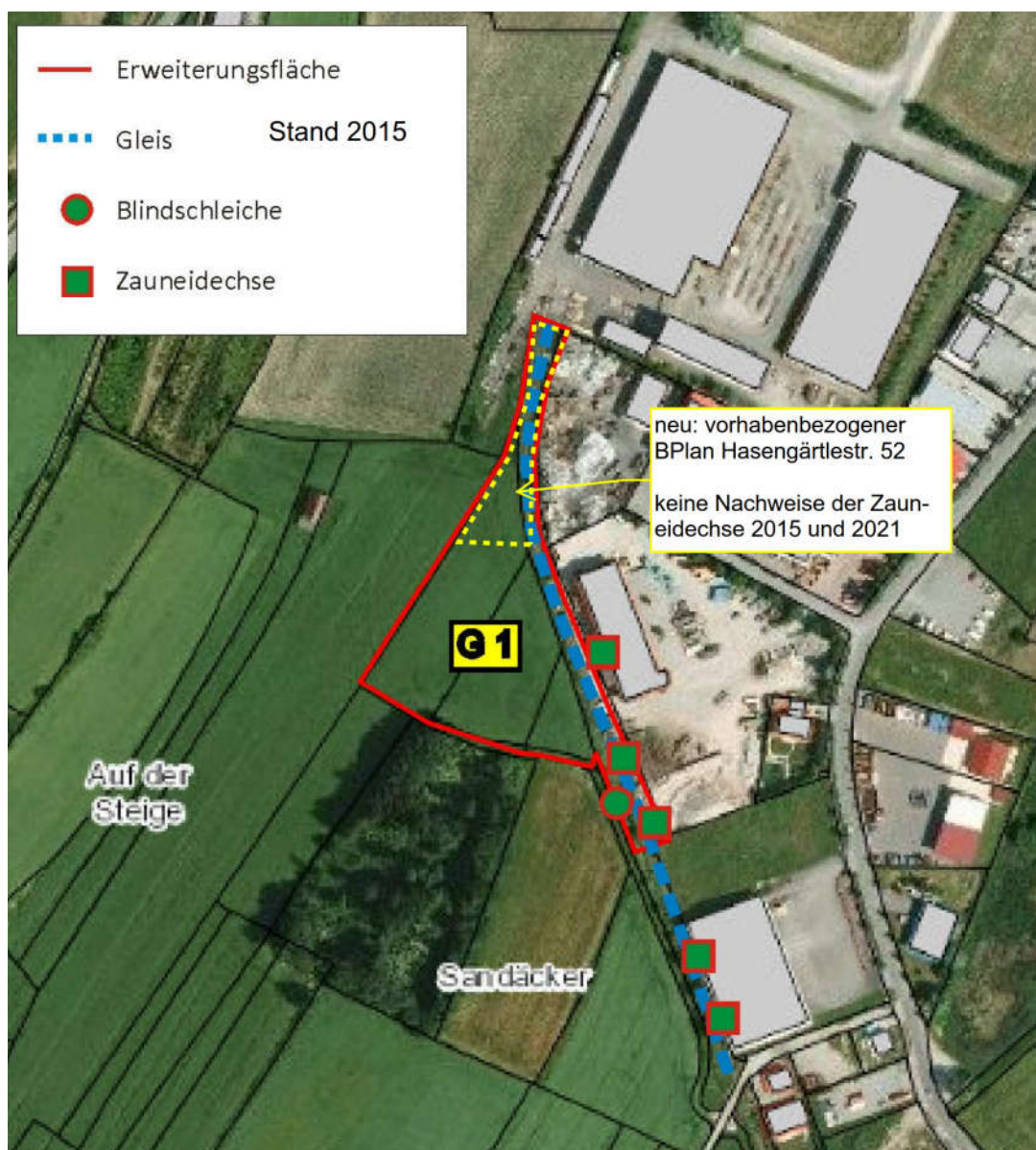


Abbildung 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2015 und 2021

Fototafel: relevante Strukturen im Plangebiet



Plangebiet

Dominanzbestand der Brennnessel (*Urtica dioica*) auf ehemaliger Ackerfläche




06.07.2021



Plangebiet

Dominanzbestand der Brennnessel (*Urtica dioica*) auf ehemaliger Ackerfläche

06.07.2021

		<p><u>Plangebiet</u></p> <p>Neophytenbestand: Goldrute</p> <p><u>06.07.2021</u></p>
		<p><u>Ehemaliges Gleisbett südlicher Planbereich</u></p> <p><u>06.07.2021</u></p>
		<p><u>Ehemaliges Gleisbett südlicher Planbereich</u></p> <p><u>06.07.2021</u></p>



Nördliches
Plangebiet

Noch bestehendes
Gleisbett
Bleibt erhalten

06.07.2021



Nördliches
Plangebiet

Noch bestehendes
Gleisbett
Bleibt erhalten

17.06.2021

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist noch das ehemalige Gleisbett -ohne das Gleis selbst- als Schotterfläche vorhanden.

Seit der durchgeführten Vergrämung der Zauneidechsen im Jahr 2016 wurde der komplette Geltungsbereich der Sukzession überlassen.

Für diesen verbliebenen Schotterstreifen ist es deshalb möglich, dass Eidechsen aus besiedelten südlich angrenzenden Flächen, einwandern.

Insgesamt handelt es sich dabei um einen 50 x 4 m Streifen (Abbildung 4).

Für die Zauneidechse werden erneut Maßnahmen erforderlich, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

Mit den nachfolgenden Maßnahmen M-1 und M-2 wird die Auslösung der Verbotstatbestände verhindert.

Auf der ehemaligen Ackerfläche sind keine Lebensstätten für die Zauneidechse vorhanden (zu dichter und hoher Bewuchs).

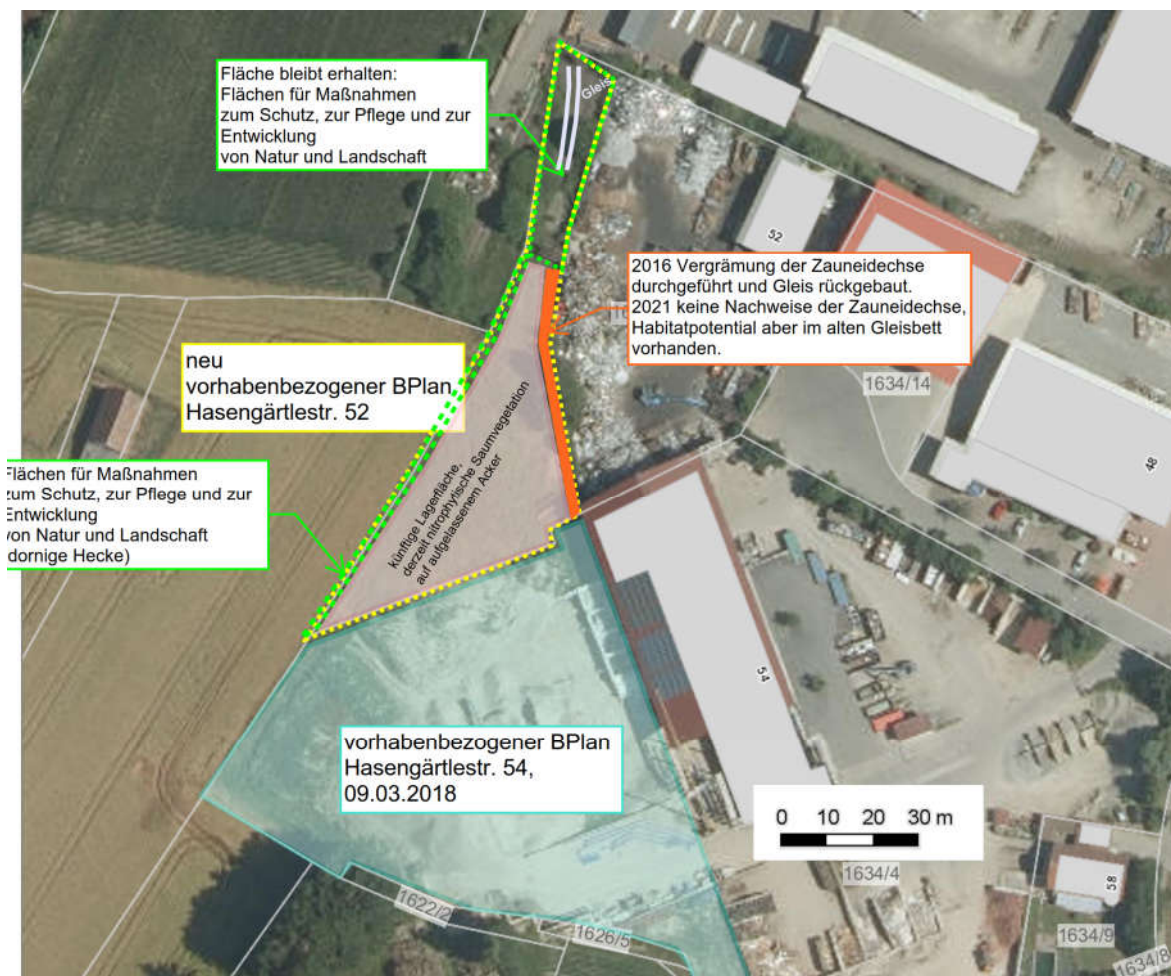


Abbildung 4: Darstellung aller relevanten Flächen (Quelle Luftbild LUBW)

M-1 Verhindern der Einwanderung der Zauneidechse in den Planbereich

Die Planung sieht vor, die Fläche Anfang des Jahres 2022 als Lagerfläche umzugestalten. Da in den angrenzenden Flächen Zauneidechsen nachgewiesen sind, ist nicht auszuschließen, dass bis zur Umsetzung des Vorhabens, Tiere einwandern. Auch auf Grund der hohen Dynamik der angrenzenden Flächen (Betriebshof Heydt) sind Einwanderungen nicht gänzlich auszuschließen.

Um die Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahme unattraktiv als Reptilienlebensraum zu gestalten, soll eine Folie ausgelegt werden.

Vorgehensweise:

1. Beseitigung von Gehölzen und Versteckplätzen vor Auslegen der Folie
2. Abdecken der potentiellen Habitatfläche (50 x 4 m Streifen), die Abdeckung ist mindestens 1,5 m über den eigentlichen Bereich hinaus auszulegen
3. Belassen der Folie bis zur Baufeldraumung (nach Genehmigung des BPlans)
4. Kontrolle der Bereiche durch die ÖBB

M-2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die ökologische Baubegleitung hat vor Ort die Belange des Natur- und Artenschutzes und hier insbesondere die Minimierungsgrundsätze sowie die Vermeidung von Tötungen umzusetzen.

Belassen des nördlich vorhandenen Gleisbetts

Die Fa. Burger Burger Recycling GmbH verzichtet auf eine Überplanung der nördlichen schmalen Teilfläche. Die Fläche ist zu Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig und bleibt als Ruderalfläche erhalten.

Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs – insgesamt 322m² – „wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleibt unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsfläche o.ä. handelt – sondern um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme.

In Verbindung mit der westlich geplanten dornigen Heckenstruktur – 251m² – entsteht somit ein zusammenhängender Bereich mit Vernetzungsstruktur bis in die bereits bestehenden südlich angrenzenden Maßnahmenflächen die 2016 von der Fa. Heydt angelegt wurden.

5 Fazit

Die Firma Burger Recycling GmbH plant für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Fläche soll zusätzliche Lagerfläche sowie der Betrieb einer mobilen Metallschere ermöglicht werden.

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in anrenzenden Flächen wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt.

Bei aktuellen Begehungen wurden keine Zauneidechsen auf der Planfläche festgestellt – jedoch wurde der Geltungsbereich der Sukzession überlassen. Für einen verbliebenen Schotterstreifen ist es deshalb möglich, dass Eidechsen aus besiedelten südlich angrenzenden Flächen, einwandern.

Für die Zauneidechse werden Maßnahmen erforderlich, um eine Einwanderung in den Planbereich zu verhindern und somit einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen M-1 und M-2 wird die Auslösung der Verbotstatbestände verhindert.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER 2011: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.-
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von
- LAUFER, HUBERT (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse, NuL 45 (2) 060-064
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- PESCHEL et al (2013)., Zauneidechse und gesetzlicher Artenschutz, NuL 45 (8), 2013, 241-247
- SCHNEEWEISS, N. et al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1):4–22; www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/nl_1_2014_echse.pdf
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272

Stadt Aulendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“

Begründung

08.09.2023

Gemeinde Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“

1 Lage

Die Stadt Aulendorf liegt am nördlichen Rand des Landkreises Ravensburg. Sie gehört zum Mittelbereich Bad Waldsee und liegt im ländlichen Raum, an den regionalen Entwicklungsachsen Bad Waldsee - Bad Saulgau und Weingarten – Bad Schussenried. Die Stadt Aulendorf ist im Entwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben als Unterzentrum und Siedlungsbereich ausgewiesen. Aulendorf ist Eisenbahnknotenpunkt für die Bahnstrecken Ulm-Friedrichshafen - Lindau und Wangen - Tübingen.

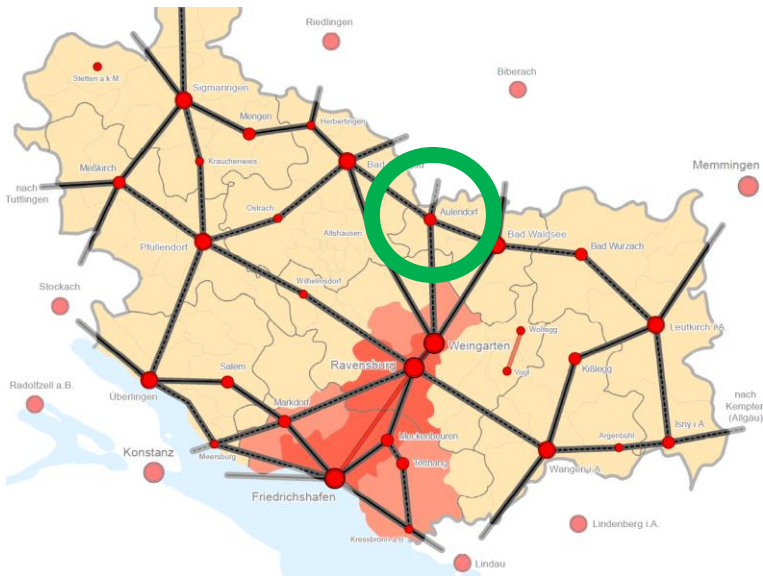


Abb. 1 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben Strukturkarte

rvbo

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt Aulendorf, südwestlich der Trasse des früheren Industriegleises, angrenzend an die bestehenden Gewerbegebiete „Sandäcker“ im Norden, „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ im Osten und „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ im Süden. Im Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Die Entfernung zu den nordwestlich liegenden Wohngebieten am Riedweg und Auf der Steige beträgt ca. 340 m, bzw 450 m. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 mit insgesamt 2.190 m².

Die östliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“.



Luftbildausschnitt mit Markierung Plangebiet

LUBW

2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Planbereich liegt in ca. 640 m Entfernung zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes Nr. 8023-341 „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Achtobel) im Süden und in ca. 750 m Entfernung zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes Nr. 8023-341 „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Riedbach) im Westen.

Der Planbereich ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Fläche weist keinen Gehölzbestand auf. Entlang der Trasse des ehemaligen Industriegleises, sowie in den randlichen Bereichen angrenzend an das bestehende Betriebsgrundstück Hasengärtlestraße 52 findet sich Saumvegetation mit Aufwuchs.



Plangebiet mit bestehenden Betriebsanlagen von Südwesten



2017 - 2023

Im nördlichen, schmal zulaufenden Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 sind das Gleisbett und der Gleiskörper des ehemaligen Industriegleises erhalten. Hier findet sich beidseits des Gleiskörpers ein dichter Gehölzsaum.



Nördlicher Planbereich mit erhaltenen ehemaligen Gleisanlagen

2023

Das Gelände ist von Südwesten nach Nordosten leicht geneigt. Der Höhenunterschied beträgt von der südwestlichen Grenze bis zum Gleisbereich ca. 1,90 m von 561,90 m üNN bis 560,00 m üNN.

Das Plangebiet liegt gemäß der Geologischen Karte von Baden-Württemberg im Bereich der Holozänen Abschwemm-massen. Unterhalb des Mutterbodens folgt bis zu einer Tiefe von ca. 2,20 bis 1,50 m u. GOK ein Verwitterungshorizont, bestehend aus schluffigem, schwach kiesigem Fein- bis Grobsand. Darunter stehen schwach schluffige Beckensande an.

Die landschaftliche Bestandsaufnahme ist im Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept, Dipl. Biologin Tanja Irg, Schwendi, dargestellt.

Für den Geltungsbereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne zur Erweiterung der Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 wurde vor Beginn der Planungen im Jahr 2015 und 2016 eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit umfangreichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vorgenommen. Dabei wurden im südlichen Teilbereich der ehemaligen Gleisflächen, auf der Erweiterungsfläche zum Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54, Exemplare der streng geschützten Zauneidechse nachgewiesen. Da das Gleisbett weitgehend ausgebaut werden musste, wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Bau Feld mittels Folie und struktureller Vergrämung durchgeführt. Diese Maßnahmen erfolgten auch im nördlichen Teilbereich auf der Erweiterungsfläche Hasengärtlestraße 52. Die Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen wurde eng mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg abgestimmt.

Die Belange des Artenschutzes sind mit einem gesonderten Beitrag im Umweltbericht abgearbeitet und im Maßnahmenkonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Gewerbliche Baufläche (G 1) dargestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung Plangebiet

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden die Umweltauswirkungen bei einer Erschließung und Bebauung des Gebietes untersucht und bewertet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter werden als gering eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden, da bei der Erschließung und Bebauung der Fläche die Bodenfunktionen verloren gehen, als mittel eingestuft.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird zusammenfassend ausgeführt, dass „...nach derzeitigem Kenntnisstand nach der Realisierung der Planung und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind“.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt ca. 2.190 m². Die zulässigen Grundflächen betragen weniger als 20.000 m². Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auf dem früheren Grundstück Flst.Nr. 1626/4 bestand eine nicht mehr genutzte Industriegleisanlage. Für die Bahnanlagen wurde die Freistellung von Bahnzwecken nach § 23 AEG beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 15.04.2016 (AZ 24/12/0512.2-22/Aulendorf Freistellung) die Flurstücke 1575/3 und 1624/4 gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Der Freistellungsbescheid liegt der Begründung als Anlage 2 bei.

Der Rückbau der Gleisanlagen bedurfte danach keiner eisenbahnrechtlichen Gestattung.

Die Stadt Aulendorf hatte bereits im November 2015 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung der beiden benachbarten Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 beschlossen.

Im anschließenden Bebauungsplanverfahren wurden die frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB, sowie die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB durchgeführt. Aus betrieblichen Gründen wurde im November 2017 die für die Fa. Burger Recycling GmbH vorgesehene Erweiterungsfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgenommen.

Das Verfahren wurde nur für den südlichen Teilbereich „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ weitergeführt und im Jahr 2018 abgeschlossen.

Nun soll das Bebauungsplanverfahren für den nördlichen Teilbereich wieder aufgenommen werden, da der im bestehenden Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße 52 ansässige Betrieb Burger Recycling GmbH für seine betriebliche Entwicklung dringend die Vergrößerung der Lagerkapazitäten benötigt.

Die Firma Burger Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1634/3 im Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße die Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Metallen und Schrotten, sowie Altfahrzeugentsorgung und einen Containerdienst.

Die bestehenden Lagerflächen für Metalle und Schrotte auf dem bisherigen Betriebsgelände sind für den Betrieb nicht mehr ausreichend. Die Lagerung und Aufbereitung von Aluminium-Trockenschrott soll zukünftig auf der westlich an das bisherige Betriebsgelände angrenzenden Erweiterungsfläche erfolgen. Die Flächen im Plangebiet dienen ausschließlich der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Burger Recycling GmbH.

Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Es wird ein Umweltbericht aufgelegt. Im Rahmen des Umweltberichts wird eine naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Eingriffen werden im Umweltbericht dargestellt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung ist Bestandteil des Umweltberichts.

Der Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept, Dipl. Biologin Tanja Irg, Schwendi, bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Stadt Aulendorf wird mit der Fa. Burger Recycling GmbH als Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag abschließen. Die Durchführungsfrist für das gesamte Vorhaben wird im Durchführungsvertrag mit 5 Jahren ab Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgelegt.

5 Plankonzept

5.1 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche darf nur über das Betriebsgelände der Firma Burger Recycling GmbH von der Hasengärtlestraße aus erfolgen. Der Erweiterungsbereich wurde mit dem bestehenden Betriebsgrundstück zu einem Grundstück verschmolzen. Da das Verfahren zur Freistellung der bisherigen Bahnanlagen von Bahnbetriebszwecken abgeschlossen war, konnte der Gleiskörper des früheren Industriegleises im südlichen Teilbereich ausgebaut werden, sodass die Zufahrt vom bestehenden Betriebsgelände aus möglich ist. Im schmalen nördlichen Teilbereich, angrenzend an das Grundstück Flst.Nr. 163,1 wird der Gleiskörper vollständig erhalten. Für diesen Bereich werden Artenschutzmaßnahmen M 1 festgesetzt (siehe Begründung Nr. 6.1. und Umweltbericht). Hier sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

Öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

5.2 Art der Nutzung

Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere. Zulässig sind hier Lagerflächen für Trockenschrott, Aufbereitungs- und Verladeflächen und Fahrwege, sowie Stellflächen für eine mobile Metallschere. Durchsatzleistung, Fabrikat und tägliche Einsatzdauer der ggf. zum Einsatz kommenden Metallschere sind derzeit noch nicht bekannt. Die Prüfung erfolgt im bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Weiterhin zulässig sind alle betriebsbezogenen Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, wie z.B. Schüttgutboxen, Laderampen, Abschränkungen, etc. Stütz-, Schüttgut- und Sichtschutzwände u.ä., sowie Wände zur Einfriedung der Lagerflächen. Die Lager- Verlade- und Fahrflächen umfassen ca. 1.618 m². Die Flächen werden vollständig befestigt und wasserundurchlässig versiegelt.

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gem. § 12 (3a) BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig werden, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

5.2 Höhe baulicher Anlagen
Aus Sicherheitsgründen, zur Abwehr von Diebstählen, als Sichtschutz von außen und als Schüttwände zur Vergrößerung der Lagerkapazität sind, wie im bestehenden Betriebsgelände bereits vorhanden, im Vorhaben- und Erschließungsplan massive Wände zur Einfriedung der Lagerflächen vorgesehen.

Diese betriebsbezogenen Nebenanlagen dürfen, um eine landschaftliche Einbindung durch die festgesetzte Bepflanzung zu gewährleisten, eine Höhe von max. 3,50 m [ab der geplanten fertigen Geländeoberfläche nicht überschreiten.](#)

6 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

6.1 Artenschutz
Zauneidechse

Im Jahr 2021 wurde bei erneuten artenschutzrechtlichen Untersuchungen festgestellt, dass es auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Gleisbettes nicht auszuschließen ist, dass seit der Vergrämung im Jahr 2016 Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind. Es wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen, das Habitatpotential wurde jedoch als für die Art sehr günstig eingestuft.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden, um einen potentiellen Reptilienlebensraum im Bereich der schmalen nördlichen Teilfläche zu erhalten, Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt.

Der bestehende Gleiskörper auf dem schmalen, nördlichen Teilbereich des Grundstück Flst.Nr. 1634/3 muss innerhalb der im zeichnerischen Teil mit Nr. 1 bezeichneten Fläche vollständig und dauerhaft erhalten werden, ebenso der bestehende Bewuchs. Sträucher und Weidenaufwuchs in diesem Bereich müssen jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückgeschnitten werden. Die Schnittpflege darf dabei nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. [Zur Optimierung des Lebensraumes von Zauneidechsen sind in dieser Fläche zusätzlich zwei Sandlinsen einzubringen.](#)

Die Kompensationsmaßnahme Nr. 1 ist im Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept Diplom-Biologin Tanja Irg, Schwendi, ausführlich dargestellt.

Insektenschutz

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten dürfen für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen nur Leuchten mit insektendicht geschlossenem Gehäuse, einer Lichtpunkthöhe von max. 6,00 m und nach unten gerichtetem Lichtstrahl verwendet werden.

Für die Beleuchtung sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel mit max. 3000 Kelvin (z.B. LED-Leuchten) zulässig.

Die Beleuchtung im Plangebiet muss auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß reduziert werden.

Die Beleuchtungsintensität muss im Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zum Schutz von nachtaktiven Insekten verringert werden.

6.2 Landschaftliche Einbindung Pflanzgebote

Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter erhoben und bewertet.

Um die durch die geplante Nutzung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren und auszugleichen, werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, neben den in Nr. 6.1 dargestellten Maßnahmen zum Artenschutz, weitere Festsetzungen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Lager- und Arbeits- und Verladeflächen sind aus betriebstechnischen Gründen, aufgrund der Fahrbewegungen mit schwerem Gerät nicht möglich. Deshalb werden zur landschaftlichen Einbindung des Betriebsgeländes Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft mit Pflanzgeboten festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg in einem Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter (2. Priorität). Im Plangebiet fehlt es jedoch an geeigneten Habitatstrukturen für diese Art. Im südlich angrenzenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ wurde deshalb zur Randeingrünung das Anpflanzen einer dornigen Hecke festgesetzt. Diese Heckenstruktur soll im Geltungsbereich nach Norden weitergeführt werden, um einen geeigneten Lebensraum für die Zielart Neuntöter anzubieten.

Auf den mit Nr. 2 bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch gem. Pflanzliste anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 70 % betragen. Die Pflanzung der Gehölze muss **mindestens zur Hälfte der Gesamtlänge 2-reihig, ansonsten 1-reihig**, in der Reihe versetzt, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m ausgeführt werden.

6.3 Bodenschutz

Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen sind auf das unabdingbare betriebsnotwendige Maß zu begrenzen.

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen nicht zulässig.

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten und der Baumaßnahmen ist der fachgerechte Umgang mit dem Boden nachzuweisen. Der Nachweis kann z.B. durch ein Bodenmanagementkonzept erfolgen.

Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Begleitung der Bodenarbeiten und die Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen.

6.4 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Zur Behandlung des anfallenden Niederschlagswasser werden Festsetzungen getroffen, die nachfolgend unter Nr. 8.2 erläutert sind.

Das anfallende behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den Lagerflächen muss in Retentionszisternen gesammelt werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

6.5 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (§ 1a BauGB)

Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann, wie die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zeigt, durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nur teilweise im Plangebiet selbst nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich. Das Kompensationsdefizit aus der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beträgt **10.428** Ökopunkte nach ÖKVO.

Dieses Defizit wird durch den Zukauf von Ökopunkten ausgeglichen.

Durch den Vorhabensträger wurden im Vorgriff 10.500 Ökopunkte erworben. Der Kaufvertrag vom April 2019 liegt als Anlage 3 der Begründung bei.

[Aus der Ökokontomaßnahme „Extensivierung und Aufwertung von Grünland“ Nr. 426.02.036 Gemarkung Bad Schussenried-Otterswang, Flur Hopferbach, Flst.Nr. 202, 204, 215, 217 und 221 werden dem durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichten Eingriff 10.500 Ökopunkte zugeordnet.](#)

[Mit Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Biberach, die Zuordnung der Ökopunkte zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan angezeigt.](#)

7 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 350 m zum Wohngebiet Riedweg III im Westen und in einem Abstand von ca. 450 m zu den Wohngebieten Auf der Steige im Norden.

Der Planbereich dient der Erweiterung der Lagerflächen für Trockenschrott. Es werden keine zusätzlichen Betriebszwecke zulässig. Der Bereich der Lagerflächen wird durch eine massive Einfriedung mit einer max. Höhe von 3,50 m, ab Oberkante des geplanten Geländes, eingefriedet. Die Einfriedung wird auf die gesamte Länge nach Westen hin mit einer Feldhecke hinterpflanzt.

Lärm

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine kleinräumige Erweiterung des Betriebsgeländes Hasengärtlestraße 52 um insgesamt ca. 2.190 m², mit ca. 1.618 m² nutzbarer Lagerfläche ermöglicht werden.

Für das Betriebsgelände der Fa. Burger wurde im Juli 2023 unter Einbeziehung der geplanten Erweiterungsfläche eine schalltechnische Untersuchung durch das Fachbüro ISIS Dipl. Ing. FH Manfred Spinner, Riedlingen, durchgeführt. Der Untersuchungsbericht vom September 2023 liegt als den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei.

Für die Berechnungen wurden die Emissionen aus dem LKW-Anlieferverkehr, Be- und Entladen, Beladen von Containern, Staplerverkehr, Einsatz von Radlader und Sortierbagger betrachtet.

Nicht detailliert betrachtet wurde der Einsatz einer Metallschere, da Typ, Standort und tägliche Einsatzdauer noch nicht bekannt sind. Der Gutachter hält den Einsatz einer Metallschere für möglich, da die Lärmemissionen der des Sortierens von Schrott entsprechen. Der Gutachter weist darauf hin, dass der Einfluss auf die Lärmsituation vor dem Einsatz einer Metallschere, abgestimmt auf eingesetzten Typ, Standort und Einsatzdauer, gesondert zu untersuchen ist.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Erweiterung der Lagerflächen, aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten, gegenüber der Untersuchung aus dem Jahr 2017 keine signifikanten Pegeländerungen ergeben.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Konsultationsabstandes der LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird keine zusätzliche schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnbebauung) zulässig. Ein möglicher Anstieg der Gefährdung Dritter kann damit ausgeschlossen werden.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Versorgung

Für die geplanten Erweiterungsflächen wird keine Erschließung mit Trinkwasser erforderlich.

Bei Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt kann das Plangebiet über den bestehenden Anschluss des Betriebsgeländes Hasengärtle-straße 52 an das Leitungsnetz der Stadt Aulendorf mit Trinkwasser versorgt werden. Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom, ist sofern für die betrieblichen Einrichtungen erforderlich, über den bestehenden Anschluss des Betriebsgeländes Hasengärtlestraße 52 möglich. Das Plangebiet kann durch einen Anschluss an das Leitungsnetz der Netze BW GmbH mit Strom versorgt werden.

Eine Versorgung mit Erdgas ist nicht vorgesehen.

8.2 Entsorgung Abwasser

Betriebliches bzw. häusliches Abwasser fällt auf der geplanten Erweiterungsfläche nicht an.

Behandlungs- bedürftiges Oberflächenwasser

Das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den befestigten und versiegelten Lager- und Arbeitsflächen muss abgeleitet und in Retentionszisternen gepuffert werden. Es darf nur verzögert in den Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Das Ing. Büro Abfalq Gaspard Partner hat im Jahr 2017 im Auftrag der Stadt Aulendorf die Oberflächenwasserableitung aus dem Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54“ untersucht und das erforderliche Rückhaltevolumen und den einzustellenden Drosselabfluss berechnet. Die Bemessung des Retentionsvolumens erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117.

Die Berechnungen wurden im März 2023 auf den Kostra-DWD2020-Bemessungsregen aktualisiert. Die Retentionsanlagen wurden für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Für stärkere Regenereignisse wurde ein Toleranzzuschlag von 10% eingearbeitet.

Für das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ist gem. den Berechnungen des Ing. Büros Abfalq Gaspard Partner ein Speichervolumen von mind. 45 m³ erforderlich. Es muss ein Drosselabfluss von 2 l/s eingestellt werden.

Die geplanten Retentionsanlagen auf dem Erweiterungsgelände führen zu geringeren Belastungswerten des Mischwasserkanals in der Hasengärtlestraße als im bisherigen Prognosezustand.

Die Ausarbeitung des Ing. Büros Abfalq Gaspard Partner aus dem Jahr 2017, sowie die Neuberechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 vom 16.03.2023 liegen der Begründung als Anlage 1 bei.

Die Lage der geplanten Retentionszisterne ist im zeichnerischen Teil dargestellt. Es wird ein Retentionsvolumen von 45 m³ festgesetzt.

Nicht behandlungsbedürftiges Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Lager- und Arbeitsflächen wird an Ort und Stelle flächig über die belebte Oberbodenschicht versickert.

9	Flächenbilanz	Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2.190 m²	100 %
		Flächen für die Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott vollständig befestigt und versiegelt	1.618 m²	73,9 %
		Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft		
		Artenschutzmaßnahme Zauneidechse	321 m²	14,7 %
		Landschaftliche Einbindung Schlehendominierte Feldhecke	251 m²	11,4 %

Stadt Aulendorf
Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
mit integriertem Vorhaben-
und Erschließungsplan
„Erweiterung
Betriebsgelände
Hasengärtlestraße 52“

Begründung
08.09.2023

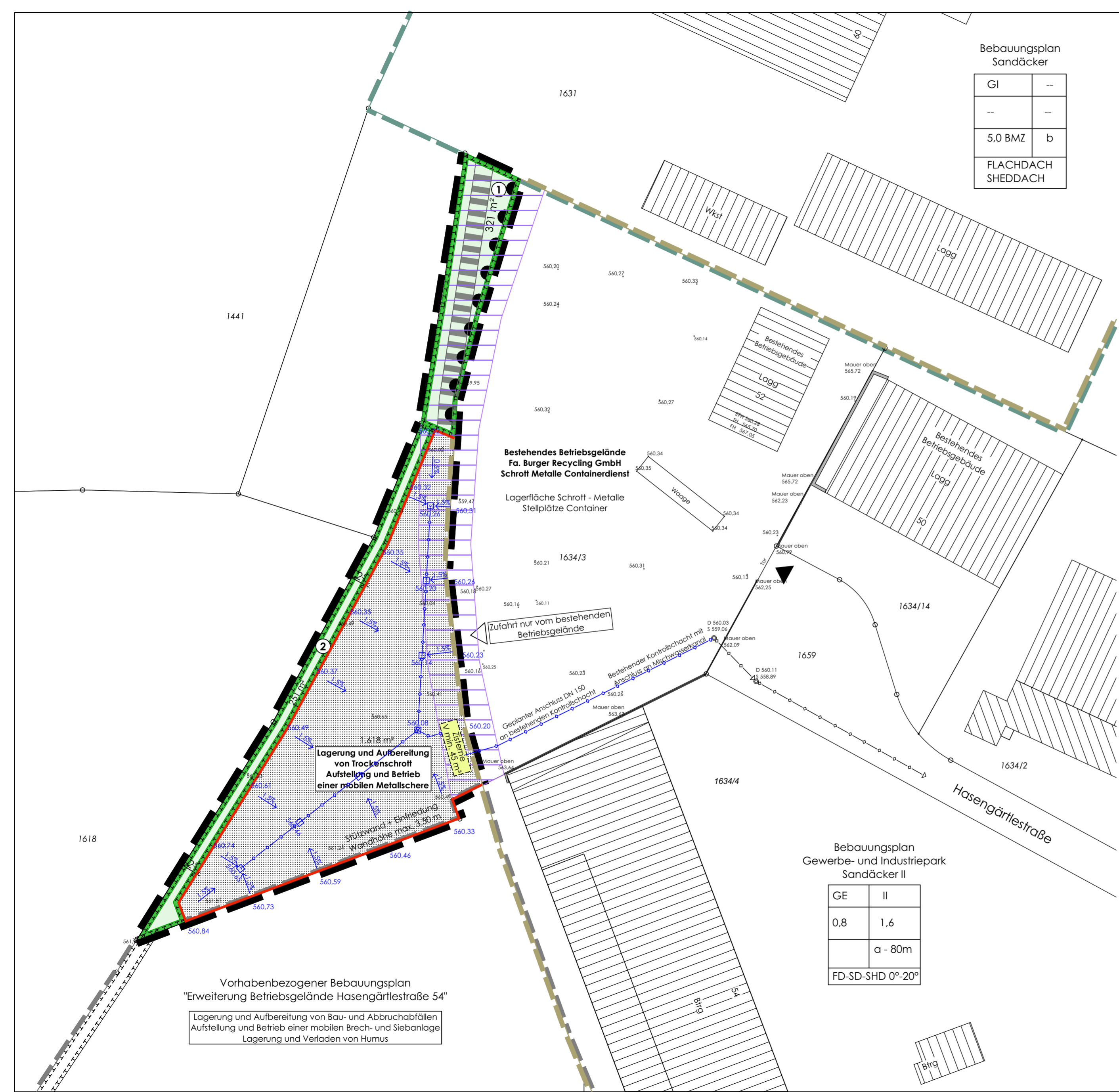
Kasten
Freie Architekten
und Stadtplaner
Abt-Reher-Straße 10
88326 Aulendorf

Anlagen

- 1 Untersuchung der Oberflächenwasserableitung
 Aßfalg Gaspard Partner Ingenieurgesellschaft mbH
 88339 Bad Waldsee, 13.11.2017
 mit aktualisierter Berechnung 16.03.2023

- 2 Freistellungsentscheidung 15.04.2016
 AZ 24/12/0513.2-22 / Aulendorf Freistellung
 Regierungspräsidium Tübingen

- 3 Kaufvertrag über den Erwerb von Ökopunkten, 12.04.2019



Bebauungsplan Sandäcker

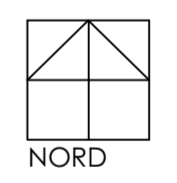
GI	--
--	--
5,0 BMZ	b
FLACHDACH	SHEDDACH

Bebauungsplan Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II

GE	II
0,8	1,6
a - 80m	
FD-SD-SHD 0°-20°	

Legende und Erklärung der Festsetzungselemente
Planzeichenverordnung (PlanzV) §2(4) vom 18.12.1990 - 22.07.2011

- | | | | | | |
|-----------------|---|--------------------|-------------------------|----------|--|
| | Art der Nutzung
Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott
Aufstellung und Betrieb einer mobilen Metallschere | Textteil
PlanzV | 2.1.1
§ 2(2) | | Hinweise
Maßzahl in Metern |
| | Stützwand für Schüttgut, Sichtschutz und Einfriedung
Wandhöhe max. 3,50 m ab OK geplantes Gelände | Textteil
PlanzV | 2.1.1 und 2.2
§ 2(2) | 1.618 m² | Flächengröße (Planmaße) |
| | Bereich ohne Zufahrt | Textteil
PlanzV | 2.3.2
6.4 | 561.59 | bestehendes Gelände
Höhenangabe in m ÜNN |
| | Anlagen für die Rückhaltung von belastetem
Niederschlagswasser
Retentionszisterne mit Angabe Speichervolumen | Textteil
PlanzV | 2.4
7 | 560.14 | geplantes Gelände
Höhenangabe in m ÜNN |
| | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft
mit Bezeichnung der Maßnahmen | Textteil
PlanzV | 2.5.1
13.1 | 1,5% | Gefälleangabe geplantes Gelände |
| | Bestehender Gleiskörper ehem. Industriegleis zu erhalten | Textteil
PlanzV | 2.5.1.1
§ 2(2) | | Geltungsbereich Vorhabenbezogener
Bebauungsplan "Erweiterung Betriebsgelände
Hasengärtlestraße 54" |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
"Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52" | Textteil
PlanzV | 2.6
15.13 | | Geltungsbereich Bebauungsplan
"Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II" |
| | | | | | Geltungsbereich Bebauungsplan
"Sandäcker" |
| Hinweise | | | | | |
| | Ehemalige Bahnanlagen
Flächen für die das Freistellungsverfahren
nach § 23 AEG abgeschlossen ist | | | | |
| | Gebäude bestehend
mit Nutzungseintrag und Hausnummer | | | | |
| | Grundstücksgrenze vorhanden | | | | |
| 1634/3 | Flurstücksnummer | | | | |
| | Mischwasserkanal bestehend | | | | |
| | Entwässerungsleitung Niederschlagswasser geplant
zum bestehenden Kontrollschacht | | | | |
| | Zufahrt zum Betriebsgelände bestehend | | | | |



STADT AULENDORF
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM
VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
ERWEITERUNG BETRIEBSGELÄNDE
HASENGÄRTLESTRASSE 52

ZEICHNERISCHER TEIL
M 1 : 500
GEFERTIGT: 08.09.2023
ZUGEHÖRIG
ZUM TEXTTEIL VOM 08.09.2023

KASTEN
FREIE ARCHITEKTEN
UND STADTPLANER
ABT-REHER-STRASSE 10
88326 AULENDORF
FON 07525-1495
kasten.architekten@t-online.de

Gemeinde Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Vorhaben- und Erschließungsplan
„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“

Sachstand zum 25.09.2023

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Gewerbliche Baufläche G 1 ausgewiesen.

Auf dem früheren Grundstück Flst.Nr. 1626/4 bestand eine nicht mehr genutzte Industriegleisanlage. Für die Bahnanlagen wurde die Freistellung von Bahnzwecken nach § 23 AEG beantragt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 15.04.2016 (AZ 24/12/0512.2-22/Aulendorf Freistellung) die Flurstücke 1575/3 und 1624/4 gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Der Rückbau der Gleisanlagen bedurfte danach keiner eisenbahnrechtlichen Gestattung.

Die Stadt Aulendorf hatte im November 2015 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung der beiden benachbarten Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54 beschlossen. Im anschließenden Bebauungsplanverfahren wurden die frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB, sowie die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB durchgeführt.

Die jeweils angrenzenden Grundstücksflächen wurden von den beiden Eigentümern erworben. Die Grundstücke wurden jeweils zu einem Betriebsgrundstück verschmolzen.

Aus betrieblichen Gründen wurde im November 2017 die für die Fa. Burger Recycling GmbH vorgesehene Erweiterungsfläche aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgenommen. Das Verfahren wurde nur für den südlichen Teilbereich „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ weitergeführt und im Jahr 2018 abgeschlossen.

Der im bestehenden Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße 52 ansässige Betrieb Burger Recycling GmbH benötigt für seine betriebliche Entwicklung dringend die Vergrößerung der Lagerkapazitäten. Die Firma Burger Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Flst.Nr. 1634/3 im Gewerbegebiet „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an der Hasengärtlestraße seit dem Jahr 1994 die Annahme, Sortierung und Aufbereitung von Metallen und Schrotten, sowie Altautoentsorgung und einen Containerdienst.

2	Verfahrensstand	<p>Der Gemeinderat am 24.04.2023 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Es wurden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht aufgelegt. Im Rahmen des Umweltberichts wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Vorab wurden im Jahr 2021 erneut umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, um eine Gefährdung der im Jahr 2016 im Bereich des Gleisbetts des ehemaligen Industriegleises festgestellten Zauneidechsenvorkommens auszuschließen.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 mit insgesamt 2.190 m². Davon werden ca. 1.618 m² als Lager- und Betriebsflächen und ca. 572 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft festgesetzt.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 12.05.2023 bis 02.06.2023 durchgeführt.</p> <p>Die eingegangenen Bedenken und Anregungen sind in beiliegender Tabelle aufgeführt, jeweils mit Erläuterung und Abwägungsvorschlag.</p> <p>Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag werden durch das beauftragte Planungsbüro vorgestellt.</p>
3	Schalltechnische Untersuchung	<p>Für das Betriebsgelände der Fa. Burger wurde bereits im Jahr 2017 (im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Im Juli 2023 wurde für das gesamte Betriebsgelände unter Einbeziehung der geplanten Erweiterungsfläche erneut eine schalltechnische Untersuchung durch das Fachbüro ISIS Dipl. Ing. FH Manfred Spinner, Riedlingen, durchgeführt. Der Untersuchungsbericht vom September 2023 liegt den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei.</p> <p>Für die Berechnungen wurden die Emissionen aus dem LKW-Anlieferverkehr, Be- und Entladen, Beladen von Containern, Staplerverkehr, Einsatz von Radlader und Sortierbagger betrachtet.</p>

Nicht detailliert betrachtet wurde der Einsatz einer Metallschere, da Typ, Standort und tägliche Einsatzdauer noch nicht bekannt sind. Der Gutachter hält den Einsatz einer Metallschere für möglich, da die Lärmemissionen der des Sortierens von Schrott entsprechen.

Der Gutachter weist im Untersuchungsbericht darauf hin, dass der Einfluss auf die Lärmsituation vor dem Einsatz einer Metallschere, abgestimmt auf eingesetzten Typ, Standort und Einsatzdauer, gesondert zu untersuchen ist. Im Textteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde unter Nr. 3.3 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Erweiterung der Lagerflächen, aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten, gegenüber der Untersuchung aus dem Jahr 2017 keine signifikanten Pegeländerungen ergeben. Am nächstgelegenen Immissionsort, Wohnhaus Birnbaumweg 33 im Allgemeinen Wohngebiet, wird der geltende Immissionsrichtwert um mind. 6 dB(A) unterschritten, sodass im bestehenden Wohngebiet keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen durch den Betrieb zu erwarten sind. Gegen die Erweiterung der Lagerflächen und den Betrieb im beschriebenen Umfang und im Zeitbereich tags bestehen keine Bedenken aus schalltechnischer Sicht.

4 Beschlussvorschlag

1.

Der Gemeinderat macht sich die vorliegende Abwägung, ggf. mit den beschlossenen Änderungen/Ergänzungen, zu eigen.

2.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.09.2023 ggf. mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Gemeinderat beschließt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.09.2023, mit Begründung vom 08.09.2023, mit Umweltbericht vom 08.09.2023, mit Artenschutzrechtlicher Einschätzung vom 02.08.2021 und mit der Schalltechnischen Untersuchung vom September 2023, sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4(2) BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen.

12.09.2023

Stadt Aulendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“

Textteil
zugehörig zum zeichnerischen Teil vom [08.09.2023](#)

[08.09.2023](#)

Textteil und Verfahrenshinweise zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“

der Stadt Aulendorf

-
- 1.1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023](#)
(BGBl. I Nr. 221)
-
- 1.2 Baunutzungsverordnung
(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
(BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023](#)
(BGBl. I Nr. 176)
-
- 1.3 Planzeichenverordnung
(PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch [Artikel 3](#)
[des Gesetzes vom 14. 06.2021](#) (BGBl. I S. 1802)
-
- 1.4 Landesbauordnung
(LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010
(GBl. S. 357), zuletzt geändert durch [Gesetz vom 13.06.2023](#)
(GBl. S. 170)
-
- 1.5 Gemeindeordnung
(GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung von 24.07.2000
(GBl. S 581), zuletzt geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 27. 06.2023](#)
(GBl. S. 229, 231)

2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 BauGB und BauNVO
2.1	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
2.1.1	Lagerflächen für Trockenschrott	<p>Flächen für die Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie für das Aufstellen und den Betrieb einer mobilen Metallschere.</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerflächen für Trockenschrott sowie Aufbereitungs- und Verladeflächen, und Fahrwege - Stellflächen für eine mobile Metallschere - betriebsbezogene Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, wie Schüttgutboxen, Laderampen, Abschränkungen, etc. Stütz-, Schüttgut- und Sichtschutzwände, sowie Wände zur Einfriedung der Lagerflächen.
2.1.2	Nutzungsbedingung	<p>§ 9 (2) BauGB i.V.m § 12 (3a) BauGB</p> <p>Es werden nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</p>
2.2	Höhe baulicher Anlagen	<p>§ 9 (1) 1 BauGB § 16 (2) 4 BauNVO</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p> <p>Die Höhe der zulässigen betriebsbezogenen Nebenanlagen darf max. 3,50 m gemessen ab der fertigen Oberkante des geplanten Geländes betragen.</p>
2.3	Anschluss an die Verkehrsflächen	§ 9 (1)11 BauGB
2.3.1	Zufahrt	Die Zufahrt zum Plangebiet darf nur über das bestehende Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52, Flst. Nr. 1634/3 erfolgen.
2.3.2	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	(siehe zeichnerischer Teil)

2.4	Flächen und Anlagen für die Behandlung von Niederschlagswasser	§ 9 (1) 14 BauGB
		Retentionszisterne
		(siehe zeichnerischer Teil)
		Das Retentionsvolumen muss mindestens 45 m ³ betragen.
2.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 1a (3) BauGB § 9 (1) 20 BauGB § 9 (1) 25 a und 25 b BauGB
2.5.1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen	(siehe zeichnerischer Teil)
	1 Erhaltung Lebensraum für die Zauneidechse	Auf den mit 1 bezeichneten Flächen ist der bestehende Gleiskörper vollständig und dauerhaft zu erhalten. Der bestehende Bewuchs ist dauerhaft zu erhalten. Bestehende Sträucher und Weidenaufwuchs sind jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückzuschneiden. Die Schnittpflege darf jeweils nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.
		Zur Optimierung des Lebensraumes von Zauneidechsen sind in der mit 1 bezeichneten Fläche zwei Sandlinsen einzubringen.
	2 Pflanzgebot Landschaftliche Einbindung	Auf den mit 2 bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist zur landschaftlichen Einbindung eine schlehendominierte Feldhecke, bzw. dorniges Gebüsch, mit Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 70 % betragen. Abgehende Gehölze sind mit Arten gem. Pflanzliste zu ersetzen. Pflanzung mindestens zur Hälfte der Gesamtlänge 2-reihig, ansonsten einreihig in der Reihe versetzt Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m, Sträucher 2-mal verpflanzt, Höhe 80-100.

2.5.2	Insektenschutz Beleuchtung	<p>Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Insekten sind für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen nur Leuchten mit insektendicht geschlossenem Gehäuse, Lichtpunkthöhe max. 6,00 m, nach unten gerichtetem Lichtstrahl und insektenfreundlichem Leuchtmittel max. 3000 Kelvin (z.B. LED-Leuchten) zu verwenden.</p> <p>Die Beleuchtung ist im gesamten Plangebiet auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zu verringern.</p>
2.5.3	Niederschlagswasser- Bewirtschaftung	<p>Das auf den Lagerflächen anfallende, behandlungsbedürftige Niederschlagswasser muss abgeleitet und in Retentionszisternen zurückgehalten werden. Es darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.</p>
2.5.4	Bodenschutz	<p>Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen sind auf das für den Betriebsablauf unabdingbare Maß zu begrenzen. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Bodenversiegelungen und Untergrundverdichtungen nicht zulässig.</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>
<hr/>		
2.6	Planbereich	<p>§ 9 (7) BauGB</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“</p> <p>(siehe zeichnerischer Teil)</p>
<hr/>		
2.7	Zuordnungsfestsetzung	<p>§ 9 (1a) BauGB</p> <p>Zum vollständigen Ausgleich des durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich.</p> <p>Aus der Ökokontomaßnahme „Extensivierung und Aufwertung von Grünland“ Nr. 426.02.036 Gemarkung Bad Schussenried-Otterswang, Flur Hopferbach, Flst.Nr. 202, 204, 215, 217 und 221 werden 10.500 Ökopunkte dem durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichten Eingriff zugeordnet.</p>

3	Hinweise	
3.1	Freistellung Bahnanlagen	Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Entscheidung vom 15.04.2016 (AZ 24/12/0512.2-22/Aulendorf Freistellung) die Flurstücke 1575/3 und 1624/4 gem. § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
3.2	Denkmalschutz	Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollen schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
3.3	Immissionsschutz	<p>Für das Betriebsgelände der Fa. Burger wurde im Juli 2023 unter Einbeziehung der geplanten Erweiterungsfläche eine schalltechnische Untersuchung durch das Fachbüro ISIS Manfred Spinner, Riedlingen, durchgeführt.</p> <p>Für die Berechnungen wurden die Emissionen aus dem LKW-Anlieferverkehr, Be- und Entladen, Beladen von Containern, Staplerverkehr, Einsatz von Radlader und Sortierbagger betrachtet. Nicht detailliert betrachtet wurde der Einsatz einer Metallschere, da Typ, Standort und tägliche Einsatzdauer noch nicht bekannt sind. Der Gutachter hält den Einsatz einer Metallschere für möglich, da die Lärmemissionen der des Sortierens von Schrott entsprechen. Der Einfluss des Betriebs einer Metallschere auf die Lärmsituation ist vor deren Einsatz, abgestimmt auf eingesetzten Typ, Standort und Einsatzdauer, gesondert zu untersuchen.</p> <p>Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Erweiterung der Lagerflächen, aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten, gegenüber der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2017 keine signifikanten Pegeländerungen ergeben.</p>

Am nächstgelegenen Immissionsort, Wohngebäude Birnbaumweg 33, werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm 2017 für Allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Da die Betriebszeiten zwischen 7.00 Uhr und 16.30 Uhr (in Ausnahmefällen bis 19.00 Uhr) liegen, war eine Betrachtung des Nachtzeitraums nicht erforderlich.

Für die geplante gewerbliche Nutzung ist ggf. eine immissionsschutzrechtliche **Änderungsgenehmigung** nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG erforderlich.

3.4 Bodenschutz

Bei der Ausführung von Vorhaben ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“.
https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E-305685187/18658595/Flyer-LKBodenschutz.pdf.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten“, DIN 19731 („Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“) und DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) sind bei der Bauausführung einzuhalten. Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamen und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden.

Ggf. verunreinigtes Bodenmaterial ist zu separieren und entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten oder zu entsorgen. Überschüssiger Boden ist einer sinnvollen, möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder im Gartenbau

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten und der Baumaßnahmen ist der fachgerechte Umgang mit dem Boden nachzuweisen. Der Nachweis kann z.B. durch ein Bodenmanagementkonzept erfolgen. Zur Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden werden die Begleitung der Bodenarbeiten und die Umsetzung des Konzepts durch eine bodenkundliche Fachkraft empfohlen.

3.5 Ökologische Baubegleitung

Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachkraft empfohlen.

Das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser muss abgeleitet und in Retentionszisternen zurückgehalten werden. Das Niederschlagswasser darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Im Auftrag der Stadt Aulendorf wurde durch das Ing. Büro Aßfalg Gaspard Partner im Jahr 2017 die Oberflächenwasserableitung aus den Plangebieten „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54“ untersucht.

Das erforderliche Rückhaltevolumen und der sich ergebende Drosselabfluss wurden berechnet. Die Bemessung des Retentionsvolumens erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117.

Die Berechnungen wurden im März 2023 auf den Kostra-DWD2020-Bemessungsregen aktualisiert. Ein Toleranzzuschlag von 10% wurde eingearbeitet.

Für das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ist gem. den Berechnungen des Ing. Büros Aßfalg Gaspard Partner ein Speichervolumen von mind. 45 m³ erforderlich. Es muss ein Drosselabfluss von 2 l/s eingestellt werden.

4 Anhang

Pflanzliste

Schlehendominierte
Feldhecke,
Dorniges Gebüsch

Der Anteil der in der
Pflanzliste mit (*)
markierten dornigen
Gehölze muss mind. 70%
betragen.

Cornus sanguinea

Hartriegel

Corylus avellana

Haselnuss

Crataegus monogyna (*)

Eingriffeliger Weißdorn (*)

Euonymus europaeus

Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare

Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum

Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa (*)

Schlehe, Schwarzdorn (*)

Rhamnus cartharticus (*)

Echter Kreuzdorn (*)

Rosa canina (*)

Hundsrose (*)

Sambucus nigra

Schwarzer Holunder

Viburnum lantana

Wolliger Schneeball

Viburnum opulus

Gemeiner Schneeball

Stadt Aulendorf

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan mit
Integriertem Vorhaben- und
Erschließungsplan

„Erweiterung Betriebsgelände
Hasengärtlestraße 52“

zeichnerischer
und
textlicher Teil

gefertigt
Aulendorf, [08.09.2023](#)

Kasten
Freie Architekten
und Stadtplaner
Abt-Reher-Straße 10
88326 Aulendorf

5	Verfahrenshinweise
5.1	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. §2(1)1 BauGB am 24.04.2023
5.2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2(1)2 BauGB am 05.05.2023
5.3	Erörterung des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat und Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange am 24.05.2023
5.4	Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3(1) BauGB am 05.05.2023
5.5	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB vom 12.05.2023 bis 02.06.2023 der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vom 12.05.2023 bis 02.06.2023

5.12

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungs-
beschlusses und Beginn der Rechtsverbindlichkeit
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem.
§ 10(3) BauGB

am

Aulendorf, den

Matthias Burth
Bürgermeister

6.

Satzung

Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ der Stadt Aulendorf:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 \(BGBl. I Nr. 221\)](#)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung von 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 27. 06.2023 \(GBl. S. 229, 231\)](#), § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch [Gesetz vom 13.06.2023 \(GBl. S. 170\)](#), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 \(BGBl. I Nr. 176\)](#), sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ in öffentlicher Sitzung am..... beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom

§2

Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ besteht aus dem zeichnerischen Teil vom..... und dem textlichen Teil vom.....

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Begründung vom..... zugeordnet, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§4

Inkrafttreten

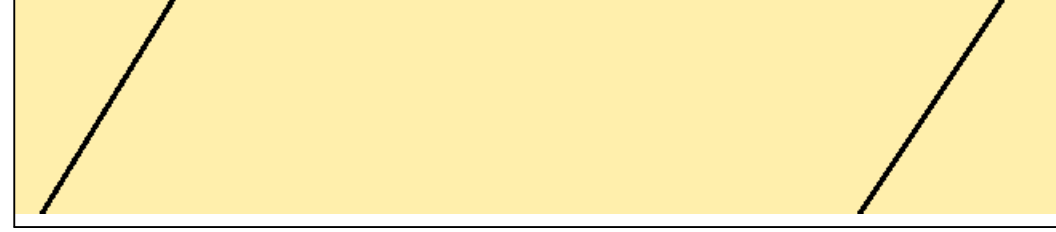
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aulendorf, den

.....
Matthias Burth, Bürgermeister

(Dienstsiegel)

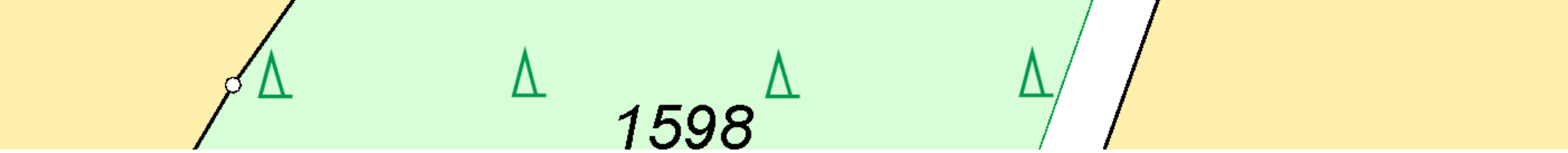
32547



5309742

Maßstab 1:2500





20 40 60 Meter



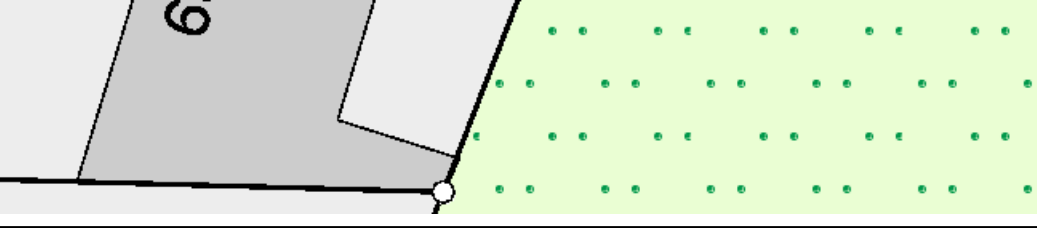


1634/5

STADT AULENDORF
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM VORHABEN- UND ERSC
"ERWEITERUNG BETRIEBSGELÄNDE HASEN

ÜBERSICHTSLAGEPLAN





N
SCHLIESSUNGSPLAN
GÄRTLESTRASSE 52"

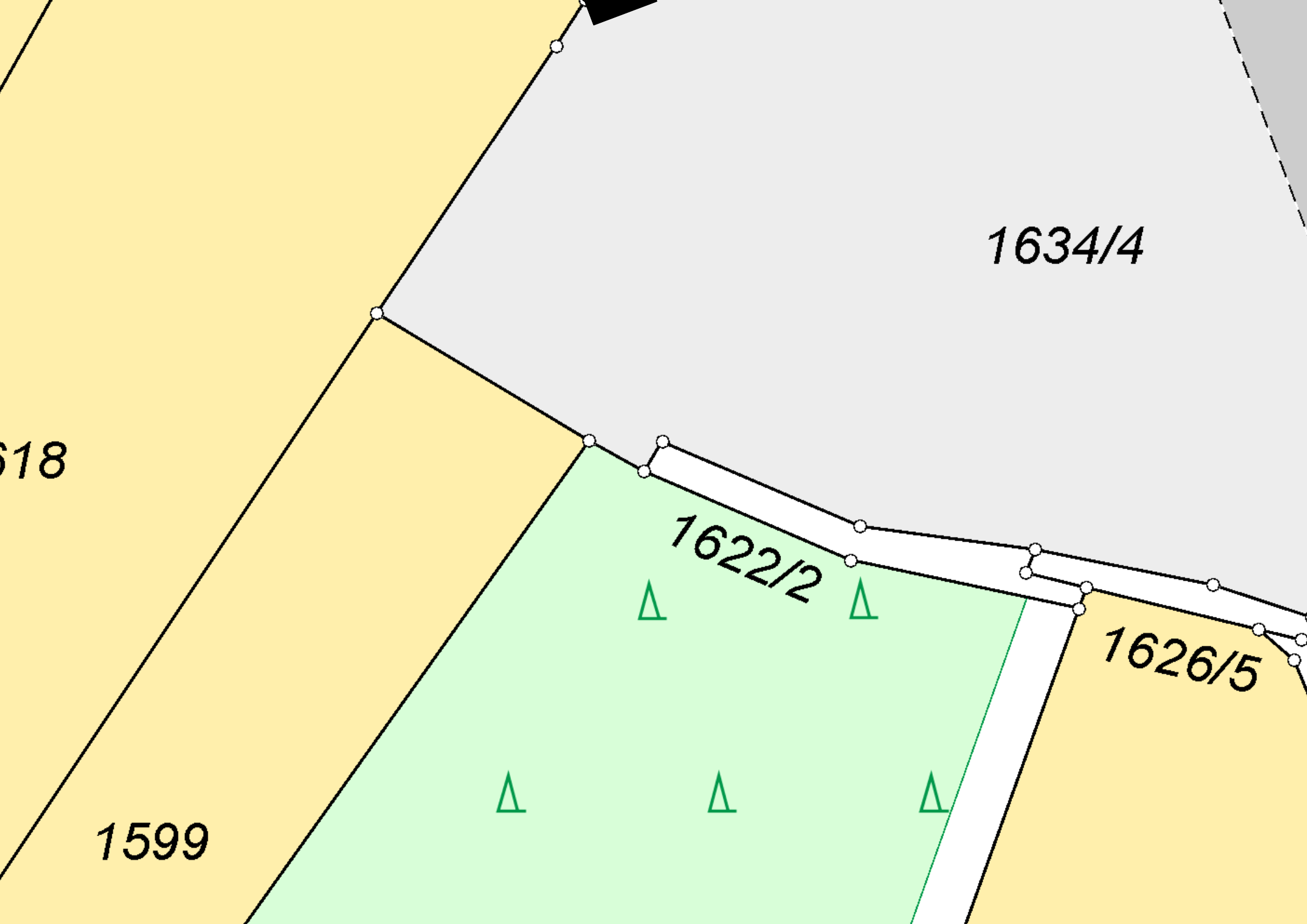
08.09.2023

7114

er Steige

1615616

16



1634/4

1618

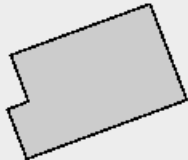
1622/2

1626/5

1599



54



1634/9

1634/8

164

1644/4

1644/2

1644/6

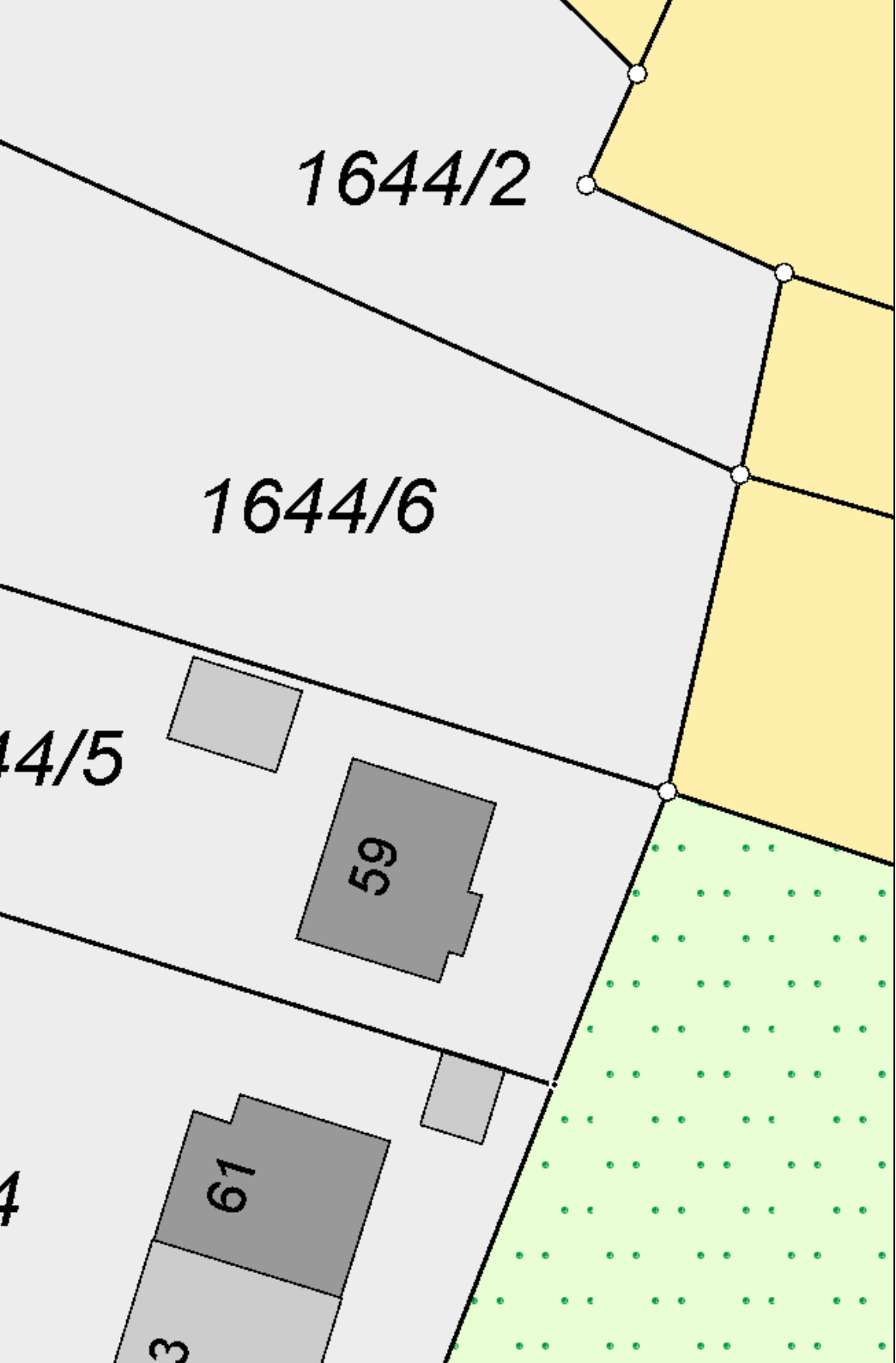
4/5

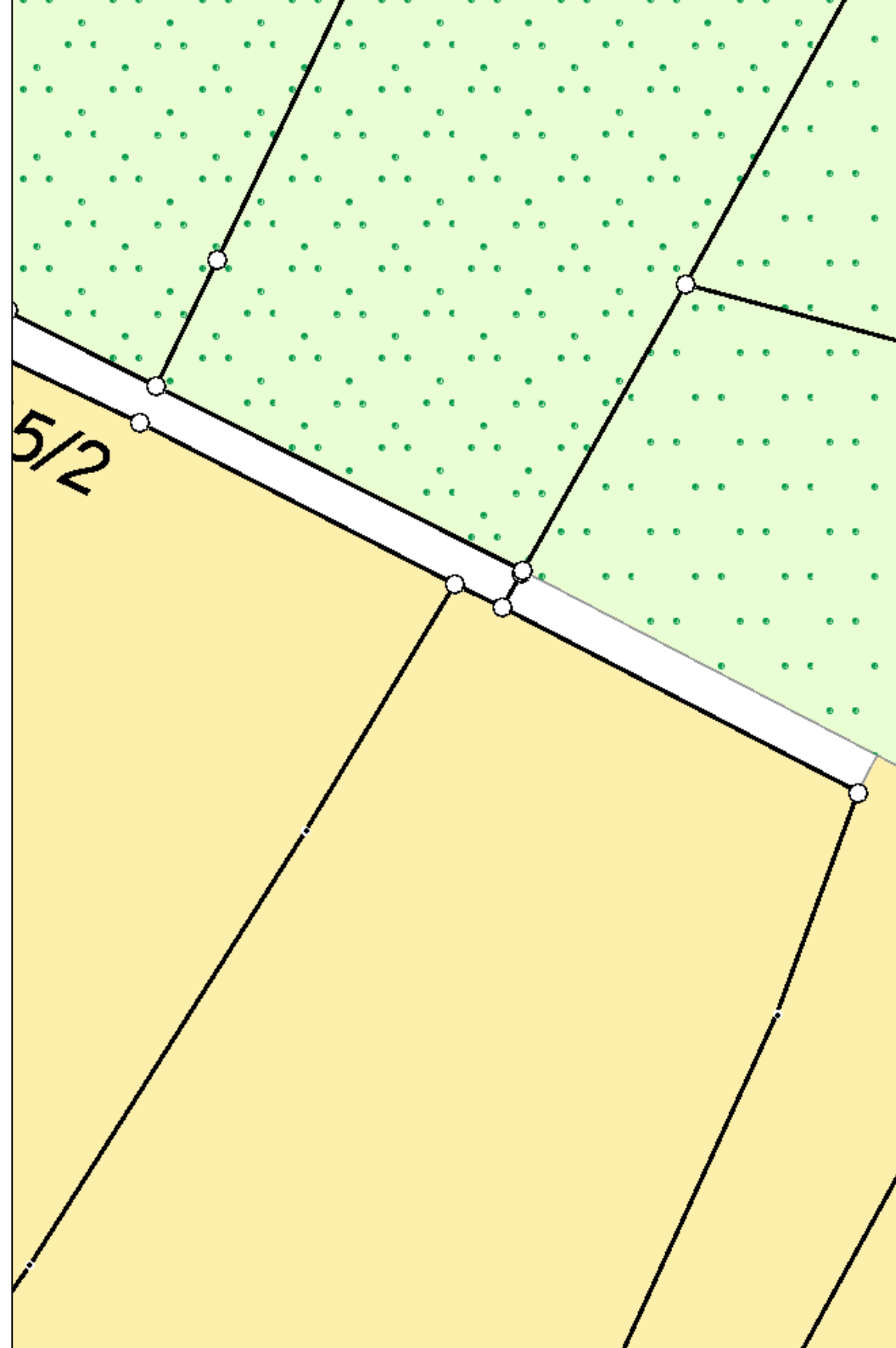
59

61

3

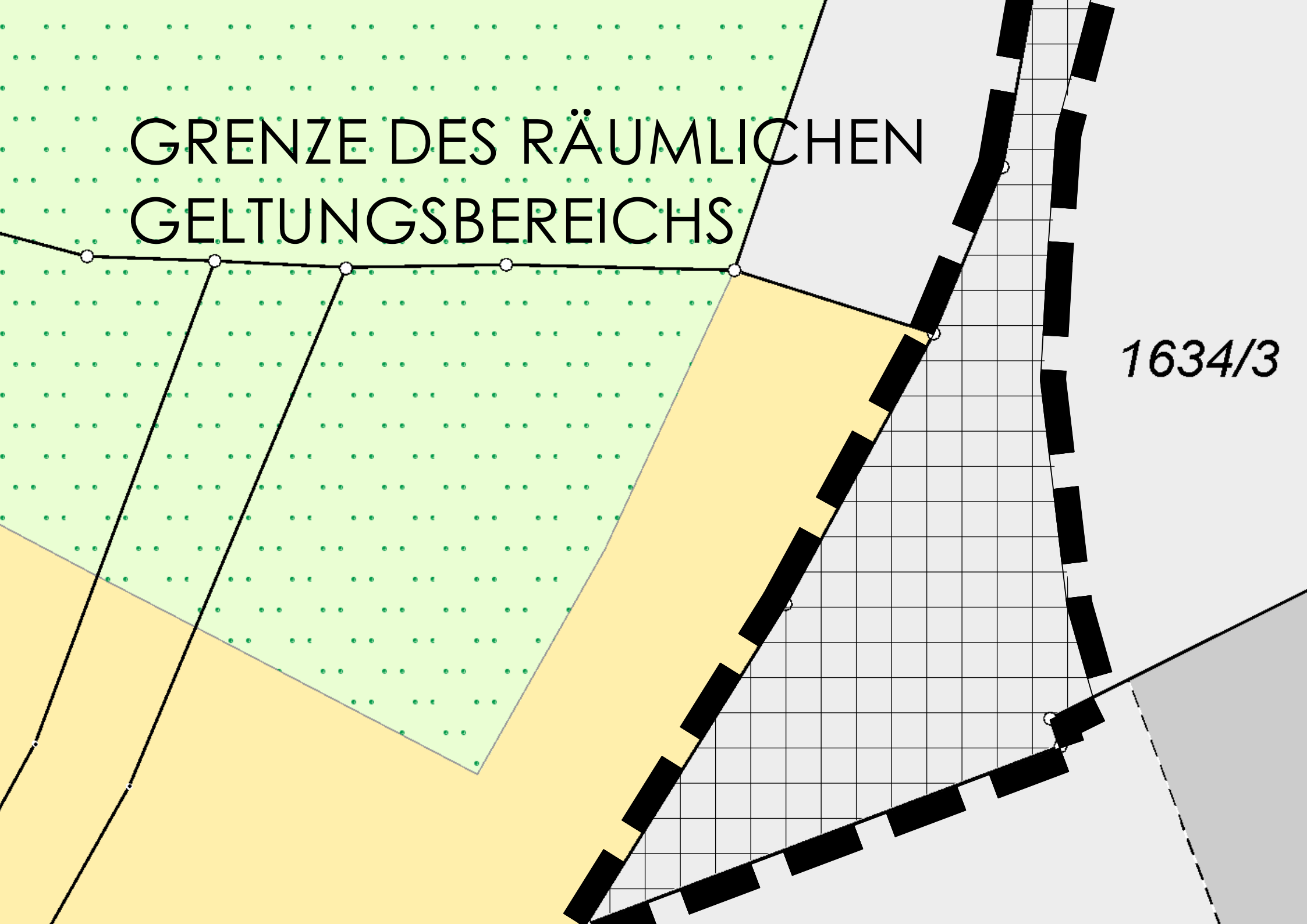
4

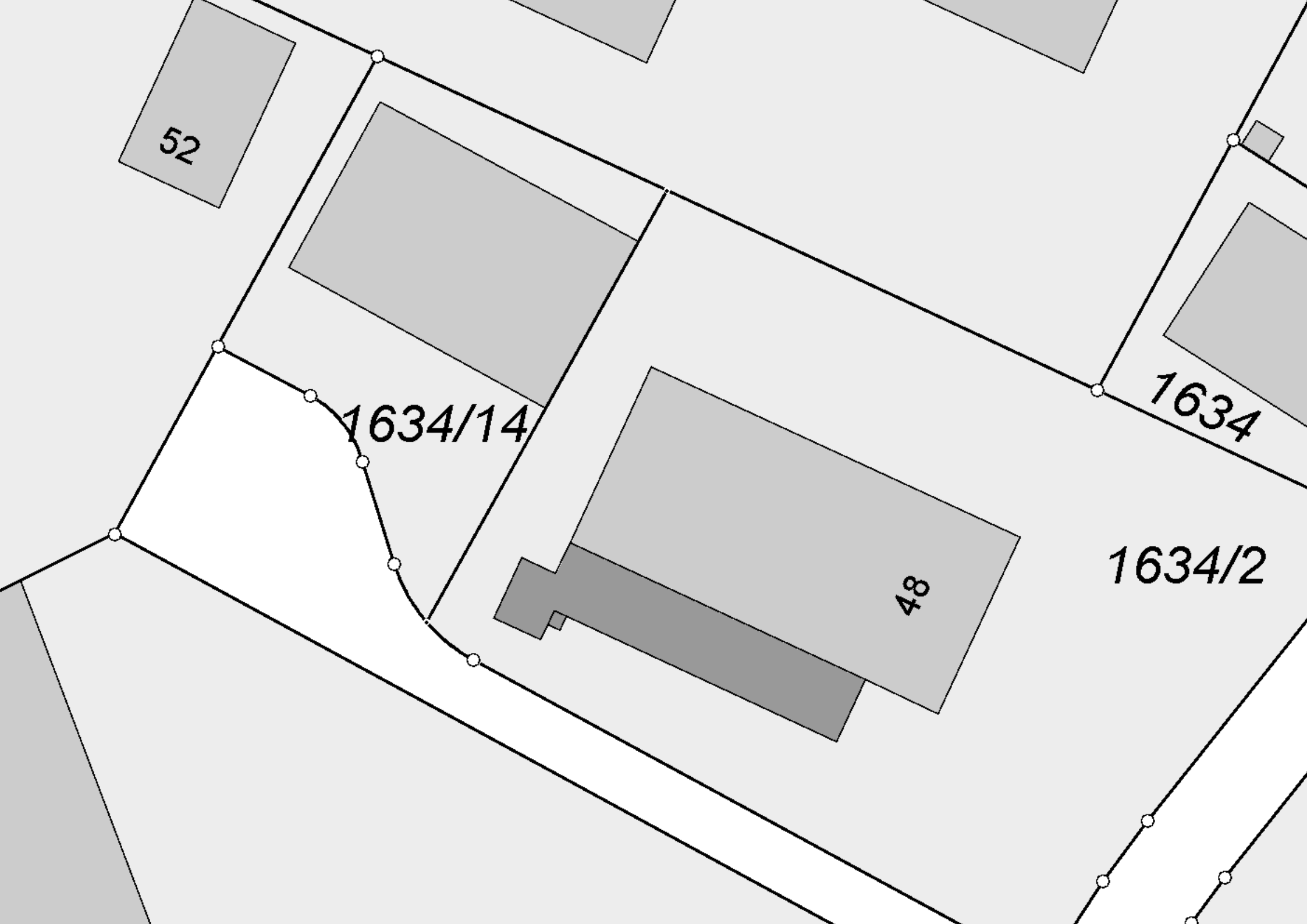




GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHS

1634/3





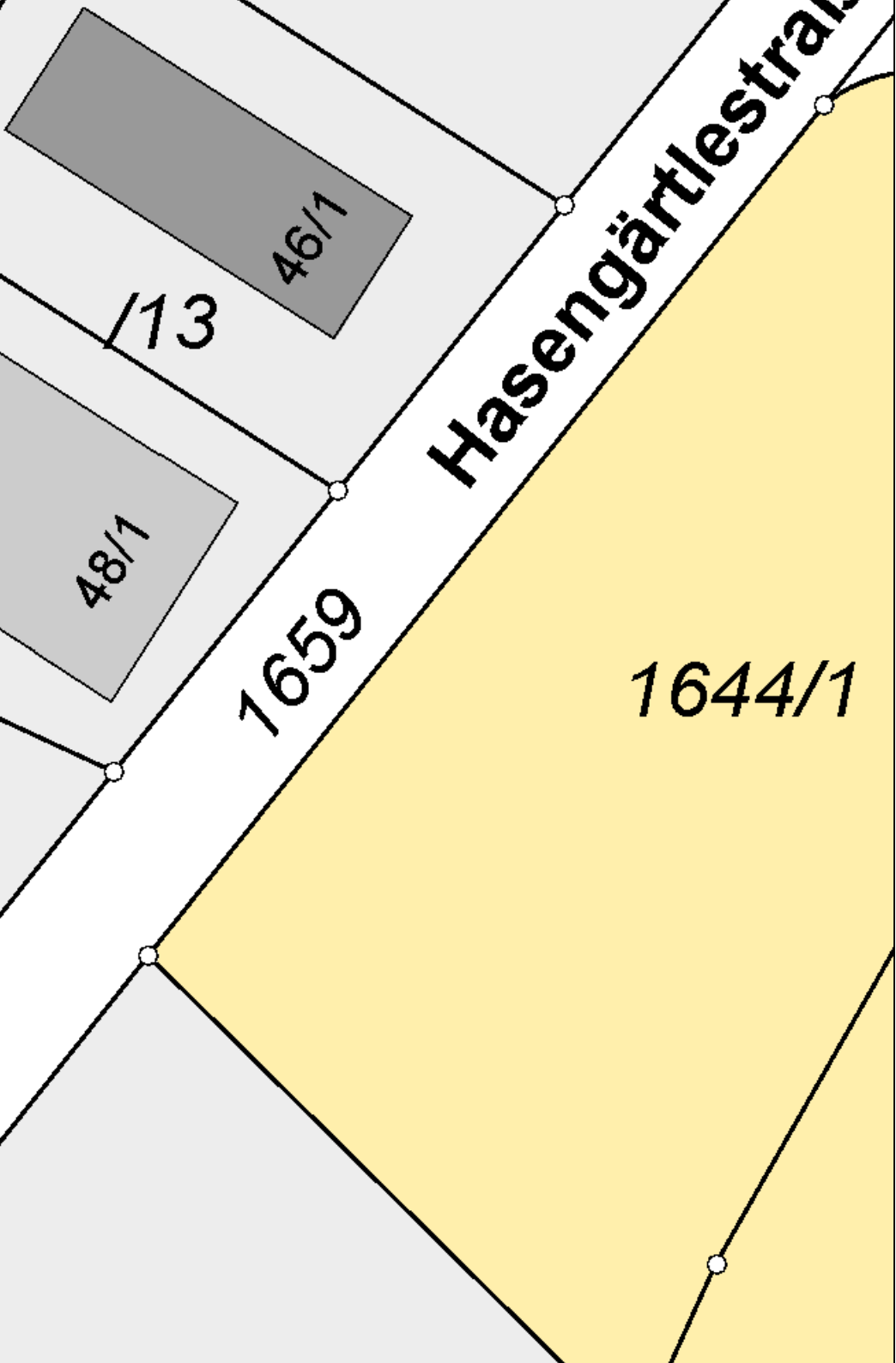
52

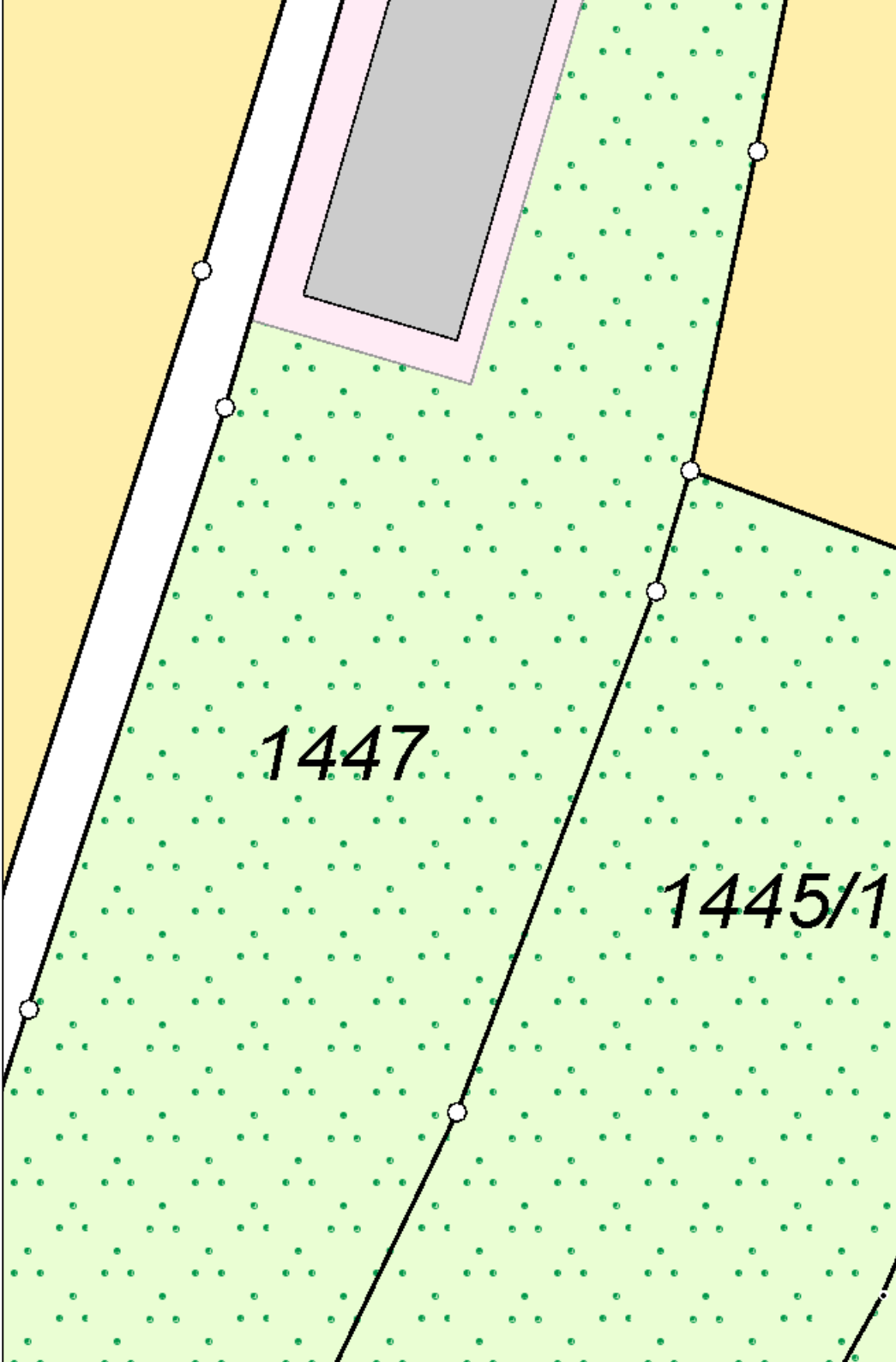
1634/14

48

1634

1634/2

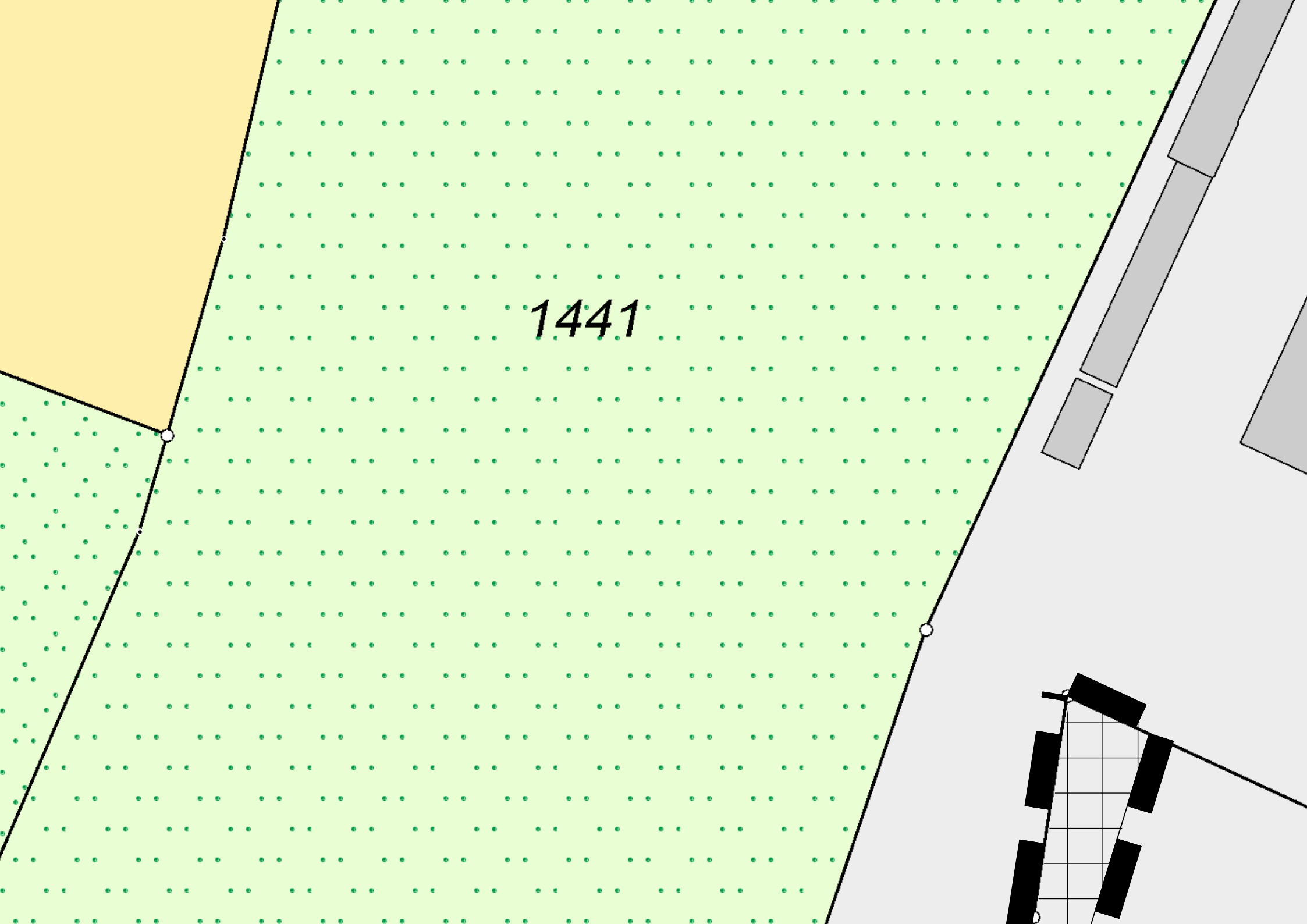




1447

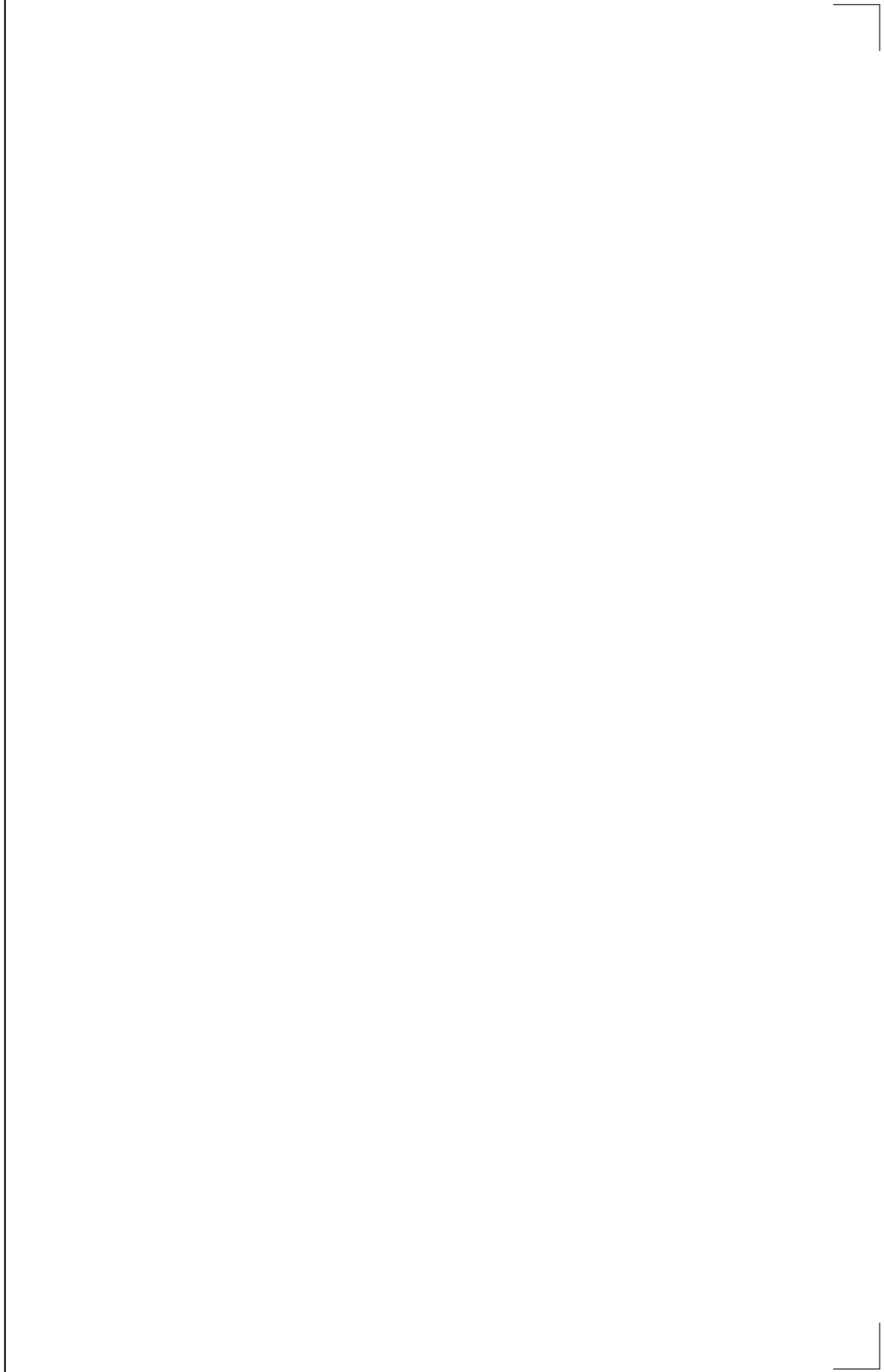
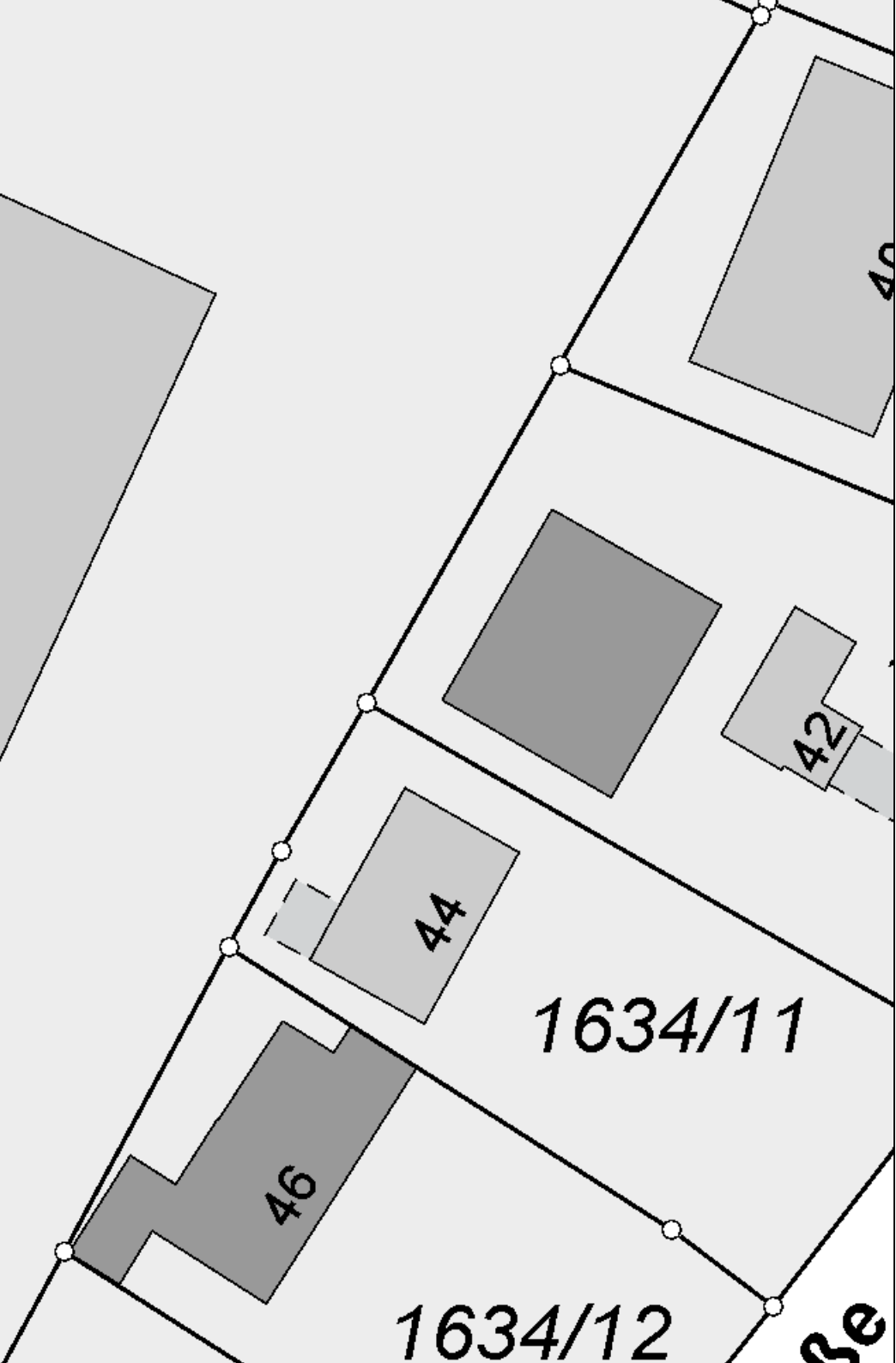
1445/1

1441

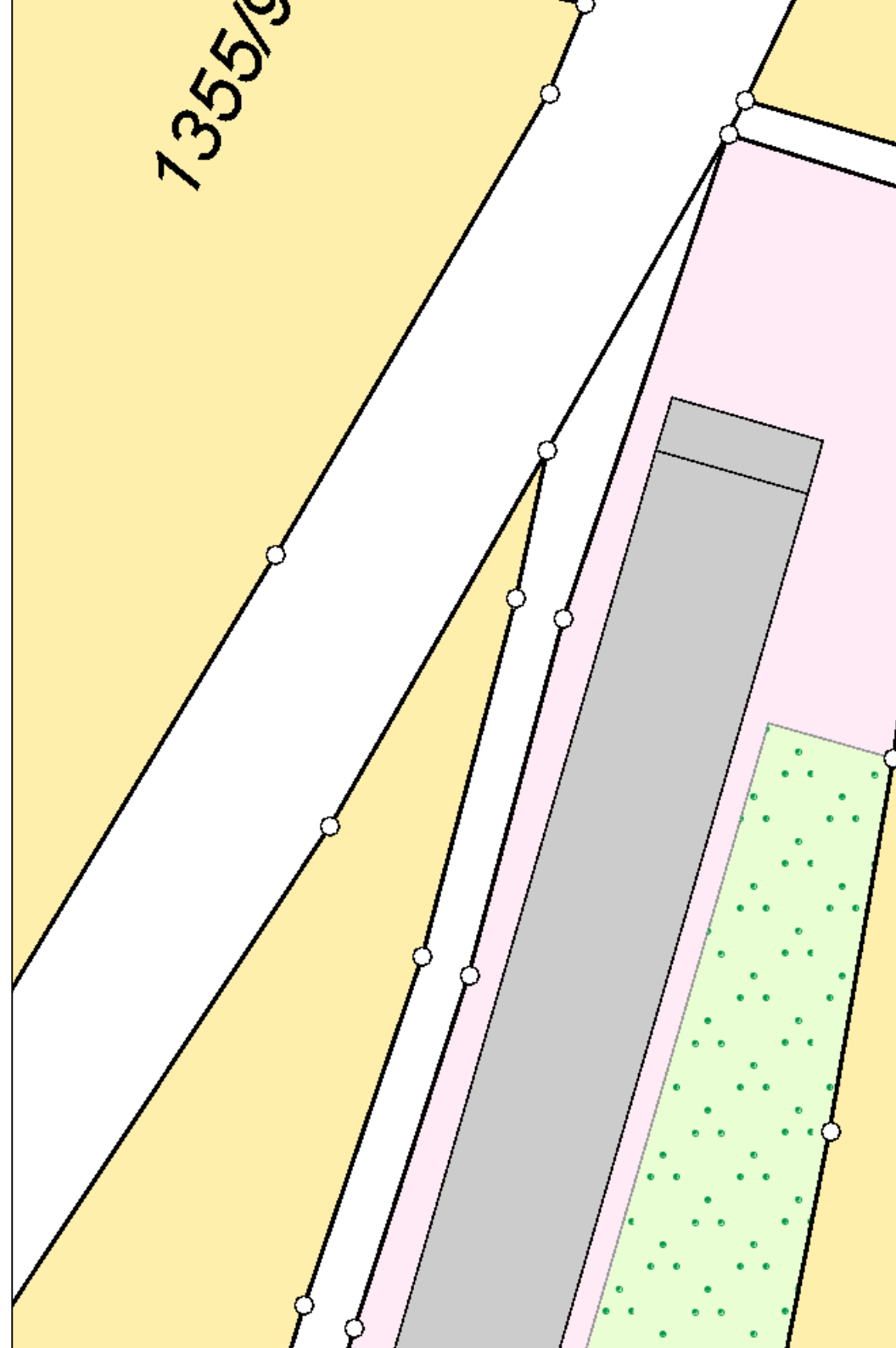


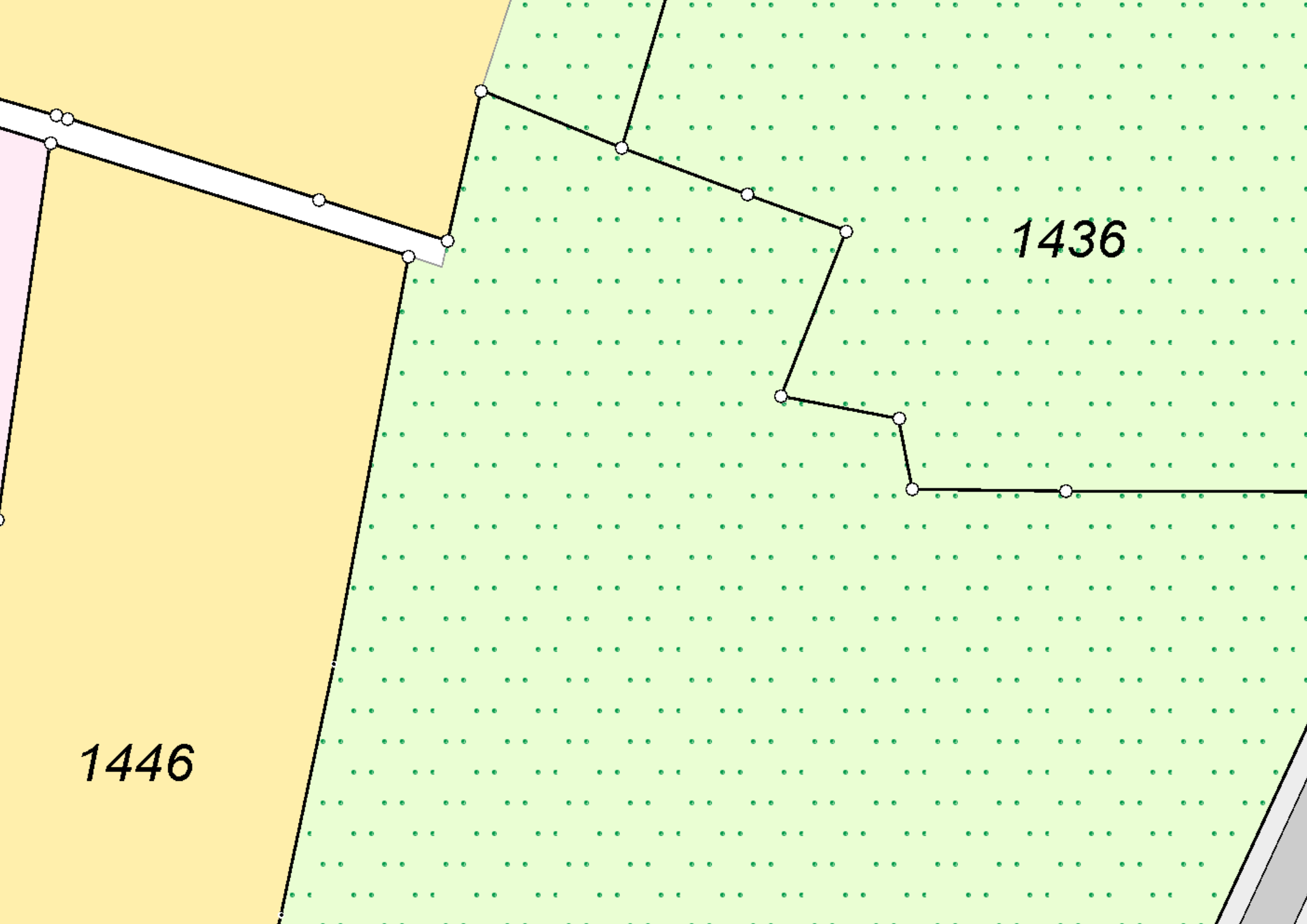


1631



1355/9



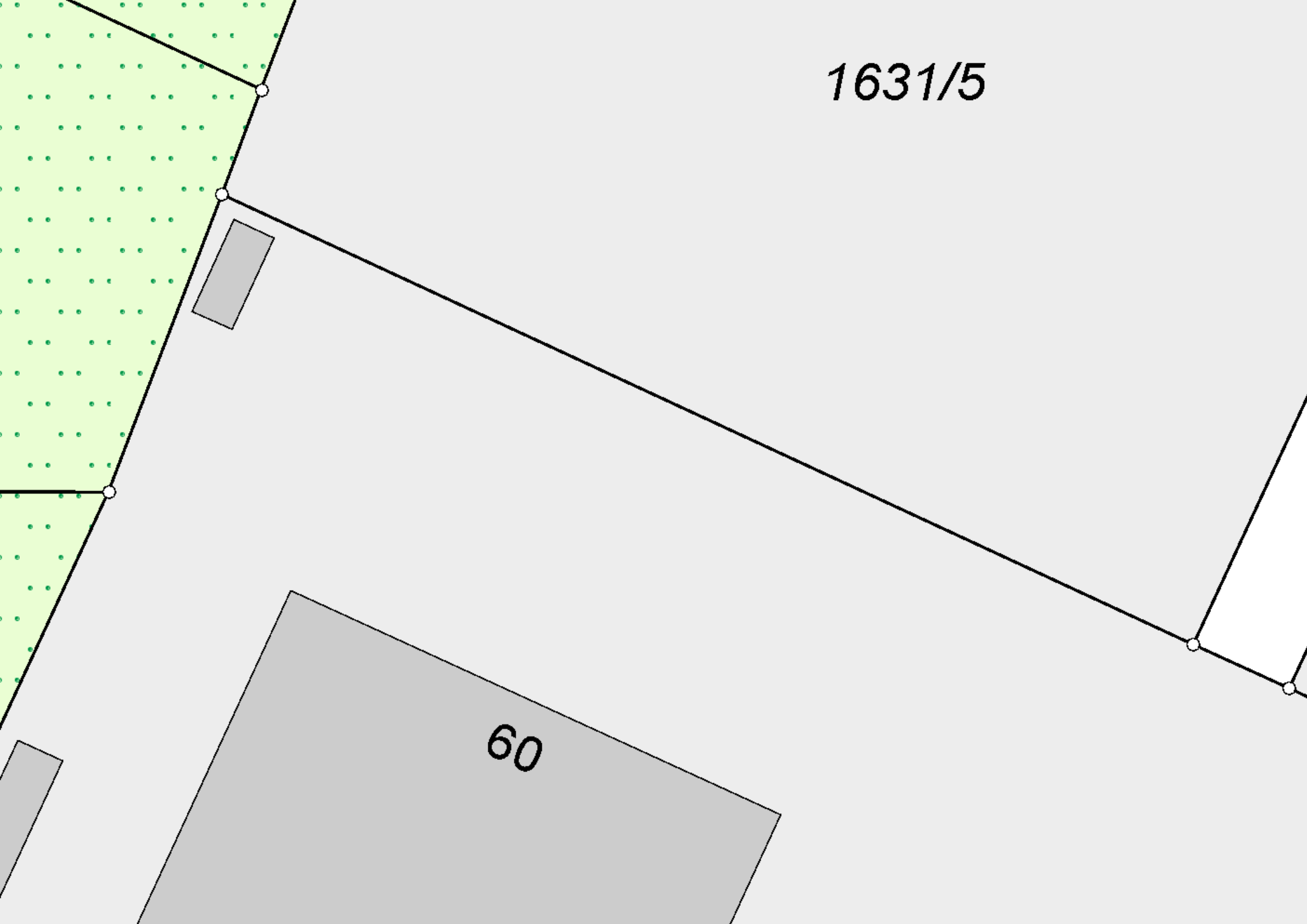


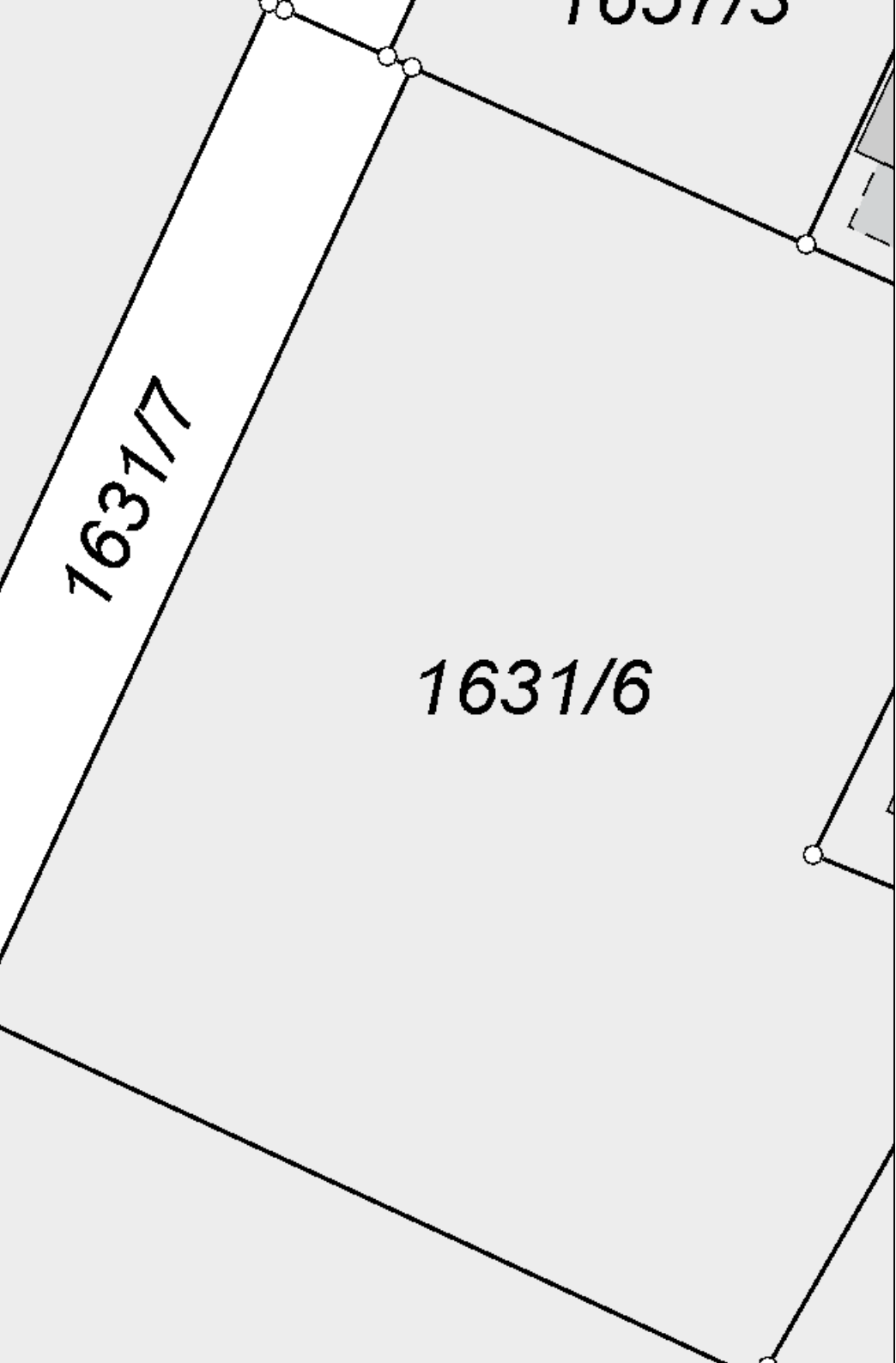
1436

1446

1631/5

60





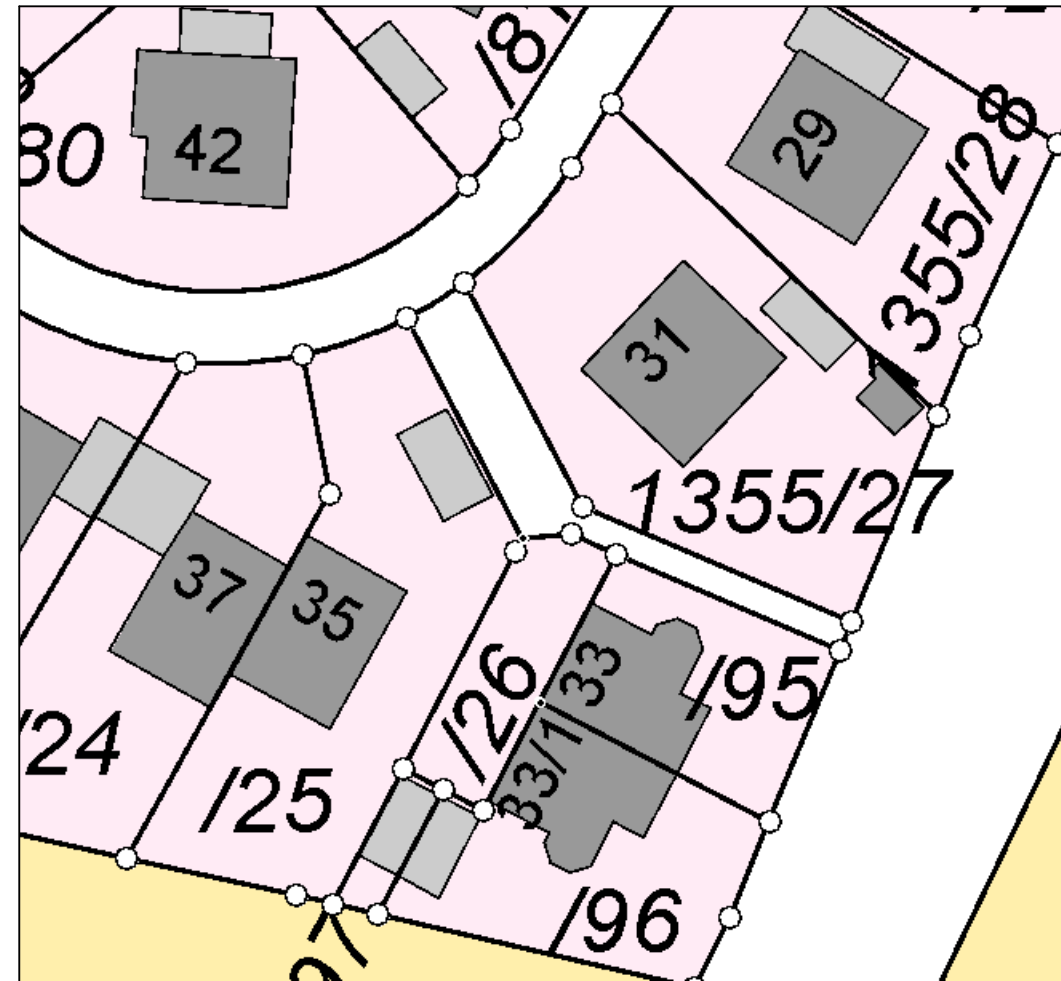
Flurstück:

16

Flur:

Gemarkung:

Au



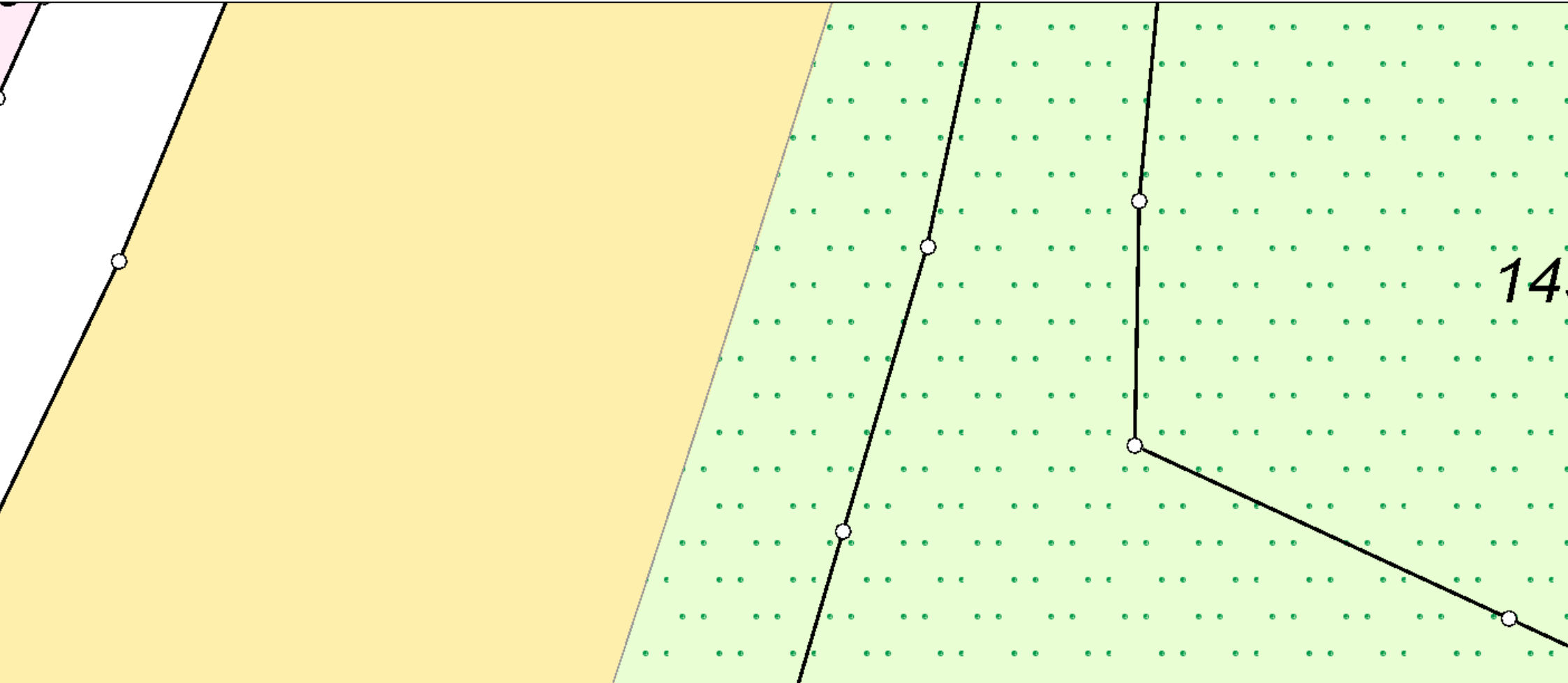
31

ulendorf

Geme

Kreis:

Regier



14

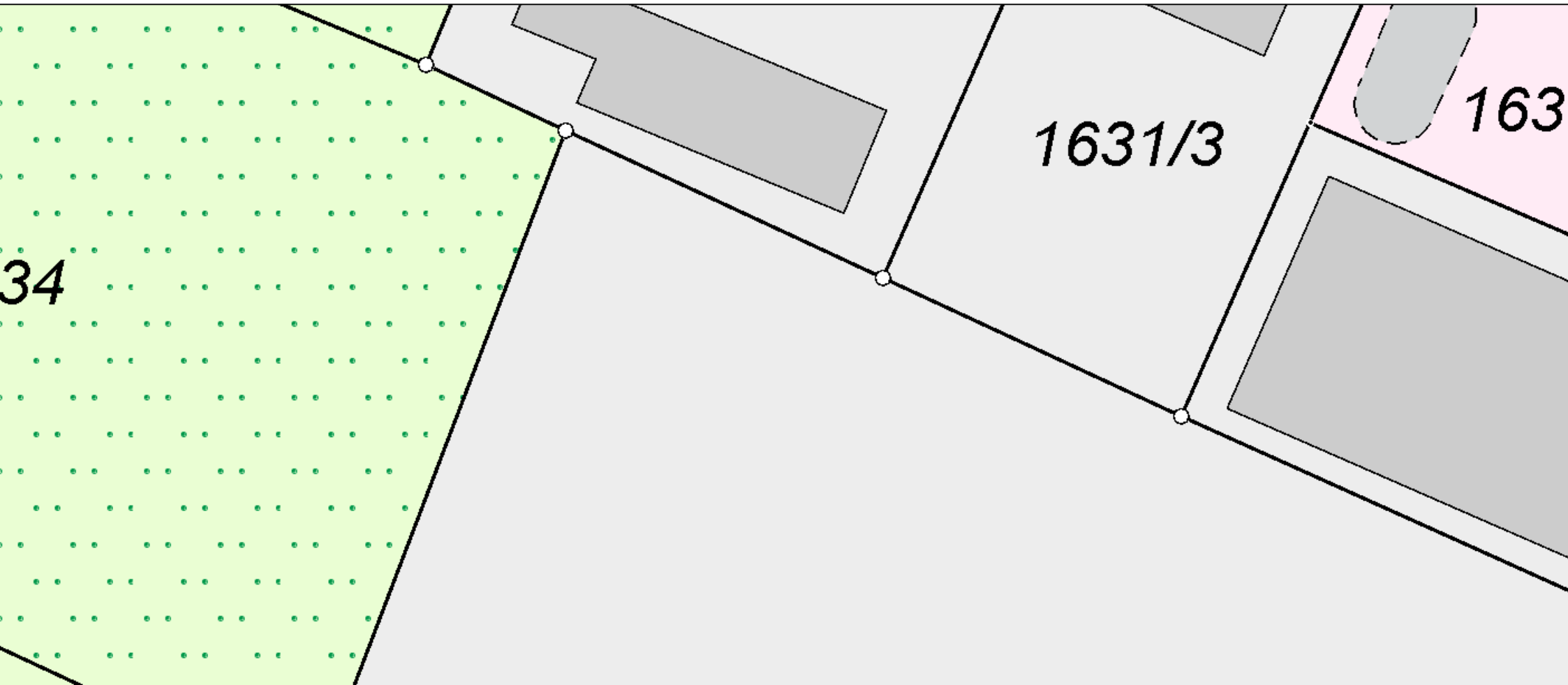
inde:

Aulendorf

Ravensburg

rungsbezirk:

Tübingen



5310242

32547549



Vermessungsverwalt

Landratsamt Raven
Vermessungsbehör
Friedhofstraße 3
88212 Ravensburg

ung Baden-Württemberg

sburg
de

Auszug aus d Liegenschafts

Liegenschaftskarte 1:2

Stand vom: 18.03.2023

em

kataster

500

Umweltbericht mit Eingriffsregelung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“
in Aulendorf

16.03.2023

ergänzt **08.09.2023**

umweltkonzept

Stadt Aulendorf

Umweltbericht

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“
in Aulendorf

Stand: 16.03.2023 ergänzt 08.09.2023

Verfahrensführende

Gemeinde:

Stadt Aulendorf
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf
Tel. 07525/9340
E-Mail: info@aulendorf.de

Auftragnehmer:

Tanja Irg
Umweltkonzept
Schützenstraße 17
88477 Schwendi
Tel. 07353-7504613
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
www.irg-umweltkonzept.de

Bearbeitung:

Tanja Irg Dipl. Biologin

Inhalt gem. Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a + 4 c BauGB**Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	6
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung	6
1.1.1 Ziele der Planung	6
1.1.2 Festsetzungen im Bebauungsplan	7
1.1.3 Standort, Art und Umfang der Planung	9
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	10
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung	10
1.2.1 Fachgesetze	10
1.2.2 Fachpläne, übergeordnete Planungen	10
1.2.3 Schutzgebiete / Schutzkategorien	12
2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben	13
2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	13
2.2 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	14
2.1 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	16
2.2 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	16
2.3 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):	16
2.4 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):	17
2.5 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):	19
2.6 Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):	19
2.7 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):	19
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):	19
2.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB cc)	20
2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB dd)	20
2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB ee)	21
2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene	

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB ff) -----	22
2.13 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB gg) -----	22
2.14 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB hh)	22
3. Konfliktanalyse der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Prognose bei Durchführung der Planung) -----	22
3.1 Allgemein -----	22
3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren-----	22
3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren-----	23
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren-----	23
3.2 Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit projektbedingter Beeinträchtigungen -----	25
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung -----	27
4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen -----	27
4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen-----	27
4.1.2 Schutzgut Boden-----	28
4.1.3 Schutzgut Wasser-----	28
4.1.4 Schutzgut Klima / Luft-----	28
4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung-----	28
4.2 Maßnahmen zur Kompensation -----	30
4.2.1 Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung im Plangebiet-----	30
4.2.2 Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung über den Erwerb von Ökopunkten-----	30
4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (nach § 1a BauGB) -----	31
5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes -----	32
5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung-----	32
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung-----	32
5.3 Zielkonzept-----	32
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl -----	33
7. Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Nr. 2.1 – 2.16, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind -----	33
8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen -----	33
9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt -----	33
10. Allgemein verständliche Zusammenfassung -----	34
11. Quellen und Literatur -----	35

Tabelle 2: Bewertung der Bodenfunktionen	15
Tabelle 3: Projektbedingte Auswirkungen	24
Tabelle 4: E/A-Bilanz Biotope	31
Tabelle 5: E/A-Bilanz Boden	31
Abbildung 1: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ (Quelle: Kasten Architekten)	8
Abbildung 2: Übersicht Standort rot: Planungsgebiet (Quelle Luftbild LUBW)	9
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung Plangebiet	11
Abbildung 5: Plangebiet aus Südwesten, 25.01.2023	18
Abbildung 6: Ackerfläche aus Norden, 31.01.2023	18

Anhang

Pflanzliste

Karte - Bestandsplan vor Baumaßnahme

Karte - Planung nach Baumaßnahme

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „BETRIEBSERWEITERUNG HASENGÄRTLESTRASSE 52“ in Aulendorf, 02.08.2021, Tanja Irg Umweltkonzept.)

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

1.1.1 Ziele der Planung

Die Stadt Aulendorf plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Süden der Kernstadt Aulendorf, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Sandäcker.

Ziel der Erweiterung ist, der Firma Burger Recycling GmbH für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebsgeländes im Gewerbegebiet Sandäcker westlich der Hasengärtlestraße zu schaffen. Die Lagerung und Aufbereitung von Aluminium-Trockenschrott soll zukünftig auf der westlich an das bisherige Betriebsgelände angrenzenden Erweiterungsfläche erfolgen. Die Flächen im Plangebiet dienen ausschließlich der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Burger Recycling GmbH. Der Bebauungsplan wird aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf entwickelt.

Das Plangebiet schließt westlich des bestehenden, nicht mehr genutzten Industriegleises an die bebauten Bereiche des Gewerbegebietes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an. Im Westen grenzen ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche an (Abbildungen 1+2). Das direkte Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Städtebaulich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Gewerbegebieten entwickelt und führt somit die bereits vorhandenen baulichen Strukturen fort.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ umfasst die westliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 mit insgesamt 2.190 m. Die östliche Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“.

Der Umweltbericht behandelt gem. Anlage 1 zu § 2 (4), §§ 2a + 4 c BauGB, die Belange des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, ermittelt die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation potentieller Eingriffe. Im vorliegenden Fall wird der Umweltbericht durch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergänzt. Des Weiteren sind die Gemeinden nach § 4c BauGB dazu verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring), zu überwachen.

1.1.2 Festsetzungen im Bebauungsplan

Planungsrecht

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gem. § 12 (3a) BauGB festgesetzt, dass nur solche Vorhaben zulässig werden, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere. Zulässig sind hier Lagerflächen für Trockenschrott, Aufbereitungs- und Verladeflächen und Fahrwege, sowie Stellflächen für eine mobile Metallschere.

Durchsatzleistung und Ausführung (Fabrikat) der zum Einsatz kommenden Metallschere sind derzeit noch nicht bekannt. Die Prüfung erfolgt im bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Weiterhin zulässig sind alle betriebsbezogenen Nebenanlagen, die keine Gebäude sind, wie z.B. Schüttgutboxen, Laderampen, Abschränkungen, Stütz-, Schüttgut- und Sichtschutzwände u.ä., sowie Wände zur Einfriedung der Lagerflächen.

Die Lager- Verlade- und Fahrflächen umfassen ca. 1.618 m².

Die Flächen werden vollständig befestigt und wasserundurchlässig versiegelt.

Weiter sind im Bebauungsplan enthalten:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft:

- Strukturverbessernde Artenschutzmaßnahme für die Zauneidechse: 321m²
- Landschaftliche Einbindung / Schlehendominierte Feldhecke: 251 m²

Städtebaulich wird das neue Gewerbegebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Gewerbegebieten entwickelt und führt somit die bereits vorhandenen baulichen Strukturen fort.

Aus Sicherheitsgründen, zur Abwehr von Diebstählen, als Sichtschutz von außen und als Schützwände zur Vergrößerung der Lagerkapazität sind, wie im bestehenden Betriebsgelände bereits vorhanden, im Vorhaben- und Erschließungsplan massive Wände zur Einfriedung der Lagerflächen vorgesehen.

Diese betriebsbezogenen Nebenanlagen dürfen, um eine landschaftliche Einbindung durch die festgesetzte Bepflanzung zu gewährleisten, eine Höhe von max. 3,50 m erreichen.

Regenwasser

Das anfallende behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den Lagerflächen muss in einer Retentionszisterne gesammelt werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Das Ing. Büro AßfalG Gaspard Partner hat im Auftrag der Stadt Aulendorf die Oberflächenwasserableitung aus dem Plangebiet untersucht und das erforderliche Rückhaltevolumen und Drosselabfluss berechnet. Die Bemessung erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117. Die Ausarbeitung des Ing. Büros AßfalG Gaspard Partner liegt der Begründung als Anlage 1 bei.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche darf nur über das Betriebsgelände der Firma Burger Recycling GmbH von der Hasengärtlestraße aus erfolgen.

Der Erweiterungsbereich wurde mit dem bestehenden Betriebsgrundstück zu einem Grundstück verschmolzen.

Da das Verfahren zur Freistellung der bisherigen Bahnanlagen von Bahnbetriebszwecken abgeschlossen war, konnte der Gleiskörper des früheren Industriegleises im südlichen Teilbereich ausgebaut werden, sodass die Zufahrt vom bestehenden Betriebsgelände aus möglich ist.

Im schmalen nördlichen Teilbereich, angrenzend an das Grundstück Flst.Nr. 1631 wird der Gleiskörper vollständig erhalten. Hier sind Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

Öffentliche Verkehrsanlagen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

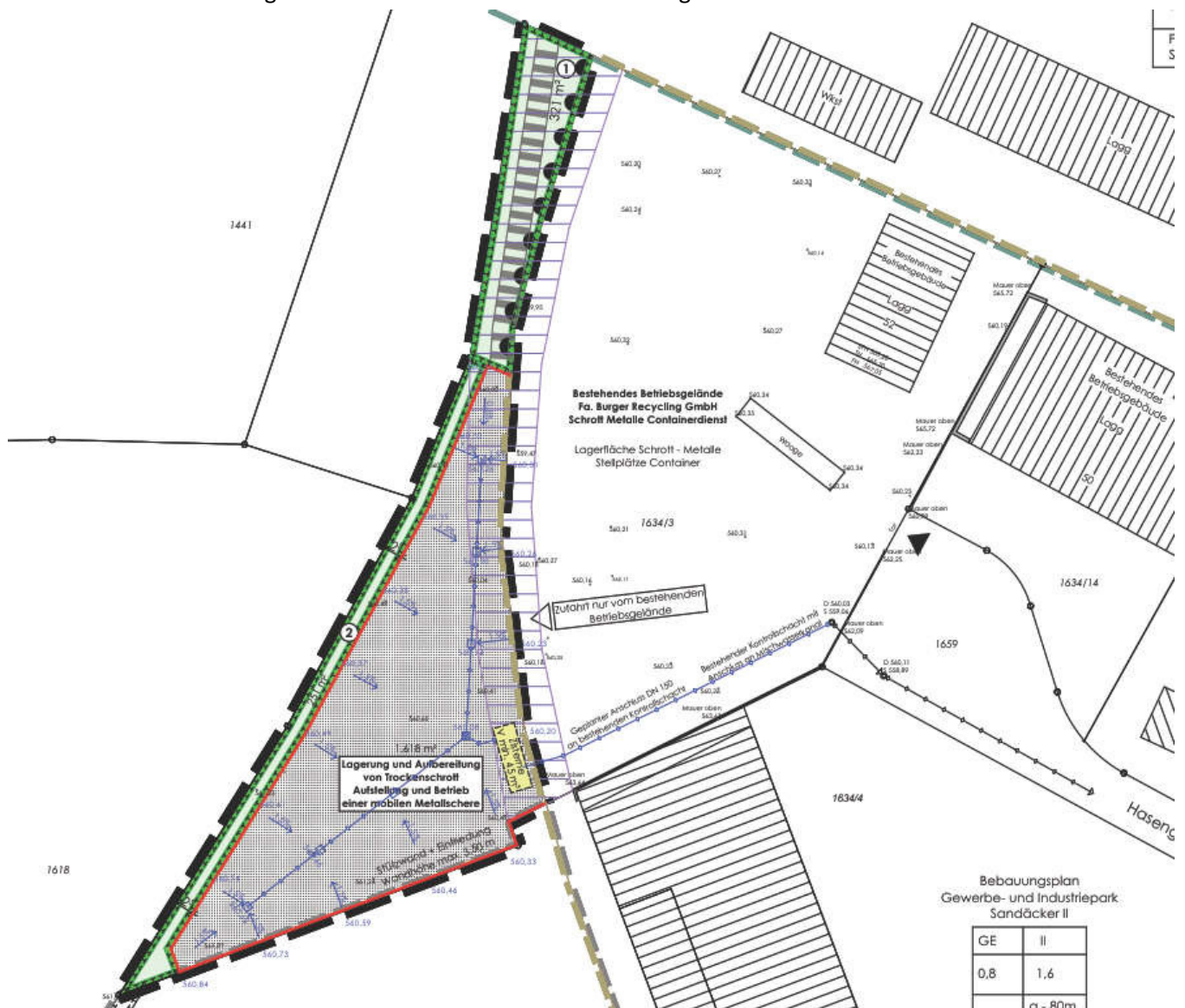


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ (Quelle: Kasten Architekten)

1.1.3 Standort, Art und Umfang der Planung

Plangebiet

Der Planbereich ist derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Fläche weist keinen Gehölzbestand auf. Entlang der Trasse des ehemaligen Industriegleises, sowie in den randlichen Bereichen angrenzend an das bestehende Betriebsgrundstück Hasengärtlestraße 52 findet sich Saumvegetation mit Aufwuchs.

Im nördlichen, schmal zulaufenden Teilbereich des Grundstücks Flst.Nr. 1634/3 sind das Gleisbett und der

Gleiskörper des ehemaligen Industriegleises erhalten. Hier findet sich beidseits des Gleiskörpers ein dichter Gehölzsaum.

Das Gelände ist von Südwesten nach Nordosten leicht geneigt. Der Höhenunterschied beträgt von der südwestlichen Grenze bis zum Gleisbereich ca. 1,90 m von 561,90 m üNN bis 560,00 m üNN.



Abbildung 2: Übersicht Standort rot: Planungsgebiet (Quelle Luftbild LUBW)

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Gesamtfläche im Geltungsbereich	2.190 m ²	100 %
Flächen für die Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott	1.618 m ²	73.9 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	321 m ²	14.7 %
Landschaftliche Einbindung Schlehendominierte Feldhecke	251 m ²	11.4 %

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung

1.2.1 Fachgesetze

- Baugesetzbuch - BauGB §§ 1 (6), 1a (3) und 2a
- Bundes-Naturschutzgesetz - BNatschG
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg -NatschG BW §§ 9, 20, 21
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft
- Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg
- Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG und BodSchG Baden-Württemberg
- Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

1.2.2 Fachpläne, übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan

- Der Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2002 ordnet die Stadt Aulendorf als Kleinzentrum ein.
- Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.
- Baumaßnahmen sollen sich hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen. Auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen und ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten

Regionalplan

- Der Regionalplan Donau-Iller (1987) formuliert für das direkte Plangebiet keine Zielvorgaben.
- Im Entwurf zum Regionalplan ist Aulendorf als Unterzentrum und Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen, sowie als Schwerpunkt für Dienstleistungseinrichtungen und Gewerbe und Industrie.

Flächennutzungsplan

- Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Gewerbliche Baufläche (G 1) dargestellt (Abbildung 3).
- Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Dipl. Ing. Rolf Deni, 2011) wurden die Umweltauswirkungen bei einer Erschließung und Bebauung des Gebietes untersucht und bewertet: Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter werden als gering eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden, da bei der Erschließung und Bebauung der Fläche die Bodenfunktionen verloren gehen, als mittel eingestuft.
- Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Dipl. Ing. Rolf Deni, 2011) wird zusammenfassend ausgeführt, dass „...nach derzeitigem Kenntnisstand nach der Realisierung der Planung und der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind“.

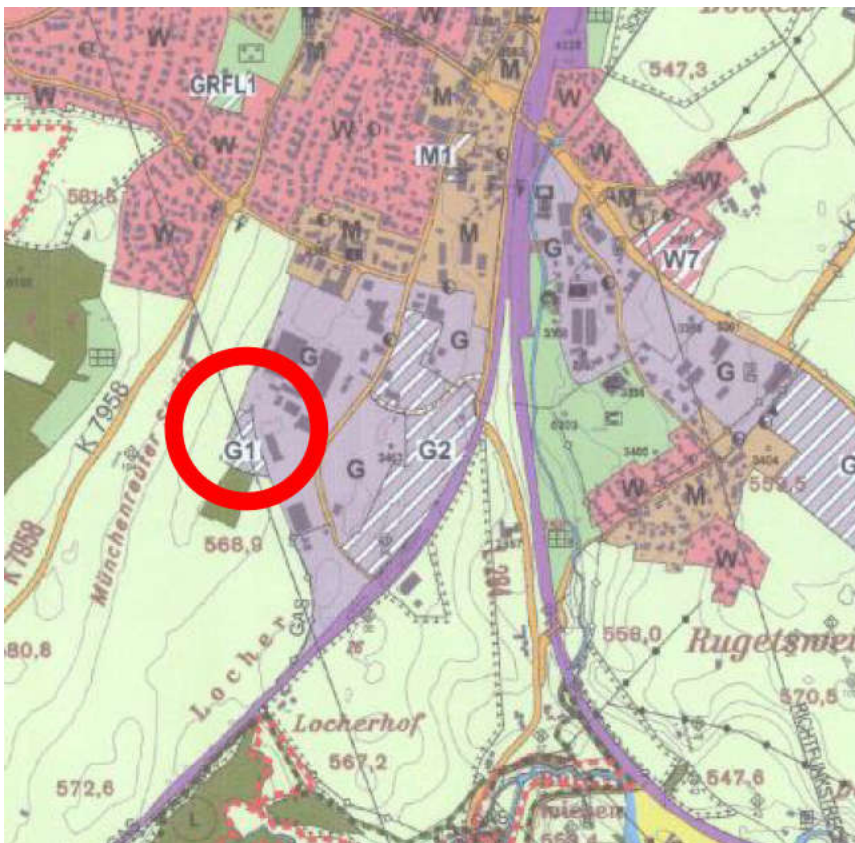


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung Plangebiet

1.2.3 Schutzgebiete / Schutzkategorien

Innerhalb des Plangebietes sowie im Wirkraum sind keine Schutzgebiete gem. §§ 21 – 32 BNatSchG vorhanden.

2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben

In diesem Kapitel wird ein Gesamtüberblick über die Umweltsituation im Plangebiet gegeben. Es werden die Informationen zu den Umweltaspekten schutzgutbezogen entsprechend einer systematischen Gliederung hinsichtlich Bestand und Bewertung steckbriefartig dargestellt und beurteilt.

2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

Bestand:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete gem. §§ 21 – 32 BNatSchG vorhanden. Durch das Vorhaben werden im Plangebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant (siehe Karte im Anhang - Bestandsplan vor Baumaßnahme).

Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahmen:

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gleisbereich des Vorhabensgebiets Hasengärtlestr. 54 wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Bau- und Gleisfeld durchgeführt. Die Vergrämung (mittels Folie und struktureller Vergrämung) wurde auch im nördlichen Teilbereich Hasengärtlestr. 52 durchgeführt, da hier damals das Gleisbett ebenfalls weitgehend ausgebaut wurde. Die Durchführung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ravensburg.

Aus betrieblichen Gründen wurde der nördliche Teilbereich (das aktuelle Plangebiet) noch vor Planreife aus der Planung herausgenommen und lediglich für den südlichen Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt.

Im Jahr 2021 wurde bei erneuten artenschutzrechtlichen Untersuchungen festgestellt, dass auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Schotterbetts es nicht auszuschließen war, dass seit der Vergrämung Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind.

Bei diesen Untersuchungen wurden keine Eidechsen nachgewiesen, jedoch wurde das Habitatpotential für die Art als sehr günstig eingestuft.

Um die Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahme unattraktiv als Reptilienlebensraum zu gestalten, wurde im ehemaligen Gleisbett eine Folie ausgelegt und dort belassen.

Die Fa. Burger Burger Recycling GmbH verzichtet auf eine Überplanung der nördlichen schmalen Teilfläche. Die Fläche ist zu Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig und bleibt als Ruderalfläche erhalten. Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs – insgesamt 321m² – „wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleibt unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsfläche o.ä. handelt (da keine Zauneidechsen festgestellt wurden) – sondern um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme.

In Verbindung mit der westlich geplanten dornigen Heckenstruktur – 251m² – entsteht somit ein zusammenhängender Bereich mit Vernetzungsstruktur bis in die bereits bestehenden südlich angrenzenden Maßnahmenflächen die 2016 von der Fa. Heydt angelegt wurden. Die Vorgehensweise wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde, Dipl. Biol. Lisa König abgestimmt. (Anlage: Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „BETRIEBSERWEITERUNG HASENGÄRTLESTRASSE 52“ in Aulendorf, 02.08.2021, Tanja Irg Umweltkonzept.)

Das Plangebiet liegt im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg im Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter, 2. Priorität. Der Neuntöter wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen, es fehlt an geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Zur Förderung des Neuntötters wird die Eingrünung des Geltungsbereichs mit einer dornigen Hecke gestaltet.

2.2 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die Lage im Bereich des Naturraumes „Oberschwäbisches Hügelland“ bildet letztlich die geologische Situation des Untersuchungsgebietes ab. Das „Oberschwäbisches Hügelland“ gehört zu der von glazialen Becken, Seen und Mooren durchsetzten Jungmoränenlandschaft des Voralpinen Hügellandes.

Das Plangebiet liegt gemäß der Geologischen Karte von Baden-Württemberg im Bereich der Holozänen Abschwemmassen. Unterhalb des Mutterbodens folgt bis zu einer Tiefe von ca. 2,20 bis 1,50 m u. GOK ein Verwitterungshorizont, bestehend aus schluffigem, schwach kiesigem Fein- bis Grobsand. Darunter stehen schwach schluffige Beckensande an.

Darstellung des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen

Gemäß § 2 des Bodenschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Bundesbodenschutzgesetzes ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standort für die natürliche Vegetation“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Nachfolgend werden die Böden des Plangebietes hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als Träger der verschiedenen Bodenfunktionen bewertet. Die Bewertungsmethodik richtet sich dabei nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Hrsg. LUBW Landesanstalt für

Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2011, Heft 23. Danach werden die Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit in nunmehr fünf Funktionen bewertet und in einem 3-stufigen System klassifiziert.

Tabelle 1: Bewertung der Bodenfunktionen

	Bodenart	NB	WA	FP	Gesamt
Geltungsbereich	IS4d	2	2	2	2

Legende:

NB= Natürliche Bodenfruchtbarkeit

WA= Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FP= Filter und Puffer für Schadstoffe

0 = keine Funktionserfüllung (versiegelte Flächen)

1 = geringe Funktionserfüllung

2 = mittlere Funktionserfüllung

3 = hohe Funktionserfüllung

4 = sehr hohe Funktionserfüllung

Bewertung

1. Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Bestimmendes Element ist die Ertragsfähigkeit der Fläche. Im Plangebiet finden sich für den Raum Standorte mittlerer Funktionserfüllungen.

2. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Bestimmende Elemente sind die Aufnahme von Niederschlagswasser und die Abflussverzögerung bzw. –verminderung (mögliche Speicherleistung). Die überwiegend sandigen Lehmböden des Plangebietes sind Standorte mit mittlerer Funktionserfüllung.

3. Filter und Puffer für Schadstoffe

Bestimmendes Element ist die Mobilität für Schadstoffe. Im Plangebiet sind mit dem Auftreten von Lößlehm ausschließlich Standorte mittlerer Funktionserfüllung verbreitet.

Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Bodenmerkmale, die als „Landschaftsgeschichtliche Urkunde“ zugewiesen werden können.

Das Plangebiet stellt keine Altlastenverdachtsfläche dar.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Plangebiet Böden mit einem mittleren Erfüllungsgrad verbreitet sind. Gegenüber Verlust sind diese entsprechend mittel empfindlich. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden (siehe Kapitel 4).

2.1 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Bestand:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,2 ha. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt ca. 0,15 ha ein. Geringe Flächen entfallen auf den (ehemaligen) Gleisbereich und Saumstrukturen.

Bewertung

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlich hochwertigen Böden. Der geplante Eingriff stellt damit insgesamt einen Eingriff dar, da mit der Inanspruchnahme (Bodenverlust, Bodenversiegelung) die Bodenfunktionen gem. § 1 BodSchG verloren gehen. Der Verlust ist mit - 10.830 Ökopunkten beziffert.

2.2 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Bestand:

Innerhalb des Planungsgebietes gibt es keine Oberflächengewässer. Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Grundwasser und Oberflächengewässer besitzen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen und Erhaltung und Reinhaltung von Gewässern zu nennen. Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Geltungsbereichs mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Plangebiet führt. Der Grundwasserstand spielt für das betrachtete Gebiet nur eine untergeordnete Rolle, da nur mit Schichtwasser zu rechnen ist.

Bestand

Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete wie z.B. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete liegen nicht innerhalb oder nahe des Geltungsbereichs. Der hier anstehende Lehmboden hat eine gute Wasserspeicherkapazität.

Bewertung

Der Eingriff kann als gering eingestuft werden.

2.3 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Bestand

Großklimatisch zählt das Gebiet zum atlantisch getönten Klima des Voralpenraumes. Hinsichtlich der Höhe der Niederschläge wirkt sich besonders der Alpennordstau aus. Die Jahresmitteltemperatur (Station Aulendorf Spiegler, Zeitraum 1971-2000) beträgt 8,0°C und ist damit identisch mit derjenigen des Landkreises Ravensburg. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist dagegen mit 877mm geringer als der durchschnittliche Jahresniederschlag des Landkreises (1.170mm).

Bewertung

Die Münchreuter Steige, in der sich das Plangebiet befindet, fällt von der westlich verlaufenden K7958 nach Osten zur Bahnlinie Aulendorf – Altshausen um etwa 25 m ab. Durch das bereits bestehende Gewerbegebiet „Sandäcker“ ist hier von keinem starken Kaltluftabfluss auszugehen. Die befestigten Flächen werden eher durch die Abstrahlung die Umgebung erwärmen. In Anbetracht der geringen Flächengröße des Plangebietes von insgesamt ca. 2.190 m², gegenüber den angrenzenden bestehenden Gewerbegebieten Sandäcker, Sandäcker II, Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II und III mit insgesamt ca. 22 ha und der bestehenden Abstände zu den Wohn- und Mischgebieten sind durch die geplante Erweiterung der Lagerflächen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen im Umfeld zu erwarten.

Der Eingriff kann als gering eingestuft werden.

⇒ Zusammenfassend betrachtet kommt dem gesamten Geltungsbereich eine „geringe“ Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Lufthygiene zu.

2.4 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzguts sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

Bestand

Das Plangebiet schließt westlich an die bestehende Gewerbenutzung an.

Beim Plangebiet handelt es sich um derzeit überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

Die Fläche weist keinen Gehölzbestand auf.

Das Gelände ist leicht von West nach Ost abfallend, liegt östlich der K7958 und ist somit im Wesentlichen von dieser Seite einsehbar. Das bestehende Gewerbegebiet „Sandäcker“ ist bereits Landschaft prägend.

Durch die im BPlan festgesetzte Eingrünung durch Sträucher ergibt sich nach der Erweiterung grundsätzlich eine Verbesserung des Landschaftsbilds.

Bewertung

Insgesamt erreicht das Plangebiet nur eine **geringe Bedeutung** für das Orts- und Landschaftsbild von Aulendorf.



Abbildung 4: Plangebiet aus Südwesten, 25.01.2023



Abbildung 5: Ackerfläche aus Norden, 31.01.2023

2.5 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzguts sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

Bestand

Beim Plangebiet handelt es sich um derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Die Fläche hat keinen Nutzen für die Naherholung.

Bewertung

Das Plangebiet ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet.

Die Erheblichkeit des Eingriffes ist gering.

2.6 Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter. Das Plangebiet besitzt somit eine „geringe“ Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Verwiesen wird jedoch vorsorglich auf die Regelungen des § 20 DSchG. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde (Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angetroffen werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

2.7 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Bestand

Derzeit befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.

Bewertung

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umwelt-schonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

Die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie sind gut.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

2.9 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB cc)

Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere.

Für das Betriebsgelände der Fa. Burger wurde im Juli 2023 unter Einbeziehung der geplanten Erweiterungsfläche eine schalltechnische Untersuchung durch das Fachbüro ISIS Manfred Spinner, Riedlingen, durchgeführt.

Für die Berechnungen wurden die Emissionen aus dem LKW-Anlieferverkehr, Be- und Entladen, Beladen von Containern, Staplerverkehr, Einsatz von Radlader und Sortierbagger betrachtet. Nicht detailliert betrachtet wurde der Einsatz einer Metallschere, da Typ, Standort und tägliche Einsatzdauer noch nicht bekannt sind. Der Gutachter hält den Einsatz einer Metallschere für möglich, da die Lärmemissionen der des Sortierens von Schrott entsprechen. Der Einfluss des Betriebs einer Metallschere auf die Lärmsituation ist vor deren Einsatz, abgestimmt auf eingesetzten Typ, Standort und Einsatzdauer, gesondert zu untersuchen.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Erweiterung der Lagerflächen, aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten, gegenüber der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2017 keine signifikanten Pegeländerungen ergeben.

Am nächstgelegenen Immissionsort, Wohngebäude Birnbaumweg 33, werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm 2017 für Allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Da die Betriebszeiten zwischen 7.00 Uhr und 16.30 Uhr (in Ausnahmefällen bis 19.00 Uhr) liegen, war eine Betrachtung des Nachtzeitraums nicht erforderlich.

Für die geplante gewerbliche Nutzung ist ggf. eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG erforderlich.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Konsultationsabstandes der Firma LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird keine zusätzliche schutzbedürftige Nutzung (z.B. Wohnbebauung) zulässig. Ein möglicher Anstieg der Gefährdung Dritter kann damit ausgeschlossen werden.

2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB dd)

Niederschlagswasser: Das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den befestigten und versiegelten Lager- und Arbeitsflächen muss abgeleitet und in Retentionszisternen gepuffert werden. Es darf nur verzögert in den Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Das Ing. Büro AßfalG Gaspard Partner hat im Jahr 2017 im Auftrag der Stadt Aulendorf die Oberflächenwasserableitung Plangebieten „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52 und 54“ untersucht und das erforderliche Rückhaltevolumen und den einzustellenden Drosselabfluss berechnet. Die Bemessung des Retentionsvolumens erfolgte gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117.

Die Berechnungen wurden im März 2023 auf den Kostra-DWD2020-Bemessungsregen aktualisiert. Die Retentionsanlagen wurden für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Für stärkere Regenereignisse wurde ein Toleranzzuschlag von 10% eingearbeitet.

Für das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser aus dem Plangebiet „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ist gem. den Berechnungen des Ing. Büros AßfalG Gaspard Partner ein Speichervolumen von mind. 45 m³ erforderlich. Es muss ein Drosselabfluss von 2 l/s eingestellt werden.

Die geplanten Retentionsanlagen auf dem Erweiterungsgelände führen zu geringeren Belastungswerten des Mischwasserkanals in der Hasengärtlestraße als im bisherigen Prognosezustand.

Die Ausarbeitung des Ing. Büros AßfalG Gaspard Partner aus dem Jahr 2017, sowie die Neuberechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 vom 16.03.2023 liegen der Begründung als Anlage 1 bei.

Die Lage der geplanten Retentionszisterne ist im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargestellt. Es wird ein Retentionsvolumen von 45 m³ festgesetzt.

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Lager- und Arbeitsflächen wird an Ort und Stelle flächig über die belebte Oberbodenschicht versickert.

Müll: Der Planbereich dient der Lagerung und Aufbereitung von Trockenschrott, sowie der Aufstellung und dem Betrieb einer mobilen Metallschere. Betrieblicher und häuslicher Müll fällt auf der Fläche nicht an.

Energie: Die Nutzung regenerativer Energien ist im Plangebiet auf Grund der Nutzung als Lagerfläche nicht vorgesehen.

2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB ee)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei der Umsetzung der Planung erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt nicht zu vermuten.

2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB ff)

Das Plangebiet wird Teil der bestehenden angrenzenden Gewerbefläche, die bereits durch mehrgeschossige Baukörper und befestigte Flächen geprägt ist.

2.13 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB gg)

Die Lager- Verlade- und Fahrflächen umfassen ca. 1.618 m². Die Flächen werden vollständig befestigt und wasserundurchlässig versiegelt.

2.14 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Zif. 2 Absatz b, BauGB hh)

Es werden nur Baustoffe verwendet, die den einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

3. Konfliktanalyse der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Prognose bei Durchführung der Planung)

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Prognose bei Durchführung der Planung)

3.1 Allgemein

Durch das geplante Vorhaben können mögliche Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild auftreten. Diese Projektwirkungen, unterteilt nach Wirkungsgruppen, werden zur Bestimmung und Bewertung der Beeinträchtigungen ermittelt und dargestellt:

- Anlagebedingt
- Baubedingt
- Betriebsbedingt

3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung (Versiegelung) durch Lager-, Verlade- und Fahrflächen
- Flächenumwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Nutzungsänderung

-
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild
 - Veränderung des Lokalklimas

3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren

- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtung, Baustraße, Baubetrieb, Baufahrbetrieb oder Lagerflächen für anfallende Überschussmassen sowie Veränderung der Nutzung und der Vegetationsstrukturen ohne Versiegelung (Flächenumwandlung)
- Temporäre Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb (z.B. Lärm und Staub)
- Schadstoffemissionen (Abgase) und Lärm durch Baustellenverkehr
- Unfallgefahr (z. B. Versickerung von Gefahrenstoffen für Grundwasser)
- visuelle Wirkungen während der Bauphase

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- direkte Störung durch Erschütterung etc.
- optische Störung durch Bewegung, Licht sowie Störung durch Lärm
- zusätzlicher Verkehr
- Schadstoffemissionen (Luftschadstoffe, Gefahrenstoffe für Grundwasser, Schadstoffe durch Streusalz etc.)
- Bewegungen von Menschen und Maschinen
- Lichtemissionen

Tabelle 2: Projektbedingte Auswirkungen

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch und Erholung	Immissionsbelastung der Haushalte, insbesondere durch Verkehrslärm	■ ■
	Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes	■ ■
Pflanzen Und Tiere	Inanspruchnahme von geschützten Landschaften oder Biotopen	■ ■
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	● Maßnahmen erforderlich
Wasser	Grundwasserneubildung, Verlust von Oberflächenretention	■ ■
Klima/Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	■ ■
Landschaftsbild	Veränderung und Neustrukturierung des Landschaftsbildes	■ ■
Kultur und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	■ ■

● erheblich ●● sehr erheblich ■■ nicht erheblich

3.2 Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit projektbedingter Beeinträchtigungen

Schutzgut Tiere & Pflanzen

Vegetation

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,2 ha. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt ca. 0,15 ha ein. Geringe Flächen entfallen auf den (ehemaligen) Gleisbereich und Saumstrukturen.

Als Ausgleich für den Eingriff in die Natur sind entsprechende Festsetzungen für den Geltungsbereich enthalten. Auf den Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten

Tiere

Bei Untersuchungen im Jahr 2021 wurden keine Eidechsen nachgewiesen, jedoch wurde das Habitatpotential in den Saumbereichen für die Art als sehr günstig eingestuft. Um die Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahme unattraktiv als Reptilienlebensraum zu gestalten, wurde im ehemaligen Gleisbett eine Folie ausgelegt und dort belassen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden vorsichtshalber Flächen für Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumes der Zauneidechse festgesetzt. Insgesamt werden somit 321m² „als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleiben unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsfläche o.ä. handelt (da keine Zauneidechsen festgestellt wurden) – sondern um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme.

In Verbindung mit der westlich geplanten dornigen Heckenstruktur – 251m² – entsteht somit ein zusammenhängender Bereich mit Vernetzungsstruktur bis in die bereits bestehenden südlich angrenzenden Maßnahmenflächen die 2016 von der Fa. Heydt angelegt wurden. Die Vorgehensweise wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde, Dipl. Biol. Lisa König abgestimmt.

Das Plangebiet liegt im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg im Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter, 2. Priorität. Der Neuntöter wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen, es fehlt an geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Zur Förderung des Neuntötters wird die Eingrünung des Geltungsbereichs mit einer dornigen Hecke gestaltet.

Schutzgut Boden

Durch die geplante Nutzung werden Teilflächen z.T. vollständig versiegelt. Es gehen in erster Linie ca. 0,15 ha landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Auf den verbleibenden Freiflächen kann Oberboden wieder aufgetragen und die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer Funktionseinschränkung der natürlichen Bodenfunktionen. Dauerhaft ist in Teilflächen eine Minderung der Funktionserfüllung zu erwarten. Dauerhafte wesentliche Funktionseinschränkungen können durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden und durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden (Kapitel 4).

Schutzgut Wasser

Auf Grund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung als geringe Umweltauswirkung zu beurteilen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft sind durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu vermeiden, zu minimieren bzw. zu kompensieren.

Die Maßnahmen sind in einer rechtlichen Rangfolge zu gewichten und umzusetzen. Priorität besitzen die Vermeidungsmaßnahmen. Lassen sich die Beeinträchtigungen nicht vermeiden, so sind diese durch Minderungs- und Schutzmaßnahmen zu mindern. Sind Minderung und Schutz nicht möglich, so sind Ausgleichsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Sinne durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Quantifizierung und Bilanzierung des Eingriffs und der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- **Flächen für Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumes der Zauneidechse:** Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden Flächen für Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumes der Zauneidechse festgesetzt. Der bestehende Gleiskörper auf dem schmalen, nördlichen Teilbereich des Grundstück Flst.Nr. 1634/3 muss innerhalb der im zeichnerischen Teil mit Nr. 1 bezeichneten Fläche vollständig und dauerhaft erhalten werden, ebenso der bestehende Bewuchs. Sträucher und Weidenaufwuchs in diesem Bereich müssen jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückgeschnitten werden. Die Schnittpflege darf dabei nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. [Zur Optimierung des Lebensraumes von Zauneidechsen sind in der mit 1 bezeichneten Fläche zwei Sandlinsen einzubringen.](#)
- **Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung:** Die Beleuchtung muss im ganzen Plangebiet auf das für die Sicherheit absolute notwendige Mindestmaß reduziert werden. Für die Außenbeleuchtung (auch private) sind insektenschonende, sparsame Leuchtmittel (dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur < 3000 K) zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig und befindet sich im Gehäuse. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren. Wo möglich sind Bewegungsmelder zu verwenden.
Begründung:
Schutzgut Mensch: Reduzierung der Lichtemissionen in das nächtliche Landschaftsbild
Schutzgut Tiere: Minimierung der Störung angrenzender Habitatflächen, der Lockwirkung auf nachtaktive Tiere, der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen, der Beeinträchtigung von nachtaktiven Vögeln und Fledermäusen
Detaillierte Informationen hierzu sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>) (Schweizer Vogelwarte/ SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Sempach.).

-
- **Grünordnerische Maßnahmen:** Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Lager- und Arbeits- und Verladeflächen sind aus betriebstechnischen Gründen, aufgrund der Fahrbewegungen mit schwerem Gerät nicht möglich.
Deshalb werden zur landschaftlichen Einbindung des Betriebsgeländes Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft mit Pflanzgeboten festgesetzt. Auf den Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 70% betragen. Die Pflanzung muss mindestens zur Hälfte der Gesamtlänge 2-reihig, ansonsten einreihig in der Reihe versetzt, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m ausgeführt werden. Die dornige Ausgestaltung der Hecke wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde RV abgestimmt, da das Plangebiet im Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg im Vorrangbereich zur Sicherung und Förderung der Zielart Neuntöter, 2. Priorität, liegt.

4.1.2 Schutzgut Boden

- Flächen für den Baustellenbetrieb sowie Baumaßnahmen sollen sich auf das geringstmögliche Maß beschränken.
- unnötige Transportwege sind zu minimieren, um Verdichtungen des Bodens auf das geringstmögliche Maß zu beschränken
- Minimierung von Boden auf- und Bodenabtrag, Sachgerechter Umgang mit anfallendem Oberboden. Dieser ist vor Beginn der Baumaßnahmen separat abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und für Vegetationszwecke wieder zu verwenden. Einhaltung der DIN 19731 und DIN 18915
- Anfallender Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Beschränkung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Mindestmaß.

4.1.3 Schutzgut Wasser

- Das behandlungsbedürftige Oberflächenwasser aus den befestigten und versiegelten Lager- und Arbeitsflächen muss abgeleitet und in Retentionszisternen gepuffert werden. Es darf nur verzögert in den Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.
- Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Lager- und Arbeitsflächen wird an Ort und Stelle flächig über die belebte Oberbodenschicht versickert.

4.1.4 Schutzgut Klima / Luft

- Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich.

4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Als räumliche Abgrenzung wird eine Eingrünung mit heimischen Sträuchern festgesetzt. Auf den Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf die gesamte im zeichnerischen Teil festgesetzte Länge, auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Als Pflanzqualität für

die Sträucher werden 2 mal verpflanzte Sträucher in einer Größe von 80 bis 100 cm (Str 2 x v, 80-100) empfohlen (Pflanzliste 1 im Anhang).

4.2 Maßnahmen zur Kompensation

15 BNatSchG :

(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

4.2.1 Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung im Plangebiet

Erhaltung des Lebensraums für die Zauneidechse, 321 m² im nördlichen Geltungsbereich

Auf den mit im Planteil 1 bezeichneten Flächen ist der bestehende Gleiskörper vollständig und dauerhaft zu erhalten.

Der bestehende Bewuchs ist dauerhaft zu erhalten. Bestehende Sträucher und Weidenaufwuchs sind jeweils im Abstand von drei Jahren durch auf den Stock setzen zurückzuschneiden.

Die Schnittpflege darf jeweils nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Zur Optimierung des Lebensraumes von Zauneidechsen sind in der mit 1 bezeichneten Fläche zwei Sandlinsen einzubringen.

Anpflanzen einer schlehendominierte Feldhecke, 251m² zur Eingrünung

Auf den mit im Planteil 2 bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist zur landschaftlichen Einbindung eine schlehendominierte Feldhecke, bzw. dorniges Gebüsch, mit Gehölzen gem. Pflanzliste im Anhang zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mind. 70% betragen. Die Pflanzung muss mindestens zur Hälfte der Gesamtlänge 2-reihig, ansonsten einreihig in der Reihe versetzt, mit einem Pflanzabstand von 1,5 m ausgeführt werden. Abgehende Gehölze sind mit Arten gem. Pflanzliste zu ersetzen.

Sträucher 2 mal verpflanzt, Höhe 80-100

4.2.2 Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung über den Erwerb von Ökopunkten

Die verbleibenden -10.428 Ökopunkte wurden von der Firma Burger Recycling GmbH bereits erworben.

Aus der Ökokontomaßnahme „Extensivierung und Aufwertung von Grünland“ Nr. 426.02.036 Gemarkung Bad Schussenried-Otterswang, Flur Hopferbach, Flst.Nr. 202, 204, 215, 217 und 221 werden 10.500 Ökopunkte dem durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichten Eingriff zugeordnet.

4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (nach § 1a BauGB)

Die Bilanzierung erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung ÖKOV (LUBW 2010).

Tabelle 3: E/A-Bilanz Biotope

Biotoyp-Nutzung	F	Begründung für Bewertung	Zutreffende Wertpunkte pro m ²	Fläche m ² (Stück)	Wertpunkte
Bestand					
37.11 Acker	4-8	Typische Ausprägung	4	1.570	6.280
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte	23-39-57	beeinträchtigt artenarme Ausbildung Ablagerungen	23	303	6.969
60.30 Gleisbereich	2	Typische Ausprägung	2	317	634
45.30b Einzelbaum (StU 120cm) (Birke / Weide)	3-6	Typische Ausprägung	720	(2)	1.440
			Gesamt	2.190	15.323
nach Baumaßnahme					
60.22 Gepflasterte Straße oder Platz	1	Typische Ausprägung	1	1.618	1.618
41.23 Schlehen-Feldhecke	10-14-17	Typische Ausprägung	14	251	3.514
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte	23-39-57	leicht beeinträchtigt durch Gleisrückstände, aber positive Wirkung auf Reptilienbesiedlung (Sonnenplätze)	33	321	10.593
			Gesamt:	2.190	15.725

Differenz: 402

Tabelle 4: E/A-Bilanz Boden

Boden	Bewertungsklassen Bodenfunktion	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte pro m ²	Fläche m ² (Stück)	Wertpunkte
Bestand					
37.11 Acker	2-2-2	2,00	8,00	1.570	12.560
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Stand-	2-2-2	2,00	8,00	303	2.424
60.30 Gleisbereich	0-1-0	0,33	1,33	317	422
			Gesamt	2.190	15.406
nach Baumaßnahme					
60.22 Gepflasterte Straße oder Platz	0-0-0	0,00	0,00	1.618	0
41.23 Schlehen-Feldhecke	2-2-2	2,00	8,00	251	2.008
35.20 Saumvegetation trockenwarmer Stand-	2-2-2	2,00	8,00	321	2.568
			Gesamt:	2.190	4.576

Differenz: -10.830

GESAMT: -10.428

Erläuterung zur Berechnung:

Die Flächenbilanz der Biotope des Bestandes ergibt eine Ökokontobilanz von + 15.323 Ökopunkten (siehe Bestandsplan vor Baumaßnahme im Anhang).

Die Planung ergibt eine Ökobilanz von lediglich 15.725 Ökopunkten (siehe Bestandsplan nach Baumaßnahme im Anhang). Hieraus ergibt sich ein Plus von 420 Punkten. Hier sind bereits grünordnerische Maßnahmen wie die Eingrünung enthalten.

Das Ergebnis der Bodenbilanz beträgt durch die Flächenversiegelung –10.830 Ökopunkte. Daraus ergibt sich ein ausgleichendes Defizit von insgesamt -10.428 Punkten (siehe Bestandsplan nach Baumaßnahme im Anhang).

Die verbleibenden **-10.428** Ökopunkte wurden vom Vorhabensträger bereits erworben. Der Kaufvertrag vom April 2019 liegt als Anlage 3 der Begründung bei.

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Durch die Anwendung der grünordnerischen Vorgaben ergeben sich Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation und können die negativen Auswirkungen stark einschränken. Die Beeinträchtigungen der Umweltbelange Boden, Wasser, Tiere/ Pflanzen, Klima/Luft und Landschaft können durch die Maßnahmen auf ein geringes Maß reduziert werden.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Nutzung der Fläche wie im gegenwärtigen Zustand, auszugehen.

5.3 Zielkonzept

Ziel ist es, die geplante Bebauung möglichst umwelt- und landschaftsschonend zu verwirklichen und das Maß der Beeinträchtigung für Mensch, Naturhaushalt und Landschaft sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Die Gestaltung der Flächen soll ferner so erfolgen, dass sie dem Landschaftsbild gerecht wird. Eine entsprechende Eingrünung ist vorgesehen.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Nutzung der Fläche wie im gegenwärtigen Zustand, auszugehen.

7. Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Nr. 2.1 – 2.16, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Potentielle Auswirkungen ergeben sich insbesondere bei Havarien durch Schadstoffaustritte in die Luft oder das Grundwasser. Baubedingt können diese durch eine geordnete Bauabwicklung sowie betriebs- und anlagebedingt durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsstandards (technischer Umweltschutz) vermieden werden.

8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Grundlage für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen waren neben eigenen örtlichen Erhebungen (siehe Kapitel 2) die vorliegenden Unterlagen der LUBW und des Geoportal Baden-Württemberg herangezogen. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

9. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Nach § 4c BauGB hat durch die Kommune eine Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu erfolgen, die mit Umsetzung ihrer Planung eintreten könnten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

- Überprüfung der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen.
- die Festlegung von Pflanzbindungen beinhaltet regelmäßige Kontrollen der Gehölze auf Vollständigkeit (Entwicklung, Funktion, Schnitt, Schutz etc.)
- Überwachung der Bauvorschriften in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre)

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Aulendorf plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Süden der Kernstadt Aulendorf, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Sandäcker.

Ziel der Erweiterung ist, der Firma Burger Recycling GmbH für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebsgeländes im Gewerbegebiet Sandäcker westlich der Hasengärtlestraße zu schaffen. Die Lagerung und Aufbereitung von Aluminium-Trockenschrott soll zukünftig auf der westlich an das bisherige Betriebsgelände angrenzenden Erweiterungsfläche erfolgen. Die Flächen im Plangebiet dienen ausschließlich der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Burger Recycling GmbH.

Das Plangebiet schließt westlich des bestehenden, nicht mehr genutzten Industriegleises an die bebauten Bereiche des Gewerbegebietes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“ an. Das direkte Plangebiet ist derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Städtebaulich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits vorhandenen Gewerbegebieten entwickelt und führt somit die bereits vorhandenen baulichen Strukturen fort.

Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs – insgesamt 321m² – „wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleibt unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme handelt.

Um die durch die geplante Nutzung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu minimieren und auszugleichen, werden weitere Festsetzungen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft getroffen. Auf den mit Nr. 2 bezeichneten Flächen am westlichen Rand des Plangebietes ist auf einem 2,5 m breiten Geländestreifen eine schlehendominierte Feldhecke bzw. dorniges Gebüsch zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Aus der Eingriffs- Ausgleichsbilanz ergibt sich ein auszugleichendes Defizit von insgesamt -10.428 Ökopunkten. Die verbleibenden **-10.428** Ökopunkte wurden vom Vorhabensträger bereits erworben.

11. Quellen und Literatur

BDLA (2004): Baugesetzbuch 2004 – Die neue Umweltprüfung. Berlin

BASTIAN, O.; SCHREIBER, K.-F. (1994): Analyse und ökologische Bewertung des Landschaft, Jena Stuttgart.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. FORTSCHREIBUNG DER STADT Aulendorf, Zieljahr 2025

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz, Stuttgart - Hohenheim.Landesamt Baden-Württemberg:

LUBW (2006): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg , Küpfer C. Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A Bewertungsmodell), Stand 2006

GEOLOGISCHE ÜBERSICHTSKARTE (2002) von Baden-Württemberg

M 1 : 1 000 000;Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg (1998)

LUBW (2005): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Grundlagen und Hinweise zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich (Internet-Homepage LUBW)

LUBW (Hrsg.) (2000): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Naturschutz – Praxis, Eingriffsregelung 3. Karlsruhe

LUBW (Hrsg.) (2002): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis. Fachdienst Naturschutz Landschaftspflege 1

LUBW (2006): Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. Stuttgart

LUBW: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg , Online-Kartendienst, Schutzgebiete www.lubw.baden-wuerttemberg.de

MÜLLER, TH. & OBERDORFER (1974): Die potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg. Ludwigsburg

ÖKVO (2011) ÖKOKONTO-VERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG Verordnung des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Verkehr

REGIONALVERBAND Bodensee-Oberschwaben

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (UM) (Hrsg.) (1995): Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Heft 31

ANHANG

Pflanzliste

Pflanzliste 1:

Schlehendominierte Feldhecke, Dorniges Gebüsch: Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 80-100

Cornus sanguinea Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna (*) Eingriffeliger Weißdorn (*)

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa (*) Schlehe, Schwarzdorn (*)

Rhamnus cartharticus (*) Echter Kreuzdorn (*)

Rosa canina (*) Hundsröse (*)

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Der Anteil der in der Pflanzliste mit (*) markierten dornigen Gehölze muss mind. 70% betragen.

Bauherr: Burger Recycling GbR
Hasengärtlestraße 52
88326 Aulendorf

Hinweis:


Vorhaben: VBP Erweiterung
Betriebsgelände
Hasengärtlestr. 52

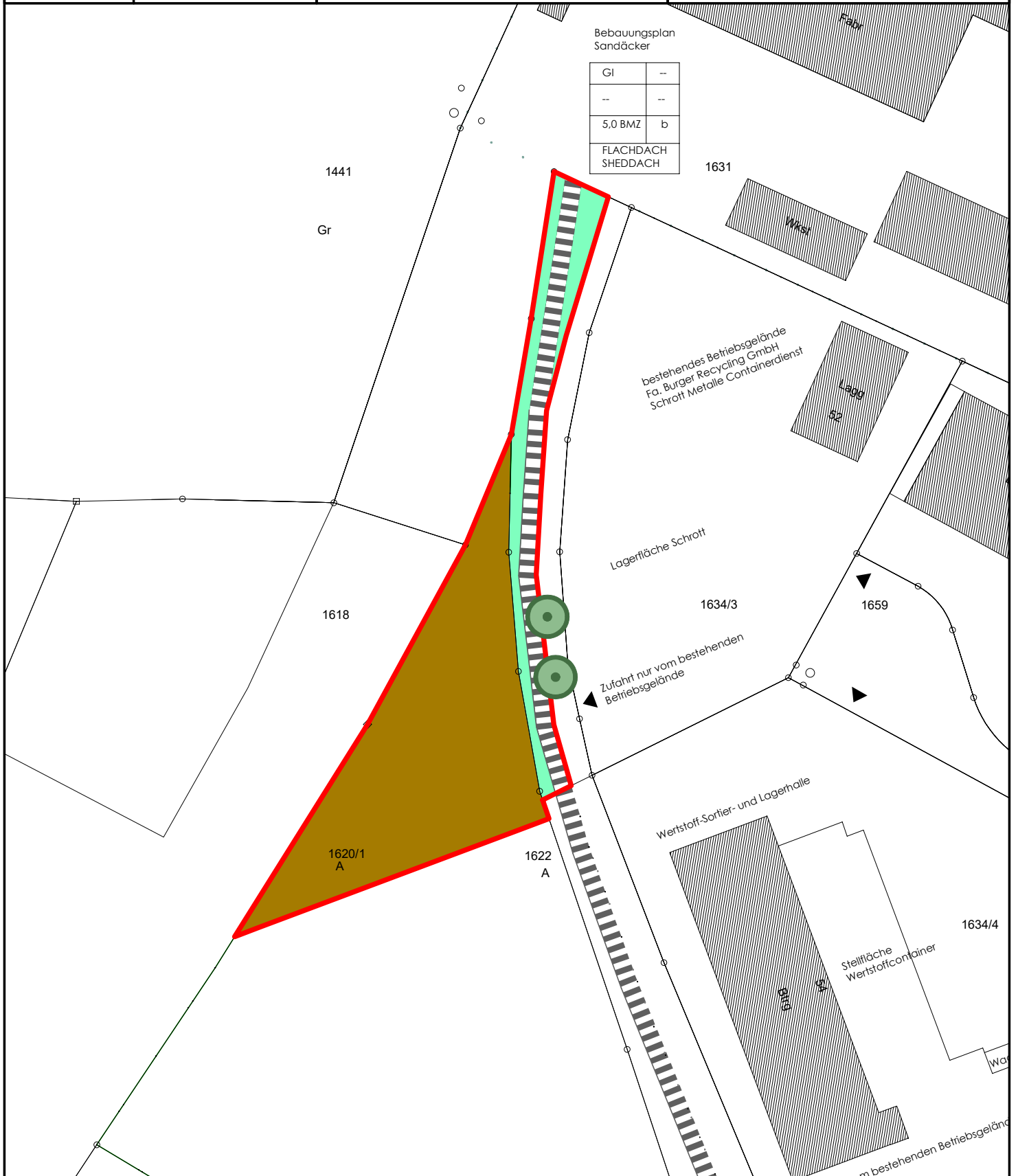
Bestandsplan vor Baumaßnahme

Datum:
16.03.2023

Verfasser:
Dipl. Biol. Tanja Irg

Legende

-  Geltungsbereich
-  Acker
-  Saumvegetation
-  Gleisbereich
-  Einzelbaum



Bauherr: Burger Recycling GbR
 Hasengärtlestraße 52
 88326 Aulendorf

Hinweis:

Vorhaben: VBP Erweiterung
 Betriebsgelände
 Hasengärtlestr. 52

Legende

- Geltungsbereich
- Straße, Weg oder Platz (gepflastert)
- Schlehen-Feldhecke
- Saumvegetation

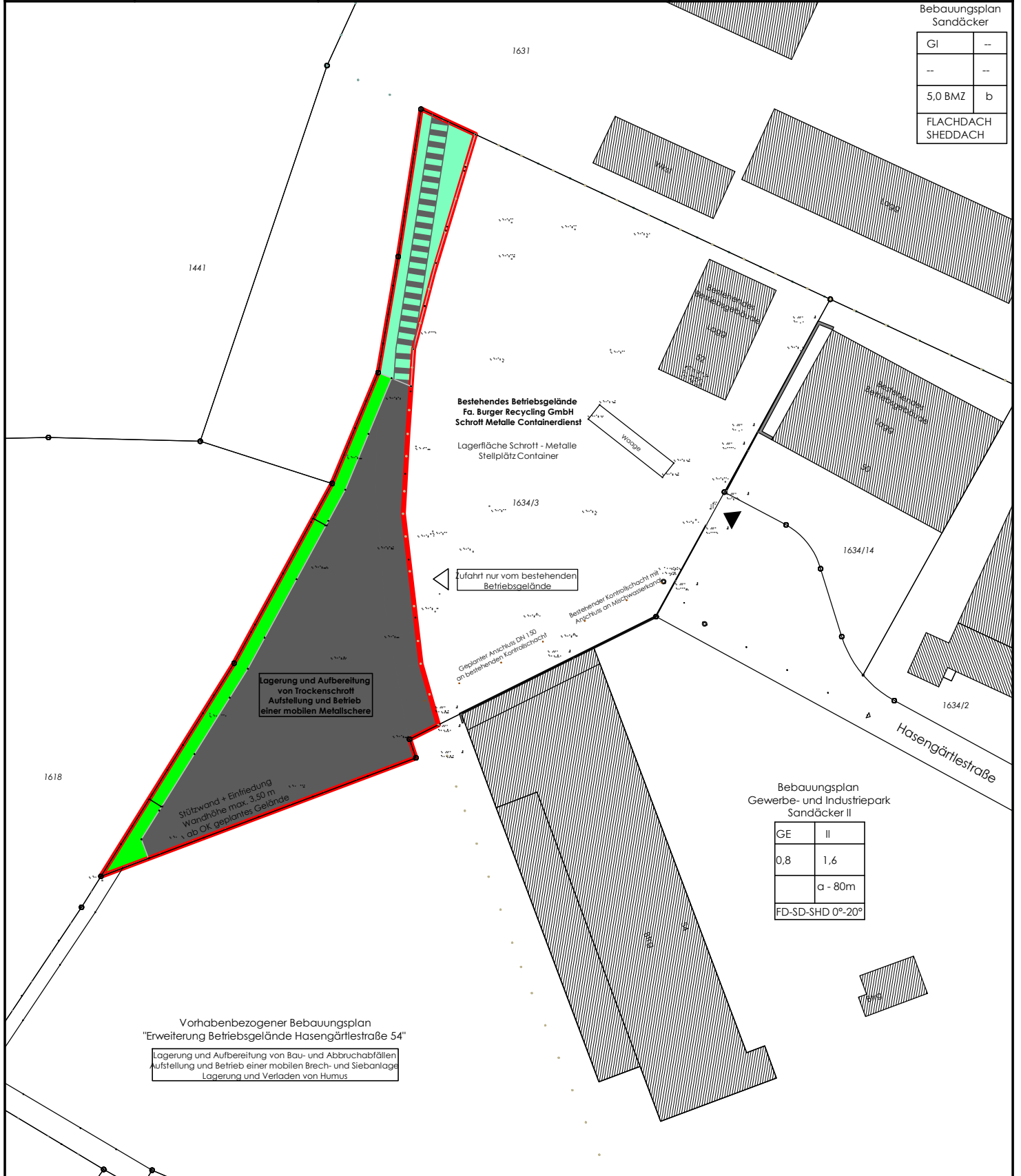
**Planung
 nach Baumaßnahme**

Datum:
 16.03.2023

Verfasser:
 Dipl. Biol. Tanja Irg

Bebauungsplan
 Sandäcker

GI	--
--	--
5,0 BMZ	b
FLACHDACH SHEDDACH	



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BETRIEBSERWEITERUNG HASENGÄRTLESTRAÙE 52“ IN AULENDORF

Auftraggeber:

Burger Recycling GbR
Hasengärtlestr. 52
88326 Aulendorf

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen

Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de

Internet: www.irg-umweltkonzept.de



02. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
2	Untersuchungsmethodik	7
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Schutzgebiete.....	7
3.2	Reptilien	7
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	12
5	Fazit.....	14
6	Literatur	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild / Lageplan der Erweiterungsfläche	4
Abbildung 2: Vorabzug vorhabenbezogener Bebauungsplan Hasengärtlestr. 52,	5
Abbildung 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2015 und 2021	8
Abbildung 4: Darstellung aller relevanten Flächen (Quelle Luftbild LUBW)	12

1 Veranlassung und Zielsetzung

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt Aulendorf, am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes Sandäcker. Es schließt nördlich an den im Jahr 2018 aufgestellten Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 54“ an.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf ist der südwestlich an das bestehende Gewerbegebiet Sandäcker anschließende Bereich als geplante Gewerbliche Baufläche „G1“ ausgewiesen.

Ziel der Erweiterung ist, der Firma Burger Recycling GmbH, für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Fläche soll zusätzliche Lagerfläche sowie der Betrieb einer mobilen Metallschere ermöglicht werden.

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Gleisbereich des Vorhabensgebiets Hasengärtlestr. 54 wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt. Die Vergrämung (mittels Folie und struktureller Vergrämung) wurde auch im nördlichen Teilbereich Hasengärtlestr. 52 durchgeführt, da hier damals das Gleisbett ebenfalls weitgehend ausgebaut wurde.

Aus betrieblichen Gründen wurde der nördliche Teilbereich noch vor Planreife aus der Planung herausgenommen und lediglich für den südlichen Bereich einen Bebauungsplan aufgestellt.

Auf Grund der fortgeschrittenen Sukzession des ehemaligen Schotterbetts ist nicht auszuschließen, dass seit der Vergrämung erneut Zauneidechsen in Teilbereiche des aktuellen Geltungsbereichs eingewandert sind.

Im Folgenden wird die aktuelle Situation bewertet sowie Maßnahmen zur weiteren Vorgehensweise dargelegt.

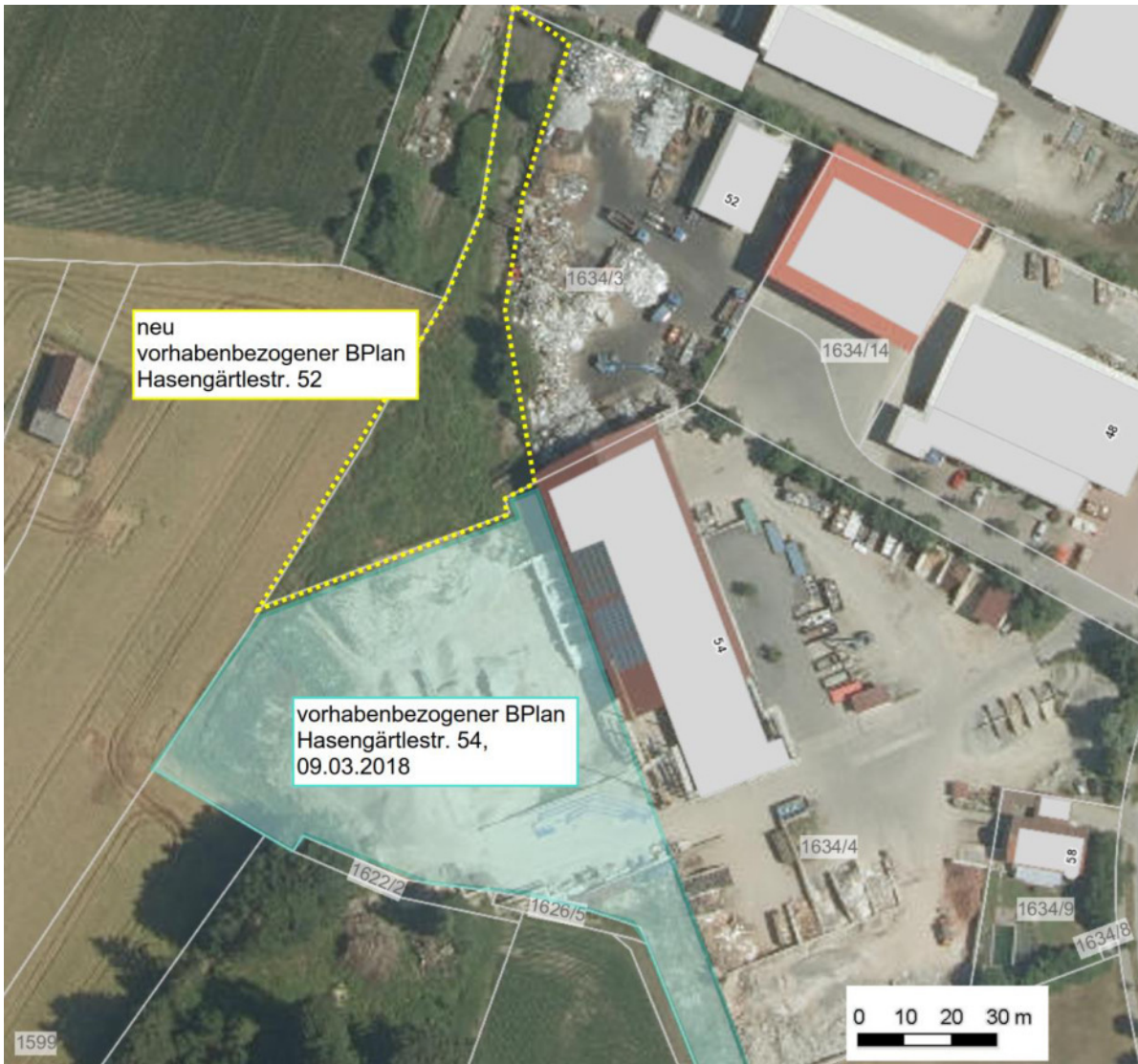


Abbildung 1: Luftbild / Lageplan der Erweiterungsfläche



Abbildung 2: Vorabzug vorhabenbezogener Bebauungsplan Hasengärtlestr. 52, Stand 01.07.2021

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Plangebiet wurden am 01.04.2015, 22.04.2015, 28.04.2015, 07.05.2015 und am 17.06.2015 Begehungen hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien und weiteren planungsrelevanten Arten vorgenommen.

Um die aktuelle Situation zu bewerten erfolgten zwei weitere Begehungen am:

17.06.2021 17:00 -18:15 sonnig 29°C

06.07.2021 09:45 -10:45 sonnig 26 °C

Auf Grund der 2015 nachgewiesenen, streng geschützten Zauneidechse südlich des Vorhabenbereichs, wurde besonders auf Reptilienvorkommen geachtet.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

3.2 Reptilien

Blindschleiche (*Anguis fragilis*):

Die Blindschleiche wurde nur einmal am 17.06.2015 im Gleisbett ca. 120m außerhalb des aktuellen Plangebiets festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass weitere Tiere –auch im Plangebiet – vorkommen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*):

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist nach dem BNatSchG als „streng geschützte“ Art ausgewiesen und steht damit unter besonderem rechtlichen Schutz.

Die Zauneidechsen kommen Anfang März, wenn die Temperatur ansteigt und die Sonneneinstrahlung zunimmt, aus ihren Winterquartieren. Kälte, starker bodennaher Wind und wenig Sonnenschein sind für Zauneidechsen ungeeignete Witterungen. Ideale Lebensräume für Zauneidechsen sind südlich exponierte Hänge, mit lockerem und gut drainiertem Substrat oder unbewachsene Teilflächen. Darüber hinaus sollte eine spärliche bis mittelstarke Vegetation vorhanden sein. Zu stark verbuschte Vegetation wird gemieden. Für ein geeignetes Sonnenbad werden Steine oder Totholz bevorzugt genutzt. Ende Juli bis Mitte August ziehen sich die adulten Tiere in ihre Winterquartiere zurück. Der Rückzug der Schlüpflinge findet erst im Oktober statt. Als Winterquartiere werden Fels oder

Erdspalten, vermoderte Baumstöcke, verlassene Baue von Nagetieren oder selbstgegrabene Röhren genutzt.

Die Zauneidechse wurde 2015 bei fast allen Begehungen im südlich angrenzenden Baufeld beobachtet. Bei den Beobachtungen wurden weibliche und männliche Adulttiere festgestellt. An einigen Stellen gelang keine Sichtbeobachtung, es wurden aber typische „Fluchtgeräusche“ festgestellt. Bei den Bestandserfassung 2015 konnten 5 Zauneidechsen südlich des jetzigen Plangebiets festgestellt werden.

Bereits 2015 wurden im aktuellen Plangebiet keine Nachweise erbracht (Abbildung 3).

Bei den aktuellen Begehungen wurden ebenfalls keine Eidechsen nachgewiesen, jedoch ist das Habitatpotential für die Art als sehr günstig einzustufen.

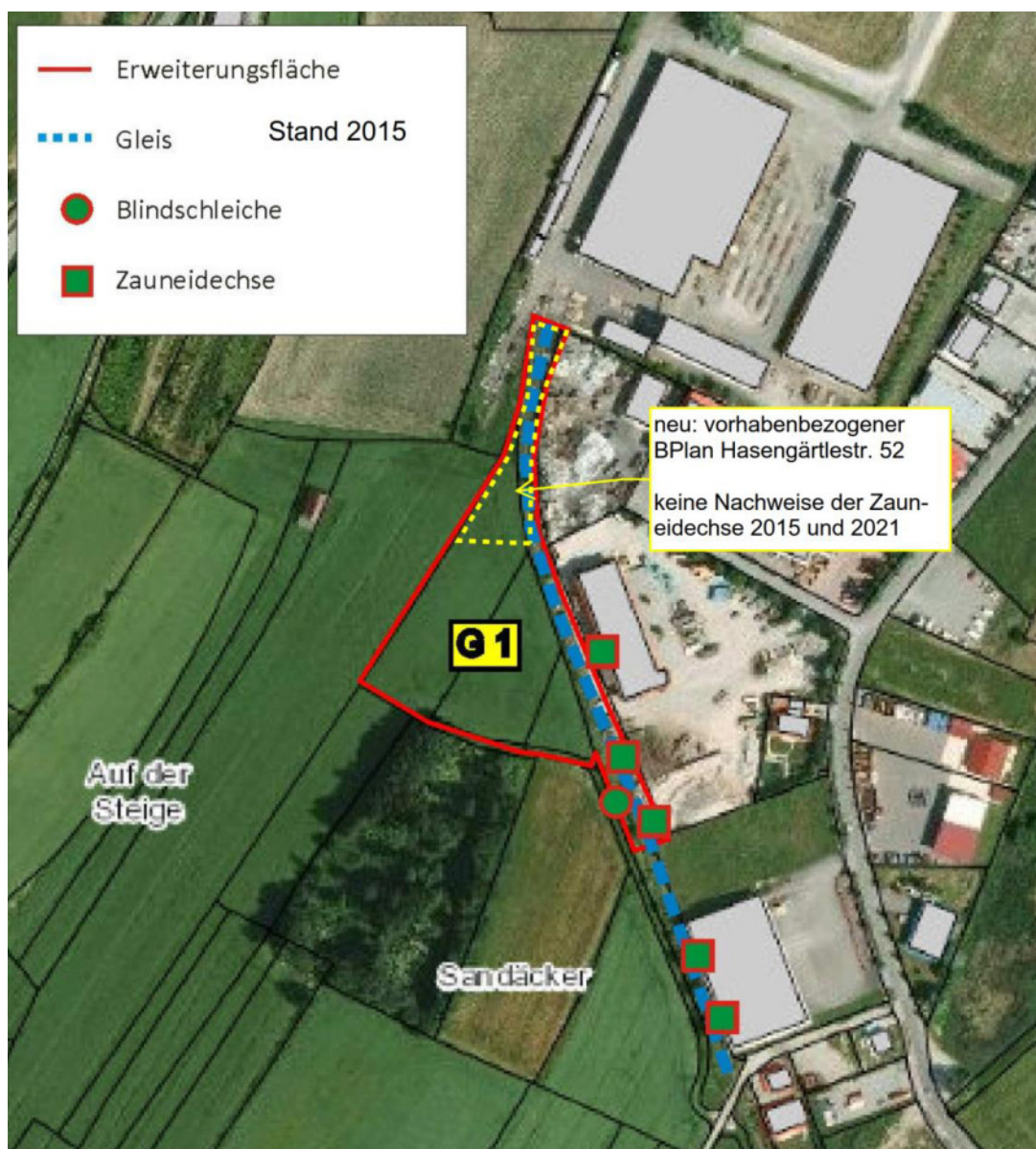


Abbildung 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2015 und 2021

Fototafel: relevante Strukturen im Plangebiet



Plangebiet

Dominanzbestand der Brennnessel (*Urtica dioica*) auf ehemaliger Ackerfläche




06.07.2021



Plangebiet

Dominanzbestand der Brennnessel (*Urtica dioica*) auf ehemaliger Ackerfläche

06.07.2021

		<p><u>Plangebiet</u></p> <p>Neophytenbestand: Goldrute</p> <p><u>06.07.2021</u></p>
		<p><u>Ehemaliges Gleisbett südlicher Planbereich</u></p> <p><u>06.07.2021</u></p>
		<p><u>Ehemaliges Gleisbett südlicher Planbereich</u></p> <p><u>06.07.2021</u></p>



Nördliches
Plangebiet

Noch bestehendes
Gleisbett
Bleibt erhalten

06.07.2021



Nördliches
Plangebiet

Noch bestehendes
Gleisbett
Bleibt erhalten

17.06.2021

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist noch das ehemalige Gleisbett -ohne das Gleis selbst- als Schotterfläche vorhanden.

Seit der durchgeführten Vergrämung der Zauneidechsen im Jahr 2016 wurde der komplette Geltungsbereich der Sukzession überlassen.

Für diesen verbliebenen Schotterstreifen ist es deshalb möglich, dass Eidechsen aus besiedelten südlich angrenzenden Flächen, einwandern.

Insgesamt handelt es sich dabei um einen 50 x 4 m Streifen (Abbildung 4).

Für die Zauneidechse werden erneut Maßnahmen erforderlich, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

Mit den nachfolgenden Maßnahmen M-1 und M-2 wird die Auslösung der Verbotstatbestände verhindert.

Auf der ehemaligen Ackerfläche sind keine Lebensstätten für die Zauneidechse vorhanden (zu dichter und hoher Bewuchs).

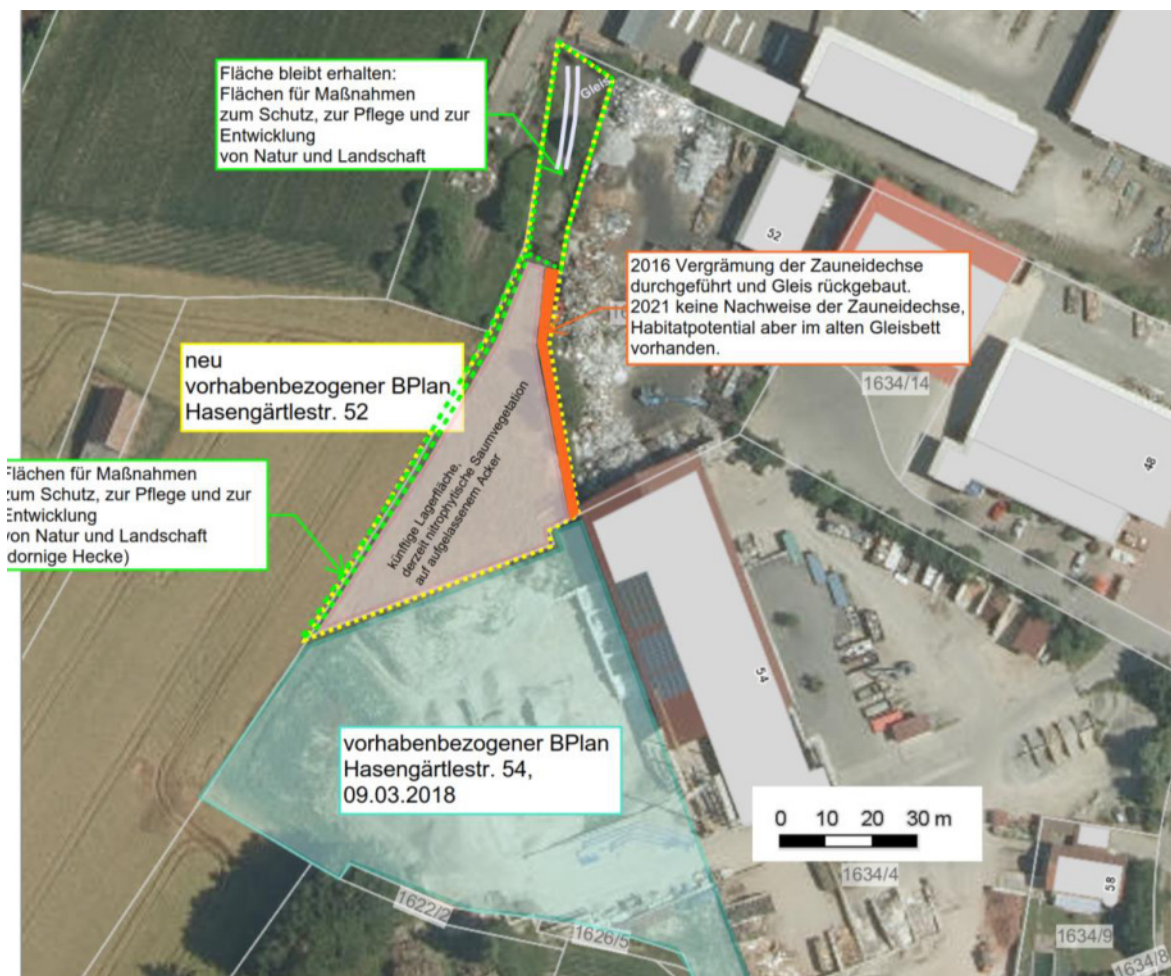


Abbildung 4: Darstellung aller relevanten Flächen (Quelle Luftbild LUBW)

M-1 Verhindern der Einwanderung der Zauneidechse in den Planbereich

Die Planung sieht vor, die Fläche Anfang des Jahres 2022 als Lagerfläche umzugestalten. Da in den angrenzenden Flächen Zauneidechsen nachgewiesen sind, ist nicht auszuschließen, dass bis zur Umsetzung des Vorhabens, Tiere einwandern. Auch auf Grund der hohen Dynamik der angrenzenden Flächen (Betriebshof Heydt) sind Einwanderungen nicht gänzlich auszuschließen.

Um die Fläche bis zur Umsetzung der Maßnahme unattraktiv als Reptilienlebensraum zu gestalten, soll eine Folie ausgelegt werden.

Vorgehensweise:

1. Beseitigung von Gehölzen und Versteckplätzen vor Auslegen der Folie
2. Abdecken der potentiellen Habitatfläche (50 x 4 m Streifen), die Abdeckung ist mindestens 1,5 m über den eigentlichen Bereich hinaus auszulegen
3. Belassen der Folie bis zur Baufeldraumung (nach Genehmigung des BPlans)
4. Kontrolle der Bereiche durch die ÖBB

M-2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die ökologische Baubegleitung hat vor Ort die Belange des Natur- und Artenschutzes und hier insbesondere die Minimierungsgrundsätze sowie die Vermeidung von Tötungen umzusetzen.

Belassen des nördlich vorhandenen Gleisbetts

Die Fa. Burger Burger Recycling GmbH verzichtet auf eine Überplanung der nördlichen schmalen Teilfläche. Die Fläche ist zu Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig und bleibt als Ruderalfläche erhalten.

Der nördliche Teilbereich des Geltungsbereichs – insgesamt 321m² – „wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur“ festgelegt und verbleibt unverändert. Das vorhandene Gleis sowie das Schotterbett werden erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine artenschutzrechtlich notwendige Ausgleichsfläche o.ä. handelt – sondern um eine „freiwillige“ strukturverbessernde Maßnahme.

In Verbindung mit der westlich geplanten dornigen Heckenstruktur – 251m² – entsteht somit ein zusammenhängender Bereich mit Vernetzungsstruktur bis in die bereits bestehenden südlich angrenzenden Maßnahmenflächen die 2016 von der Fa. Heydt angelegt wurden.

5 Fazit

Die Firma Burger Recycling GmbH plant für ihre betriebliche Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Auf der Fläche soll zusätzliche Lagerfläche sowie der Betrieb einer mobilen Metallschere ermöglicht werden.

Bereits im Jahr 2015 und 2016 erfolgten umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der Planfläche. Die Planung sah damals einen gemeinsamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Betriebe Heydt und Burger (Hasengärtlestraße 52 und 54) vor.

Auf Grund der 2015 und 2016 nachgewiesenen streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in anrenzenden Flächen wurde eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durchgeführt.

Bei aktuellen Begehungen wurden keine Zauneidechsen auf der Planfläche festgestellt – jedoch wurde der Geltungsbereich der Sukzession überlassen. Für einen verbliebenen Schotterstreifen ist es deshalb möglich, dass Eidechsen aus besiedelten südlich angrenzenden Flächen, einwandern.

Für die Zauneidechse werden Maßnahmen erforderlich, um eine Einwanderung in den Planbereich zu verhindern und somit einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zu vermeiden.

Mit den beschriebenen Maßnahmen M-1 und M-2 wird die Auslösung der Verbotstatbestände verhindert.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER 2011: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.-
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von
- LAUFER, HUBERT (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse, NuL 45 (2) 060-064
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- PESCHEL et al (2013)., Zauneidechse und gesetzlicher Artenschutz, NuL 45 (8), 2013, 241-247
- SCHNEEWEISS, N. et al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1):4–22; www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/nl_1_2014_echse.pdf
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272

<p>Stadt Aulendorf</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 12.05.2023 – 02.06.2023 der Träger öffentlicher Belange 08.05.2023 – 02.06.2023</p> <p>Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen</p>		<p>aufgestellt 05.09.2023</p> <p>Kasten Freie Architekten Abt-Reher-Str.10 88326 Aulendorf</p>
<p>Behörde</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägung - Erläuterung</p>	<p>Vorschlag für den Beschluss</p>
<p>Landratsamt Ravensburg</p> <p>A Bauleitplanung 1. Rechtliche Vorgaben</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p>	<p>Ziff. 2.1 – Art der baulichen Nutzung: Im Zeichnerischen Teil ist die Erweiterung des Betriebsgeländes Hasengärtlestraße 52 grau dargestellt, dies entspricht nach der Planzeichenverordnung Ziffer 1.3.1 einem Gewerbegebiet. Dies ist aufgrund des Grundsatzes der Planklarheit unter Ziffer 2.1. der Planungsrechtlichen Fest- setzungen entsprechend zu ergänzen, ggf. mit Nennung der Rechtsgrundlage aus der Baunutzungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO).</p> <p>Zeichnerischer Teil: Die Verweise auf die Planzeichenver- ordnung (PlanZV) und den Textteil in der Legende des Planteils sind teilweise nicht korrekt, dies ist entsprechend anzupassen: Lagerung und Aufbereitung ... - PlanZV 1.3.1? Bereich ohne Zufahrt - PlanZV Ziffer 6.4 nicht 2.4, Retentionszisterne – Textteil 2.4 und 6.4</p>	<p>Gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist die Ge- meinde im Bereich des Vorhaben- und Er- schließungsplanes nicht an die Festsetzun- gen gem. § 9 BauGB gebunden. Für den Geltungsbereich des VBP „Erweiterung Be- triebsgelände Hasengärtlestraße 52“ ist nicht die allgemeine Festsetzung eines Ge- werbegebietes nach § 8 BauNVO geplant. Zulässig werden nur die im Nutzungskatalog der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 aufgeföh- rten Nutzungen. Die bisher graue Flächen- darstellung im zeichnerischen Teil des VBP wird redaktionell geändert.</p> <p>Die Verweise in der Planlegende werden redaktionell berichtigt. Für die Festsetzung der Art der Nutzung wird ein eigenes Planzeichen gem. § 2(2) PlanZV (Punktschraffur schwarz) verwendet, da die Festsetzung eines Gewerbegebietes (PlanZV 1.3.1) nicht geplant ist.</p>	<p>Für den Geltungsbereich des VBP „Erwei- terung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“ wird nicht „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Zulässig werden nur die im Nutzungskatalog der textlichen Fest- setzung Nr. 2.1 aufgeföhrtten Nutzungen. Die Darstellung im zeichnerischen Teil wird redaktionell geändert.</p> <p>Die Verweise in der Planlegende werden redaktionell berichtigt.</p>

B Abwasser	Keine Anregungen	--	
C Gewerbeaufsicht	<p>Im Jahr 2017 wurde im Rahmen der Erweiterung eine schalltechnische Prognose angefertigt, die zeigt, dass die Immissionsrichtwerte im WA, Birnbaumweg um 6 dB(A) unterschritten werden. Da das Vorhaben weiter Richtung WA heranrückt, eine Metallschere dazu kommt und eine neue schalltechnische Prognose für die Änderungsgenehmigung angefertigt werden muss, sollte sie bereits für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorliegen.</p>	<p>Für das Betriebsgelände der Fa. Burger wurde im Juli 2023 unter Einbeziehung der geplanten Erweiterungsfläche eine schalltechnische Untersuchung durch das Fachbüro ISIS Manfred Spinner, Riedlingen, durchgeführt.</p> <p>Für die Berechnungen wurden die Emissionen aus dem LKW-Anlieferverkehr, Be- und Entladen (Abkippen), Beladen von Containern, Staplerverkehr, Einsatz Radlader und Sortierbagger betrachtet. Nicht detailliert betrachtet wurde der Einsatz einer Metallschere, da Typ, Standort und tägliche Einsatzdauer noch nicht bekannt sind. Der Gutachter hält den Einsatz einer Metallschere für möglich, da die Lärmemissionen der des Sortierens von Schrott entsprechen. Der Einfluss auf die Lärmsituation muss jedoch vor dem Einsatz einer Metallschere, abgestimmt auf eingesetzten Typ, Standort und Einsatzdauer, gesondert untersucht werden.</p> <p>Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Erweiterung der Lagerflächen, aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten, gegenüber der Untersuchung aus dem Jahr 2017 keine signifikanten Pegeländerungen ergeben. Am nächstgelegenen Immissionsort, Wohngebäude Birnbaumweg 33, werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm 2017 für Allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Da die Betriebszeiten zwischen 7.00 Uhr und 16.30 Uhr (in Ausnahmefällen bis 19.00 Uhr) liegen, war eine Betrachtung des Nachtzeitraums nicht erforderlich.</p> <p>Im Textteil des VBP wird der Hinweis Nr. 3.3 entsprechend ergänzt, in der Begründung Nr. 7 wird die oben aufgeführte Abwägung ergänzt.</p>	<p>Im Textteil wird der Hinweis Nr. 3.3 wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>In der Begründung wird die dargestellte Abwägung unter Nr. 7 aufgeführt.</p>

<p>D Naturschutz 1. Rechtliche Vorgaben</p>	<p>1.1 Artenschutz § 44 BNatSchG Festsetzung Nr. 2.5.2, Seite 4, Insekten- schutz, Beleuchtung:</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 2.5.2 Insektenschutz/ Beleuchtung sind gemäß des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Erweiterung Betriebsgelände Hasengärtlestraße 52“, Punkt 4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, 4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen – Verwendung insekten-schonender, sparsamer Beleuchtung, zu ergänzen. Folgende Sätze sind einzufügen: „Die Beleuchtung ist im ganzen Plangebiet auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr zu reduzieren.“ Festsetzung Nr. 2.5.1, Seite 4, Erhaltung Lebensraum für die Zauneidechse: Die Kompensationsmaßnahme „Erhaltung des Lebensraumes für die Zauneidechse im nördlichen Geltungsbereich“ (Umweltbericht Seite 30, Punkt 4.2.1) ist wie folgt zu ergänzen: „Zur Optimierung des Zauneidechsenlebensraumes sind in der im zeichnerischen Teil mit Nr. 1 bezeichneten Fläche zusätzlich noch 2 Sandlinsen einzubringen.“ Die Festsetzung unter Ziffer 2.5.1, Seite 8 ist entsprechend anzupassen. Festsetzung Ziff.2.5.1, S. 4, Landschaftliche Einbindung Pflanzgebote: Die Kompensationsmaßnahme „Anpflanzen einer schlehendominierten Feldhecke“ (Umweltbericht Seite 30, Punkt 4.2.1) ist wie folgt anzupassen:</p>	<p>Die Festsetzung Nr. 2.5.2 wird ergänzt:</p> <p><i>„Die Beleuchtung ist im gesamten Plangebiet auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr zu reduzieren.“</i></p> <p>Die Festsetzung Nr. 2.5.1.1 wird ergänzt: <i>„Zur Optimierung des Lebensraumes von Zauneidechsen sind in der mit 1 bezeichneten Fläche zwei Sandlinsen einzubringen.“</i></p> <p>Die Festsetzung Nr. 2.5.1.2 Satz 2 wird geändert: <i>„Der Anteil der dornigen Gehölze muss dabei mindestens 70 % betragen.“</i></p>	<p>Die Festsetzung Nr. 2.5.2 wird wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 2.5.1.1 wird wie vorgeschlagen ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 2.5.1.2 Satz 2 und 4 wird wie vorgeschlagen ergänzt.</p>
---	--	---	---

	<p>Der Anteil der dornigen Gehölze muss mindestens 70 % betragen. Längengemäß muss mindestens die Hälfte der Pflanzung zweireihig ausgeführt werden, um eine bessere Einbindung, Deckung und zusätzliche Fluchräume für die lokale Fauna zu bieten. Die Festsetzung unter Ziffer 2.5.1, Punkt 2, Seite 4, ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Es wird empfohlen, für alle neu zu erbringenden Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und einen dementsprechenden Hinweis zum Artenschutz zu formulieren.</p> <p>Die Gemeinde Aulendorf hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zum Artenschutz/Ausgleich umgesetzt, gepflegt und dauerhaft erhalten werden. Die Verpflichtungen können in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger entsprechend geregelt werden.</p> <p>1.2 Zuordnung von Ökopunkten (Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung), §§ 1a, 9 Abs. 1, 1a BauGB Um den durch die Planung verursachten Eingriff auszugleichen, sind laut den vorgelegten Unterlagen Ökopunkte in Höhe von 10.500 käuflich erworben worden (vgl. Kaufvertrag über Erwerb von Ökopunkten vom 30.04.2019). Hierzu ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter den planungsrechtlichen Festsetzungen ein Zuordnungspunkt mit genauer Bezeichnung der Ökokontomaßnahme und deren Aktenzeichen nach § 9 Abs. 1a BauGB aufzunehmen (vgl. Begründung Ziffer 6.5, Seite 10).</p>	<p>Nr. 2.5.1.2 Satz 4 wird ergänzt: „Pflanzung mindestens zur Hälfte der Gesamtlänge 2-reihig, ansonsten einreihig, in der Reihe versetzt, Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m, Sträucher 2-mal verpflanzt, Höhe 80-100 cm.“</p> <p>Unter Nr. 3.5 wird ein Hinweis in den Textteil aufgenommen: „Ökologische Baubegleitung - Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachkraft empfohlen.“</p> <p>Die Verpflichtung zur Umsetzung, Pflege und dauerhaften Erhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Aulendorf und dem Vorhabenträger geregelt. Der Durchführungsvertrag wird vor dem Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossen.</p> <p>Im Textteil wird unter Nr. 2.7 eine Zuordnungsfestsetzung gem. § 9(1a) BauGB ergänzt: „Zum vollständigen Ausgleich des durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. Aus der Ökokontomaßnahme „Extensivierung und Aufwertung von Grünland“ Nr. 426.02.036, Gemarkung Bad Schussenried-Otterswang, Flur Hopferbach Flst.Nr. 202, 204, 215, 217 und 221 werden 10.500 Ökopunkte dem durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichten Eingriff zugeordnet.“</p>	<p>Im Textteil unter Nr. 3.6 wird ein Hinweis zur Ökologischen Baubegleitung wie vorgeschlagen aufgenommen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Umsetzung, Pflege und dauerhaften Erhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Aulendorf und dem Vorhabenträger geregelt.</p> <p>Im Textteil wird unter Nr. 2.7 eine Zuordnungsfestsetzung gem. § 9(1a) BauGB, wie vorgeschlagen, ergänzt.</p>
--	---	--	---

	Hinweis: Zum Satzungsbeschluss, spätestens zur Rechtskraft des Bebauungsplans, erfolgt die Zuordnung der Ökopunkte. Hierzu bedarf es einer Benachrichtigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, die ihrerseits dann die Ökopunkte aus der Ökokontomaßnahme abbucht.	Mit Erlangen der Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Biberach, die Zuordnung der Ökopunkte zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan angezeigt.	Mit Erlangen der Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Biberach, die Zuordnung der Ökopunkte zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan angezeigt.
Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Regionalverband Bodensee- Oberschwaben, Ravensburg	Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Weingarten	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Handwerkskammer, Ulm	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Thüga Energienetze GmbH, Singen	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Vodafone West GmbH Düsseldorf	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Netze BW Biberach	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Deutsche Telekom Technik GmbH Donaueschingen	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	<p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: www.telekom.de/bauherren</p>		
Gemeinde Ebersbach-Musbach	<p>Keine Einwendungen. Bitte um Information über weitere Maßnahmen in der Sache.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	<p>Von der Möglichkeit der Einsichtnahme wurde kein Gebrauch gemacht. Es wurden keine Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/037/2023	
Sitzung am 25.09.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu § 13 b BauGB - Sachstand und Auswirkungen			
<p>Ausgangssituation: Das Bundesverwaltungsgericht Mannheim hat in seinem Urteil vom 18.07.2023 festgestellt, dass § 13 b BauGB mit Unionsrecht nicht im Einklang steht.</p> <p>Der Antragsteller wendete sich im Wege der Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan einer Kommune. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wies zunächst den Normenkontrollantrag als unbegründet ab. Das Bundesverwaltungsgericht hob das Urteil des VHG BW nun auf und erklärte den Bebauungsplan für unwirksam.</p> <p>Gemäß den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts leidet der Bebauungsplan an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 BauGB. § 13 b BauGB verstoße gegen die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP) der Europäischen Union. Die SUP-Richtlinie verfolgt das Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass sämtliche Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Etwas anderes kann sich für die Mitgliedstaaten nur dann ergeben, wenn sie durch</p> <ol style="list-style-type: none"> Einzelfallprüfung Artfestlegung Kombination von beidem <p>sicherstellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorhanden sind. Hier seien strenge Maßstäbe zu beachten und es muss sichergestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein nicht eintreten werden.</p> <p>Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 13 b BauGB waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenbegrenzung auf weniger als 10.000 m² - Ausschließliche Zulässigkeit von Wohnnutzungen - Die Flächen müssen sich im Anschluss an bebaute Ortsteile befinden. <p>Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind diese Tatbestandsvoraussetzungen nicht geeignet um erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. § 13 b BauGB darf daher wegen dem Vorrang des Unionsrechts nicht angewendet werden. Der beachtliche Verfahrensmangel habe die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplanes zur Folge. Der Bebauungsplan ist wie bereits oben geschrieben unwirksam.</p> <p>Zwischenzeitlich liegt die Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vor und liegt der Beratungsvorlage bei. Von Seiten des Bundesgesetzgebers gibt es noch keine Informationen wie der Gesetzgeber auf die Unwirksamkeit von § 13 b BauGB reagieren wird.</p> <p>Auswirkungen Auf der einen Seite müssen die Auswirkungen auf Ebene des Bauplanungsrechts beachtet werden und auf der anderen Seite die Auswirkungen auf die Genehmigungsverfahren zu den Bauanträgen.</p>			

Auswirkungen Bebauungsplanverfahren

Hier kann zwischen drei Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten und die Heilungsfrist des § 215 Abs. 1 BauGB ist abgelaufen.
2. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten und die Heilungsfrist von § 215 Abs. 1 BauGB ist noch nicht abgelaufen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gefasst, aber es ist noch kein Satzungsbeschluss erfolgt.

Zu 1, Heilungsfrist ist noch nicht abgelaufen

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des zwar § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde und der Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bekanntmachung der Bebauungspläne ist auf die Heilungsvorschrift hinzuweisen.

Dies bedeutet, dass nach Ablauf der Jahresfrist eine Präklusion entsteht, das heißt es entsteht ein Ausschluss von Rechten. Der Bebauungsplan kann im Wege der Normenkontrolle nicht mehr beklagt werden. Lediglich im Rahmen einer sogenannten inzidenten Normenkontrolle im Falle eines einzelnen Rechtsstreits zu einer Baugenehmigung wird der Bebauungsplan auf die Wirksamkeit durch ein Gericht überprüft.

Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass § 215 BauGB anwendbar ist. Eine abschließende Beurteilung liegt jedoch noch nicht, da die Begründung zum Urteil erst vor kurzem veröffentlicht worden ist.

Es stellt sich die Frage, wie die Baurechtsbehörden mit Bauanträgen in solchen Fällen umgehen. Sollte eine noch zu erteilende Baugenehmigung im Wege eines Klageverfahrens angegriffen werden, so würde ein Gericht den zugrunde liegenden Bebauungsplan im Wege der inzidenten Normenkontrolle für unwirksam erklären. Andererseits könnte die Baugenehmigung, sofern das Gebiet bereits zu einem Teil bebaut ist auf Grundlage von § 34 BauGB erteilt werden, sofern diese Voraussetzungen vorliegen. Die Genehmigung würde dann nach dem Einfügegebot des unbeplanten Innenbereichs erteilt werden. Weiter ist abzuwarten, wie sich die Naturschutzverbände in diesen Fällen verhalten werden und ob in diesen Fällen dann von Seiten der Naturschutzverbände Klage erhoben wird.

Für Grundstücke, die bereits eine Baugenehmigung erhalten haben und das Gebäude errichtet wurde, wird Bestandsschutz angenommen. Diese Fallgestaltung trifft auf das Baugebiet Tafesch im Ortsteil Zollenreute zu. Das Baugebiet Tafesch wurde im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Bei zwei Grundstücken liegen noch keine Baugenehmigungen vor.

Zu 2, Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten und die Heilungsfrist ist noch nicht abgelaufen

Die Stadt Aulendorf ist von dieser Fallgestaltung nicht betroffen. Diese Fallgestaltung ist jedoch für die betroffene Kommune äußerst problematisch. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass Erschließungsarbeiten bereits begonnen wurden bzw. Aufträge erteilt wurden. Des Weiteren ist anzunehmen, dass bereits Grundstücke an Bauwillige veräußert wurden. Die Umsetzung dieser Baugebiete dürfe nicht möglich sein.

Zu 3, Aufstellungsbeschluss ist gefasst aber noch kein Satzungsbeschluss ist erfolgt

Diese Fallgestaltung betrifft das Baugebiet „Buchwald“. Für das Baugebiet „Buchwald“ wurde bisher ein Aufstellungsbeschluss gefasst und die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Verfahren ist auf ein Regelverfahren umzustellen und alle Verfahrensschritte sind zu wiederholen, insbesondere ist die Durchführung

einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes nachzuholen. Es ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu erstellen.

Weitere Auswirkungen

Wie bereits ausgeführt, ist derzeit noch nicht absehbar, wie sich der Bundesgesetzgeber verhalten wird. Durch die Regelungen im bisherigen § 13 b BauGB war es nicht erforderlich, dass in diesen Fällen die Fläche bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen war. Mit der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan ist stets eine Bedarfsberechnung erforderlich. Es ist derzeit offen, ob es zukünftig ein beschleunigtes Verfahren gemäß dem bisherigen § 13 b mit Umweltprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aber ohne Bedarfsprüfung geben wird.

Würde zukünftig in diesen Fällen eine Bedarfsprüfung erforderlich sein um das Ergebnis dieser Bedarfsprüfung dem Bedarf nicht darstellen, so besteht für die Stadt Aulendorf die Möglichkeit auf Ebene des Flächennutzungsplanes die neu ausgewiesene Fläche im Bereich Buchwald durch noch andere Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan vorhanden sind, zu kompensieren. Im bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf sind noch mehrere Wohnbauflächen enthalten, die zur Kompensation herangezogen werden können und bei denen sich der Gemeinderat im Zuge der Erstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bereits dafür ausgesprochen hat, diese Fläche nicht zu entwickeln. Des Weiteren ist zu untersuchen, ob mit dem nun genehmigten Regionalplan und der damit verbundenen Aufstufung der Stadt Aulendorf zum Unterzentrum eine Verbesserung der Bedarfsprognose gegeben ist.

Um ein zielgerichtetes Bebauungsplanverfahren für das Baugebiet „Buchwald“ durchzuführen sind jedoch zunächst die Reaktionen und Entscheidungen des Bundesgesetzgebers erforderlich. Das Bebauungsverfahren muss nach Ansicht der Verwaltung bis zu diesem Zeitpunkt ruhen und kann nach einer Entscheidung durch den Bundesgesetzgeber wieder aufgegriffen werden.

Beschlussantrag:

Zur Kenntnisnahme

Anlagen:

Urteil Bundesverwaltungsgericht

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 15.09.2023



Bundesverwaltungsgericht

(<https://www.bverwg.de>)

Urteil vom 18.07.2023 -

BVerwG 4 CN 3.22

ECLI:DE:BVerwG:2023:180723U4CN3.22.0

Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht

Leitsatz:

§ 13b BauGB ist mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar.

Rechtsquellen

BauGB	§ 2 Abs. 4, § 2a Satz 2 Nr. 2, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 13a Abs. 2 Nr. 1, §§ 13b, 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
Richtlinie 2001/42/EG	Art. 1, Art. 3 Abs. 1 bis 5

VGH Mannheim - 11.05.2022 - AZ: 3 S 3180/19

Zitiervorschlag

BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 - 4 CN 3.22 - [ECLI:DE:BVerwG:2023:180723U4CN3.22.0]

URTEIL

BVerwG 4 CN 3.22

VGH Mannheim - 11.05.2022 - AZ: 3 S 3180/19

In der Normenkontrollsache hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Schipper, die Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt, Prof. Dr. Decker,

Dr. Hammer und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Emmenegger
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Antragstellers wird das auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 2022 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg geändert. Der Bebauungsplan Oberer Kittel/Wüstes Stück vom 27. Februar 2019, geändert durch Beschlüsse vom 16. Dezember 2020 sowie vom 16. März 2022, ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Gründe

I

- 1 Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan Oberer Kittel/Wüstes Stück der Antragsgegnerin.
- 2 Der ursprünglich am 27. Februar 2019 beschlossene und am 22. November 2019 bekanntgemachte, aufgrund zweier ergänzender Verfahren mit Beschlüssen vom 16. Dezember 2020 und vom 16. März 2022 geänderte, Bebauungsplan überplant ein ca. 3 Hektar großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Antragsgegnerin; er setzt ein allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 fest. Im Nordosten grenzt das Bebauungsplangebiet auf einer Länge von ca. 260 m unmittelbar an ein Wohngebiet an. Im Nordwesten wird der Geltungsbereich durch die Panoramastraße begrenzt. Auf der gegenüberliegenden Seite dieser Straße befindet sich ein Waldgebiet. Im Südwesten verläuft die Grenze des Plangebiets entlang der K 4161. Der Bebauungsplan wurde nicht im Regelverfahren, sondern im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung erlassen.
- 3 Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag als unbegründet abgewiesen: § 13b BauGB sei unionsrechtskonform, die Voraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB seien hier gegeben und Ausschlussgründe gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 BauGB lägen nicht vor. Das Aufstellungsverfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt worden und der Bebauungsplan, jedenfalls in seiner letzten Fassung, auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.
- 4 Mit seiner Revision rügt der Antragsteller, dass § 13b BauGB unionsrechtswidrig sei und nicht habe angewendet werden dürfen. Der Verzicht auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht sei folglich verfahrensfehlerhaft. Der Fehler führe zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.
- 5 Die Antragsgegnerin verteidigt das angefochtene Urteil.
- 6 Die Vertreterin des Bundesinteresses beteiligt sich am Verfahren. Nach ihrer Auffassung steht § 13b BauGB mit Unionsrecht im Einklang.

II

- 7 Die Revision ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs verstößt gegen revisibles Recht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Der Bebauungsplan Oberer Kittel/Wüstes Stück vom 27. Februar 2019, geändert durch die

können die Mitgliedstaaten bei den Modalitäten, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, eine Auswahl unter den in der Richtlinie aufgezählten Varianten - Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder Kombination von beiden - treffen. Wenn durch die in Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie genannten Mechanismen gewährleistet sein soll, dass kein Plan, der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, der Umweltprüfung entzogen wird (EuGH, Urteil vom 22. September 2011 - C-295/10 - Rn. 53), sind für die Artfestlegung strenge Maßstäbe zu beachten. Diese sind nur dann gewahrt, wenn angesichts der nach Maßgabe der einschlägigen Kriterien nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SUP-Richtlinie i. V. m. Anhang II der Richtlinie für die Art des Plans geltenden qualitativen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen "a priori", d. h. von vornherein, nicht eintreten werden (EuGH, Urteil vom 18. April 2013 - C-463/11 [ECLI:EU:C:2013:247 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2013:247>)] - Rn. 39). Bei der Artfestlegung muss danach durch die - weite und umfassende - Umschreibung der Voraussetzungen gewährleistet sein, dass für jeden möglichen Einzelfall erhebliche Umweltauswirkungen durch den Plan ausgeschlossen sind (vgl. auch Generalanwalt Wathelet, Schlussanträge vom 19. Dezember 2012 im Verfahren - C-463/11 - Rn. 51). Eine Artfestlegung, mit der das Ziel des Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie lediglich im Wege einer typisierenden bzw. pauschalierenden Betrachtungsweise, d. h. im Allgemeinen und regelhaft, aber zugleich verbunden mit der Hinnahme von Ausnahmen, erreicht wird, ist unzulänglich.

- 13 Mit diesen Anforderungen ist § 13b BauGB nicht vereinbar. Die Rechtslage ist durch die vorstehend aufgezeigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hinreichend geklärt (sog. *acte éclairé*), sodass es einer Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht bedarf (siehe zuletzt EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2021 - C-561/19 [ECLI:EU:C:2021:799 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2021:799>)], *Consorzio Italian Management* - Rn. 31 m. w. N.).
- 14 b) Der Gesetzgeber hat sich - abgesehen von der auf das Habitatrecht bezogenen Einzelfallprüfung nach § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 5 Alt. 1 BauGB - dafür entschieden, gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 SUP-Richtlinie bestimmte Arten von Plänen festzulegen. Diese sind - neben dem zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift, der für die Beurteilung von Umweltauswirkungen von vornherein unbeachtlich ist - durch eine quantitative (Grundflächenbegrenzung) und zwei qualitative (Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss der überplanten, im Außenbereich gelegenen Fläche an im Zusammenhang bebaute Ortsteile) Voraussetzungen gekennzeichnet. Das ist jedoch unzureichend. Denn bei den so umschriebenen Plänen können erhebliche Umweltauswirkungen nicht in jedem Fall - und im Übrigen, soweit ersichtlich, auch nicht in der Regel - ausgeschlossen werden. Der von § 13b BauGB ermöglichte Zugriff auf Außenbereichsflächen schließt auch bei einer flächenmäßig begrenzten Wohnbebauung in der Nachbarschaft zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nicht aus, dass mittels des beschleunigten Verfahrens Bebauungspläne erlassen werden können, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Das gilt schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit (vgl. Anhang II der SUP-Richtlinie Nr. 1 Spiegelstrich 1, 3 und 4). So können etwa Wiesenflächen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen (z. B. Feuchtwiese, Magerwiese) Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bieten und somit zur Artenvielfalt beitragen. Davon ist auch bei Streuobstwiesen und bei bewaldeten Flächen auszugehen, selbst wenn diese keinem besonderen naturschutzrechtlichen Schutzregime (vgl. § 20 Abs. 2 BNatSchG) unterliegen. Der Umstand, dass sich die überplanbaren Außenbereichsflächen an einen bebauten Ortsteil anschließen müssen, führt auf kein anderes Ergebnis. Das folgt schon daraus, dass die bereits vorhandene Bebauung nichts über die umweltrelevanten Eigenschaften der sich anschließenden Außenbereichsflächen aussagt. Auf eine vermeintliche Prägung durch die benachbarte Bebauung und einen damit einhergehenden Verlust der Schutzwürdigkeit kann nicht abgestellt werden. Zudem können gerade besonders schützenswerte Flächen im Außenbereich die Grenze für eine Siedlungstätigkeit markieren.
- 15 Anders als im Rahmen der von § 13a BauGB privilegierten Innenentwicklung (vgl. EuGH, Urteil vom 18. April 2013 - C-463/11 - Rn. 39), lässt sich für eine - wie von § 13b BauGB ermöglichte - Außenentwicklung daher gerade keine Art von Plänen und Programmen definieren, die a priori voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Das gilt selbst dann, wenn es sich nur um eine "kleine Fläche" i. S. v. Art. 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie handelt. Damit kann offenbleiben, welche Anforderungen an die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen zu stellen sind.
- 16 c) Die Kollision von nationalem mit Unionsrecht ist nach den Grundsätzen zum Anwendungsvorrang des

Beschlüsse vom 16. Dezember 2020 sowie vom 16. März 2022, ist unwirksam. Er leidet an Verfahrensfehlern, die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich sind und zu seiner Unwirksamkeit führen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

- 8 1. Der Bebauungsplan durfte nicht ohne Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und Umweltbericht (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) erlassen werden. Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren nach § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a BauGB tragen dieses Vorgehen nicht. § 13b BauGB ist unionsrechtswidrig und deswegen nicht anwendbar, weil er die Überplanung von Außenbereichsflächen auf der Grundlage einer unzulässigen Typisierung ohne Umweltprüfung zulässt.
- 9 Nach § 13b Satz 1 BauGB, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) gilt § 13a BauGB bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Durch den Verweis auf § 13a BauGB kann das nach dieser Vorschrift auf Flächen im Siedlungsbereich beschränkte beschleunigte Verfahren (vgl. BVerwG, Urteile vom 4. November 2015 - 4 CN 9.14 (/041115U4CN9.14.0)- BVerwGE 153, 174 Rn. 22 ff. und zuletzt vom 25. April 2023 - 4 CN 5.21 (/250423U4CN5.21.0)- juris Rn. 15 ff., m. w. N.) für die Überplanung von bestimmten Außenbereichsflächen nutzbar gemacht werden. Damit ist u. a. eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB), womit auch die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts entfällt.
- 10 Diese Regelung wird den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Abl. L 197 S. 30) - SUP-Richtlinie - nicht gerecht.
- 11 a) Die SUP-Richtlinie verfolgt gemäß Art. 1 das Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesem Zweck bestimmt Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie, dass die unter Art. 3 Abs. 2 bis 4 SUP-Richtlinie fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung nach Art. 4 bis 9 SUP-Richtlinie unterzogen werden. Während Art. 3 Abs. 2 SUP-Richtlinie Pläne und Programme zum einen anhand der UVP-Pflichtigkeit der damit ermöglichten Projekte (Art. 3 Abs. 2 Buchst. a SUP-Richtlinie) und zum anderen anhand der Erforderlichkeit einer Prüfung nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (Art. 3 Abs. 2 Buchst. b SUP-Richtlinie) bezeichnet, die grundsätzlich einer Umweltprüfung unterzogen werden müssen, ist gemäß dem Vorbehalt nach Art. 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie eine Umweltprüfung bei Plänen und Programmen der vorgenannten Art, die lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder nur geringfügige Änderungen vorsehen, nur dann erforderlich, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Entsprechendes gilt nach Art. 3 Abs. 4 SUP-Richtlinie für andere Pläne und Programme. Sowohl bei Plänen und Programmen nach Art. 3 Abs. 3 als auch bei solchen nach Abs. 4 SUP-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten diese Entscheidung gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 SUP-Richtlinie entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze zu treffen. Sie müssen in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von der Richtlinie erfasst werden (Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SUP-Richtlinie).
- 12 Bei der Umsetzung dieser Vorgaben ist den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt. Dieses Ermessen ist jedoch eingeschränkt. In der Sache müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sämtliche Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden (EuGH, Urteile vom 22. September 2011 - C-295/10 [ECLI:EU:C:2011:608 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2011:608>)] - Rn. 46, 53, vom 10. September 2015 - C-473/14 [ECLI:EU:C:2015:582 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2015:582>)] - Rn. 47 und vom 21. Dezember 2016 - C-444/15 [ECLI:EU:C:2016:978 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2016:978>)] - Rn. 53; siehe auch Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 8. September 2016 im Verfahren - C-444/15 - Rn. 42). Während demnach die Erreichung des in Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie normierten Ziels strikt vorgegeben ist,

Unionsrechts (vgl. schon EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964 - C-6/64 [ECLI:EU:C:1964:66 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:1964:66>)], Costa/E.N.E.L. -) aufzulösen. Bei einem Konflikt zwischen dem Unionsrecht und dem nationalen Recht ist es Sache des nationalen Gerichts, das innerstaatliche Gesetz unter voller Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums, den ihm das nationale Recht einräumt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Unionsrechts auszulegen und anzuwenden; soweit eine solche unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich ist, darf es entgegenstehende innerstaatliche Vorschriften nicht anwenden (EuGH, Urteile vom 18. März 2004 - C-8/02 [ECLI:EU:C:2004:161 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2004:161>)], Leichtle - Rn. 58, vom 13. Juli 2016 - C-187/15 [ECLI:EU:C:2016:550 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2016:550>)], Pöpperl - Rn. 43 ff. und zuletzt vom 24. Juli 2023 - C-107/23 [ECLI:EU:C:2023:606 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2023:606>)], PPU - Rn. 95).

- 17 Eine hiernach vorrangige unionsrechtskonforme Auslegung des § 13b BauGB scheidet aus. Es ist nicht Sache des Senats, eine eindeutige gesetzliche Regelung contra legem durch eine anderslautende zu ersetzen, um das gesetzgeberische Ziel einer Verfahrenserleichterung zu verwirklichen (zu den Grenzen der unionsrechtskonformen Auslegung vgl. EuGH, Urteile vom 24. Januar 2012 - C-282/10 [ECLI:EU:C:2012:33 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2012:33>)], Dominguez - Rn. 25 und vom 18. Januar 2022 - C-261/20 [ECLI:EU:C:2022:33 (<https://e-justice.europa.eu/ecli/ECLI:EU:C:2022:33>)], Thelen - Rn. 28).
- 18 Wegen der Unanwendbarkeit des § 13b BauGB geht der Verweis in Satz 1 auf § 13a BauGB ins Leere. Das gilt insgesamt und betrifft nicht nur § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Das beschleunigte Verfahren zeichnet sich gerade durch den (nach § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machenden) Verzicht auf eine Umweltprüfung aus (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB: "wird von der Umweltprüfung ... abgesehen"). Die übrigen in § 13a Abs. 2 BauGB vorgesehenen verfahrens- und materiell-rechtlichen Modifikationen knüpfen daran als begleitende Regelungen an und sind Teil eines Vereinfachungs- und Beschleunigungskonzepts für Bebauungspläne der Innenentwicklung.
- 19 2. Die Wahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB statt des gebotenen Regelverfahrens hat dazu geführt, dass es die Antragsgegnerin rechtswidrig unterlassen hat, eine Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht zu erstellen, der als Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB) nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich auszulegen und nach § 9 Abs. 8 BauGB der Begründung beizufügen ist. Hierin liegt ein gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtlicher Verfahrensfehler, der nach § 4 Abs. 2 und 4 UmwRG auch vom Antragsteller gerügt werden kann.
- 20 Der Mangel der unterlassenen Umweltprüfung ist vom Antragsteller binnen der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB geltend gemacht worden (Schriftsatz vom 27. November 2019; vgl. auch UA S. 4 f.).
- 21 Der Verfahrensfehler führt zur Gesamtnunwirksamkeit des Bebauungsplans.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/061/2023	
Sitzung am 25.09.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 9 Kläranlage Aulendorf - Vergabe von Planungsleistungen			
<p>Ausgangssituation: Mit der Entscheidung den Faulturm auf der Kläranlage neu zu bauen, ist es in dem Zusammenhang erforderlich weitere Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Bei der Umstellung des Betriebes vom alten auf den neuen Faulturm erfolgt für eine kurze Zeit die Abschaltung der Klärschlammabnahme aus dem Faulturm in den Schlammmeindicker. Durch die Abschaltung ergibt sich die Gelegenheit und auch die Erfordernis verschiedene Maßnahmen durchzuführen.</p> <p>Der bauliche Zustand des Schlammmeindickers ist stark erneuerungswürdig. Eine Betonsanierung ist einem Neubau vorzuziehen. Das Krähwerk des Schlammmeindickers ist nicht mehr funktionsfähig, so dass hier ein neues Krähwerk installiert werden muss.</p> <p>Die nachfolgenden Stationen zur Schlammverarbeitung, wie die Fällmittelstation und die Polymerstation incl. der Filtertücher sind ebenso sanierungsbedürftig. Die Fällmittelstation (Behälter) besteht aus einem in die Jahre gekommenen gewickelten Glasfaserbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 11-12 t. Eine Aussage über die Dichtigkeit des Behälters kann nicht gemacht werden. Mit der Erneuerung des Behälters soll gleich ein Behälter mit doppeltem Volumen eingebaut werden, somit besteht auch die Möglichkeit die doppelte Menge und somit eine ganze Tankladung abzunehmen und im Ergebnis dessen das Fällmittel günstiger einzukaufen.</p> <p>In dem Gebäude steht noch ein alter Kalkbehälter, der nicht mehr benötigt wird sowie ein Kompressor. Mit dem Rückbau des Behälters, welcher vom Keller bis zum Dach reicht, muss anschließend die Öffnung im Dach geschlossen werden. Die Öffnung zum Keller kann somit gleich für den Ausbau des alten und Einbau des neuen Behälters für das Fällmittel genutzt werden. Nach diesem Umbau ist Decke zum Keller zu verschließen, somit entsteht in dem Gebäude eine Abstellmöglichkeit für den neuen Radlader. Weiterhin ist es dazu auch notwendig das defekte Tor auszubauen, die Toröffnung zu vergrößern und ein neues Tor einzubauen.</p> <p>Die Polymerstation ist ebenfalls in die Jahre gekommen, die Wände sind brüchig, und auch hier ist dringender Handlungsbedarf erforderlich. Zuletzt sind noch die Filtertücher der Schlammpresse auszutauschen.</p> <p>Da all diese Leistungen in kürzester Zeit ausgeführt werden müssen, erfordert es hier eine genaue Planung und Ausschreibung mit festgesetzten Terminen.</p> <p>Das Ingenieurbüro iat aus Stuttgart betreut seit vielen Jahren die Kläranlage in technischer und verfahrenstechnischer Hinsicht. Das Planungsbüro hat zu den genannten Maßnahmen eine Kostenschätzung durchgeführt und auf der Grundlage entsprechende Honorarverträge angeboten.</p> <p>Aufgrund der Notwendigkeit ein Teil der geplanten Maßnahmen in das Jahr 2024 vorzuziehen ergibt sich folgende Aufstellung und Planung für die nächsten 2 Jahre.</p>			

Vorhaben	Baukosten	Honorar	gesamt	Haushalt	
	Brutto	Brutto		2024	2025
Dach/Tor/ Demontage Kalkbehälter/Kompressor IB	195.000,00 €	36.837,24 €	231.837,24 €	50.000,00 €	181.837,24 €
Fällmittelstation(Behälter) IB	50.000,00 €	19.731,77 €	69.731,77 €	30.000,00 €	39.731,77 €
Fällmittelstation(Behälter) TA	70.000,00 €	30.369,48 €	100.369,48 €	50.000,00 €	50.369,48 €
Sanierung Eindicker+Krähwerk IB	75.000,00 €	16.830,11 €	91.830,11 €	91.830,11 €	
Polymerstation+Filtertücher TA	50.000,00 €	21.127,71 €	71.127,71 €	71.127,71 €	
besondere Leistungen TA	5.000,00 €	5.950,00 €	10.950,00 €	5.000,00 €	5.950,00 €
besondere Leistungen IB	5.000,00 €	5.950,00 €	10.950,00 €	5.950,00 €	5.000,00 €
	450.000,00 €	136.796,31 €	586.796,31 €	303.907,82 €	282.888,49 €

Beschlussantrag:

Die Planungsleistungen für die oben genannten werden an das Ingenieurbüro iat Stuttgart zum Honorarpreis von brutto 136.796,31 vergeben.

Anlagen:

Kostenberechnungen Honorare

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 15.09.2023

Anlage zum Ingenieurvertrag 30.12.1899
Projekt 00566/01 Stadt Aulendorf Seite 1
Betriebswerke Aulendorf - Abwasser - Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen

Erm.Nr. 01 **Dach/Tor/Demontage Kalkbehälter/Kompressor Ingenieurbauwerke** Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO

Objekt 01 (KS) Dach/Tor/Demontage Kalkbehälter/Kompressor IB Zone III zzgl. 25 %
 vorläufige anrechenbare Kosten 195.000,00

Objekt	Honorarberechnung	Anteilig zu Objekten	Tabelleneingangswert	Grundhonorar
01 (KB)	HOAI 2021, § 44, Abs. 1, Zone III zzgl. 25 %		195.000,00	24.129,45

01 Dach/Tor/Demontage Kalkbehälter/Kompressor Ingenieurbauwerke

Nr.	Leistungsphase	lt.HOAI v.H.	vereinbart v.H.	Honorar anteilig %	Grundhonorar(100%)	Honorar
1	Grundlagenermittlung	2				
2	Vorplanung <i>ohne Bericht und Pläne</i>	20	15 KB		24.129,45	3.619,42
3	Entwurfsplanung <i>ohne Bericht</i>	25	20 KB		24.129,45	4.825,89
4	Genehmigungsplanung	5				
5	Ausführungsplanung	15	15 KF		24.129,45	3.619,42
6	Vorbereitung der Vergabe	13	13 KF		24.129,45	3.136,83
7	Mitwirkung bei der Vergabe	4	4 KF		24.129,45	965,18
8	Bauoberleitung	15	15 KF		24.129,45	3.619,42
9	Objektbetreuung	1				
Summe Grundleistungen		100	82			19.786,16

02 örtliche Bauüberwachung 5.850,00
 3 % aus Anr.Kosten Objekt 01 (EURO 195.000,00)

03 Umbauszuschlag 3.845,42
 15 % aus Honorar Pos. 01 - 02

90 Nebenkosten 1.474,08
 5 % aus Honorar Pos. 01 - 03

Vorläufiges Honorar netto 30.955,66
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer 5.881,58
Vorläufiges Honorar brutto 36.837,24

KV=Kosten vorläufig,KS=Kostenschätzung,KB=Kostenberechnung,BL=Bepreistes LV,KA=Kostenanschlag,KF=Kostenfeststellung

Anlage zum Ingenieurvertrag

30.12.1899

Projekt 00566/01 Stadt Aulendorf
 Betriebswerke Aulendorf - Abwasser -
 Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen

Seite 2

Erm.Nr. 02.1 Fällmittelstation (Behälter) Ingenieurbauwerke Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO

Objekt 02.1 (KS) Fällmittelstation (Behälter), IB Zone III zzgl. 25 %

vorläufige anrechenbare Kosten **50.000,00**
 Gemäß § 42 Abs.2 HOAI 2021 Objekt 02.2(KS)
 25 % aus 50.000,00 **12.500,00**
 50 % aus 70.000,00 /. 12.500,00 **28.750,00**
 Summe Anrechenbare Kosten **91.250,00**

Objekt 02.2 (KS) Fällmittelstation (Behälter) TA Zone II zzgl. 50 %

vorläufige anrechenbare Kosten 70.000,00

Objekt	Honorarberechnung	Anteilig zu Objekten	Tabelleneingangswert	Grundhonorar
--------	-------------------	----------------------	----------------------	--------------

02.1 (KB)	HOAI 2021, § 44, Abs. 1, Zone III zzgl. 25 %		91.250,00	13.407,85
-----------	---	--	-----------	-----------

01 Fällmittelstation (Behälter) Ingenieurbauwerke

Nr.	Leistungsphase	lt.HOAI v.H.	vereinbart v.H.	Honorar anteilig %	Grund- honorar(100%)	Honorar
1	Grundlagenermittlung	2				
2	Vorplanung <i>ohne Bericht und Pläne</i>	20	15 KB		13.407,85	2.011,18
3	Entwurfsplanung <i>ohne Bericht</i>	25	20 KB		13.407,85	2.681,57
4	Genehmigungsplanung	5				
5	Ausführungsplanung	15	15 KF		13.407,85	2.011,18
6	Vorbereitung der Vergabe	13	13 KF		13.407,85	1.743,02
7	Mitwirkung bei der Vergabe	4	4 KF		13.407,85	536,31
8	Bauoberleitung	15	15 KF		13.407,85	2.011,18
9	Objektbetreuung	1				
Summe Grundleistungen		100	82			10.994,44

02 örtliche Bauüberwachung 2.737,50
 3 % aus Anr.Kosten Objekt 02.1 (EURO 91.250,00)

03 Umbauszuschlag 2.059,79
 15 % aus Honorar Pos. 01 - 02

90 Nebenkosten 789,59
 5 % aus Honorar Pos. 01 - 03

Anlage zum Ingenieurvertrag

30.12.1899

Projekt 00566/01 Stadt Aulendorf

Seite 3

**Betriebswerke Aulendorf - Abwasser -
Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen**

Vorläufiges Honorar netto

16.581,32

zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

3.150,45

Vorläufiges Honorar brutto

19.731,77

KV=Kosten vorläufig,KS=Kostenschätzung,KB=Kostenberechnung,BL=Bepreistes LV,KA=Kostenanschlag,KF=Kostenfeststellung

Anlage zum Ingenieurvertrag 30.12.1899
Projekt 00566/01 Stadt Aulendorf Seite 4
**Betriebswerke Aulendorf - Abwasser -
 Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen**

Erm.Nr. 02.2 **Fällmittelstation, Technische Ausrüstung** Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO

Objekt 02.2 (KS) Fällmittelstation (Behälter) TA Zone II zzgl. 50 %
 vorläufige anrechenbare Kosten **70.000,00**

Objekt	Honorarberechnung	Anteilig zu Objekten	Tabelleneingangswert	Grundhonorar
02.2 (KB)	HOAI 2021, § 56, Abs. 1, Zone II zzgl. 50 %		70.000,00	22.247,40

01 Fällmittelstation TA

Nr.	Leistungsphase	lt.HOAI v.H.	vereinbart v.H.	Honorar anteilig %	Grundhonorar(100%)	Honorar
1	Grundlagenermittlung	2				
2	Vorplanung	9	9 KB		22.247,40	2.002,27
3	Entwurfsplanung	17	17 KB		22.247,40	3.782,06
4	Genehmigungsplanung	2				
5	Ausführungsplanung	22	22 KF		22.247,40	4.894,43
6	Vorbereitung der Vergabe	7	7 KF		22.247,40	1.557,32
7	Mitwirkung bei der Vergabe	5	5 KF		22.247,40	1.112,37
8	Objektüberwachung - Bauüberwachung	35	35 KF		22.247,40	7.786,59
9	Objektbetreuung	1				
Summe Grundleistungen		100	95			21.135,04

02 Umbauzuschlag 3.170,26

15 % aus Honorar Pos. 01

90 Nebenkosten 1.215,27

5 % aus Honorar Pos. 01 - 02

Vorläufiges Honorar netto 25.520,57
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer 4.848,91
Vorläufiges Honorar brutto 30.369,48

KV=Kosten vorläufig,KS=Kostenschätzung,KB=Kostenberechnung,BL=Bepreistes LV,KA=Kostenanschlag,KF=Kostenfeststellung

Anlage zum Ingenieurvertrag

30.12.1899

Projekt 00566/01 Stadt Aulendorf
 Betriebswerke Aulendorf - Abwasser -
 Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen

Seite 5

Erm.Nr. 03 **Sanierung Eindicker + Krählwerk**
 Ingenieurbauwerke
 Elektrotechnik nach Aufwand

Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO

Objekt 03 (KS) **Sanierung Eindicker + Krählwerk, IB**

Zone III zzgl. 25 %

vorläufige anrechenbare Kosten

75.000,00

Objekt	Honorarberechnung	Anteilig zu Objekten	Tabelleneingangswert	Grundhonorar
03 (KB)	HOAI 2021, § 44, Abs. 1, Zone III zzgl. 25 %		75.000,00	11.539,75

01 **Sanierung Eindicker + Krählwerk Ingenieurbauwerke**
Elektrotechnik nach Aufwand

Nr.	Leistungsphase	lt.HOAI v.H.	vereinbart v.H.	Honorar anteilig %	Grund- honorar(100%)	Honorar
1	Grundlagenermittlung	2				
2	Vorplanung <i>ohne Bericht und Pläne</i>	20	15 KB		11.539,75	1.730,96
3	Entwurfsplanung <i>ohne Bericht</i>	25	20 KB		11.539,75	2.307,95
4	Genehmigungsplanung	5				
5	Ausführungsplanung	15	15 KF		11.539,75	1.730,96
6	Vorbereitung der Vergabe	13	13 KF		11.539,75	1.500,17
7	Mitwirkung bei der Vergabe	4	4 KF		11.539,75	461,59
8	Bauoberleitung	15	15 KF		11.539,75	1.730,96
9	Objektbetreuung	1				
Summe Grundleistungen		100	82			9.462,59

02 örtliche Bauüberwachung 2.250,00
 3 % aus Anr.Kosten Objekt 03 (EURO 75.000,00)

03 Umbauschlag 1.756,89
 15 % aus Honorar Pos. 01 - 02

90 Nebenkosten 673,47
 5 % aus Honorar Pos. 01 - 03

Vorläufiges Honorar netto 14.142,95
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer 2.687,16
Vorläufiges Honorar brutto 16.830,11

KV=Kosten vorläufig,KS=Kostenschätzung,KB=Kostenberechnung,BL=Bepreistes LV,KA=Kostenanschlag,KF=Kostenfeststellung

Anlage zum Ingenieurvertrag				30.12.1899	
Projekt 00566/01 Stadt Aulendorf				Seite 6	
		Betriebswerke Aulendorf - Abwasser - Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen			
Erm.Nr. 04	Polymerstation und Filtertücher Technische Ausrüstung	Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO			
Objekt 04 (KS)	Polymerstation + Filtertücher TA			Zone II zzgl. 50 %	
	vorläufige anrechenbare Kosten			50.000,00	
Objekt	Honorarberechnung	Anteilig zu Objekten	Tabelleneingangswert	Grundhonorar	
04 (KB)	HOAI 2021, § 56, Abs. 1, Zone II zzgl. 50 %		50.000,00	17.097,00	
01	Polymerstation und Filtertücher, TA				
Nr.	Leistungsphase	It.HOAI v.H.	vereinbart v.H.	Honorar anteilig %	Grundhonorar(100%)
1	Grundlagenermittlung	2			
2	Vorplanung <i>ohne Bericht und Pläne</i>	9	5 KB		17.097,00
3	Entwurfsplanung <i>ohne Bericht</i>	17	12 KB		17.097,00
4	Genehmigungsplanung	2			
5	Ausführungsplanung	22	22 KF		17.097,00
6	Vorbereitung der Vergabe	7	7 KF		17.097,00
7	Mitwirkung bei der Vergabe	5	5 KF		17.097,00
8	Objektüberwachung - Bauüberwachung	35	35 KF		17.097,00
9	Objektbetreuung	1			
	Summe Grundleistungen	100	86		14.703,42
02	Umbauszuschlag 15 % aus Honorar Pos. 01				2.205,51
90	Nebenkosten 5 % aus Honorar Pos. 01 - 02				845,45
Vorläufiges Honorar netto				17.754,38	
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer				3.373,33	
Vorläufiges Honorar brutto				21.127,71	
KV=Kosten vorläufig,KS=Kostenschätzung,KB=Kostenberechnung,BL=Bepreistes LV,KA=Kostenanschlag,KF=Kostenfeststellung					

Anlage zum Ingenieurvertrag

30.12.1899

Projekt 00566/01 Stadt Aulendorf
Betriebswerke Aulendorf - Abwasser -
Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen

Seite 7

Erm.Nr. 08	Besondere Leistungen TA nach Aufwand: - Aufnahme Bestand und Ergänzung Bestandspläne - Untersuchung u. Abwicklung v. Betriebszuständen/Provisorien während der Sanierung/Erneuerung - Anfertigen von Bestandspläne nach Abschluss der Arbeiten - Elektro- u. Steuerungstechnik für Versorgung und Einbindung der Vor-Ort-Schaltanlagen in bestehende Niederspannungsverteilung u. zentrale Leittechnik	Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO
00	Kostenobergrenze Pauschal EURO 5.000,00	5.000,00
Vorläufiges Honorar netto		5.000,00
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer		950,00
Vorläufiges Honorar brutto		5.950,00

Anlage zum Ingenieurvertrag

30.12.1899

Projekt 00566/01 Stadt Aulendorf

Seite 8

Betriebswerke Aulendorf - Abwasser -
Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen

Erm.Nr. 09

Besondere Leistungen IB nach Aufwand:

Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO

- Aufnahme Bestand und Ergänzung Bestandspläne
- Untersuchung u. Abwicklung v. Betriebszuständen/Provisorien während der Sanierung/Erneuerung
- Anfertigen von Bestandspläne nach Abschluss der Arbeiten
- Elektrotechnik

00

Kostenobergrenze

5.000,00

Pauschal EURO 5.000,00

Vorläufiges Honorar netto

5.000,00

zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

950,00

Vorläufiges Honorar brutto

5.950,00

Zusammenstellung der Honorare

Erm.Nr.	Leistung	Honorar	Nebenkosten	Honorar netto (EURO)
01	Dach/Tor/Demontage Kalkbehälter/Kompressor Ingenieurbauwerke <i>guten S.A.</i>	29.481,58 30.955,66	1.474,08	30.955,66
02.1	Fällmittelstation (Behälter) Ingenieurbauwerke	15.791,73	789,59	16.581,32
02.2	Fällmittelstation, Technische Ausrüstung	24.305,30	1.215,27	25.520,57
03	Sanierung Eindicker + Krählwerk Ingenieurbauwerke Elektrotechnik nach Aufwand	14.142,95	0,00	14.142,95
04	Polymerstation und Filtertücher Technische Ausrüstung	16.908,93	845,45	17.754,38
08	Besondere Leistungen TA nach Aufwand: - Aufnahme Bestand und Ergänzung Bestandspläne - Untersuchung u. Abwicklung v. Betriebszuständen/Provisorien während der Sanierung/Erneuerung - Anfertigen von Bestandspläne nach Abschluss der Arbeiten - Elektro- u. Steuerungstechnik für Versorgung und Einbindung der Vor-Ort- Schaltschränke in bestehende Niederspannungsverteilung u. zentrale Leittechnik	5.000,00	0,00	5.000,00
09	Besondere Leistungen IB nach Aufwand: - Aufnahme Bestand und Ergänzung Bestandspläne - Untersuchung u. Abwicklung v. Betriebszuständen/Provisorien während der Sanierung/Erneuerung - Anfertigen von Bestandspläne nach Abschluss der Arbeiten - Elektrotechnik	5.000,00	0,00	5.000,00
Vorläufiges Honorar netto		110.630,49	4.324,39	114.954,88
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer				21.841,43
Vorläufiges Honorar brutto				136.796,31

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Kläranlage Aulendorf 00566
 Vertragsgegenstand: Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -	1 - 13
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	4
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	8
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	12
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4
Falls dieser Vertrag unter das Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt *), sind weiter beigelegt:	
Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) - BVB Mindestentgelt -	1
Für diesen Vertrag gelten landesspezifische Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen, deshalb sind weiter beigelegt: **)	

*) vgl. § 2.4 dieses Vertrags sowie § 2 LTMG.

***) Betrifft den Fall, dass dieser Vertrag nicht im Geltungsbereich des LTMG (Landestarifreue- und Mindestlohngesetz für Öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg) geschlossen wird. Sollten in diesem Fall landesspezifische Tarifreue- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten, sind die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes hier zu benennen und dem Vertrag beizufügen.

Ingenieurvertrag

- Ingenieurbauwerke -

Zwischen Betriebswerk Aulendorf -Abwasser-

vertreten durch Herr Bürgermeister Burth

in Hauptstr. 35, 88326 Aulendorf
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und iat-Ingenieurberatung GmbH

in Friolzheimer Str. 3A, 70499 Stuttgart
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch GF Dr. Martin Wett, GF Rainer Röseler

in Friolzheimer Str. 3A, 70499 Stuttgart
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme
Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und der Art der Baumaßnahme, z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Ingenieurbauwerke:

1.2.1 Dachsan. Gebäude Kammerfilterpr./Einb. Tor/Demont. Kalkbehälter

1.2.2 Erneuerung Fällmittelstation

1.2.3 Sanierung Schlammeindicker (Betonsanierung) u. Krählwerk

1.3 Dieser Vertrag umfasst auch

Anlagen der Maschinentechnik

Anlagen der Verfahrenstechnik

(z.B. Leistungen i.S. § 42 Abs. 3 HOAI)

1.4 Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

1.5 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme

1.5.1 in einem Zuge durchzuführen.

1.5.2 je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Bauwerk/Anlage in der Zeit

1.2.1 Bauwerke/Anlagen werden in getrennten Abschn.

1.2.2 2023/2024 realis. In 2023 Beginn Planungsleist.

1.2.3 _____

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB),
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB),

- 2.4 Dieser Vertrag fällt unter das Tariffreie- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG). *)
Der Auftragnehmer hat zu beachten:
Die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariffreie- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariffreie- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)
- BVB Mindestentgelt -
- Dieser Vertrag fällt unter das: 1)
Der Auftragnehmer hat zu beachten: 2)

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

- 3.1 Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen _____ bis _____ . ***)

- 3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

- 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von _____ Monaten ****) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.
- 3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

- 3.2 Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: *****)

1) Ggf. relevant, falls dieser Vertrag nicht im Geltungsbereich des LTMG (Landstariffreie- und Mindestlohngesetz für Öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg) geschlossen wird. Wenn in diesem Fall landesspezifische Tariffreie- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten, sind die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu benennen.

2) Außerdem sind die diesbezüglichen Besonderen Vertragsbedingungen zu benennen und dem Vertrag beizufügen.

*) Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariffreie- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt. Vergleiche hierzu § 2 LTMG.

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

****) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

*****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 43 und Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.2 **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.3 **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

soweit erforderlich

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.6 **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.8.1 **Bauoberleitung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflisten.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -

4.8.2 Örtliche Bauüberwachung

die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI, mit Ausnahme folgender Leistung(en):

4.9 Objektbetreuung

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: **)

.1 siehe §9.4

.2

.3

.4

.5

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 43 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Bestandspläne und alte Ausführungspläne, Vermessungsdaten

*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflisten.

**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Verkehrsanlagen durch:

Örtliche Bauüberwachung durch: Auftragnehmer

Tragwerksplanung durch: noch festzulegen

Vermessung durch:

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: Auftragnehmer

Starkstromanlagen durch:

Verfahrens- und Prozesstechnik durch: Auftragnehmer

Objektplanung Freianlagen durch:

Baugrundbeurteilung durch:

Sicherheitskoordinator: noch festzulegen

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Landratsamt Ravensburg

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2

- Entwurfsplanung nach 4.3

- Einzeltermine entsprechend Bauzeitenplan

-

-

-

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 42 HOAI) auf der Grundlage

- der Kostenberechnung
- Leistungsphase 1-4 nach Kostenberechnung
- Leistungsphase 5-8 nach Kostenfeststellung
- _____

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 44 HOAI):

Ingenieurbauwerke

1. Ingenieurbauwerk nach 1.2.1
2. Ingenieurbauwerk nach 1.2.2
3. Ingenieurbauwerk nach 1.2.3

Honorarzone
(ggf. nach Anhang)

III

III

III

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. 3 aufgeführten Ingenieurbauwerke

- jeweils getrennt ermittelt
- zusammengefasst ermittelt
- wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 43 HOAI)

Ingenieurbauwerk	1.2.1	1.2.2	1.2.3
Leistungen			
1 Grundlagenermittlung	0 v.H.	0 v.H.	0 v.H.
2 Vorplanung	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.
3 Entwurfsplanung	20 v.H.	20 v.H.	20 v.H.
4 Genehmigungsplanung	(5) v.H.	(5) v.H.	(5) v.H.
5 Ausführungsplanung	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	13 v.H.	13 v.H.	13 v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4 v.H.	4 v.H.	4 v.H.
8 Bauoberleitung	15 v.H.	15 v.H.	15 v.H.
9 Objektbetreuung	0 v.H.	0 v.H.	0 v.H.
Gesamt:	82 v.H.	82 v.H.	82 v.H.

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 44 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. 25 v.H. der Honorarspanne

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. 25 v.H. der Honorarspanne

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. 25 v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Ingenieurbauwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung	
1.2.1	15	v.H.
1.2.2	15	v.H.
1.2.3	15	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Ingenieurbauwerk nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung	
1.2.1		v.H.
1.2.2		v.H.
1.2.3		v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Das Honorar für die Leistungen nach 4.8.2 (Örtliche Bauüberwachung) wird wie folgt ermittelt:

- 7.4.1 3,0 v. H. der anrechenbaren Kosten
auf der Grundlage
 der Kostenberechnung
 der Kostenfeststellung
 _____ EUR pauschal unter Zugrundelegung geschätzter anrechenbarer
Kosten und einer geschätzten Bauzeit von _____ Monaten.
 _____ EUR pauschal
 zuzüglich Umbauzuschlag: 15 %
-
-
-

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	} des Grund- honorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	} netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

siehe §9.4

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 Nach 7.5.3. höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 EUR netto.

Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.5 für den Auftragnehmer und Partner	<u>115,00</u> EUR
für Mitarbeiter	<u>95,00</u> EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	<u>70,00</u> EUR
Fahrtkosten je km	<u>0,85</u> EUR

7.5.6 Finden mehr Erläuterungs- bzw. Erörterungstermine statt, als im Leistungsbild Ingenieurbauwerke (Anlage 12, Nummer 12.1 HOAI) vorgesehen sind, wird für die Teilnahme des Auftragnehmers an den weiteren, nicht im Leistungsbild Ingenieurbauwerke vorgesehenen Terminen ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf Grundlage der Stundensätze nach 7.5.5 vereinbart.

7.5.7 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1 **Pauschal**

- mit _____ EUR netto
- mit 5,0 v. H. des Nettohonorars
- mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage
- der Kostenberechnung,
- der _____

7.6.2 **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

- Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)
- Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z.B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

- mit _____ v. H. des Nettohonorars
- mit _____ EUR netto
- _____

erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.

7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	<u>2.500.000,00</u> EUR
- für sonstige Schäden	<u>2.500.000,00</u> EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Überwachung der Ausführung des Tragwerks

- Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer. *)
- Für die Überwachung folgender Tragwerksteile wird der Tragwerksplaner beauftragt:

(z. B. Bewehrung)

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

- vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).
- von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.
- vom Auftraggeber selbst erbracht.

9.3 Bereits erbrachte Vorleistungen

- Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

*) Die Überwachung der Ausführung des Tragwerks ist ggf. Bestandteil der örtlichen Bauüberwachung nach 4.10

9.4 Raum für weitere Vereinbarungen:

zu 4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen:

- Aufnahme Bestand und Ergänzung Bestandspläne vor Beginn der Maßnahme
- Untersuchung u. Abwicklung v. Betriebszuständen/Provisorien während der Sanierung/Erneuerung
- Anfertigen von Bestandspläne nach Abschluss der Arbeiten
- Elektrotechnische Ausrüstung Krählwerk

zu 7.4.4: Der Betrag stellt eine vorläufige Obergrenze dar.

zu 7.5.5: Projektleiter/Senior-Ingenieur 115,00 EURO/h

Ausgabe LV bzw. E-Vergabe-Portal seitens Auftraggeber

Anhang 1: Leistungsziele des Auftragnehmers

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

Auftragnehmer:

Stuttgart, 19.07.2023

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

GF Dr. Martin Wett,
GF Rainer Röseler

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Kläranlage Aulendorf 00566
 Vertragsgegenstand: Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Technische Ausrüstung -	1 - 11
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	7
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	11
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4
Falls dieser Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt *), sind weiter beigelegt:	
Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) - BVB Mindestentgelt -	1
Für diesen Vertrag gelten landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen, deshalb sind weiter beigelegt: **)	

*) vgl. § 2.4 dieses Vertrags sowie § 2 LTMG.

***) Betrifft den Fall, dass dieser Vertrag nicht im Geltungsbereich des LTMG (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz für Öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg) geschlossen wird. Sollten in diesem Fall landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten, sind die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes hier zu benennen und dem Vertrag beizufügen.

Ingenieurvertrag
- Technische Ausrüstung -

Zwischen Betriebswerke Aulendorf - Abwasser

vertreten durch Herr Bürgermeister Burth

in Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch _____

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und iat-Ingenieurberatung GmbH

in Friolzheimer Straße 3A, 70499 Stuttgart
(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch GF Dr. Martin Wett, GF Rainer Röseler

in _____
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung für Sanierungs- u. Erneuerungsmaßnahmen

(genaue Bezeichnung der technischen Maßnahme und der Art der technischen Maßnahme, z.B. Erneuerung)

1.2 Der Auftrag umfasst die Planung der Technischen Anlagen für folgende Gebäude/Bauwerke/Bauabschnitte:

1.2.1 Erneuerung Fällmittelstation

1.2.2 Erneuerung Polymerstation, neue Filtertücher Kammerfilterpresse

1.2.3 _____

1.2.4 _____

1.3 Gegenstand des Vertrags sind Anlagen folgender Anlagengruppen (§ 53 HOAI):

1.3.1 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

1.3.2 Wärmeversorgungsanlagen

1.3.3 Lufttechnische Anlagen

1.3.4 Starkstromanlagen

1.3.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

1.3.6 Förderanlagen

1.3.7.1 Nutzungsspezifische Anlagen, speziell Polymerstation, Filtertücher, Kammerfilterpresse, incl. Vor-Ort-Schalt- und Steuerschrank

1.3.7.2 Verfahrenstechnische Anlagen Fällmittelstation, incl. Vor-Ort-Schalt- und Steuerschrank

1.3.8.1 Gebäudeautomation

1.3.8.2 Automation von Ingenieurbauwerken

1.3.9 Sonstige in § 53 HOAI nicht genannte Anlagen

1.4 Gegenstand des Vertrags sind ferner folgende Anlagen außerhalb von Gebäuden/Bauwerken (§ 54 Abs. 4 HOAI): _____

(z. B. Anlagen i. S. d. Kostengruppen 230, 540, DIN 276)

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten:

- Bestandunterlagen

- Prüfungen und Auflagen der Aufsichtsbehörde

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

- 2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:
- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB).
 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).
 - BVB

- 2.4 Dieser Vertrag fällt unter das Tariftreue- und Mindestlohnengesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG). *)
 Der Auftragnehmer hat zu beachten:
 Die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohnengesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG)
 - BVB Mindestentgelt -
- Dieser Vertrag fällt unter das: 1)
 Der Auftragnehmer hat zu beachten: 2)

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

- 3.1 Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**
 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen zunächst nur die Leistungsphasen _____ bis _____.
- 3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungsphasen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).
- Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von _____ Monaten ***) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.
- 3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.
- 3.2 Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung *)**
 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungsphasen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.
 Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: ****)

1) Ggf. relevant, falls dieser Vertrag nicht im Geltungsbereich des LTMG (Landestariftreue- und Mindestlohnengesetz für Öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg) geschlossen wird. Wenn in diesem Fall landesspezifische Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten, sind die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu benennen.

2) Außerdem sind die diesbezüglichen Besonderen Vertragsbedingungen zu benennen und dem Vertrag beizufügen.

*) Hier ankreuzen, falls der Vertrag unter das Tariftreue- und Mindestlohnengesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) fällt. Vergleiche hierzu § 2 LTMG.

***) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

****) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

*****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild "Technische Ausrüstung" nach §§ 3, 55 und Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 **Grundlagenermittlung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.2 **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.3 **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 **Genehmigungsplanung (die Übertragung gilt nur im Falle einer Genehmigungspflicht)**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

soweit erforderlich

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Schlitz- und Durchbruchpläne nur für folgende Anlagen:

4.6 **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 **Mitwirkung bei der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende, einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflisten.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -

4.8 Objektüberwachung

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

4.9 Objektbetreuung

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: **)

.1 siehe §9

.2

.3

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 55 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

 durch:

 durch:

 durch:

 durch:

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bestandspläne, alte Ausführungspläne, Betriebstagebücher

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Gebäude/Ingenieurbauwerke durch: Auftragnehmer

Objektüberwachung durch: Auftragnehmer

Tragwerksplanung durch: noch festzulegen

Objektplanung Freianlagen durch:

Technische Ausrüstung:

Verfahrenstechnische Anlagen durch: Auftragnehmer

 durch:

*) Nicht zu übertragende, einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

***) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 _____
- Entwurfsplanung nach 4.3 _____
- siehe Bauzeitenplan _____

6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2, 7.3 und 7.4 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen bei der Techn. Ausrüstung wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 54 HOAI) auf der Grundlage

- der Kostenberechnung
- der Kostenberechnung für LP 1-4
- der Kostenfeststellung für LP 5-7
- _____

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 56 HOAI):

Anlagegruppen (§ 53 HOAI)

.1 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
oder einzelne Anlagen (§ 56 Abs. 4 HOAI)

.1.1 _____

.1.2 _____

.2 Wärmeversorgungsanlagen
oder einzelne Anlagen

oder

.2.1 _____

.2.2 _____

.3 Lufttechnische Anlagen
oder einzelne Anlagen

.3.1 _____

.3.2 _____

.4 Starkstromanlagen
oder

.4.1 _____

.4.2 _____

.5

oder

.5.1 _____

.5.2 _____

Honorarzone

Anhang

*) z B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

.6 _____
 oder
 .6.1 _____
 .6.2 _____

.7 _____
 oder
 .7.1 **Verfahrenstechnische Anlagen** II
 .7.2 _____

.8 _____
 oder
 .8.1 _____
 .8.2 _____

.9 Sonstige in § 53 HOAI nicht genannte Anlagen (s. 1.3.9)

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten in Bezug auf die unter 1.2 aufgeführten Gebäude/Bauwerke/Bauabschnitte

zusammengefasst ermittelt.

getrennt ermittelt.

wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 55 HOAI):

	Anlagegruppen										Sonst. Technik 1.3.9
	1.3.1	1.3.2	1.3.3	1.3.4	1.3.5	1.3.6	1.3.7.1	1.3.7.2	1.3.8.1	1.3.8.2	
Grundlagenermittlung							0	0			
Vorplanung							5	9			
Entwurfsplanung							12	17			
Genehmigungsplanung							(2)	(2)			
Ausführungsplanung							22	2			
Vorbereitung der Vergabe							7	7			
Mitwirkung bei der Vergabe							5	5			
Objektüberwachung							35	35			
Objektbetreuung							-	-			
Gesamt in v. H.							86	95			

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 56 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für die Anlagengruppe 1.3.7 der Basishonorarsatz zzgl. 50,0 v.H. der Honorarspanne
 für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
 für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne
 für die Anlagengruppe _____ der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Anlagengruppe	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind)	
1.3.7.1	15,0	v.H.
		v.H.
		v.H.
		v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Anlagengruppe	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist)	
		v.H.
		v.H.
		v.H.
		v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Honorar für sonstige Anlagegruppen oder Außenanlagen

7.4.1 Das Honorar für die Leistungen bei den Anlagen 1.3.9 wird

- nach Maßgabe 7.1 bis 7.3 ermittelt.
- nach gesonderter freier Honorarvereinbarung und gemäß der Beilage zum Vertrag ermittelt.

7.4.2 Das Honorar für die Leistungen bei den unter 1.4 genannten Anlagen wird

- nach Maßgabe 7.1 bis 7.3 ermittelt (Zuordnung zu den Anlagegruppen 1.3 und zusammengefasste Honorarberechnung).
- nach gesonderter freier Honorarvereinbarung und gemäß der Beilage zum Vertrag ermittelt.

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	v. H.	} des Grundhonorars (100 v. H.)
_____	_____	v. H.	
_____	_____	v. H.	

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

_____	_____	EUR	} netto pauschal
_____	_____	EUR	
_____	_____	EUR	

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

siehe §9

_____ nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 nach 7.5.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von 5.000,00 EUR netto.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1 für den Auftragnehmer und Partner	<u>115,00</u> EUR
für Mitarbeiter	<u>95,00</u> EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	<u>70,00</u> EUR
Fahrkosten je km	<u>0,85</u> EUR

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.7.1 **Pauschal**

- mit _____ EUR netto
- mit 5,0 v. H. des Nettohonorars
- mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage
 - der Kostenberechnung.
 - der _____

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.7.2 **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: Anlage 1

Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1).

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

mit _____ v. H. des Nettohonorars,

mit _____ EUR netto

erstattet.

- 7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.
- 7.9 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.
- 7.10 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.7 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.11 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.7 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.
- 7.12 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.
- 7.13 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.7. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.7.1 oder 7.7.2 abgegolten.
- 7.14 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	2.500.000,00 EUR
- für sonstige Schäden	2.500.000,00 EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

Raum für weitere Vereinbarungen:

zu 4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen:

- Aufnahme Bestand und Ergänzung Bestandspläne vor Beginn der Maßnahme
- Untersuchung u. Abwicklung v. Betriebszuständen/Provisorien während der Sanierung/Erneuerung
- Anfertigen von Bestandspläne nach Abschluss der Arbeiten
- Elektro- u. Steuerungstechnik für Versorgung und Einbindung der Vor-Ort-Schaltschränke in bestehende Niederspannungsverteilung u. zentrale Leittechnik.

zu 7.5.4: Der Betrag stellt eine vorläufige Obergrenze dar.

zu 7.6.1: Projektleiter/Senior-Ingenieur: 115,00 EURO/h

Ausgabe LV bzw. E-Vergabe-Portal seitens Auftraggeber

Anhang 1: Leistungsziele des Auftragnehmers

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Stuttgart, 19.07.2023

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift)

GF Dr. Martin Wett,
GF Rainer Röseler



STADT AULENDORF

Bürgermeister Matthias Burth		Vorlagen-Nr. 10/041/2023	
Sitzung am 25.09.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 10 Integrationszentrum im Hofgarten-Treff</p> <p>a) Verlängerung des Förderzeitraums</p> <p>b) Auswirkungen der neuen Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement</p> <p>c) Sozialbetreuung für die Anschlussunterbringung im Vita-Hotel</p>			
<p>Ausgangssituation:</p> <p>Der Hofgarten-Treff besteht bekanntlich aus 2 Säulen. Zum einen wird im Hofgarten-Treff der Familien-Treff mit einem offenen Elterncafe und Familienbesuchen durchgeführt zum anderen hat das Integrationszentrum mit dem Integrationsmanagement und dem Projekt „FamNah“ seinen Sitz im Hofgarten-Treff.</p> <p>Träger des Familien-Treffs als auch des Integrationszentrums ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben. Die Caritas Bodensee-Oberschwaben wurde von der Stadt Aulendorf mit der Durchführung des Integrationsmanagements beauftragt.</p> <p>Die aktuelle Beschlusslage für den Familien-Treff sieht einen bewilligten Projektzeitraum bis zum 31.12.2023 vor. Über die Weiterführung des Familien-Treffs ist in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderats zu beraten.</p> <p>Im Januar 2022 hat das Sozialministerium Baden-Württemberg eine Weiterführung des Paktes für Integration um ein weiteres Jahr beschlossen, was die Weiterführung des Integrationszentrums bis zum 31.12.2023 ermöglichte. Bis zum Jahr 2022 wurden die anfallenden Kosten des Integrationsmanagements durch die Förderung des Landes Baden-Württemberg gedeckt. Mit der Weiterführung des Integrationsmanagements im Jahr 2023 wurde die Bezuschussung des Landes von 64.000 € auf 60.000 € reduziert. Für das Integrationsmanagement in Aulendorf ergab sich somit eine Differenz von 8.000 € für die zwei vorhandenen Vollzeitstellen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 26.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Projekt Integrationszentrum wird bis zum 31.12.2023 verlängert. 2. Die finanziellen Mittel für die Differenz, die sich aus den anfallenden Personalkosten für die zwei Vollzeitstellen im Integrationsmanagement sowie der zugesagten Fördermittel im Rahmen der VwV Integrationsmanagement in Höhe von 8.000 € ergibt, werden zur Verfügung gestellt. 3. Der Finanzierungszeitraum für das Projekt Familiennachzug „FamNah“ wird bis zum 31.12.2023 genehmigt. Die Mittel in Höhe von 24.735 € werden zur Verfügung gestellt. <p>Die VwV Integrationsmanagement wurde nun im Juni 2023 geändert. Insbesondere folgende Eckpunkte haben Auswirkungen auf das Integrationsmanagement in den Kommunen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise. Eine Antragsstellung durch beauftragte freie Träger ist nicht mehr möglich. • Der Beratungszeitraum wird auf maximal 3 Jahre nach dem ersten Beratungsgespräch festgelegt. • Die Stadt- und Landkreise müssen spätestens zum 01.01.2025 jeweils eine koordinierende Stelle für die landeseinheitliche Koordinierung des Integrationsmanagements auf Kreisebene einrichten. 			

- Zum 01.01. jeden Jahres wird jedem Stadt- und Landkreis als Grundlage für seine Planungen ein Höchstbetrag für die Förderung des Integrationsmanagements zur Verfügung gestellt.
- Bis zum 31.12.2024 können weitere Förderungen in gleichbleibenden Stellenumfang beantragt werden.
- Die Förderung beträgt zunächst weiterhin 60.000 €.

Dies bedeutet, dass die Stadt Aulendorf zwar eine Förderung des Integrationsmanagements in Höhe von 60.000 € je Vollzeitstelle für das Jahr 2024 beantragen kann, jedoch nur im gleichbleibenden Stellenumfang. Bekanntlich steigen die Fallzahlen in der Anschlussunterbringung seit geraumer Zeit deutlich an und mit der Belegung des Vita-Hotels mit Personen in der Anschlussunterbringung steigen die Fallzahlen um ca. 90 Personen. Mit dem bestehenden 2 Vollzeitstellen kann der zusätzliche Beratungs- und Betreuungsbedarf nicht abgedeckt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass der Beratungszeitraum von max. 3 Jahren zu kurz ist.

Auch ist noch offen, welche Förderung die Stadt Aulendorf durch die Mittelverteilung des Landratsamtes Ravensburg für die Jahre 2025 ff erhalten wird.

Die Caritas Bodensee-Oberschwaben hat nun im August 2023 mitgeteilt, dass es im Bereich des Sozialdienstes aufgrund Tarifänderungen zu deutlichen Personalkostensteigerungen gekommen ist, die von der Caritas nicht aufgefangen werden können und aufgrund der eingefrorenen Förderung des Landes nicht abgedeckt sind. Weiter hat die Caritas mitgeteilt, dass bisher die tatsächlichen entstandenen Personalkosten abgerechnet wurden und keine Abrechnung nach dem KGST-Richtwert vorgenommen wurde. Auch wurden bisher keine Gemeinkosten und Sachkostenpauschalen abgerechnet. Die Gemeinkosten und Sachkosten wurden bisher über eine Förderung aus dem Flüchtlingsfond der Diözese aufgefangen. Eine Förderung für weitere 3 Jahre wurde durch die Caritas beantragt.

Von Seiten der Caritas wird für das Jahr 2024 folgende Finanzierung des Integrationsmanagements vorgeschlagen:

- Die Personalkosten werden auf Grundlage des KGST-Richtwertes ermittelt.
- Die Gemeinkosten und Sachkostenpauschalen werden durch die Förderung aus dem Flüchtlingsfond der Diözese finanziert.
- Die Förderung des Landes BW beträgt 120.000 €
- Dies bedeutet einen Finanzierungsanteil der Stadt Aulendorf in Höhe von 36.200 €. Für das Jahr 2023 betrug der Finanzierungsanteil der Stadt Aulendorf 8.000 €.

Das Projekt „FamNah“ ist ein fester Bestandteil in der Integrationsarbeit im Hofgarten-Treff und bietet ein hilfreiches Unterstützungsangebot für Familien mit Integrationsbedarf. Die Stelle leistet gerade auch im Rahmen des Zuzugs von ukrainischen Geflüchteten wertvolle Hilfestellungen. Das Projekt sollte im Hinblick auf die aktuellen Zugangszahlen beibehalten werden. Die Kosten für die 25%-Stelle belaufen sich auf 19.400 €/Jahr.

Bekanntlich hat die Stadt Aulendorf das Vita-Hotel zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Anschlussunterbringung für die Dauer von 2 Jahren angemietet. Es werden voraussichtlich ca. 90 Personen untergebracht. Mit den bestehenden 2 Vollzeitkräften im Integrationsmanagement kann die Beratung und Betreuung der Personen nicht geleistet werden.

Mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben wurde vereinbart, dass die Caritas auch das Integrationsmanagement für das Vita-Hotel mit einem Stellenumfang von 50 % übernimmt. Eine Erhöhung der Förderung ist wie oben beschrieben bis zum 01.01.2025 nicht möglich, so dass die Kosten hierfür von der Stadt Aulendorf zu tragen sind. Die Finanzierungskosten für diese Stelle belaufen sich auf 54.280 €.

Zur Finanzierung der Stelle hat die Stadt eine Förderung aus dem Programm „Ukraine Soforthilfe“ beantragt. Die Förderung beträgt ca. 7.500 € im Jahr. Für das Jahr 2023 wird die Stadt eine anteilige Förderung erhalten.

Im sogenannten „Flüchtlingsgipfel“ hat die Bundesregierung zugesagt, dass die Länder zunächst 1 Mrd. € zur Finanzierung der Flüchtlingskosten. Der Anteil von Baden-Württemberg beträgt nach dem Königsteiner Schlüssel rd. 130 Mio. €. Dieser Betrag wird in vollem Umfang an die Kommunen weitergeleitet. Von den 130 Mio. € werden 90 Mio. € an die Städte und Gemeinden im Hinblick auf ihre vielfältigen Aufgaben bei der Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen pauschal zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können ebenfalls zur Finanzierung der Stelle herangezogen werden.

Beschlussantrag:

1. Der Projektzeitraum für das Integrationszentrum wird zunächst bis zum 31.12.2024 weitergeführt. Die oben dargestellten Finanzierungsbeträge für das Integrationsmanagement werden bereitgestellt. Nach Vorliegen der neuen Fördersummen wird das Thema erneut im Gemeinderat beraten.
2. Das Projekt „FamNah“ wird ebenfalls zunächst bis zum 31.12.2024 weitergeführt.
3. Für das Integrationsmanagement für das Vita-Hotel wird zunächst für das Jahr 2024 eine Finanzierung einer 50% Stelle bei der Caritas Bodensee-Oberschwaben übernommen.

Anlagen:**Beschlussauszüge für**

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 15.09.2023



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/019/2023	
Sitzung am 25.09.2023	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 11 Stadtpark - Vergabe Planung Konzept für Wege und Baumbestand			
<p>Ausgangssituation: Durch das Büro Freiraumwerkstadt wurde ein Leitkonzept für den Hofgarten und Stadtpark erarbeitet. Ausgangspunkt für das Gestaltungskonzept war der Wunsch und das Erfordernis für die Gestaltung und Unterhaltung der Wege sowie für den Baumbestand ein Konzept erhalten.</p> <p>Zur Umsetzung des Leitkonzeptes im Stadt- und Hofgartenpark ist nun ein Fachplaner zu beauftragen, der das vorhandene Leitkonzept für die Wegeführung und den Baumbestand in ein Feinkonzept umsetzt und diese Planungen dann auch umsetzt.</p> <p>Hierzu wurden 10 Planer angeschrieben. Es gab mehrere Gespräche, schlussendlich hat nur ein Planungsbüro ein Angebot abgegeben. Grundlage für die Feinplanung ist folgendes:</p> <p><i>Eine Überarbeitung des Stadtparkes in seinem räumlichen Erscheinungsbild und die Ordnung der Parknutzungen wird sinnvoller Weise in einem ersten Schritt zusammen erfolgen. Dabei sind die naturschutzfachlichen Aspekte mit zu beachten und einzuplanen. Mit dem Rück- und Umbau von Wegen und Treppen, der Entnahme von geschädigter oder störender Vegetation und punktueller Ergänzung von neuen Elementen wäre ein erster Bauabschnitt umrissen. Die weitere Vegetationsentwicklung des Stadtparkes wäre über einen längeren Zeitraum mit einem Pflegekonzept zu planen.</i></p> <p>Die Leistungen wurden aufgrund der hohen Komplexität des Projekts vom Planungsbüro in der Honorarzone IV unten zuzüglich 3% Nebenkosten angeboten. Dies wären bei anrechenbaren Kosten von 239.496 Euro 53.598,24 Euro +3% Nebenkosten+19% Mwst und damit 65.695,37 Euro brutto. Die Verwaltung schlägt vor, aus dem Gesamtangebot des Planers den Bereich „Wege“ und „Vegetation“ herauszulösen, weil dies die Themen sind, die ursprünglich Grundlage für die Beauftragung des Leitkonzeptes der Parkplanung waren. So könnte man bei diesen Themen schneller in die Umsetzung kommen.</p> <p>Die Verwaltung schlägt die Beauftragung des Angebots des Büros Lintig + Sengewald vor, um das Projekt nun in den Umsetzungsschritt zu führen, da die Umsetzung selbst aufgrund der zahlreichen erforderlichen Abstimmungen mit den Akteuren sicherlich dennoch einen längeren Zeitraum andauern wird. Das Büro Lintig + Sengewald ist bereits beim Kindergarten für die Stadt tätig.</p> <p>Die Ergebnisse der Parkumfrage sind hiervon unabhängig, weil diese eher den Bereich Belebung und Bepflanzung des Parks betreffen und auch vorweg gegriffen bereits mitgeteilt werden kann, dass hierzu keine wesentlichen Ergebnisse vorliegen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Büro Lintig+Sengewald wird mit der Bearbeitung des Teilprojekts „Wege“ und „Vegetation“ beauftragt.</p>			
Anlagen:			

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 15.09.2023

Notizen